

Soziale Gerechtigkeit und Versicherung

**Eine Beurteilung des Versicherungswesens nach den Theorien
sozialer Gerechtigkeit von John Rawls, Ronald Dworkin,
Winfried Hinsch und Robert Nozick**

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)

durch die Philosophische Fakultät der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vorgelegt von

Harald Schlinke

aus Berlin

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Birnbacher

Düsseldorf, Juni 2013

„In celebrating World Philosophy Day, UNESCO reaffirms the power of philosophy to change the world, because it can help us to change ourselves – by giving weight to our indignation before injustice, lucidity to ask the right questions, and conviction to defend human dignity.“

(Botschaft zum ‘World Philosophy Day’ – 15.11.2012 – von Irina Bokova, Generaldirektorin der UNESCO)

G l i e d e r u n g	Seite
1. Einleitung und Problemstellung	6
1.1 Die Entwicklung des Versicherungswesens	
1.2 Problemstellung / Untersuchungsgegenstand	12
2. Das Versicherungswesen charakterisierende Grundsätze	15
2.1 Prinzipien in der Privatversicherung	
2.1.1 Individuelles Äquivalenzprinzip (PP1)	
2.1.2 Bildung von Risikoklassen (PP2)	
2.1.3 Berücksichtigung des „subjektiven Risikos“ (PP3)	17
2.1.4 Das „Gesetz der großen Zahl“ (PP4)	18
2.1.5 Erhebung von Kosten für den Versicherungsbetrieb und Gewinnzuschläge (PP5)	20
2.1.6 Risikoprüfung bei Antragsstellung (PP6)	
2.1.7 Prüfungen im Versicherungsfall (PP7)	21
2.1.8 Freiwilligkeit der Risikoübertragung (PP8)	
2.2 Prinzipien der Sozialversicherung	
2.2.1 Primat einer Versicherungslösung (PS1)	
2.2.2 Kollektives Äquivalenzprinzip (PS2)	23
2.2.3 Prinzip des sozialen Ausgleichs (PS3)	24
2.2.4 Versicherungszwang (PS4)	25
3. Philosophische Gerechtigkeitskonzeptionen im Überblick	27
4. Die Theorie der Gerechtigkeit von John Rawls	34
4.1 Person und Werk	
4.2 Rawls’ Konzeption der Gerechtigkeit	35
4.2.1 Gerechtigkeit als Fairness	

4.2.2	Gerechtigkeitsgrundsätze	36
4.2.3	Grundgüter	38
4.2.4	Faire Chancengleichheit	39
4.2.5	Das Differenzprinzip (Unterschiedsprinzip)	40
4.2.6	Gerechter Spargrundsatz	42
4.2.7	Der Vorrang der Grundfreiheiten	43
4.2.7.1	Begriff der moralischen Person	
4.2.7.2	Soziale Mindestausstattung als Voraussetzung	45
4.2.7.3	Grundfreiheiten und moralische Vermögen	
4.2.8	Vorrang der fairen Chancengleichheit	48
4.3	Rawls' Begründung seiner Gerechtigkeitsgrundsätze	49
4.3.1	Das Konstrukt des Urzustandes	
4.3.2	Das Überlegungsgleichgewicht	51
4.3.3	Die Maximin-Regel	54
4.3.4	Rechtfertigung des Differenzprinzips	56
4.4	Institutionen für die Verteilungsgerechtigkeit	59
4.5	Zur Kritik an Rawls' Theorie	60
5	Beurteilung des Versicherungswesens nach Rawls' Theorie	64
5.1	These 1: Sicherung der Grundversorgung durch Sozialversicherungen nach Rawls	
5.1.1	Grundsätzliches zu These 1	
5.1.2	Zur Kranken- und Pflegeversicherung	70
5.1.3	Zur Rentenversicherung	75
5.1.4	Zur Unfallversicherung	83
5.1.5	Zur Arbeitslosenversicherung	85
5.2	These 2: Institution Privatversicherung nach Rawls gerechtfertigt	87
5.2.1	Grundsätzliches zu These 2	
5.2.2	Zu den Personenversicherungen	90
5.2.3	Zu den Nicht-Personenversicherungen	93
6.	Soziale Gerechtigkeit nach Wilfried Hinsch	95
6.1	Person und Werk	
6.2	Hinschs Ausgangssituation / Kritik an Rawls	

6.3	Öffentliche Rechtfertigung von Normen als Begründungsansatz	96
6.3.1	Autonome Bürger als Voraussetzung	
6.3.2	Der öffentliche Standpunkt	98
6.3.3	Moralische Personen in der Konzeption von Hinsch	100
6.4	Der primäre Gleichverteilungsanspruch	102
6.5	Gründe für Ungleichverteilungen	103
6.5.1	Bedarfsbezogene Ansprüche	
6.5.2	Bedarfsbezogene interpersonelle Vergleiche	105
6.5.3	Leistungsbezogene Ansprüche	108
6.5.3.1	Abgeleitete leistungsbezogene Ansprüche	
6.5.3.2	Nicht-abgeleitete leistungsbezogene Ansprüche	109
6.5.4	Neubegründung des Differenzprinzips	112
6.6	Abschließende Bemerkungen zu Hinsch versus Rawls	113
6.6.1	Zur öffentlichen Rechtfertigung von Normen	
6.6.2	Zum Bürger als moralische Person	115
6.6.3	Zur Begründung von Ungleichverteilungen	117
6.6.3.1	Zur Gleichverteilung als primärer Forderung	
6.6.3.2	Zu den bedarfsbezogenen Ansprüchen	
6.6.3.3	Zu den leistungsbezogenen Ansprüchen	118
6.6.3.4	Zu Hinschs Neubegründung des Differenzprinzips	119
7.	Beurteilung des Versicherungswesens nach Hinschs Theorie	121
7.1	These 3: Befriedigung bedarfsbezogener Ansprüche mittels Sozialversicherung nach Hinsch	
7.1.1	Grundsätzliches zu These 3	
7.1.2	Zur Kranken- und Pflegeversicherung	126
7.1.3	Zur Rentenversicherung	130
7.1.4	Zur Unfallversicherung	133
7.1.5	Zur Arbeitslosenversicherung	134
7.2	These 4: Akzeptanz der Privatversicherung nach Hinsch	135
8	Die Theorie der Ressourcengleichheit von Ronald Dworkin	136
8.1	Person und Werk	
8.2	Wohlergehen Gleichheit	

8.3	Ressourcengleichheit	138
8.3.1	Dworkins Modellsituation	
8.3.2	Weiterentwicklung des Modells	139
8.3.3	Ressourcenverteilung: ‚ambition-sensitive‘ und ‚endowment-insensitive‘	143
8.3.4	Anmerkungen zu Dworkins Theorie der Ressourcengleichheit	147
9	Beurteilung des Versicherungswesens nach Dworkins Theorie	151
9.1	These 5: Sozialversicherung ein Baustein für Ressourcengleichheit	
9.1.1	Grundsätzliches zu These 5	
9.1.2	Zur Kranken- und Pflegeversicherung	153
9.1.3	Zur Rentenversicherung	154
9.1.4	Zur Unfallversicherung	157
9.1.5	Zur Arbeitslosenversicherung	158
9.2	These 6: Privatversicherung ein Element von Ressourcengleichheit	
10	Robert Nozicks Anspruchstheorie der Gerechtigkeit	160
10.1	Person und Werk	
10.2	Rechtfertigung eines Minimalstaates	
10.3	Die Anspruchstheorie der Verteilungsgerechtigkeit	162
10.4	Zur Kritik an Nozicks Theorie	164
11	Beurteilung des Versicherungswesens nach Nozicks Theorie	167
11.1	These 7: Keine Sozialversicherung nach Nozick	
11.2	These 8: Privatversicherung nach Nozick begründet	168
12	Schlussbetrachtungen	170
12.1	Welche Gerechtigkeitskonzeption ist relevant?	
12.2	Zusammenfassende Beurteilung des Versicherungswesens nach den diskutierten Theorien sozialer Gerechtigkeit	171
12.2.1	Zu den Sozialversicherungen	
12.2.2	Zu den Privatversicherungen	174
	Literaturverzeichnis	176
	Versicherung	181

1. Einleitung und Problemstellung

1.1 Die Entwicklung des Versicherungswesens

Der Versicherungsgedanke findet sich in der Kulturgeschichte der Menschheit seit ihren Anfängen. Denn die Idee ist nahe liegend, dass eine Gruppe, ein Kollektiv von Menschen, die von dem gleichen Risiko bedroht sind, einen bestimmten erheblichen materiellen Schaden zu erleiden, miteinander die Verabredung trifft, gemeinsam mittels eines entsprechend hohen, von allen zu zahlenden Beitrags denjenigen den Schaden gänzlich oder zum Teil zu ersetzen, bei denen dieser tatsächlich eintritt. Hiermit gemeint sind mehr oder weniger als eine Institution getroffene entsprechende Vereinbarungen, die über die gegenseitige Hilfe innerhalb eines Familienverbundes hinausgehen.

So wird aus der Zeit des babylonischen Herrschers Hamurabi um 2200 v. Chr. von einer Art Gefahrengemeinschaft der Teilnehmer¹ einer Karawane berichtet, insofern als diese Verabredungen trafen, dass der dem Einzelnen auf der Reise eventuell durch Raub oder Überfall entstehende Schaden gemeinsam getragen werden sollte.

Im alten Ägypten bestanden bereits Zusammenschlüsse in der Art heutiger Genossenschaften zwecks materieller Unterstützung von Hinterbliebenen. Im Griechenland der Antike gab es Geschäftsleute, die gegen vorherige Bezahlung von Geldbeträgen, also von so etwas wie Versicherungsbeiträgen, im Falle des Entlaufens eines Sklaven eine bestimmte Summe erstatteten. Und es wurden schon Zusammenschlüsse zwecks gemeinsamer Übernahme des Risikos von Verlusten durch die Seeschiffahrt gebildet.

Im alten römischen Reich organisierten Menschen Kollektive, deren Mitglieder regelmäßig Beiträge zahlten und deren Angehörigen dafür im Falle ihres Todes ein Begräbnisgeld ausgezahlt wurde.

Diese Beispiele stehen für zahlreiche versicherungsähnliche Einrichtungen, die man bereits im Altertum kannte, auch in anderen als den genannten Ländern.²

Mit der Weiterentwicklung kultureller Institutionen im Laufe der Jahrhunderte, dem Aufblühen der Handwerke und des Handels im Mittelalter bis zur Neuzeit,

¹ Der Einfachheit halber wird stets nur die männliche Form der Wörter angeführt.

² Vgl. u.a. Manes 1924, 22 ff.

verbunden mit einem entsprechend ausgedehnten Transportwesen, wurden auch immer neue und systematischer gestaltete Versicherungseinrichtungen geschaffen. Dabei kann man in Deutschland drei Entwicklungsstränge unterscheiden, die bis in die Gegenwart hinein wirken: genossenschaftliche Zusammenschlüsse, staatliche Initiativen und Versicherungen auf kaufmännischer Grundlage.³

Das Prinzip der gegenseitigen Unterstützung bei Schadenfällen kennzeichnet genossenschaftliche Zusammenschlüsse. Als frühe Beispiele sind insbesondere die Zünfte der Handwerker und die Gilden der Kaufleute zu nennen, deren Hauptaufgabe in der Wahrnehmung und Vertretung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder lag. Denen wurden außerdem bei Krankheiten, Invalidität und Todesfällen bestimmte Leistungen gewährt. Dafür hatten die Mitglieder ein entsprechendes Entgelt zu zahlen. Später haben sich aus solchen Anfängen selbständige Kranken- und Sterbekassen herausgebildet. Andere Versicherungsarten kamen hinzu, wie z.B. Feuerversicherungen, die in Schleswig-Holstein bereits im 16. Jahrhundert als so genannte „Brandgilden“ auftraten. Aus all diesen Wurzeln entwickelten sich im Laufe der Zeit „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“, eine noch heute bestehende Rechtsform für Versicherungsunternehmen.

Die Schaffung von Versicherungseinrichtungen durch staatliche Initiative korrespondiert mit dem Gedankengut der kameralistischen Wissenschaften und der Staatsphilosophie des aufgeklärten Absolutismus. Es gehörte danach zu den Aufgaben des Landesherren, die Wohlfahrt seiner Untertanen zu befördern, wozu auch Versicherungsunternehmen dienten. So entstanden bereits um das Jahr 1700 in Hamburg und Preußen, danach auch in anderen deutschen Teilstaaten „Gebäude-Feuerversicherungs-Anstalten“, die oft in der betreffenden Region eine Monopolstellung hatten und obligatorisch abgeschlossen werden mussten. Seit dem 19. Jahrhundert betreiben öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen auch alle anderen Versicherungszweige neben der Feuerversicherung.

Zu den Versicherungseinrichtungen durch staatliche Initiative ist auch die so genannte *Sozialversicherung* zu zählen, die auf eine von Bismarck 1881 verfasste

³ Vgl. Koch 1988, III. Wurzeln.

Kaiserliche Botschaft zurückgeht. Auf deren Grundlage wurden öffentlich-rechtliche Zwangsversicherungen gegen Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität eingeführt, und zwar wie folgt: die gesetzliche Krankenversicherung 1883, die gesetzliche Unfallversicherung 1884, die Arbeiter-Rentenversicherung 1889, die Angestelltenversicherung 1911. Die Arbeitslosenversicherung kam 1927 und die Pflegeversicherung erst 1995 hinzu.

Versicherungen aufgrund kaufmännischer Initiativen entstanden aus Bedürfnissen des neuzeitlichen Handelsverkehrs. Ihr Beginn ist in den oberitalienischen Seestädten des 14. Jahrhunderts zu verorten, wo gleichzeitig auch andere kaufmännische Grundlagen und Institutionen aufkamen, wie das Bankwesen, ein systematisches Rechnungswesen sowie ein einschlägiges Handels- und Gesellschaftsrecht. Dementsprechend dominierte zunächst die Sparte Transportversicherung und dabei insbesondere die Seeversicherung. Der Betrieb solcher Versicherungsunternehmen weitete sich in der Folge mit der Handelsschiffahrt über Spanien, Portugal, England (Lloyd's London), die Niederlande bis nach Hamburg aus, wo die erste Seeversicherungspolice auf das Jahr 1588 datiert.

Die Gründung von weiteren Sachversicherungen begann in England um 1700, vor allem als Folge des Londoner Brandes von 1666. Wie bereits erwähnt, wurde in Deutschland der Versicherungsschutz für Gebäude zunächst von öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten übernommen. Erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden durch kaufmännische Initiativen an verschiedenen Orten Deutschlands Versicherungen als Aktiengesellschaften gegründet, und zwar mit den klassischen Zweigen Transport-, Feuer- und Lebensversicherung. Im Zuge der weiteren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung kamen sukzessive die übrigen heute bekannten Sparten der Privatversicherung hinzu. In der modernen globalisierten Welt sind viele große Versicherungskonzerne international in fast allen Ländern der Erde tätig.

Das Versicherungswesen hat in modernen Staaten wichtige Funktionen, und zwar sowohl für die einzelnen Bürger bzw. privaten Haushalte als auch für öffentliche Institutionen aller Art, insbesondere für Wirtschaftsbetriebe, letztlich für die gesamte Volkswirtschaft. Die wesentlichste gesellschaftliche Aufgabe von Versicherungseinrichtungen besteht darin, finanzielle Risiken, von denen Personen

oder Institutionen in der Zukunft bedroht sind, von diesen gegen Zahlung eines Entgeltes zu übernehmen. Als Kapitalsammelbecken ist die Versicherungswirtschaft für das Finanzwesen von erheblicher Bedeutung.⁴

Eine der am häufigsten zitierten Charakterisierungen der Institution Versicherung stammt von dem Versicherungswissenschaftler Alfred Manes, der Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts schrieb:

„Denn unter Versicherung versteht man: auf Gegenseitigkeit beruhende wirtschaftliche Veranstaltungen zwecks Deckung zufälligen schätzbaren Vermögensbedarfs.“
(Manes 1924, 3)

Etwas anders definiert später der Ökonom Karl Hacks:

„Versicherung ist die Deckung eines im einzelnen ungewissen, insgesamt aber schätzbaren Geldbedarfs auf der Grundlage eines durch Zusammenfassung einer genügend großen Anzahl von Einzelwirtschaften herbeigeführten Risikoausgleichs.“ (Hacks 1964, 9 ff.)

„Versicherung“ als Institution ist also eine Veranstaltung mit dem Zweck, eine Menge von einzelnen Personen, privaten oder öffentlichen Haushalten und Betrieben, die in der Zukunft von dem Risiko einer bestimmten wirtschaftlichen Schädigung bedroht sind, zu einer so genannten Gefahrengemeinschaft zusammen zu fassen, die im Kollektiv die dann tatsächlich entstehenden finanziellen Schäden übernimmt, ganz gleich bei wem aus diesem Zusammenschluss diese auftreten. Die für den Ausgleich der insgesamt in einem Zeitabschnitt eintretenden Schäden der betreffenden Art erforderlichen Geldmittel bringen die Mitglieder dieser Gefahrengemeinschaft gemeinsam auf. Der einzelne Anteil wird als Versicherungsbeitrag oder Prämie bezeichnet.

Ein wesentliches Element der Veranstaltung „Versicherung“ ist somit, dass der Schadenfall, von dem die einzelne Versicherungseinheit bedroht ist, einerseits ein in der Zukunft liegendes, nur zufällig eintretendes Ereignis, andererseits jedoch hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts und des Umfangs des Schadens schätzbar ist. Hierbei ist das so genannte „Gesetz der großen Zahl“ von maßgeblicher Bedeutung, das besagt, dass betreffende Schadenereignisse bezogen auf den Einzelfall – oder nur sehr wenige Fälle – völlig unvorhersagbar eintreten oder nicht eintreten, bei einer ausreichend großen Anzahl zusammengefasster gleichartiger von dem Schaden bedrohter Einheiten sich aber eine statistische Gesetzmäßigkeit bezüglich der

⁴ Vgl. Steinmüller 1988, 49-53.

Wahrscheinlichkeiten für das Auftreten und den jeweiligen Umfang des Schadens ergeben. Auf der Grundlage solcher Wahrscheinlichkeiten kann der bei Abschluss einer bestimmten Versicherung zu zahlende Preis, die Versicherungsprämie, kalkuliert werden.

Wenn der nach diesem Prinzip kalkulierte Versicherungsbeitrag dem von der einzelnen Versicherung zu tragenden Anteil an den wahrscheinlichen gesamten Schadenkosten in der jeweiligen Gefahrgemeinschaft entspricht und außerdem einen verursachungsgerechten Zuschlag für die Kosten des Versicherungsbetriebes enthält, wird dem so genannten - individuellen - *Äquivalenzprinzip* genügt.

Die Beachtung dieses Prinzips kennzeichnet die Privatversicherung, die ähnlich wie andere Wirtschaftsbetriebe ihre Produkte auf Märkten – hier Versicherungsmärkten – verkauft. Die Preise für die einzelnen Versicherungsprodukte ergeben sich damit nicht nur auf Basis einer Kalkulation im Sinne des Äquivalenzprinzips, sondern auch nach den auf Märkten wirkenden Mechanismen von Angebot und Nachfrage.⁵

Von der Privatversicherung zu unterscheiden sind die Sozialversicherungen. In Deutschland - und im Rahmen dieser Untersuchung wird insbesondere auf die betreffenden Verhältnisse in Deutschland Bezug genommen – fallen hierunter heute die gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherungen. Trotz vieler Unterschiede bezüglich Funktion und Gestaltung dieser gesetzlichen Versicherungen unterscheiden sie sich doch alle hinsichtlich einiger Aspekte in gleicher Weise von den Privatversicherungen.

Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass bei den Sozialversicherungen nicht die Beachtung des individuellen Äquivalenzprinzips Priorität hat, d.h. es wird nicht angestrebt, dass sich für die einzelnen Personen deren Ansprüche auf Versicherungsleistungen und dafür zu zahlende Beiträge als Leistung und Gegenleistung entsprechen. Im Gegensatz dazu werden bei den Hauptarten der

⁵ In der heutigen Privatversicherung dominiert das so genannte Prämienvverfahren, bei dem von den Versicherungsnehmern für den gewünschten Versicherungsschutz ein von vornherein feststehender Preis, die *Prämie*, zu zahlen ist. Nur in Sonderfällen gibt es statt dessen ein *Umlageverfahren*, bei dem im Prinzip erst nach Ablauf des Zeitraums, während dem der Versicherungsschutz bestand, der Preis in Abhängigkeit vom gesamten Schadenverlauf bei der Versichertengemeinschaft der betreffenden Versicherungsgesellschaft endgültig festgelegt wird. In der Sozialversicherung wird der Begriff „Umlageverfahren“ teilweise mit etwas anderer Bedeutung verwendet.

Sozialversicherung in Deutschland die für die bestimmte Versicherungsart erforderlichen Beiträge von den Versicherten in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Einkommenshöhe, d.h. als bestimmter Prozentsatz davon erhoben. Für die in entsprechender Höhe auch von den Arbeitgebern für ihre Mitarbeiter zu zahlenden Beiträge gilt sinngemäß das Gleiche – sie können als Teil der gesamten Entlohnung betrachtet werden.

Mit diesem Verfahren findet eine finanzielle Umverteilung nach sozialen Kriterien statt, denn die Besserverdienenden übernehmen dabei Anteile von den im Sinne des individuellen Äquivalenzprinzips von denjenigen mit unterdurchschnittlichen Einkommen eigentlich zu zahlenden risikogerechten Beiträgen.

Ein weiterer, hinzu kommender Umverteilungseffekt ist darin zu sehen, dass in der Sozialversicherung – anders als in der Privatversicherung – prinzipiell keine Risikoklassen mit entsprechend differenzierter Prämienkalkulation gebildet werden, so dass Versicherte mit höherem Risiko für den Eintritt oder Umfang des betreffenden Versicherungsfalls von denen mit geringerem Risiko, die eigentlich adäquat einen entsprechend niedrigeren als ihren tatsächlichen Beitrag zu zahlen hätten, insoweit finanziell unterstützt werden.

Gleichwohl liegt der deutschen Sozialversicherung – zumindest nach den in der Anfangszeit dieser Einrichtung geltenden Grundsätzen – ein Bestreben nach Äquivalenz zugrunde, nämlich insofern eine Übereinstimmung zwischen den gesamten Einnahmen und Ausgaben innerhalb der jeweiligen Versicherungsart erreicht werden soll. Man kann hier von einer kollektiven Äquivalenz bzw. *Globaläquivalenz* (vgl. Kayser 2005, 99) sprechen.⁶

Das gesamte Sozialversicherungssystem wird in Deutschland der Bevölkerung - d.h. dem größten Teil davon - als eine Pflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben; die systemimmanenten Umverteilungseffekte – Transferzahlungen - werden also mit gesetzlichem Zwang vorgenommen.

⁶ Gegen diese Forderung wurde in Deutschland im Laufe der Zeit immer stärker verstoßen. So werden heute die Leistungen der Sozialversicherungen zu einem erheblichen Anteil nicht mit den betreffenden Beiträgen, sondern mit Steuermitteln, also fremdfinanziert.

Diese grobe und lückenhafte Skizzierung der Entwicklung des Versicherungswesens lässt bereits erkennen, dass damit gesellschaftspolitische, aber auch einzelne Personen oder Gruppen betreffende ökonomische sowie ethische Fragen verbunden sind.

1.2 Problemstellung / Untersuchungsgegenstand

Gegenstand dieser Dissertation ist eine Untersuchung der Frage, in wieweit die Grundprinzipien der Privatversicherung und der Sozialversicherungen sowie wesentliche Kriterien bei deren Gestaltungen im Einzelnen den Anforderungen philosophischer Theorien sozialer Gerechtigkeit genügen bzw. wie sie danach zu beurteilen sind.

An zentraler Stelle steht dabei die Diskussion der Institution Sozialversicherung, und zwar sowohl insgesamt wie auch hinsichtlich der verschiedenen Zweige und der betroffenen Personenkreise. Denn es zeigt sich, dass Fragen nach sozialer Gerechtigkeit eher im Zusammenhang mit Aufgaben der Sozialversicherung als mit denen der Privatversicherung auftreten. Dabei relevant sind auch Feststellungen zu nach Gerechtigkeitsgesichtspunkten wünschenswerten Betätigungsbereichen der gesetzlichen Versicherungen einerseits und der privaten andererseits.

Strittige Fragen zur sozialen Gerechtigkeit beim Betrieb von Privatversicherungen betreffen eher Details als das Grundsätzliche in diesem Bereich, insbesondere die dort mitunter anzutreffende Dominanz rein kaufmännischer Interessen gegenüber moralischen Aspekten, wenn etwa bestimmte Personenkreise von der Versicherbarkeit ausgeschlossen werden oder nach sehr sensiblen oder intimen Angaben in den Versicherungsanträgen gefragt wird.

Zur Diskussion all dieser Gerechtigkeitsfragen werden vier signifikante normative Theorien sozialer Gerechtigkeit in den Grundzügen - soweit für das Thema relevant - dargestellt, kritisch beurteilt und herangezogen. Diese philosophischen Konzeptionen sind in diesem Zusammenhang von Interesse, weil sie Gerechtigkeitsfragen im öffentlichen Bereich, d.h. von öffentlichen Institutionen thematisieren.⁷

⁷ Als Beispiel für mögliche andere Betrachtungsperspektiven wird auf den im Literaturverzeichnis angegebenen Aufsatz von Schreyögg hingewiesen, in dem er Gerechtigkeitsfragen speziell im Gesundheitswesen nach den Konzeptionen von Rawls, Nozick und Konfuzius diskutiert.

Von dem als ‚Initialzündung‘ für die jüngere Diskussion um Gerechtigkeitstheorien zu bezeichnenden umfangreichen Werk von John Rawls wird in dieser Untersuchung ausgegangen, zumal man sagen kann, dass die anderen hier herangezogenen Theorien erst in der Auseinandersetzung damit entstanden sind.

Zweitens wird die innovative Variante bzw. Ergänzung der Rawls'schen Theorie von Wilfried Hinsch bezüglich des Themas diskutiert, in erster Linie der von ihm vertretene Ansatz zu einer Theorie bedarfsbezogener Ansprüche. Dabei wird insbesondere die Fragestellung behandelt, ob und inwieweit die reale Institution Sozialversicherung mit seinen theoretischen Thesen korrespondiert.

Als eine weitere Gerechtigkeitstheorie des so genannten egalitären Liberalismus wird drittens diejenige von Ronald Dworkin kurz vorgestellt und hinsichtlich entsprechender Antworten auf die genannten Fragestellungen diskutiert.

Eine Gegenposition zu der Konzeption von Rawls, aber auch zu den übrigen Vertretern des egalitären Liberalismus, stellt die „Anspruchstheorie sozialer Gerechtigkeit“ von Robert Nozick dar, die als vierte skizziert und bezüglich ihrer Bedeutung für das Versicherungswesen geprüft wird. Dabei wird schnell deutlich, dass sich damit nur die Institution Privatversicherung, nicht aber eine auf staatlichem Zwang basierende Sozialversicherung rechtfertigen lässt.

In einer abschließenden Betrachtung werden die vier dargestellten Theorien sozialer Gerechtigkeit hinsichtlich ihrer Relevanz für die im Rahmen dieser Arbeit diskutierten Fragen gegenübergestellt und die wesentlichsten Aspekte der Beurteilung des Versicherungswesens danach zusammengefasst.

In den herangezogenen Theorien ist das zugrunde gelegte Menschenbild von entscheidender Bedeutung. Und das orientiert sich - im Sinne einer rationalen Utopie – an einem Ideal, nämlich einer Gesellschaft aus freien und autonomen Bürgern, die weitgehend aus vernünftigen Gründen handeln. Bei Rawls und Hinsch sind das moralische Personen mit einem ausreichend entwickelten *Gerechtigkeits*sinn sowie der Fähigkeit zu einer selbständigen *Konzeption des Guten*.

Insofern sind die dargestellten Konzeptionen sozialer Gerechtigkeit sowie die daraus in

dieser Arbeit abgeleiteten Beurteilungen des Versicherungswesens nur bedingt auf die realen Verhältnisse in einem Gemeinwesen übertragbar, eben soweit wie diese sich dem Ideal annähern.

Zwecks einer systematischen und vergleichbaren Beurteilung der spezifischen Aktivitäten von Privat- und Sozialversicherungen - insbesondere wie sie in Deutschland anzutreffen sind - werden im folgenden Kapitel die wesentlichen für Versicherungsinstitutionen geltenden Prinzipien differenziert dargestellt, auf die dann in den weiteren Ausführungen Bezug genommen wird.

Danach wird zwecks Einordnung der vier herangezogenen Theorien sozialer Gerechtigkeit in einen größeren Zusammenhang ein kurzer Überblick zur historischen Entwicklung philosophischer Gerechtigkeitskonzeptionen gegeben.

2. Das Versicherungswesen charakterisierende Grundsätze⁸

2.1 Prinzipien in der Privatversicherung

2.1.1 Individuelles Äquivalenzprinzip (PP1)

Gemäß dem individuellen Äquivalenzprinzip wird der Preis für die Übernahme des zu versichernden Risikos⁹ von einem VU¹⁰ nach der Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines betreffenden Schadenfalles (Ausbruchswahrscheinlichkeit) multipliziert mit der von vornherein feststehenden oder der wahrscheinlichen Schadenhöhe (Ausbreitungswahrscheinlichkeit), zuzüglich anteiliger Kosten für den Betrieb des VU kalkuliert. Hinzu kommt ein angemessener bzw. am Markt durchsetzbarer Gewinnzuschlag.

Die Beachtung dieses Prinzips ist von grundlegender Bedeutung für den Betrieb eines privaten VU, also für die Individualversicherung.

2.1.2 Bildung von Risikoklassen (PP2)

Es ist unmittelbar verständlich, dass sich Versicherungsprodukte grundsätzlich nach Arten von Risiken unterscheiden müssen. Wenn z.B. für die finanziellen Folgen beim Tod eines bestimmten Menschen vorgesorgt werden soll, wie mit einer Lebensversicherung, ist dies etwas anderes als die Absicherung gegen Sachschäden an einem Gebäude, wie mittels einer entsprechenden Feuerversicherung. Es handelt sich in Fällen wie diesen jeweils um spezifische Risikoarten mit von einander völlig unabhängigen Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt des versicherten Ereignisses und für die Höhe des Entschädigungsbedarfs. Aus diesen und anderen Gründen sind die einzelnen Versicherungssparten, wie die Lebens- und Rentenversicherung, die Unfallversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, private Kranken- und Pflegeversicherung, die Gebäude- und Hausratversicherung, Reisegepäck- und Reisekostenversicherung, die Transportversicherung, die Haftpflichtversicherung, Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung, Rechtsschutzversicherung, Kreditversicherung u.a.m. entstanden.

8 Vgl. Beiträge hierzu im Handwörterbuch der Versicherung HDV 1988 sowie bei Gürtler 1961.

9 Vgl. zum Begriff „Risiko“ u.a. Nida-Rümelin 1996, 809: „Risiken bestehen dort, wo bestimmte Wahrscheinlichkeiten dafür vorliegen, dass Schäden eintreten“.

10 VU : Versicherungsunternehmen.

In vielen dieser Sparten gibt es weitere Unterteilungen, wie z.B. in der Lebensversicherung nach reinen Todesfallversicherungen (Leistungen nur im Todesfall) und solchen, die mit einem Sparprozess verbunden sind (sog. „gemischte Lebensversicherungen“) oder in der Unfallversicherung danach, ob für die Folgen von Unfällen in allen Lebenssituationen oder nur bei speziellen Betätigungen, wie der Ausübung des betreffenden Berufs, bestimmter Sportarten usw., Versicherungsschutz geboten werden soll. In diesem Sinne gibt es in der Praxis eine Vielzahl von Versicherungssparten mit Unterarten.

Nun könnte man annehmen, dass es genügt, in jeder dieser Sparten und Unterarten eine einheitliche Prämie nach dem Äquivalenzprinzip zu kalkulieren und zu erheben. Dem ist aber in vielen Fällen nicht so, und zwar aus folgendem Grunde:

Man betrachte z.B. eine Lebensversicherung, die auf eine Laufzeit von 10 Jahren für den Todesfall eines Mannes abgeschlossen wird. - Diese könnte dazu dienen, die negativen finanziellen Folgen für seine Familie bei Eintritt des Todes auszugleichen oder zumindest zu reduzieren. - Ob der Versicherungsfall innerhalb der betreffenden 10 Jahre eintritt, d.h. die versicherte Person stirbt, hängt statistisch betrachtet erheblich von ihrem Alter in diesem Zeitraum und dem Geschlecht ab. Auch weitere Faktoren können bezüglich des Risikos eine Rolle spielen, wie der individuelle Gesundheitszustand, besondere Gefahren im Beruf oder Sport, Lebensgewohnheiten usw.. Im Normalfall bestimmen als relevante Größen das Alter und das Geschlecht die Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt des Todesfalls in einer bestimmten Zeitspanne. Solche Sterbewahrscheinlichkeiten können VU den so genannten Sterbetafeln entnehmen, die von Statistikämtern nach ihren objektiven Beobachtungen aufgestellt und veröffentlicht werden. Auf dieser Grundlage kalkulieren Lebensversicherungen ihre Tarife (Preistafeln), mit vom Alter und Geschlecht¹¹ abhängigen Prämienhöhen.

In ähnlicher Weise gibt es Preisdifferenzierungen in der privaten Krankenversicherung abhängig vom Alter und Geschlecht, in der Unfallversicherung von Berufsarten oder sonstigen risikorelevanten Betätigungen, in der Gebäudeversicherung von Bauartklassen, in der Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung von der Fahrzeuggröße

¹¹ Auf eine Differenzierung der Tarife nach dem Merkmal Geschlecht müssen die VU seit Ende 2012 verzichten, weil eine solche nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs gegen das Antidiskriminierungsgebot verstößt.

und der Region der Zulassung usw.. Fast in allen Versicherungssparten und –arten werden solche Risikoklassen gebildet und danach individuelle Prämien kalkuliert. Die Kriterien für die Bildung derartiger Risikoklassen werden als “objektive Gefahrenmerkmale“ bezeichnet.

Damit wird nicht nur Forderungen nach einem fairen Preis-Leistungsverhältnis genügt, sondern vor allem auch einer aus kaufmännischen Gründen gegebenen Notwendigkeit entsprochen. Verzichtet nämlich ein VU auf eine solche Risikoklassifikation, könnte das zu seinem finanziellen Ruin führen. Die Ursache dafür liegt in der Gefahr einer negativen Risikoselektion. Ein VU, das nicht in der aufgezeigten Weise klassifiziert, würde Prämien in durchschnittlicher bzw. mittlerer Höhe verlangen, nicht höhere für größere und niedrigere für kleinere von ihm zu tragende Risiken. Deshalb würden in einem offenen Markt Kunden mit hohen Risiken bevorzugt bei diesem VU Versicherungen abschließen und dafür nur den niedrigeren Beitrag für mittlere Risiken bezahlen. Da das betreffende VU damit keine kostendeckende Einnahmen erzielte, entstünde bei ihm die skizzierte Gefahr, zumal potentielle Kunden mit niedrigeren Risiken sich bei anderen VU mit entsprechend niedrigeren Prämien versichern würden.

2.1.3 Berücksichtigung des „subjektiven Risikos“ (PP3)

Neben den so genannten objektiven Gefahrenmerkmalen, die als Kriterien zur Bildung von Risikoklassen dienen, muss ein VU auch als subjektiv zu bezeichnende Merkmale, die für die Höhe des zu versichernden Risikos relevant sind, berücksichtigen. Gemeint sind individuell verschiedene Gegebenheiten, wie etwa der Gesundheitszustand, Charaktereigenschaften und auch bestimmte Gewohnheiten. Relevant sein können z.B. erhebliches Übergewicht oder die Ausübung von Extremsportarten in der Kranken-, Lebens-, Pflege- und der Unfallversicherung oder eine in der Vergangenheit übermäßig häufige eigene Verursachung von Verkehrsunfällen in der Kraftfahrzeug-Versicherung.

Ein erhöhtes – also ein von dem Normalfall deutlich abweichendes – individuelles, so genanntes subjektives Risiko¹² bedeutet, dass die nach den objektiven Gefahrenmerkmalen bzw. nach der betreffenden Risikoklasse sich ergebende Prämie für

¹² Nida-Rümelin spricht bei der Bezeichnung „subjektives Risiko“ von einem ‚weichen‘ Begriff, da es in den betreffenden Fällen weitgehend an einer klaren empirischen Grundlage für eine exakte Bemessung fehlt. (Vgl. Nida-Rümelin 1996, 811).

die Übernahme des Versicherungsschutzes in diesem Fall nicht ausreicht. Es muss eine erhöhte Ausbruchs- und/oder Ausbreitungswahrscheinlichkeit zugrunde gelegt werden. Dies berücksichtigen VU mit unterschiedlichen Instrumentarien:

So kann zum einen auf die normale Prämie der zutreffenden Risikoklasse ein angemessener Zuschlag erhoben werden. Oder es werden bestimmte Fälle von dem betreffenden Versicherungsschutz ausgenommen, wie z.B. die Erkrankung besonders gefährdeter Organe in der Krankenversicherung oder Unfälle bei der Ausübung einer Extremsportart in der Unfallversicherung. Mitunter müssen von dem potentiellen Versicherungsnehmer erst bestimmte Maßnahmen zur Reduzierungen des Risikos getroffen werden, bevor der Versicherungsschutz gewährt werden kann, wie etwa der Einbau von Einbruchschutz-Vorrichtungen an einem zu versichernden Gebäude.

Eine besondere Art des subjektiven Risikos besteht in dem was als ‚moralisches‘ Risiko bezeichnet wird. Gemeint ist damit die Tatsache, dass sich nach Abschluss einer Versicherung die Wahrscheinlichkeit erhöhen kann, dass der betreffende Versicherungsfall eintritt. Gründe dafür liegen darin, dass dann oft Vorkehrungen und Verhaltensweisen zur Vermeidung solcher Schäden reduziert werden. Bei vielen Versicherungsarten kann eine angemessene Selbstbeteiligung an dem versicherten Schaden bzw. der Entschädigungsleistung hier entgegen wirken.

Als letztes Mittel im Falle besonderer Risiken, die trotz Anwendung vorstehender oder ähnlicher Instrumentarien nicht von einem privaten VU bei Beachtung kaufmännischer Vernunft getragen werden können, muss ihm die Möglichkeit, das Recht bleiben, einen Antrag auf Übernahme des betreffenden Versicherungsschutzes abzulehnen.

2.1.4 Das „Gesetz der großen Zahl“ (PP4)

Wie in 1.1 bereits erwähnt, setzt das kaufmännisch vernünftige Betreiben des Versicherungsgeschäfts voraus, dass das „Gesetz der großen Zahl“ zur Wirkung kommen kann. Dies bedeutet zum einen, dass ausreichend viel statistisches Material aus der Vergangenheit zur Verfügung stehen muss, um die in den verschiedenen Versicherungssparten für die einzelnen Risikoklassen geltenden Ausbruchs- und gegebenenfalls Ausbreitungswahrscheinlichkeiten zutreffend empirisch ermitteln zu können. Das häufig in der Praxis nicht sehr umfangreich oder nicht sehr differenziert

vorliegende statistische Material führt allerdings dazu, dass oft nur mit begrenzter Tiefengliederung Risikoklassen bei der Kalkulation von Versicherungstarifen gebildet werden können.

Andererseits ist auch bei der Übernahme bzw. dem Tragen von Versicherungsschutz das Gesetz der großen Zahl zu beachten. Nur wenn ein VU in ausreichend großem Umfang Versicherungen innerhalb einer Sparte und den dafür geltenden Risikoklassen abgeschlossen und in seinem Bestand hat, kann es zur Wirkung kommen. Nur dann ist zu erwarten, dass die tatsächlich eintretenden Versicherungsfälle den – angenommen richtigen - bei der Prämienkalkulation zugrunde gelegten Wahrscheinlichkeitswerten zumindest annähernd entsprechen werden. Ein VU muss also vor Aufnahme des Geschäfts mit einer bestimmten Versicherungsart abschätzen, ob vorstehenden Gesichtspunkten voraussichtlich wird genügt werden können. Nur dann ist es nach kaufmännisch rationalen Überlegungen vertretbar, mit dem Betreiben eines solchen Versicherungsgeschäfts zu beginnen.

Dies sind versicherungstechnische Aspekte. Aber auch aus normalen kaufmännischen Gründen ist die Aufnahme des Vertriebs einer bestimmten Versicherungsart nur sinnvoll, wenn mit einem hinreichend großen Geschäftsvolumen zu rechnen ist, so dass die notwendigen Investitionen in die Vorbereitungs- und Durchführungsaktivitäten kostenmäßig auf ausreichend viele Versicherungsverträge verteilt werden können.

Eine bedeutende Möglichkeit bzw. Voraussetzung dafür, dass VU Versicherungen mit hohen Risiken abschließen können, ist die Weitergabe von Risikoanteilen an andere VU im Rahmen der so genannten Rückversicherung, der Mitversicherung bzw. der Bildung von Versicherungspoolen. Wenn dabei der Selbstbehalt des betreffenden VU im Rahmen der normalen bzw. kalkulierten Risikohöhe liegt, können sich die durch die Möglichkeit der Risikoweitergabe zusätzlich abschließbaren Versicherungen günstig im Sinne des Gesetzes der großen Zahl auswirken.¹³

¹³ Auf die Besonderheiten dieser Versicherungsarten wird in dieser Arbeit nicht weiter eingegangen, zumal deren Betrieb kaum mit Problemen sozialer Gerechtigkeit verbunden ist.

2.1.5 Erhebung von Kosten für den Versicherungsbetrieb und von Gewinnzuschlägen (PP5)

Bei dem Betrieb eines VU entstehen nicht nur Kosten für die Erfüllung der Leistungspflichten im Versicherungsfall, sondern auch mit den zur Durchführung der gesamten Unternehmung erforderlichen Personen, Sachmitteln, Dienstleistungen u.a.m.. Entsprechende Kosten entstehen direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Akquisition, dem Abschluss und der Verwaltung von Versicherungsverträgen, dem Beitragsinkasso sowie der Bearbeitung von Versicherungsfällen.

Auch diese Kosten müssen durch die Prämieinnahmen gedeckt werden, d.h. der Beitrag für den einzelnen Versicherungsvertrag muss verursachungsgerechte Zuschläge dafür enthalten. Dies ist bei den Kalkulationsarbeiten zur Aufstellung entsprechender Prämientabellen, den so genannten Tarifen, zu berücksichtigen sowie darüber hinaus ein angemessener Gewinnzuschlag. Letzterer ist erforderlich zur Finanzierung einer Vergütung für das eingesetzte Unternehmenskapital (z.B. als Dividende für das Aktienkapital) und von neuen geschäftlichen Aktivitäten sowie zur Bildung von Rückstellungen zum Ausgleich erhöhter Aufwendungen bei negativen Abweichungen der tatsächlich eintretenden Versicherungsfälle von den Schätzungen des Risikoverlaufs bei der Prämienkalkulation.

Bei der Kalkulation von Gewinnzuschlägen sind die Grenzen zu beachten, die sich aus den Möglichkeiten zu deren Realisierung am Markt ergeben, d.h. durch die betreffenden Angebote der konkurrierenden Akteure (VU).

2.1.6 Risikoprüfung bei Antragsstellung (PP6)

Zwecks Sicherstellung eines kaufmännisch soliden Versicherungsbetriebs ist es u.a. erforderlich, die einzelnen Anträge auf Abschluss einer Versicherung dahingehend zu prüfen, welche Risikoklasse vorliegt und damit welche adäquate Prämie zu erheben ist. Genauso wichtig ist es bei vielen Versicherungsarten, das „subjektive Risiko“ festzustellen. Das setzt voraus, dass in den Anträgen entsprechend differenziert die notwendigen Daten erfragt werden.

Andererseits müssen die potentiellen Versicherungskunden wahrheitsgemäß alle relevante Angaben in den Anträgen machen, und das VU muss diese auf Vollständigkeit und Plausibilität prüfen. Zusätzlich kann es in einigen Fällen

erforderlich sein, weitere Auskünfte oder sogar Gutachten einzuholen.

2.1.7 Prüfungen im Versicherungsfall (PP7)

Ähnlich wie Anträge auf Abschluss einer Versicherung müssen auch die von den Versicherungsnehmern gemeldeten Versicherungsfälle genau geprüft werden, um festzustellen, ob tatsächlich das versicherte Ereignis eingetreten ist, der Versicherungsnehmer seine gesetzlich begründeten oder vertraglich vereinbarten, in diesem Zusammenhang erforderlichen, Obliegenheiten erfüllt hat und gegebenenfalls, wie hoch der Leistungsanspruch ist. Dazu sind detaillierte Angaben des Versicherten bezüglich des betreffenden Ereignisses und entsprechende Nachweise erforderlich. Die Versicherungsleistung kann von dem VU nur erbracht werden, wenn das Vorliegen eines Versicherungsfalls ausreichend klar feststellbar ist. Anderenfalls muss eine Leistung abgelehnt werden können, denn eine solche entspräche dann nicht den Grundannahmen bei der Kalkulation des Beitrags.

2.1.8 Freiwilligkeit der Risikübertragung (PP8)

Bei dem Abschluss eines Versicherungsvertrages zwischen einem Versicherungsnehmer und einem privaten VU handelt es sich um eine von allen Beteiligten freiwillig getroffene Vereinbarung auf privatrechtlicher Basis, mit der für einen Vertrag charakteristischen Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung, um einen auf Gegenseitigkeit beruhenden Vertrag (Synallage). Dabei gilt Freiwilligkeit zumindest im Grundsatz, wenn in der Praxis auch Abweichungen davon vorkommen können. So kann es politisch motivierte Kontrahierungsverpflichtungen für VU geben, z.B. in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, der Kranken- oder der Gebäude-Versicherung.

2.2 Prinzipien der Sozialversicherung

2.2.1 Primat einer Versicherungslösung (PS1)

Nach einer Definition des Juristen Georg Wannagat ist Sozialversicherung

„eine staatlich organisierte, nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung aufgebaute öffentlich-rechtliche, vorwiegend auf Zwang beruhende Versicherung großer Teile der arbeitenden Bevölkerung für den Fall der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit und des Todes sowie des Eintritts der Arbeitslosigkeit.“ (Wannagat 1965, 25)

Die Hintergründe für die Einführung von Sozialversicherungen gegen Ende des

19. Jahrhunderts sind gesellschaftspolitische. Im Zeitalter der Industrialisierung entstand vorwiegend in den Städten massenhaft die Industriearbeiterschaft als eine neuartige Bevölkerungsschicht mit in der Regel äußerst geringem Einkommen und ohne Besitz von Vermögenswerten. Deren ohnehin mehr oder weniger nur ein Existenzminimum für die betreffende Familie ermöglichender karger Lohn hing meistens völlig von der intakten Arbeitskraft des Ernährers bzw. der Ernährerin ab. Für diese Menschen war es kaum möglich, auch noch für Notfälle vorzusorgen. Bei Verlust oder Reduzierung der Arbeitskraft wegen Krankheit, Invalidität oder Alter drohte der jeweiligen Person und damit der ganzen Familie Verelendung. Hilfe konnte im Wesentlichen nur von staatlichen oder privaten Fürsorgeeinrichtungen geleistet werden.¹⁴

Nicht zuletzt wegen der in dieser Situation liegenden Gefahr sozialer Unruhen entschloss sich das deutsche Kaiserreich, die bereits genannten Sozialversicherungen für die Arbeiterschaft, später auch für Angestellte sowie bestimmte Gruppen von Selbständigen mit geringem Einkommen einzuführen.

Die Absicherung elementarer Bedürfnisse der betreffenden Bevölkerungskreise mittels zwangsweise abzuschließender Versicherungen macht diese in den betreffenden Bedarfsfällen - wie in der Privatversicherung - zu Anspruchsberechtigten, im Gegensatz zu Bittstellern um staatliche oder private Hilfe. Denn solchen Ansprüchen stehen die von ihnen zu zahlenden Beiträge gegenüber, auch wenn diese in der Sozialversicherung von der Einkommenshöhe abhängen und in der Regel nicht dem zu tragenden Risiko entsprechen. Aus Gründen wie diesen wurde von Anfang an nur die Versicherungslösung für die Absicherung der mit dem Ausfall der Arbeitskraft verbundenen finanziellen Probleme verfolgt.

Es stand niemals ernsthaft zur Diskussion, auch Sachwerte mittels Sozialversicherungen zu schützen. Wenn auch Verluste oder Beschädigungen bei solchen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen können, wurden und werden sie nicht als gleichgewichtig mit dem Verlust von Arbeitskraft durch Krankheit, Invalidität, Alter oder Tod des Ernährers betrachtet, weil derartige Fälle weiterer Erzielung von Einkommen durch Arbeit nicht entgegen stehen.

¹⁴ Vgl. hierzu Honneth 2011, C.III. 2. (c) Arbeitsmarkt, 410 ff.

2.2.2 Kollektives Äquivalenzprinzip (PS2)

Die deutschen Sozialversicherungen, die betreffende Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sollen, wie schon erwähnt, im Sinne der ursprünglichen Intentionen bei deren Einführung nach dem Versicherungsprinzip, ähnlich wie es in der Privatversicherung gilt, organisiert und betrieben werden. So soll zumindest angestrebt werden, dass die Gesamtausgaben im Rahmen der einzelnen Versicherungszweige durch deren Gesamteinnahmen an Beiträgen gedeckt werden. Dabei kann von der Beachtung eines kollektiven Äquivalenzprinzips gesprochen werden. Dies ist allerdings ein Ziel, das wohl niemals vollständig erreicht worden ist und erreicht werden wird, und zwar aus folgenden Gründen:

Zum einen wird in den Sozialversicherungen keine genaue Prämienkalkulation unter Beachtung von Risikoklassen, wie in der privaten Versicherung, vorgenommen. Es wird nur relativ grob nach den Gegebenheiten in der Vergangenheit geschätzt, in welchem Umfang in der nächsten Zukunft Versicherungsleistungen anfallen werden und danach das erforderliche Beitragsaufkommen berechnet.

Eine genauere Abschätzung der bei den einzelnen Versicherten zu tragenden Risiken wäre auch sehr zeit- und kostenaufwendig und brächte andererseits gar keinen großen Nutzen. Denn aus sozialen Gründen soll ohnehin jedes Risiko, unabhängig von seiner Höhe, versichert werden, und entstehende Finanzierungslücken, wenn die Versicherungsleistungen das Beitragsaufkommen übersteigen, können bei dem hier geltenden Umlageverfahren durch Nachzahlungen – auch aus Steuermitteln – ausgeglichen werden.

Vor allem gibt es Unsicherheit auf der Einnahmenseite wegen der Art der Bemessung der von den einzelnen Versicherten aufzubringenden Beiträge. Wie bereits erläutert, werden diese als Prozentsatz von deren Arbeitseinkommen berechnet.¹⁵ Da aber diese Einkünfte nicht von vornherein für die Zukunft feststehen, schwanken mit deren tatsächlicher, nicht genau vorhersagbarer Höhe entsprechend die gesamten Einnahmen der Sozialversicherungen.

¹⁵ Änderungen dieser Finanzierungsweise wurden und werden in Deutschland immer wieder diskutiert, wie z.B. die Einführung eines einheitlich hohen Beitrags für alle Versicherten in der Krankenversicherung, mit aus Steuermitteln finanziertem Sozialausgleich.

Mitunter wird auch aus politischen Gründen dem kollektiven Äquivalenzprinzip nicht genügt. Denn oft wären die in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung bei Beachtung dieses Prinzips von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu erhebenden Beiträge höher als die Regierung es diesen zumuten will. Zum einen könnten bei den Arbeitgebern die höheren Beiträge die Arbeitskosten soweit ansteigen lassen, dass sich die Erzeugung bestimmter Güter oder das Angebot einzelner Dienstleistungen nicht mehr rentierte und gesellschaftspolitisch unerwünschte Entlassungen von Mitarbeitern die Folge wären. Des Weiteren stünden den Arbeitnehmern entsprechend niedrigere Nettoeinkünfte zur Verfügung, was zu Unzufriedenheit mit der aktuellen Regierung, aber auch zu einer volkswirtschaftlich ungünstigen Reduzierung der Binnennachfrage führen könnte.

Nun läge eine Möglichkeit dafür, das kollektive Äquivalenzprinzip ohne eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge zu beachten, darin, dass man die Versicherungsleistungen entsprechend reduzierte. Obwohl hierin die nach ökonomischen Kriterien richtige Verfahrensweise zu sehen wäre, wird dieser Weg in der politischen Praxis eines „Sozialstaates“ wie Deutschland kaum beschrritten werden, weil damit die erwünschte ausreichende Grundversorgung aller Bevölkerungsteile, auch bei Eintritt von Versicherungsfällen, nicht mehr gewährleistet sein könnte sowie auch deswegen, weil Politiker die zu erwartenden Proteste der Betroffenen und den Verlust ihrer Wählerstimmen fürchten und zu vermeiden suchen.

Deshalb werden zum Ausgleich der bei den Sozialversicherungen entstehenden - in der Praxis oft umfangreichen - Finanzierungslücken in entsprechender Höhe Gelder aus allgemeinen Steuereinnahmen verwendet oder Kredite am Kapitalmarkt aufgenommen.

2.2.3 Prinzip des sozialen Ausgleichs (PS3)

Bereits in dem zu ‚PS2‘ Gesagten werden Aspekte des sozialen Ausgleichs bei den deutschen Sozialversicherungen sichtbar. Im Wesentlichen sind es die folgenden:

Zum einen wird auf die Bildung von Risikoklassen verzichtet, weil jeder in der betreffenden Bevölkerungsgruppe in den Genuss des Versicherungsschutzes kommen soll, ohne für ein individuell höheres Risiko, das in seinem Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, seiner Lebensweise, seiner beruflichen Tätigkeit u.a.m. begründet sein kann, einen erhöhten Beitrag bezahlen zu müssen. Es wird

entsprechend auch niemand der Versicherungsschutz verweigert, weil das Versicherungsrisiko, das er darstellt, zu hoch ist.

Vor allem liegt ein umfangreicher Sozialausgleich darin, dass die Beiträge in der Sozialversicherung nicht nach der Höhe des versicherten Risikos bemessen werden - auch nicht nach dem in durchschnittlicher Höhe -, sondern nach der Größe des Einkommens. Dies entspricht dem Solidarprinzip, wonach ‚starke Schultern‘ mehr tragen können und sollen als schwache.

Ein erhebliche Sozialleistung ist ferner darin zu sehen, dass vielfach Familienmitglieder kostenlos mitversichert werden, insbesondere in der Kranken- und Pflegeversicherung, in Form von Witwen-/Witwer- und Waisenrenten auch in der Rentenversicherung.

Bei der Rentenversicherung hängt zwar die relative Rentenhöhe im wesentlichen von der Höhe der früheren Einkommen ab, die auch die Höhe der gezahlten Beiträge bestimmt haben. Aber auch dabei gibt es dadurch eine soziale Komponente, dass gewisse Lebensabschnitte – Mutterschaft, Ausbildung, Wehrdienst, Arbeitslosigkeit u.ä. – so gerechnet werden, als wären Versicherungsbeiträge gezahlt worden.

Ein umfangreicher Sozialtransfer liegt außerdem in den heute erheblichen Zuschüssen an die Sozialversicherungssysteme aus dem allgemeinen Steueraufkommen. Auf diesem Wege zahlen auch Steuerpflichtige für Sozialversicherungen, bei denen sie gar keine Versicherten sind.

Vor allem wegen des von Anbeginn als systemimmanent intendierten sozialen Ausgleichs, der – wie beschrieben - in verschiedener Weise erfolgt, und der damit verbundenen Besonderheiten und auch politischen Probleme, war es zweckdienlich, spezielle staatliche Versicherungseinrichtungen zu schaffen und sich für die Bewältigung dieser sozialstaatlichen Aufgaben nicht der Möglichkeiten im Rahmen der bereits bestehenden Privatversicherungen zu bedienen.

2.2.4 Versicherungszwang (PS4)

Im Gegensatz zur Privatversicherung, wo der Versicherungsvertrag grundsätzlich von beiden Partnern freiwillig abgeschlossen wird, besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung im Prinzip Versicherungszwang für die betreffenden, vom

Gesetzgeber festgelegten, Bevölkerungsgruppen. Nur so kann der oben dargestellte Sozialausgleich erreicht werden. Auch paternalistische Gründe sprechen für eine Versicherungspflicht.

In Deutschland gibt es nur wenige Gestaltungsmöglichkeiten für den einzelnen Versicherten in der Sozialversicherung, wie z.B. die Wahl der gesetzlichen Krankenkasse oder für einige Tätigkeitsbereiche die Option, für die Altersversorgung einem berufsspezifischen Versorgungswerk beizutreten, sowie marginal hinsichtlich Regelungen bezüglich der Versicherungsleistungen.

3. Philosophische Gerechtigkeitskonzeptionen im Überblick¹⁶

Die Forderung oder das Gebot von Gerechtigkeit und die Frage danach, was darunter zu verstehen sei, beschäftigte die abendländliche Philosophie seit ihren Anfängen im alten Griechenland.

Es waren die Sophisten im fünften vorchristlichen Jahrhundert, die dieses Thema als erste systematisch behandelt haben. Aber schon lange vor den Sophisten wurde der Gerechtigkeitsbegriff (griech. *dikaioσύne*) thematisiert, jedoch mit eher mythisch-religiösem Hintergrund und weniger in philosophisch-argumentativer Form. Allerdings scheint die Vorstellung einer kosmischen Gerechtigkeit in der älteren griechischen Hochkultur - im Gegensatz z.B. zum alten Ägypten¹⁷ – kaum eine Rolle gespielt zu haben. Andere ethische Normen, wie Ehre und Scham, waren von maßgeblicher Bedeutung, so z.B. für die Götter und Helden Homers.

Die Sophisten haben den Schwerpunkt der Diskussion um das Gerechtigkeits Thema weniger auf inhaltliche als auf Fragen danach gelegt, ob Gerechtigkeit eine natürliche Quelle hat oder eher auf menschliche Setzung beruht.

Platon stellte in seinen Schriften *Gorgias* und *Politeia* (Teil I und II) typische unterschiedliche Positionen von Sophisten zum Gerechtigkeitsbegriff dar. So vertritt Kallikles von Archarnai die Deutung, dass von Natur aus Privilegien für die Stärksten und Besten gegeben, die geltenden Gesetze seiner Zeit jedoch ein Konstrukt der Schwachen und der breiten Menge seien.

Thrasymachos von Chalkedon hingegen kritisiert bestehende Gerechtigkeitsordnungen als Täuschungsmanöver, denn sie dienten in Wahrheit nur den Interessen der Mächtigen im Staat, die die Regeln der staatlichen Ordnung stets zu ihrem eigenen Vorteil festlegten.

Drittens führt Platon noch die kontraktualistische Position eines anonymen Sophisten an, der entsprechende staatsvertragliche Vereinbarungen als grundsätzlich vorteilhaft

¹⁶ Der Abschnitt 3. basiert weitgehend auf Horn / Scarano 2002.

¹⁷ „>Maat< (...) ist der Oberbegriff für alle Bindungen und Verpflichtungen des Menschen gegenüber den Göttern, der Sitte, dem Staat und den Mitmenschen. Im sozialen Bereich meint er vor allem die Gerechtigkeit, die die Ordnung der Welt und die Gemeinschaft der Menschen bewahrt.“ (DIE ZEIT: *Welt- und Kulturgeschichte*, Bd. 01, 499).

für alle Beteiligte betrachtet.

Platon selbst sah in der Gerechtigkeitsfrage insbesondere ein individualethisches Problem. Gerechtigkeit hat für ihn vor allem mit einer bestimmten seelischen Haltung zu tun. Eine gerechte Lebensführung ist für ihn auch klug, weil sie dem Wohl der Seele dient und insofern einen intrinsischen Wert hat. Ein gerechter Mensch ist jemand, dessen Seelenanteile sich in einer harmonischen Ordnung befinden und der einen entsprechend festen Charakter aufweist. Der Weg dahin führt über intellektuelle Erkenntnis und Nachahmung der platonischen Ideenordnung.

Platons politische Gerechtigkeitstheorie läuft darauf hinaus, dass jeder die soziale Rolle oder Funktion erfüllen soll, für die er sich eignet bzw. die seinem Stand (Sklave, Bürger, Krieger, Regent) gemäß ist, und er die Güter erhalten soll, die ihm zustehen (Idiopragieformel). So besteht Gerechtigkeit im Gemeinwesen in einer ähnlichen Harmonie wie bei den Seelenanteilen auf der individuellen Ebene, wenn also seine Bürger das ihnen jeweils Zukommende tun und erhalten.

Aristoteles befasst sich mit dem Gerechtigkeitsbegriff in seiner *Nikomachischen Ethik*, *Rhetorik* und *Politik* und behandelt dabei zwei Aspekte. Zum einen den einer umfassenden Gerechtigkeit als Inbegriff der gesamten Tugend. Zu ihr gehört insbesondere die Treue zu den Gesetzen des jeweiligen Staates, mit dem Gemeinwohl aller Bürger als Ziel. Der andere Aspekt ist ein partikulärer; er betrifft die adäquate Zumessung an Gütern.

Hier unterscheidet Aristoteles die Verteilungsgerechtigkeit von einer ausgleichenden Gerechtigkeit. Dabei ist das Prinzip der distributiven Gerechtigkeit die geometrische Proportionalität; d.h. die Verteilung von materiellen Gütern, Vorteilen, Ämtern, Ehren u.a.m. an die Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft soll im gleichen Verhältnis wie das ihrer Verdienste am Gemeinwohl zueinander erfolgen.

Die ausgleichende Gerechtigkeit bezieht sich hauptsächlich auf zwei Arten von Fällen, nämlich erstens auf die Forderung einer Äquivalenz von Gabe und Gegengabe bei geschäftlichen Transaktionen, wie Kaufgeschäften und Darlehensgewährungen, sowie zweitens auf die Kompensation für Schädigungen durch verbrecherische Handlungen. Rechtsordnungen können für Aristoteles ethnisch oder historisch bedingt

unterschiedlich sein; sie haben jedoch eine naturrechtliche Basis, die überall die gleiche ist. Gerechtigkeit ist für ihn auch eine Charakterverfassung in dem Sinne, dass der Gerechte nicht mehr als das ihm Zustehende besitzen oder erlangen will.

Nach Epikur hat Gerechtigkeit kein natürliches Fundament. Sie wird vielmehr durch eine Gesetzesordnung erreicht, die dem allgemeinen Nutzen dient und in diesem Sinne für jedermann vorteilhaft ist. Er vertritt einen vertragstheoretischen Ansatz für eine Rechtsordnung, die zu Gerechtigkeit führt, in dem sie eine gegenseitige Selbstverpflichtung beinhaltet, einander nicht zu schädigen. Da für den Hedonisten Epikur letztlich nur wertvoll ist, was Lust fördert oder Unlust vermeidet, muss Gerechtigkeit diesem Maßstab genügen und ist insofern auch kontextabhängig.

Die Philosophen der Stoa betrachteten Gerechtigkeit vor allem als personale Tugend und naturrechtlich begründet, ohne jeden Kulturrelativismus. Cicero, dessen Denken von der Stoa beeinflusst war, akzentuierte mehr die Bedeutung von Gerechtigkeit für das Funktionieren des Gemeinwesens und ihren Nutzen für deren Bürger.

Mit dieser Skizzierung der Positionen einiger bedeutender Schulen und Vertreter antiker griechisch-römischer Philosophie bezüglich des Gerechtigkeitsbegriffs und von Gerechtigkeitskonzeptionen wird schon deutlich, dass damals bereits sehr unterschiedliche Konzeptionen ausgearbeitet und vertreten worden sind. Hierauf baut die Philosophie des Mittelalters auf. Von besonderer Bedeutung ist allerdings, dass nun die christlich-religiöse Komponente hinzukommt. Die Gerechtigkeitsfrage betrifft nunmehr auch das Verhalten Gottes, des Menschen zu Gott und die religiös begründeten moralischen Normen für die Menschen untereinander.

Eine besonders enge Anlehnung an die griechische Philosophie erfolgte mit den Aristoteles-Interpretationen ab dem 13. Jahrhundert, beginnend etwa mit dem Kommentar zur *Nikomachischen Ethik* von Albertus Magnus um 1250 und danach dem seines Schülers Thomas von Aquin.

Beide unterscheiden ähnlich wie Aristoteles zwischen einer umfassenden Gerechtigkeit (*iustitia generalis*) und einer speziellen Gerechtigkeit (*iustitia specialis*), die weiter unterteilt wird in Verteilungsgerechtigkeit (*iustitia distributiva*) und ausgleichende Gerechtigkeit (*iustitia communicativa*), jedoch mit Abweichungen

bezüglich der Bedeutung dieser Begriffe gegenüber der bei Aristoteles, schon wegen der nunmehr stärker ausgeprägten religiösen Komponente.

Auch das platonische und neuplatonische Denken im Mittelalter erstreckte sich auf den Gerechtigkeitsbegriff. Als ein Vertreter dieser Richtung kann Meister Eckart angeführt werden. Gerechtigkeit ist für ihn vor allem eine personale Eigenschaft. Sie ist Inbegriff spiritueller Vollkommenheit, die in Reinheit nur in Gott selbst vorkommt.

In der Philosophie der Neuzeit wirkte sich hinsichtlich des Gerechtigkeitsbegriffs sowohl das Mittelalter als auch direkt das Altertum aus. Der religiöse Aspekt lebte insbesondere bei den Reformatoren fort. So gab es für Martin Luther Gerechtigkeit, die Gott dem Menschen gegenüber praktiziert (*iustitia activa*) sowie Gerechtigkeit, über die der Mensch dank göttlicher Gnade verfügt (*iustitia passiva*).

Bei anderen Philosophen der Neuzeit wurden neben Fragen der göttlichen Gerechtigkeit Theorien personaler, naturrechtlich begründeter, kontraktualistischer und Gerechtigkeit im Rahmen eines Rechtspositivismus stärker thematisiert, so etwa bei Thomas Hobbes, Baruch de Spinoza, G. W. Leibniz, David Hume und Jean-Jacques Rousseau.

Dabei ist für Hume Gerechtigkeit nichts weiter als eine zur Stabilisierung der gesellschaftlichen Eigentumsordnung nützliche Fiktion. Nach Rousseau basieren die tatsächlich anzutreffenden Eigentumsordnungen auf einer Ungerechtigkeit, nämlich der ursprünglichen Inbesitznahme von Land seitens der Starken und der Klugen sowie der Festschreibung dieser Eigentums- und Herrschaftsverhältnisse beim Übergang vom Naturzustand in rechtsstaatliche Gesellschaftsformen.

In der Philosophie Immanuel Kants hat der Gerechtigkeitsbegriff keine herausragende Bedeutung. Gleichwohl berufen sich einige neuere Philosophen, wie z.B. John Rawls, gerade auf Kant. Kant verwendet den Begriff bezüglich Fragen der göttlichen Gerechtigkeit, der Sicherstellung der Eigentumsordnung sowie der Strafgerechtigkeit.

Für G. W. F. Hegel ist Gerechtigkeit nur im Rahmen einer dem gemäßen Rechts- und Staatsordnung realisierbar. Bei Schopenhauer hat das Prinzip der Gerechtigkeit stets

Vorrang vor dem der Menschenliebe. (Birnbacher 2003, 165)

Utilitaristen, wie Jeremy Bentham, J. St. Mill und Henry Sidgwick, haben versucht, Gerechtigkeit mit ihren Theorien der Nützlichkeit (Motto: „das größte Glück der größten Zahl“) in Einklang zu bringen, für die Fragen der Gerechtigkeit auf den ersten Blick untergeordnet oder sogar konträr zu sein scheinen.

Für den Gesellschaftskritiker Karl Marx war Gerechtigkeit kein kontextunabhängiger Begriff, sondern wird in seiner Bedeutung von der jeweiligen Gesellschaftsstruktur bestimmt, insbesondere von den darin herrschenden Produktionsverhältnissen. Nach seiner These waren die Industriegesellschaften des 19. Jahrhunderts nur formell liberale Demokratien mit politischer Gleichstellung aller, in Wahrheit jedoch ein Instrument bürgerlicher Klassengesellschaften, das unter kapitalistischen Produktionsverhältnissen zu einer Verelendung der Arbeiterschaft, des Proletariats führt. Erst in einer ‚befreiten‘ Gesellschaft, für ihn eine kommunistische Gesellschaft höherer Entwicklungsstufe, könnte sein Ideal sozialer Gerechtigkeit verwirklicht werden, etwa nach dem Motto „jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“.

Ferner hatte im 19. und im 20. Jahrhundert bis über seine Mitte hinaus in der philosophischen Gerechtigkeitsdebatte erneut die Frage nach dem Zusammenhang mit dem Rechtspositivismus, der eine Eigenständigkeit des Rechtssystems gegenüber moralischen Kategorien vertritt, großes Gewicht, so z.B. bei den Rechtsphilosophen Gustav Radbruch, Hans Kelsen und H. L. A. Hart. Wobei sich Harts Theorie insbesondere auch auf Fragen der distributiven Gerechtigkeit erstreckt, in die nicht nur Aspekte der Verteilung von Gütern, sondern auch von Rechten und Pflichten einzubeziehen seien.

Nachdem im 20. Jahrhundert seit seinem Beginn bis über die Mitte hinaus generell mehr metaethische Themen im Vordergrund der philosophischen Diskussion gestanden haben, gewinnen seit seiner zweiten Hälfte wieder normative Fragestellungen an Bedeutung. So geht es auch in der Philosophie der Gerechtigkeit erneut darum, moralische Urteile zu fällen, d.h. Aussagen darüber zu machen und zu begründen, was als gerecht und was als ungerecht zu bewerten ist, insbesondere im

Rahmen der politischen Philosophie.

Die zeitgenössische philosophische Debatte um solche normativen Ansätze zu Gerechtigkeitstheorien ist maßgeblich bestimmt durch das Werk von John Rawls, d.h. durch seine diesbezüglichen Publikationen seit den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Mit seinen theoretischen Ansätzen und Ausarbeitungen haben sich zahlreiche Philosophen auseinander gesetzt und oft gänzlich andere eigene Theorien zu diesem Thema entwickelt bzw. andere Aspekte als er im Schwerpunkt beleuchtet. Zu nennen sind hier u.a. die Philosophen Jacques Derrida, Ronald Dworkin, Jürgen Habermas, Otfried Höffe, Robert Nozick, Alasdair MacIntyre, Amartya Sen, Michael Walzer, der Ökonom und Philosoph James M. Buchanan sowie einige jüngere deutsche Philosophen, u.a. Wilfried Hinsch.

Vorstehender kurzer und damit sehr selektiver Blick auf die Thematisierung des Gerechtigkeitsbegriffs und auf Gerechtigkeitstheorien im Laufe der Geschichte der Philosophie zeigt, wie schon erwähnt, dass die meisten grundlegenden Fragestellungen hierzu bereits im alten Griechenland aufgekommen und bearbeitet worden sind. Manches hat im Laufe der Zeit an Bedeutung verloren, und neue Aspekte sind hinzugekommen.

Man kann dabei feststellen, dass in der älteren Begriffsgeschichte Fragen nach einer metaphysisch bzw. in der Natur begründeten Gerechtigkeit sowie nach personalen Aspekten, wie der Gerechtigkeit von Handlungen oder als Charaktereigenschaft, von besonderer Bedeutung waren. In der neueren philosophischen Debatte steht Gerechtigkeit mehr als normativer Grundbegriff der politischen Philosophie im Vordergrund.

Horn/Scarano (2002, 9) unterscheiden dabei folgende zentrale institutionenethische Themen:

- „(i) Politische Gerechtigkeit, verstanden als angemessene Verteilung von Rechten, Freiheiten, Ämtern und Chancen,
- (ii) soziale und ökonomische Gerechtigkeit, mit Blick auf die Verteilung materieller Güter, Arbeitsstellen und Ressourcen, einschließlich der medizinischen Versorgung,
- (iii) Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern,
- (iv) Gerechtigkeit gegenüber gesellschaftlichen Minderheiten,
- (v) intergenerationelle Gerechtigkeit ,
- (vi) juristische Gerechtigkeit einschließlich der Strafgerechtigkeit und
- (vii) internationale bzw. globale Gerechtigkeit, als Nachfolgerin der älteren Diskussion um den gerechten Krieg.,,

John Rawls befasste sich hauptsächlich mit dem politischen und sozialen Teilbereich von Gerechtigkeitsfragen, also insbesondere mit den Themen (i) und (ii) nach vorstehender Einteilung und spricht in diesem Zusammenhang von „Gerechtigkeit als Fairness“. Daneben wurden in seinem Werk aber auch die Themen (iv), (v) und (vii) mehr oder weniger eingehend behandelt.

Relevant für die Betrachtungen in dieser Arbeit ist insbesondere der Themenbereich (ii) basierend auf (i) und (v), mit den speziellen Sichtweisen von John Rawls, Wilfried Hinsch, Ronald Dworkin und Robert Nozick.

4. Die Theorie der Gerechtigkeit von John Rawls

4.1 Person und Werk

John Rawls (1921 – 2002) war einer der bedeutendsten amerikanischen Philosophen. Er lehrte nacheinander in Princeton, an der Cornell Universität in Ithaca, N.J., am MIT sowie ab 1962 an der Harvard Universität, an der er 1991 emeritiert wurde.¹⁸

Im Zentrum des Schaffens von Rawls steht sein 1971 erschienenes Buch *A Theory of Justice*¹⁹. Es gibt eine Reihe früherer Publikationen von ihm, die bereits wesentliche Aspekte seiner Gerechtigkeitstheorie zum Inhalt haben, und er hat sich auch nach *A Theory of Justice* – quasi bis zu seinem Tode - intensiv mit diesem Thema befasst. Er hat zahlreiche weitere Aufsätze und Bücher dazu veröffentlicht, in denen er seine Theorie erläutert, ergänzt, gegen Kritiken verteidigt, anders begründet und teilweise auch revidiert oder modifiziert. Zusammenfassende Werke hierzu sind *Political Liberalism* (1993)²⁰ sowie sein Spätwerk *Justice as Fairness. A Restatement* (2001)²¹.

Die hervorragende Bedeutung von *A Theory of Justice* für die politische Philosophie liegt zum einen in der damit eingeleiteten Rückführung von metaethischen auf normative Fragestellungen, auf empirisch gehaltvolle Theorien. Neu bei Rawls ist ferner die Integration von Methoden aus den Wirtschaftswissenschaften, insbesondere die Entscheidungs- und Spieltheorie, in die philosophische Disziplin. Und mit seinem Leitsatz „Gerechtigkeit als Fairness“ positioniert er sich gegen den vorher im englischen Sprachraum dominanten Utilitarismus, mit dessen Maxime vom „größten Glück der größten Zahl“. (Vgl. Höffe 1998, 1.1 Paradigmenwechsel)

Allerdings ist für Rawls – ähnlich wie schon für Kant – Philosophie mehr für Prinzipien zuständig und weniger für das konkrete, von Randbedingungen, Erfahrungen und Urteilskraft abhängige Handeln. So entwirft Rawls zwar noch ein

¹⁸ Zur Biographie von Rawls vgl. Pogge 1994, Kap. I.

¹⁹ Nachstehend wird stets die deutsche Ausgabe: *Eine Theorie der Gerechtigkeit* 1975 mit ‚TG‘ und Seitenangabe zitiert.

²⁰ Nachstehend wird stets die deutsche Ausgabe: *Politischer Liberalismus* 1998 mit ‚PL‘ und Seitenangabe zitiert.

²¹ Nachstehend wird stets die deutsche Ausgabe: *Gerechtigkeit als Fairness – ein Neuentwurf* 2003 mit ‚GFN‘ und Seitenangabe zitiert.

Strukturmuster für die Anwendung der in seiner Theorie aufgestellten Grundsätze (Vier-Stufen-Gang), nämlich (1) Gerechtigkeitsgrundsätze, (2) Verfassungsgebung, (3) Gesetze und politische Programme sowie (4) Anwendung auf Einzelfälle durch Verwaltung, Justiz und die Bürger selbst, betrachtet die Philosophie aber im wesentlichen nur als für die erste Stufe zuständig. (Vgl. TG 223-229)

Rawls hat entscheidend dazu beigetragen, die seit dem 19. Jahrhundert zu verzeichnende Kluft zwischen liberalen Denkern einerseits und marxistisch oder sozialistisch orientierten andererseits, die in den fünfziger und sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts wieder stark hervorgetreten ist, zumindest teilweise zu überbrücken. So ergänzte er den politischen und ökonomischen Liberalismus um einen erheblichen Anteil Sozialstaatlichkeit. (Vgl. Höffe ebd.)

4.2 Rawls' Konzeption der Gerechtigkeit

4.2.1 Gerechtigkeit als Fairness

Wie Rawls bereits in Kapitel 1 seines Hauptwerkes ausführt, liegt seiner Theorie der *Gerechtigkeit als Fairness* der Leitgedanke zugrunde, dass alle Arten der gesellschaftlichen Zusammenarbeit und der Regierung durch Gerechtigkeitsgrundsätze bestimmt werden,

„die freie und vernünftige Menschen in ihrem eigenen Interesse in einer anfänglichen Situation der Gleichheit zur Bestimmung der Grundverhältnisse ihrer Verbindung annehmen würden.“ (TG 28)

Gerechtigkeit ist für ihn „die erste Tugend sozialer Institutionen“. (TG 19)

Später formuliert er diesen Grundgedanken wie folgt:

„Ich habe gesagt, dass in der Konzeption der Gerechtigkeit als Fairness die grundlegende Idee der Gesellschaft als eines Generationen übergreifenden fairen Systems der Kooperation zusammen mit zwei Begleitideen entwickelt wird, der Idee des Bürgers als freier und gleicher Person und der Idee der wohlgeordneten Gesellschaft als einer Gesellschaft, die von einer öffentlichen politischen Gerechtigkeitskonzeption wirksam geordnet wird.“ (PL 105)

Wenn Rawls von einer „wohlgeordneten Gesellschaft“ spricht, dann meint er damit also eine Gemeinschaft, in der eine öffentliche Gerechtigkeitsvorstellung maßgeblich wirksam ist, d.h.

„in ihr erkennt [...] jeder die gleichen Gerechtigkeitsgrundsätze an und weiß das von allen anderen, und die grundlegenden gesellschaftlichen Institutionen entsprechen diesen Grundsätzen, was ebenfalls allgemein bekannt ist.“ (TG 493/494)

Die Theorie von Rawls wird von einem Ideal bestimmt, nämlich durch die Utopie von einer Gemeinschaft, in der alle Mitglieder in ihrer Grundüberzeugung von für sie richtigen Gerechtigkeitsprinzipien übereinstimmen und sich auch in ihrem Handeln danach richten. Rawls spricht in diesem Zusammenhang von der Idee eines „übergreifenden Konsenses“ (vgl. PL 219 ff.). Damit ist nicht gemeint, dass die Bürger einer solchen wohlgeordneten Gesellschaft in allen Lebensfragen die gleichen Ansichten vertreten. Der gemeinte Konsens bezieht sich lediglich auf die grundlegenden Fragen politischer und sozialer Gerechtigkeit und lässt im Sinne moderner liberaler pluralistischer Gesellschaften ausdrücklich zu, dass der einzelne Bürger durchaus individuelle moralische, religiöse, philosophische, kulturelle usw. Einstellungen haben und auch weitgehend ungehindert leben kann.

Die Berücksichtigung einer pluralistischen Gesellschaft bei der Konzeption von Gerechtigkeitsprinzipien im Sinne eines politischen Liberalismus wurde von Rawls erst in seinem späteren Werk in den Vordergrund gerückt. Er versteht seine Gerechtigkeitstheorie nunmehr im Wesentlichen als zur politischen Philosophie gehörend und nicht mehr – wie im Rahmen seiner *Theorie der Gerechtigkeit* - als ersten Teil einer weiter auszuarbeitenden Moralphilosophie. (Vgl. PL 11)

Die Explikation dieser skizzierten Grundgedanken ist der zentrale Gegenstand des Lebenswerkes von Rawls. In den nachstehenden Ausführungen werden die wesentlichen Aspekte davon umrissen und kritisch betrachtet.

4.2.2 Gerechtigkeitsgrundsätze

In *Eine Theorie der Gerechtigkeit* arbeitet Rawls sukzessive Grundsätze der Gerechtigkeit heraus, die dort wie folgt als abschließende Fassung formuliert sind (TG 336/337):

„Erster Grundsatz

Jedermann hat gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten, das für alle möglich ist.

Zweiter Grundsatz

Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten müssen folgendermaßen beschaffen sein:

- (a) sie müssen unter der Einschränkung des gerechten Spargrundsatzes den am wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bringen, und
- b) sie müssen mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die allen gemäß fairer Chancengleichheit offen stehen.“

Über zwanzig Jahre später fasst Rawls in *Politischer Liberalismus* diese Grundsätze etwas modifiziert so (PI 69 f.)²²:

„I. Jede Person hat den gleichen Anspruch auf ein völlig adäquates System gleicher Grundrechte und Freiheiten, das mit demselben System für alle vereinbar ist, und innerhalb dieses Systems wird der faire Wert der gleichen politischen (und nur der politischen) Freiheiten garantiert.

II. Soziale und ökonomische Ungleichheiten müssen zwei Bedingungen erfüllen: *erstens* müssen sie mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die allen unter Bedingungen fairer Chancengleichheit offen stehen, und *zweitens* müssen sie sich zum größtmöglichen Vorteil für die am wenigsten begünstigten Gesellschaftsmitglieder auswirken.“

Ergänzt werden diese zwei Grundsätze durch Vorrangregelungen, die in der zitierten Textstelle mit der ersten Version wie folgt lauten:

„Erste Vorrangregel (Vorrang der Freiheit)

Die Gerechtigkeitsgrundsätze stehen in lexikalischer Ordnung²³; dem gemäß können die Grundfreiheiten nur um der Freiheit willen eingeschränkt werden, und zwar in folgenden Fällen:

- (a) eine weniger umfangreiche Freiheit muss das Gesamtsystem der Freiheiten für alle stärken;
- (b) eine geringere als gleiche Freiheit muss für die davon Betroffenen annehmbar sein.

Zweite Vorrangregel (Vorrang der Gerechtigkeit vor Leistungsfähigkeit und Lebensstandard)

Der zweite Gerechtigkeitsgrundsatz ist dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit und Nutzenmaximierung lexikalisch vorgeordnet; die faire Chancengleichheit ist dem Unterschiedsprinzip vorgeordnet, und zwar in folgenden Fällen:

- (a) eine Chancen-Ungleichheit muss die Chancen der Benachteiligten verbessern;
- (b) eine besonders hohe Sparrate muss insgesamt die Last der von ihr Betroffenen mildern.“

Aus der ersten und mehr noch aus der zweiten zitierten Fassung der Grundsätze sozialer Gerechtigkeit nach Rawls ist zu ersehen, dass sie die Verteilung von grundlegenden Gütern und Werten für die Mitglieder eines Gemeinwesens – von Rawls *gesellschaftliche Grundgüter* (*primary goods*) genannt – betreffen, aber damit auch

„die grundlegenden rechtlichen Institutionen, wirtschaftlichen Bedingungen und sozialen Verhältnisse, welche die allgemeinen Rechte und Pflichten, die sozialen Chancen und die ökonomischen Aussichten der Gesellschaftsmitglieder bestimmen oder maßgeblich beeinflussen.“ (Koller 1998, 45)

²² Ähnlich formuliert Rawls die Gerechtigkeitsprinzipien in GFN, 78.

²³ ‚Lexikalische‘ (besser ‚lexikografische‘) Ordnung bedeutet hier, dass der erste Grundsatz erfüllt sein muss, ehe man sich dem zweiten zuwenden kann, dieser vor dem dritten usw.. „Ein Grundsatz kommt erst zum Tragen, wenn die ihm vor geordneten entweder voll erfüllt oder aber nicht anwendbar sind.“ (TG 62).

4.2.3 Grundgüter

Als wichtigste Arten gesellschaftlicher Grundgüter nennt Rawls in TG (112) Rechte, Freiheiten und Chancen, Einkommen und Vermögen sowie das Selbstwertgefühl. Was im einzelnen zu den Grundgütern gehört, hat Rawls im Laufe der Zeit immer wieder diskutiert und auch modifiziert. Hinsch gibt hierzu folgende Übersicht²⁴:

„(1) die aus der Verfassung moderner Demokratien vertrauten politischen Grundrechte und bürgerlichen Freiheiten – das aktive und passive Wahlrecht, die Freiheit der politischen Rede, Religions- und Gewissensfreiheit und die in Gedanken der Rechtsstaatlichkeit zusammengefassten persönlichen Schutzrechte und Freiheiten, (2) Freizügigkeit und freie Berufswahl, (3) die mit öffentlichen Ämtern und gesellschaftlichen Positionen verbundenen Vorrechte und Privilegien, (4) Einkommen und Vermögen, (5) die sozialen Grundlagen der Selbstachtung.“ (Hinsch 2002, 2)²⁵

Die unter (1) aufgeführten politischen Grundrechte und bürgerlichen Freiheiten betreffen den ersten der zwei Gerechtigkeitsgrundsätze nach Rawls, die unter (3) und (4) genannten Grundgüter den zweiten, Freizügigkeit und freie Berufswahl (2) sowohl den ersten als auch den zweiten, während die sozialen Grundlagen der Selbstachtung (5) erst durch eine gerechte Verteilung aller übrigen Grundgüter in Übereinstimmung mit den beiden Grundsätzen geschaffen werden.

Von diesen gesellschaftlichen Grundgütern unterscheidet Rawls natürliche Güter, wie Gesundheit und Lebenskraft, Intelligenz und Phantasie (TG 83), die nicht unmittelbar Gegenstand seiner Betrachtungen sind. Die Bereitstellung und Verteilung der genannten gesellschaftlichen Grundgüter, bei denen Rawls annimmt, dass jeder vernünftige Mensch sie haben will, wird

„mehr oder weniger direkt durch die institutionelle Grundstruktur einer Gesellschaft bestimmt [...], d.h. durch deren politische Verfassung, ihre Wirtschaftsordnung und andere grundlegende Einrichtungen, wie z.B. die Familie und das Bildungssystem.“ (Hi 2)

Den ersten Grundsatz nennt Rawls auch das *Prinzip der gleichen Freiheit*. Danach soll die gesellschaftliche Ordnung – im wesentlichen die Verfassung – allen Bürgern gleiche Grundfreiheiten in dem Umfang einräumen, in dem die Ausübung dieser Freiheiten für alle möglich ist.

„Unter einer Freiheit versteht er dabei nach liberalem Verständnis einen Satz von rechtlichen Regeln, die es den Menschen freistellen, gewisse Dinge nach eigenem Gutdünken zu tun oder zu unterlassen, und dieses Tun oder Unterlassen zugleich vor fremden Eingriffen zu schützen.“ (Koller 1998, 55)

²⁴ Ähnlich bei Rawls in GFN (100,101).

²⁵ Hinsch 2002 nachstehend zitiert mit ‚Hi‘ und Seitenangabe.

Während der erste Grundsatz von einer völligen Gleichstellung der Mitglieder eines Gemeinwesens ausgeht, lässt der zweite Unterschiede unter zwei Voraussetzungen zu. Die betreffenden zwei Teilprinzipien werden im folgenden etwas näher erläutert.

4.2.4 Faire Chancengleichheit

Die Bedeutung des Begriffs *faire Chancengleichheit*, den Rawls sowohl in der zitierten älteren als auch in der neueren Fassung der Gerechtigkeitsgrundsätze verwendet, ist nicht eindeutig. Rawls selbst unterscheidet zwischen einer *formalen* und einer *fairen* Chancengleichheit (vgl. TG 92/93).

Formale Chancengleichheit ist gegeben, wenn nach den Gesetzen und sonstigen Institutionen einer Gesellschaft für alle ihre Mitglieder die gleichen Voraussetzungen dafür bestehen, durch eigene Anstrengungen erstrebenswerte gesellschaftliche Positionen zu erlangen. Insbesondere darf keine gesetzliche oder ähnliche Bestimmung jemanden allein wegen seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner Hautfarbe, seiner Religionszugehörigkeit usw. daran hindern, bestimmte Berufe zu ergreifen oder Ämter wahrzunehmen. Dem Gebot der formalen Chancengleichheit widerspricht es aber nicht, wenn bessere Positionen, die mit hinreichend qualifizierten Personen besetzt werden, manchen gesellschaftlichen Gruppen wegen faktischen sozialen Benachteiligungen verschlossen bleiben.

Rawls hält diese Interpretation von Chancengleichheit für zu eng. Seine Anforderung an Gerechtigkeit im Sinne einer fairen Chancengleichheit geht weiter.

„Sie zielt auf die Realisation einer sozialen Welt, in der es für alle nicht nur rechtlich zulässig ist, attraktive soziale Positionen anzustreben und einzunehmen, sondern in der darüber hinaus alle Bürger mit ähnlichen Begabungen und Talenten tatsächlich vergleichbare Chancen haben, diesbezügliche Lebenspläne zu verwirklichen.“ (Hi 5)

Das beinhaltet die Forderung, dass jedermann, insbesondere jedes Kind in die Lage versetzt wird, unabhängig von seiner sozialen Herkunft und sonstigen Einflussfaktoren, seine Talente und Fähigkeiten zu entwickeln, d.h. dass insbesondere die gesellschaftlichen Institutionen dies sicherstellen. Dazu gehören umfassende sozialpolitische Programme, wie z.B. mit öffentlichen Mitteln finanzierte Bildungs- und Fortbildungseinrichtungen, die u.a. darauf abzielen, durch die soziale Herkunft bedingte Nachteile abzubauen, möglichst sogar völlig auszugleichen.

Bei solchen Bestrebungen zeigen sich faktische Grenzen, schon wegen eines Ziel- und Normenkonfliktes. So können staatliche Fördermaßnahmen in vorstehendem Sinne für Kinder jeden Alters, nämlich in Kleinkindertagesstätten, im Kindergarten oder in der Schule, angeboten werden. Die Nutzung solcher öffentlicher Einrichtungen, wie optimal und umfassend sie auch sein mögen, kann in einer freiheitlichen Gesellschaften aber kaum erzwungen werden. Denn dem steht der allgemein anerkannte Anspruch der Eltern entgegen, ihre Kinder selbst und nach ihren eigenen individuellen Lebens- und Wertvorstellungen zu erziehen. Somit werden Talente und Fähigkeiten einer Person in ihren Grundzügen in einem erheblichen Maße - im Einzelfall mehr oder weniger - nach dem speziellen familiären Hintergrund ausgeprägt. Dies wäre nur vermeidbar, wenn alle Kinder ab ihrer Geburt nicht bei den Eltern, sondern in einheitlichen öffentlichen Einrichtungen lebten und erzogen würden, um ihnen so annähernd gleiche Bedingungen für ihre körperliche und geistige Entwicklung zu bieten.²⁶

Schon weil ein gesellschaftlicher Konsens hierzu als nicht möglich erscheint, kann vollständige Chancengleichheit in einer freien Gesellschaft zwar als Ziel angestrebt, aber faktisch nicht erreicht werden. (Vgl. TG 555)

4.2.5 Das Differenzprinzip (Unterschiedsprinzip)

In einer erst vorläufigen Fassung der Gerechtigkeitsgrundsätze fordert Rawls:

„Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu gestalten, dass [...] vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie zu jedermanns Vorteil dienen,..“ (TG 81)

„Zu jedermanns Vorteil“ kann für Rawls auf zwei Weisen interpretiert werden, nämlich erstens gemäß der sogenannten Pareto-Optimalität oder zweitens im Sinne des von ihm im Rahmen seiner Theorie eingeführten „Differenzprinzips“, auch „Unterschiedsprinzip“ genannt („difference prinziple“).

Bezieht man das Prinzip der Pareto-Optimalität auf die gesellschaftliche Grundstruktur, so kann man es lt. Rawls wie folgt formulieren:

²⁶ Vgl. Schmidt, Johannes 1995, 110: „Da es in erster Linie die ungleichen sozialen und ökonomischen Merkmale der Individuen sind, die willkürliche Wettbewerbsvorteile nach sich ziehen, bestünde die zwingende Konsequenz des Prinzips der fairen Chancengleichheit offensichtlich darin, die Ausprägungen dieser irrelevanten Faktoren für alle Gesellschaftsmitglieder zu nivellieren und zu entsprechend radikalen institutionellen Maßnahmen – wie etwa einer Abschaffung der Familie oder einer hundertprozentigen Erbschaftssteuer – zu greifen. Erst wenn man sich entschließen könnte, derart einschneidende institutionelle Vorkehrungen zu treffen, wären die hinreichenden Voraussetzungen einer im Rawls'schen Sinne fairen Konkurrenz erfüllt.“

„Man kann [...] eine Zuweisung von Rechten und Pflichten in der Grundstruktur genau dann optimal nennen, wenn es nicht möglich ist, die Regeln so zu ändern, das Schema der Rechte und Pflichten so umzubauen, dass sich die Aussichten mindestens einer repräsentativen Person verbessern, ohne dass sich die irgend einer anderen verschlechtern.“ (TG 90/91)

Dieses Prinzip kann für Rawls nicht die Grundlage für eine soziale Verteilungsgerechtigkeit sein, da eine solche nur bei einer bestimmten Ausgangsverteilung von Rechten und Pflichten erreichbar wäre. Die Ausgangssituation lässt dieses Prinzip aber offen. Rawls führt als Beispiel dafür, zu welchen absurden Konsequenzen es dadurch kommen könnte, eine Gesellschaft an, in der es Sklaverei gibt, und die als optimal im Sinne des Prinzips gelten müsste, solange sich die Lage der Sklaven nicht verbessern ließe, ohne zugleich die Aussichten der Sklavenhalter zu verschlechtern. (Vgl. TG 91)

Deshalb interpretiert Rawls die Bedingungen des allgemeinen Vorteils im Sinne des von ihm entwickelten Unterschiedsprinzips. Wie aus den oben zitierten Gerechtigkeitsgrundsätzen zu ersehen ist, sind demnach soziale Ungleichheiten nur dann akzeptabel, wenn sie aus unparteiischer Sicht notwendig sind, um die Lage der am wenigsten begünstigten Mitglieder einer Gesellschaft im größtmöglichen Ausmaß zu verbessern (vgl. TG Abschn.13). Das Unterschiedsprinzip geht von einer Gleichverteilung materieller Güter aus, die solange aufrecht zu erhalten ist, wie kein Zustand ungleicher Verteilung möglich ist, der nicht nur die Bevorzugten, sondern auch die am wenigsten Begünstigten besser stellt. In diesem Sinne ist anzustreben, diejenige Verteilungssituation zu erreichen, bei der der Anteil der am schlechtesten gestellten Gesellschaftsmitglieder maximiert ist (Maximin-Regelung).

Rawls vertritt die Auffassung, dass die Anwendung des Unterschiedsprinzips nicht nur die Schlechtestgestellten begünstigt, sondern faktisch zu jedermanns Vorteil gereicht. Nach seiner Annahme sind - jedenfalls in einer auf einer freiheitlichen Verfassung basierenden Marktwirtschaft - die sozio-ökonomischen Aussichten aller in diesem Zusammenhang zu betrachtenden Personen derart miteinander verkettet und verkoppelt, dass jede weitergehende Privilegierung der Bessergestellten, die nach dem Differenzprinzip die Lage der Schlechtestgestellten ebenfalls verbessert, sich auch zugunsten der Positionen dazwischen auswirkt.

„Wenn etwa die besseren Aussichten der Unternehmer dem ungelerten Arbeiter Vorteile bringen, so auch dem angelernten.“ (TG 101 ff.)

4.2.6 Gerechter Spargrundsatz

Die Gerechtigkeitsgrundsätze in der ersten der vorstehend zitierten Fassungen von Rawls fordern bei der Anwendung des Differenzprinzips die Berücksichtigung eines *gerechten Spargrundsatzes*. Damit will Rawls den Aspekt der Gerechtigkeit zwischen den Generationen²⁷ in seine Theorie einbeziehen.

Es geht Rawls vor allem darum, bei der Anwendung des Unterschiedsprinzips auch die langfristigen Aussichten der am wenigsten Begünstigten, unter Einschluss derjenigen in späteren Generationen, zu optimieren. In diesem Zusammenhang fordert er:

„Jede Generation muss nicht nur die Errungenschaften der Kultur und Zivilisation und die erreichten gerechten Institutionen bewahren, sondern stets auch eine angemessene Kapitalakkumulation betreiben.“ (TG 320)

Dazu zählen für ihn Investitionen in Bauten, Maschinen und andere Produktionsmittel, in Infrastruktur und kulturelle Einrichtungen, bis hin zu Bildungsmaßnahmen.

Rawls sieht durchaus die Schwierigkeiten dabei, für die jeweiligen Generationen gerechte Belastungen durch Sparraten festzulegen, d.h. die Lasten von Kapitalakkumulationen und für eine Weiterentwicklung der Zivilisation und Kultur entsprechend zu verteilen. Eine objektiv eindeutige und unstrittige Aussage dazu wird nach seiner Ansicht nicht möglich sein. Es wird aber im Grundsatz darum gehen, dass

„jede Generation ihren gerechten Teil von ihren Vorfahren empfängt und ihrerseits die gerechten Ansprüche ihrer Nachfahren erfüllt.“ (TG 322)

Ziel muss dabei die Errichtung und Erhaltung einer Gesellschaft mit fairen Gerechtigkeitsgrundsätzen über die Generationen hinweg sein. In GFN (247) schreibt Rawls dazu:

„Das richtige Prinzip ist demnach eines, das sich die Angehörigen jeder beliebigen Generation (und daher aller Generationen) als dasjenige Prinzip zu eigen machen würden, von dem sie wollen, dass sich frühere Generationen – einerlei, wie lange ihre Zeit schon vorbei ist – danach gerichtet hätten.“

Um diesen Anforderungen zu genügen, ist für Rawls eine gerechte Festlegung der Prinzipien für die von den einzelnen Generationen zu tragenden Belastungen durch Sparen nur im Urzustand (s. 4.3.1) möglich.²⁸

²⁷ Zu dem äquivoken Begriff „Generation“ vgl. Birnbacher 1988, Abschn. 1.3.

²⁸ Birnbacher zeigt differenziert die Probleme auf, die sich aus Rawls' Ausführungen in *Eine Theorie der Gerechtigkeit* bezüglich einer angemessenen Sparrate ergeben, und argumentiert für die These, dass die von Rawls postulierten Entscheidungsbedingungen für die Gerechtigkeit zwischen den

4.2.7 Der Vorrang der Grundfreiheiten

Für den absoluten Vorrang der Grundfreiheiten im Sinne des ersten seiner Gerechtigkeitsgrundsätze vor der fairen Chancengleichheit und dem Unterschiedsprinzip gemäß des zweiten hat Rawls in seinem Gesamtwerk verschiedene Begründungsstrategien diskutiert. Hinsch hebt drei bereits in *Eine Theorie der Gerechtigkeit* dafür angeführte Argumentationsstränge als die wesentlichsten hervor (vgl. Hi 23 ff.), die mit *Interesse an einem selbstbestimmten Leben*, *strategischer Wert der Grundfreiheiten* sowie *soziale Grundlagen der Selbstachtung* überschrieben werden können. Eine Verbesserung in der Begründung seiner Vorrangthese, auch in Reaktion auf betreffende Kritiken, versucht der spätere Rawls dadurch zu erreichen, dass er nun die Bedeutung der Grundfreiheiten für freie und gleiche moralische Personen, die innerhalb seiner Theorie postuliert werden, in den Vordergrund stellt.

4.2.7.1 Begriff der moralischen Person

Ähnlich wie unter 4.2.1 zitiert, sagt Rawls in *Politischer Liberalismus* (81), dass

„die grundlegende ordnungsstiftende Idee der Konzeption von Gerechtigkeit als Fairness, welche die anderen grundlegenden Ideen systematisch verbindet, die Idee der Gesellschaft als eines fairen generationenübergreifenden Systems der Kooperation“

sei. Gemeint ist eine *soziale* Kooperation von freien und gleichen Bürgern, die zum gegenseitigen Vorteil geeignete Regeln des Zusammenlebens und Zusammenarbeitens freiwillig befolgen und akzeptieren, dass die aus dieser Kooperation erwachsenden Erträge in fairer Weise verteilt werden.

Eine solche soziale Kooperation ist nur zwischen Bürgern möglich, die die notwendigen geistigen und charakterlichen Voraussetzungen dazu erfüllen. Für Rawls sind diese Voraussetzungen zwei grundlegende moralische Vermögen, nämlich – wie er es nennt – der *Gerechtigkeitssinn* und die *Befähigung zu einer Konzeption des Guten*. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, spricht Rawls von einer *moralischen Person* (vgl. PL 85ff). Diese hat auch konkrete Vorstellungen davon, was für sie

Generationen eine utilitaristische Lösung verlangen - im Gegensatz zu dessen eigener Annahme. (Vgl. Birnbacher 1977 und 1988, 125 ff.)

Tremmel kommt in seiner Untersuchung zu folgendem Ergebnis: „Für das Wohl und Wehe einer Generation spielt Konsumverzicht oder exzessiver Konsum der Vorgänger-Generation empirisch betrachtet eine weit geringere Rolle als die Prävention von Kriegen und Katastrophen.“ (Tremmel 2012, 253).

selbst wichtig und wesentlich im Leben, d.h. ihre *besondere* Konzeption des Guten ist.

Eine Person hat für Rawls *Gerechtigkeitssinn*, wenn sie über die kognitiven Fähigkeiten verfügt, vernünftige Vorstellungen davon zu entwickeln, was es bedeutet, mit anderen fair zu kooperieren und auch bereit ist, gerechte soziale Regelungen selbst dann zu unterstützen und zu befolgen, wenn diese mit gelegentlich eintretenden persönlichen Nachteilen verbunden sind. Zusätzlich ist auch die praktische Fähigkeit zu einer fairen Kooperation erforderlich.²⁹

Zu der *Befähigung zu einer Konzeption des Guten* gehört einerseits das Vermögen zur Reflexion über letzte Ziele und Werte im Leben sowie andererseits die Fähigkeit und Verhaltensdisposition, auch entsprechend zweckrational zu handeln.

„Angesichts ihrer Befähigung zur überlegten Revision ihrer Wertvorstellungen und Lebenspläne sind Personen frei in folgendem Sinne: Die von Ihnen bejahten Konzeptionen des Guten sind Ausdruck dessen, was sie selbst für gut und richtig halten; sie stimmen mit ihren normativen Überzeugungen und Wertvorstellungen überein.“ (Hi 29)

Um Personen als *frei* bezeichnen zu können, müssen für Rawls nicht nur ihre grundlegenden moralischen Vermögen hinreichend entwickelt sein, sondern es kommen mindestens noch folgende weitere Kriterien hinzu: Erstens darf es hinsichtlich ihres Anspruchs auf faire Berücksichtigung bei der Verteilung von Vor- und Nachteilen sozialer Kooperation nicht auf ihre besondere Konzeption des Guten ankommen, sondern allein auf ihre Eigenschaft, Person zu sein. Letzteres gilt zweitens auch in dem Sinne, dass ihr Freisein nicht von irgendwelchen besonderen, durch Institutionen festgelegten, rechtlichen oder sozialen Beziehungen zu anderen abhängt, d.h. dass Bürger sich

„als selbstbeglaubigende Quellen gültiger Ansprüche (*self-authenticating sources of valid claims*) ansehen.“ (PL 102; ähnlich in TGN 50)

Moralische Personen haben ein höchstrangiges, d.h. allen ihren sonstigen Interessen vorangestelltes an der Entwicklung und Ausübung ihrer moralischen Vermögen und damit an einer Sicherstellung der dafür erforderlichen sozialen Bedingungen.

„Folgen wir Rawls, so ist eine Person vernünftigerweise niemals bereit, um anderer Vorteile willen Güter aufzugeben, die für die angemessene Entwicklung und Ausübung ihrer beiden moralischen Vermögen notwendig sind.“ (Hi 31)

²⁹ Vgl. Scarano 1998, 11.1 Funktionen des Gerechtigkeitssinns.

4.2.7.2 Soziale Mindestausstattung als Voraussetzung

Die ausreichende Ausstattung der Bürger mit Grundgütern (vgl. 4.2.3) ist, wie Rawls betont, für die Entwicklung und Aufrechterhaltung ihrer moralischen Vermögen von zentraler Bedeutung.

Die unter 4.2.2 angeführte erste Vorrangregel für Grundfreiheiten gilt somit nicht uneingeschränkt, sondern nur unter der Voraussetzung, dass soziale Mindestansprüche erfüllt sind (unter „reasonably favorable conditions“, wie Rawls sagt). Insbesondere müssen genügend Nahrungsmittel, Kleidung und Wohnraum, eine medizinische Grundversorgung, allen zugängliche Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie sonstige für ein menschenwürdiges Leben erforderliche materielle Güter für alle zur Verfügung stehen.

„Erst wenn das für die Nutzung der gleichen Grundfreiheiten notwendige Minimum an Handlungsmöglichkeiten, Gütern und Ressourcen allgemein garantiert ist, ist der Wert *zusätzlicher* materieller Verbesserungen für rationale Personen geringer als der Wert einer allgemeinen Garantie gleicher und angemessener Grundfreiheiten.“ (Hi 33)

4.2.7.3 Grundfreiheiten und moralische Vermögen

Für den Vorrang der Grundfreiheiten – vorstehend beschriebene minimale Ausstattung mit Grundgütern vorausgesetzt – können unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedeutung für die moralischen Vermögen der Bürger die unter 4.2.7 genannten drei Argumentationsstränge wie folgt dargestellt werden³⁰:

Das Stabilitätsargument

Dieses Argument – als Weiterentwicklung von *Interesse an einem selbstbestimmten Leben* - basiert auf dem großen Wert, den ein stabiles gerechtes Gesellschaftssystem für freie und gleiche Bürger hat, sowie auf der Bedeutung der Grundfreiheiten *aller* Gesellschaftsmitglieder für die Installation und Sicherung eines solchen Systems.

Die Stabilität eines Systems sozialer Kooperation hängt wesentlich davon ab, inwieweit die beteiligten Bürger die zu diesem Zweck festgeschriebenen öffentlichen Regeln (in Gesetzen, Verordnungen, vertraglichen Vereinbarungen u.Ä.) anerkennen und mehr oder weniger freiwillig befolgen. Auf Zwang beruhende politische und

³⁰ Vgl. Hi 38 ff.

soziale Systeme tragen erfahrungsgemäß den Keim für Instabilität in sich.

Eine solche Stabilität setzt offensichtlich einen gut entwickelten Gerechtigkeitssinn bei möglichst allen Gesellschaftsmitgliedern voraus (vgl. TG Kap.8). Andererseits ist wiederum ein stabiles System gleicher und angemessener Grundfreiheiten zur Förderung des Gerechtigkeitssinns erforderlich. Es stärkt die Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialer Kooperation, weil seine positive Wirkung bezüglich Freiheit und Gleichheit aller unmittelbar und leicht verständlich ist, weil es allen Bürgern den gleichen Einfluss auf kollektive Entscheidungen sowie den gleichen Schutz davor zusichert und weil es somit auch den Wert und die Bedeutung jedes einzelnen Bürgers mit seiner individuellen Konzeption des Guten als gleichberechtigter Kooperationspartner in der Gesellschaft bestätigt. (Vgl. PL 434 f.)

In diesem Sinne wirken die Grundfreiheiten nur dann für jeden Bürger, wenn diese auch für alle anderen Gesellschaftsmitglieder im gleichen Umfang gelten. Daran muss jeder Einzelne deshalb aus rationalen Erwägungen heraus interessiert sein und dafür eintreten. Nur dann kann er darauf vertrauen, in einem freiheitlichen und stabilen Gesellschaftssystem seinen persönlichen Lebensentwurf verwirklichen zu können. Insofern liegt es im rationalen Eigeninteresse aller Bürger, Ausgrenzungen und Diskriminierungen einzelner gesellschaftlicher Gruppen entgegen zu wirken.

Strategischer Wert der Grundfreiheiten

In einem modernen Staat sind die meisten Lebensbereiche seiner Bürger - mehr oder weniger bis in Einzelheiten hinein - durch Gesetze, Verordnungen, Erlasse sowie durch öffentlich- oder privatrechtliche Verträge, Anweisungen, Bestimmungen oder Ähnliches verbindlich geregelt.

Somit müssen die Bürger aus rationalen Gründen ein vitales Eigeninteresse daran haben, dass diese Regelungen es ihnen ermöglichen, ihre individuellen Wünsche und Lebensentwürfe zu realisieren bzw. sie vor unberechtigten Eingriffen in ihre persönliche Lebenssphäre schützen.

Nun ist nach Rawls besonders durch ein angemessenes System installierter politischer und auch bürgerlicher Grundfreiheiten diesem Eigeninteresse der Bürger am besten zu

entsprechen. Denn die Grundfreiheiten sind die Voraussetzungen, die unverzichtbaren Grundelemente liberaler Demokratien, in denen die Installation und Ausübung aller kollektiv wirkenden Regelungen der vorgenannten Art durch Mehrheitsentscheidungen herbeigeführt werden. Die Grundfreiheiten haben für jedes einzelne Gesellschaftsmitglied also einen strategischen Wert hinsichtlich seiner Einflussnahme auf politische Entscheidungen und zur Verhinderung unberechtigter Eingriffe in seine persönliche Lebenssphäre. Dieser Wert ist nach Rawls so hoch, dass niemand rationalerweise durch Verzicht auf bestimmte politische oder bürgerliche Grundfreiheiten einen Teil seiner gleichen Partizipations- und Schutzrechte anderer Vorteile wegen aufgeben kann oder sollte. Denn damit riskierte er, dass ihm als Folge daraus auch weitere Rechte und Güter entzogen werden, mit eventuell völlig unerwünschten Eingriffen in seine Privatsphäre bzw. Einschränkungen der Möglichkeiten zur Verwirklichung seiner individuellen Konzeption des Guten.

Dagegen spricht auch nicht der mögliche Einwand, dass der einzelne Durchschnittsbürger in größeren modernen Staaten, mit vielleicht vielen Millionen Einwohnern, mit seinem politischen Verhalten kaum nennenswerten Einfluss auf das öffentliche Geschehen nehmen könne. Zwar geht es hinsichtlich des Verzichts auf oder der Gewinnung von Grundfreiheiten und sonstiger gesellschaftlich relevanter Vorgänge in der politischen Praxis meistens nicht um einzelne Personen, sondern um ganze gesellschaftliche Gruppen; jedoch kann der Einzelne durchaus politisch Einfluss nehmen, wenn er als Teil einer solchen Gruppe gemeinsam mit anderen für diese Gruppe aktiv wird. Und für die Gruppe gelten genau die oben angeführten Gründe, die gegen einen Verzicht auf irgendwelche Freiheitsrechte sprechen.

Soziale Grundlagen der Selbstachtung

Unterschiede in Einkommen und Vermögen sowie in den in der Gesellschaft eingenommenen beruflichen und sonstigen Positionen können im gewissen Rahmen von den weniger Privilegierten hingenommen werden, während ein Vorenthalten der gleichen politischen und bürgerlichen Grundfreiheiten nicht nur den Keim zu politischer Unruhe enthält, sondern vor allem diskriminierend für die Betroffenen ist und damit ihre Selbstachtung und ihr Selbstvertrauen mindert. Selbstachtung und Selbstvertrauen gehören aber zu den Rawls'schen Grundgütern, ohne die ein würdiges Leben nach den persönlichen Wünschen freier und gleicher Bürger nicht möglich ist.

„In einer gerechten Gesellschaft ist die Grundlage der Selbstachtung nicht die Stellung in der Einkommensverteilung, sondern die öffentlich bekräftigte Verteilung der Grundrechte und Grundfreiheiten. Und da diese gleichmäßig verteilt sind, hat jeder den gleichen sicheren Status, wenn er mit anderen in den gemeinsamen Angelegenheiten der größeren Gesellschaft zusammentrifft.“ (TG 590/591)

Nach Rawls ist für die Selbstachtung die Anerkennung durch die anderen freien und gleichen Gesellschaftsmitglieder ausschlaggebend, und zwar als ein mit dem gleichen gesellschaftlichen Status ausgestatteter Bürger. Für diese Sichtweise muss der Betreffende mit ausreichend entwickeltem moralischem Vermögen ausgestattet sein, wofür aber – wie oben dargestellt – ebenfalls ein angemessenes System von Grundfreiheiten gewährleistet sein muss.

Hirsch ist darin zuzustimmen, dass er die vorgestellten drei Argumente zusammen genommen schon als stark genug dafür hält,

„den Vorrang der Grundfreiheiten vor anderen Gütern und Werten aus der Sicht freier und gleicher moralischer Personen rational erscheinen zu lassen.“ (Hi 45)

4.2.8 Vorrang der fairen Chancengleichheit

Wie die zweite Vorrangregel besagt, ist die faire Chancengleichheit dem Differenzprinzip vorrangig. Das bedeutet, dass in Konfliktsituationen, in denen eine Handlungsalternative besteht zwischen einer Verbesserung der materiellen Situation von Bürgern, auch der in dieser Hinsicht am wenigsten Begünstigten, und der Öffnung neuer Zugangswege zu begehrten öffentlichen oder ökonomischen Positionen für bisher davon ausgeschlossene Bevölkerungsgruppen, eine gerechte Entscheidung immer im Sinne der zweiten Möglichkeit liegt. Der

„Grundsatz der Offenheit der Positionen [...] drückt die Überzeugung aus, wenn einige Positionen nicht in einer für alle fairen Weise offen seien, dann können sich die Ausgeschlossenen mit Recht ungerecht behandelt fühlen, auch wenn sie Vorteile von den größeren Anstrengungen derer haben, die die Positionen besetzen dürfen. Sie hätten ein Recht, unzufrieden zu sein, weil sie nicht nur von gewissen äußeren Vorteilen des Amtes ausgeschlossen sind, sondern auch von der Selbstverwirklichung in Form der Erfüllung gesellschaftlicher Pflichten mit Können und Hingabe, einer der Hauptformen des menschlichen Wohles.“ (TG 105)

Rawls begründet den Vorrang der fairen Chancengleichheit also nicht nur mit den aus guten Positionen meistens erwachsenen materiellen Vorteilen, sondern mehr noch damit, dass mit verantwortlichen Aufgaben verbundene Ämter und Positionen selbst ein wichtiges Grundgut sind. Allerdings ist diese Vorrangregel nicht unproblematisch, denn sie beurteilt Fälle als sozial gerecht, bei denen materiell weniger Begünstigte

unter Umständen in dieser Hinsicht weitere Verschlechterungen hinnehmen oder auf Besserstellungen verzichten müssen, um neuen Bevölkerungsgruppen (z.B. Hausfrauen oder Behinderten) den Zugang zu für sie bisher verschlossene berufliche Bereiche zu ermöglichen.

4.3 Rawls' Begründung seiner Gerechtigkeitsgrundsätze

4.3.1 Das Konstrukt des Urzustandes³¹

Wie bereits unter 4.2.1 zitiert, geht Rawls bei seiner Konzeption von Gerechtigkeit als Fairness im Sinne eines übergreifenden Konsenses davon aus, dass freie und vernünftige Menschen in einer anfänglichen Situation der Gleichheit Gerechtigkeitsgrundsätze als verbindliche Basis ihres künftigen gesellschaftlichen Zusammenlebens identifizieren. Dabei ist dieser übergreifende Konsens im kantischen Sinne zu verstehen. Das bedeutet, dass die vereinbarten Gerechtigkeitsgrundsätze auf der Basis von wohlwogenen, vernünftig begründeten Einsichten aller Beteiligten herbeigeführt wurden. Es genügt demnach nicht, wenn die gewonnene gesellschaftliche Ordnung auf einer empirischen Mehrheitsentscheidung und den faktisch geäußerten, aber nicht ausreichend reflektierten Einstellungen und Überzeugungen der Bürger beruht.

Bei dem Ziel, unter den genannten Voraussetzungen allgemein zustimmungsfähige Gerechtigkeitsgrundsätze zu entwickeln, geht Rawls von den klassischen Modellen des Gesellschaftsvertrages aus.

„Ich habe versucht, die herkömmliche Theorie des Gesellschaftsvertrages von Locke, Rousseau und Kant zu verallgemeinern und auf eine höhere Abstraktionsstufe zu heben.“
(TG 12)

Schon bei den zitierten klassischen Vertragstheorien handelt es sich um Gedankenexperimente mit dem Ziel, ausgehend von der fiktiven Gemeinschaft von Menschen in einem noch unregelmäßigem Zustand des Zusammenlebens – genannt *Naturzustand* –, verbindliche Vereinbarungen bezüglich einer künftig geltenden Rechts- und Staatsordnung zu treffen. Es wird dabei also nicht eine tatsächliche, ursprüngliche, kulturell primitive historische Situation zugrunde gelegt. Wegen der in diesem fiktiven Naturzustand ständig drohenden Gefahren, vorhandenen Unsicherheiten und sonstigen Nachteilen, die jedes Mitglied der Gemeinschaft treffen

³¹ Vgl. hierzu Maus 1998.

können, sind alle Beteiligten zu einer Selbstverpflichtung, dem Abschluss eines Gesellschaftsvertrages bereit, um diese Misslichkeiten soweit wie möglich damit abzustellen.

Der weitere Abstraktionsschritt, von dem Rawls spricht, betrifft die Bedingungen der anfänglichen Situation im Sinne des vorgenannten Naturzustandes, unter denen die Gerechtigkeitsgrundsätze seiner Theorie zu bestimmen sind. Diese Bedingungen, anders ausgedrückt das betreffende Bündel von Entscheidungsprämissen, fasst Rawls unter dem Begriff *Urzustand* (*original position*) zusammen. Der Urzustand ist eine hypothetischen Situation³², in der freie und gleiche Mitglieder der Gemeinschaft (oder ihre Repräsentanten) hinter einem *Schleier des Nichtwissens* (*veil of ignorance*) (TG §24) in einem fairen Verfahren zu den gesuchten gerechten Grundsätzen gelangen.

Der Schleier des Nichtwissens ist ein Konstrukt, mit dem die Beteiligten im Urzustand in eine fiktive Verfassung gebracht werden, in der sie ihre persönliche Situation und ihre individuellen Interessen nicht kennen und deshalb bei Urteilen über Gerechtigkeitsgrundsätze nur von allgemeinen Gesichtspunkten ausgehen können.

Rawls umreißt dieses Nichtwissen wie folgt:

„Vor allem kennt niemand seinen Platz in der Gesellschaft, seine Klasse oder seinen Status; ebenso wenig seine natürlichen Gaben, seine Intelligenz, Körperkraft usw. Ferner kennt niemand seine Vorstellung vom Guten, die Einzelheiten seines vernünftigen Lebensplanes, ja nicht einmal die Besonderheiten seiner Psyche, wie seine Einstellung zum Risiko oder seine Neigung zu Optimismus oder Pessimismus. Darüber hinaus setze ich noch voraus, dass die Parteien die besonderen Verhältnisse in ihrer eigenen Gesellschaft nicht kennen, d.h. ihre wirtschaftliche und politische Lage, den Entwicklungsstand ihrer Zivilisation und Kultur. Die Menschen im Urzustand wissen auch nicht, zu welcher Generation sie gehören.“ (TG 160)

Das Wissen der an den im Urzustand zu treffenden Entscheidungen Beteiligten erstreckt sich nur auf die allgemeinen Tatsachen, die für die Festsetzung von Gerechtigkeitsgrundsätzen von Bedeutung sind.

„Sie verstehen politische Fragen und die Grundzüge der Wirtschaftstheorie, ebenso die Grundfragen der gesellschaftlichen Organisation und die Gesetze der Psychologie der Menschen. [...] Bezüglich allgemeinen Wissens, d.h. allgemeiner Gesetze und Theorien, gibt es keine Beschränkung, [...]“ (TG 160/161)

Die Beteiligten im Urzustand befinden sich somit in einer vollkommen symmetrischen Situation, so dass bei den Entscheidungen über die

³² Später bezeichnet Rawls den Urzustand als „Darstellungsmittel“ (vgl. PL 91- 93; GFN 139,140).

Gerechtigkeitsgrundsätze nur interessenneutrale rationale Argumente dafür ausschlaggebend werden können, denn partikuläre Präferenzen wirken voraussetzungsgemäß nicht mit. Und

„eine Gerechtigkeitsvorstellung ist vernünftiger oder eher zu rechtfertigen als eine andere, falls vernünftige Menschen im Urzustand die einen Grundsätze anstelle der anderen als gerecht akzeptieren würden.“ (TG 35)

Wesentlich bei den Bedingungen des Urzustandes ist noch das Wissen aller Beteiligten voneinander, dass jeder von ihnen über das Mindestmaß an den beiden moralischen Vermögen – der Anlage zu einem Gerechtigkeitsinn und der Befähigung zu einer Konzeption des Guten – sowie an Vernunftvermögen verfügt. Das macht sie zu freien und gleichen kooperativen Gesellschaftsmitgliedern. (Vgl. PI 85)

Weil nun den Beteiligten des Urzustandes jedwede Information über ihre persönlichen und sozialen Lebensumstände fehlt, werden sie bei der Auswahl von Gerechtigkeitsgrundsätzen lediglich von ihrem höchstrangigen Interesse daran geleitet, die für die Ausübung und Weiterentwicklung ihrer beiden moralischen Vermögen erforderlichen Grundgüter mit Sicherheit bereitzustellen (s. hierzu 4.2.7.3). Dies führt dazu, dass aus einem Bündel von diskutablen Gerechtigkeitsgrundsätzen³³ die unter 4.2.2 zitierten ausgewählt werden, mit dem Vorrang der Grundfreiheiten, gefolgt von den Bedingungen fairer Chancengleichheit und danach dem Unterschiedsprinzip unter Berücksichtigung des Spargrundsatzes.

Diese Grundsätze genügen fünf formalen Bedingungen, die nach Rawls in jedem Fall von ethischen Normen erfüllt sein müssen (vgl. TG Abschn.23): Die Grundsätze müssen ihrer Form nach allgemein sein (kein Bezug auf bestimmte Personen oder Gruppen) und universell angewendet werden können (für alle gleichermaßen gelten), öffentlich bekannt sein (als verbindliche Richtlinien für das soziale Zusammenleben), konkurrierende Ansprüche in eine Rangordnung bringen und in praktischen Fällen die Bedeutung einer letzten Berufungsinstanz haben (Endgültigkeit).

4.3.2 Das Überlegungsgleichgewicht

Wie bereits unter 4.2.1 dargestellt, geht es bezüglich der Realisierung der Idee von

³³ Rawls stellt in TG Abschn.21 einige Wahlalternativen vor, nämlich außer den von ihm aufgestellten Gerechtigkeitsgrundsätzen vor allem den Utilitarismus in zwei Versionen sowie intuitionistische und egoistische Vorstellungen in verschiedenen Variationen.

Gerechtigkeit als Fairness darum, einen „übergreifenden Konsens“ zu erreichen, und zwar nicht nur unter den Bedingungen des Urzustandes, bei denen fiktionale Wesen hinter dem Schleier des Nichtwissens sich über Gerechtigkeitsgrundsätze einigen.

„Entscheidend ist, dass leibhaftige Bürger sie unter Berücksichtigung aller ihnen zugänglichen Informationen und in Übereinstimmung mit ihren rationalen Interessen und Überzeugungen als für sich und andere verbindlich anerkennen können. Dies kommt in Rawls' Konzeption einer wohlgeordneten Gesellschaft klar zum Ausdruck.“ (Hi 59)

Rawls behauptet nicht, dass sich in faktisch existierenden Gesellschaften ohne weiteres ein übergreifender Konsens bezüglich seiner Gerechtigkeitsgrundsätze erreichen ließe. Es handelt sich dabei um ein politisches Ideal, dem sich reale Gesellschaften mehr oder weniger annähern können. Immerhin ist davon auszugehen, dass in der Realität ein allgemeiner Konsens über Gerechtigkeitsgrundsätze für die meisten Bürger durchaus wünschenswert erscheint und sich dann die Frage danach stellt, wie attraktiv die im Urzustand aufgestellten Grundsätze für die konkrete Gemeinschaft sind. Und das können sie nach Rawls in hohem Maße sein, weil die vernünftigen Gerechtigkeitsgrundsätze für eine demokratische Gesellschaft eben diejenigen sind, auf die sich freie und gleiche Bürger unter den Bedingungen des Urzustandes kollektiv einigen würden, wenn auch ihre moralischen Vermögen hinreichend entwickelt sind. Gerade dieser „übergreifende Konsens“ erschiene möglich, da dabei die divergierenden religiösen, philosophischen, moralischen und sonstigen persönlichen Überzeugungen unangesehen bleiben. Dieser Konsens ergibt sich nach Rawls in einem „Überlegungsgleichgewicht“, wenn die diskutierten obersten Gerechtigkeitsgrundsätze von den Bürgern mit allen ihren unterschiedlichen normativen Überzeugungen bejaht werden können, nachdem sie alle praktikablen Alternativen verglichen und alle relevanten Gesichtspunkte berücksichtigt haben.

Rawls geht in seiner Gerechtigkeitstheorie von der Commonsense-Moralität aus, die nicht im Widerspruch zu den Kriterien des Urzustandes stehen darf, aus denen sich dann die vorgestellten Gerechtigkeitsgrundsätze mit einem quasi deduktiven Schluss nahezu zwingend ergeben. Kersting beschreibt den Annäherungsprozess hin zu einem Überlegungsgleichgewicht u.a. wie folgt:

„Rawls verschafft sich nun diese Beglaubigung für seine Urzustandsversion, indem er darauf hinweist, dass die Bestimmungen des Urzustandes aus einer Explikation unserer allgemeinen Gerechtigkeits- und Fairnessüberzeugungen hervorgegangen sind, die der Ausgangssituation definitorisch beigelegten, ethisch bedeutsamen Prädikate daher mit unseren moralischen Anschauungen weitgehend übereinstimmen. Ein solches Argument gehört zur Familie kohärenztheoretischer Begründungsargumente.“ (Kersting 1993, 120)

„Rawls' dynamisiertes Kohärenzmodell verwickelt die wohlüberlegten Gerechtigkeitsurteile des Common sense und die philosophische, prinzipienlogische Explikation der ihnen zugrunde liegenden formalen und materialen moralischen Vorstellungen gleichermaßen in einen Lernprozess. Common sense und philosophische Ethik arbeiten sich aneinander ab, bis ein Zustand erreicht ist, in dem der moralische Common sense die philosophische Theorie als Explikation seiner Grundanschauungen akzeptiert und ihr damit zugleich natürliche und lebensweltliche Unterstützung verschafft.“ (ebd. 121,122)

Der Ausgangspunkt zur Entwicklung der Gerechtigkeitsgrundsätze als moralische bzw. politische Prinzipien sind somit die wohlüberlegten, nach reiflicher Überlegung gefällten moralischen Urteile von Bürgern zwecks Festlegung der Entscheidungsprämissen im Urzustand. Dafür sind Menschen mit hinreichend entwickeltem Gerechtigkeitssinn – Rawls spricht von „kompetenten Moralbeurteilern“ – erforderlich, und zwar als deutliche Mehrheit der Mitglieder einer Gesellschaft, wenn das mit ihnen erreichte Überlegungsgleichgewicht zum gewünschten Ziel führen soll.³⁴

Rawls hält die Kriterien des Urzustandes und die damit als Folge aufgestellten Gerechtigkeitsprinzipien für uneingeschränkt gültig:

„Zum Schluss wollen wir nicht vergessen, dass der fiktive Charakter des Urzustandes die Frage herausfordert, warum er moralisch oder sonst wie überhaupt von irgend einem Interesse sein sollte. Erinnern wir uns an die Antwort: Die Bedingungen, die diesen Zustand bestimmen, werden tatsächlich akzeptiert. [...] Jede Seite des Urzustandes lässt sich erklären und begründen. Es wird also in einem Begriff die Gesamtheit der Bedingungen zusammengefasst, die man bei angemessener Überlegung für unser Verhalten gegeneinander als vernünftig anzuerkennen bereit ist. Hat man diese Vorstellung einmal erfasst, so kann man die soziale Welt jederzeit unter dem erforderlichen Blickwinkel betrachten. [...] Unsere Stellung in der Gesellschaft unter diesem Blickwinkel sehen heißt also sie sub specie aeternitatis sehen: Es bedeutet, dass die Situation des Menschen nicht nur unter allen gesellschaftlichen Gesichtspunkten, sondern von allen Zeiten her gesehen wird.“ (TG 637)

Dieser Anspruch von Rawls auf Allgemeingültigkeit und Letztbegründung hinsichtlich seiner Gerechtigkeitsgrundsätze wird allerdings vielfach und wohl zu Recht kritisiert. Kersting schreibt in diesem Sinne:

„Die philosophische Interpretation der ethischen Überzeugungen des common sense kann das ihm anhaftende Konventionalistische, Geschichtliche und Zeitbedingte nicht abschütteln. Mit der Wahl des Kohärenzmodells für philosophische Rechtfertigungszwecke ist strukturell der Verzicht auf Letztbegründung und zeitlose Gültigkeit geleistet worden. Mehr als eine philosophische Explikation des geschichtlich gewordenen Gerechtigkeitssinns der zeitgenössischen westlichen Industriegesellschaften ist auf dem

³⁴ Birnbacher unterscheidet zwei Arten kohärentistischer Verfahren des Überlegungsgleichgewichts, nach denen Rawls' Modell interpretiert werden kann: bei der ersten werden Einzelfallurteile und allgemeine Prinzipien gegeneinander abgewogen, bei der zweiten allgemeine Prinzipien gegen allgemeine Prinzipien. (Vgl. Birnbacher 2007, 94ff.).

von Rawls eingeschlagenen Wege prinzipiell nicht zu erreichen.“ (Kersting 1993, 137)

Zu einer ähnlichen Beurteilung kommt Höffe:

„Sowohl durch den vertragstheoretischen Ansatz als auch durch die entscheidungstheoretische Neuformulierung erscheinen die Gerechtigkeitsgrundsätze als ahistorisch gültige Grundbestimmungen humaner Gesellschaft überhaupt. Aufgrund des methodischen Zieles *Überlegungsgleichgewicht* können sie aber keine kulturinvariante Gültigkeit beanspruchen.“ (Höffe 1998, 25)

Der Urzustand ist eine moralphilosophische Konstruktion, die ausgehend von der Common-sense-Moral auf einer eher induktiven Methode beruht, und wodurch ein neuartiger „moral point of view“ entsteht, der sich hinter dem Schleier des Nichtwissens auftut. Die Gerechtigkeitsgrundsätze ergeben sich hieraus mit einem vertragstheoretischen Ansatz in einem mehr deduktiven Verfahren.³⁵ Letzteres betreffen die folgenden zwei Textziffern.

4.3.3 Die Maximin-Regel

Ein wesentlicher Aspekt hinsichtlich der Rechtfertigung seiner Gerechtigkeitsgrundsätze sind für Rawls deren aus der Sicht des Urzustandes deutlichen Vorzüge gegenüber anderen philosophischen Konzeptionen, insbesondere utilitaristischen, was er an verschiedenen Stellen seines Gesamtwerks ausführlich behandelt. Er versucht, diese Überlegenheit u.a. mit Mitteln der Theorie rationaler Entscheidungen zu begründen, einer in erster Linie im Rahmen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingesetzten Methode.

Nach dieser Theorie ist eine Entscheidung dann rational, wenn dabei aus einer Liste alternativer Handlungsmöglichkeiten diejenige ausgewählt wird, die den größten Nutzen verspricht. Rawls bezieht diese Methode nun auf die vertragstheoretische Situation im Urzustand; d.h. die hier hinter dem Schleier des Nichtwissens agierenden Mitglieder einer Gesellschaft – bzw. deren Repräsentanten - wählen nach rationalen Kriterien aus einer Liste mit alternativen Gerechtigkeitsprinzipien die für sie nützlichsten aus. Und das sind nach seiner Auffassung die von ihm aufgestellten Grundsätze. Hierzu führt er in seiner *Theorie der Gerechtigkeit* und auch in späteren Veröffentlichungen verschiedene Argumente an, vor allem jedoch, dass sich die betreffenden Gesellschaftsmitglieder nach der sogenannten Maximin-Regel

³⁵ Vgl. hierzu Höffe ebd.

entschieden werden, einer Regel für Entscheidungen unter Unsicherheit bzw. Ungewissheit. (Vgl. TG 177 ff.)

Diese Regel besagt, dass von jeweils zur Wahl stehenden Alternativen diejenige gewählt werden soll, die das erreichbare Minimum maximiert, mit anderen Worten: deren schlechtest mögliches Ergebnis besser - oder zumindest nicht schlechter – ist als das jeweils schlechteste Ergebnis aller übrigen Wahlmöglichkeiten.

Rawls nennt in *Eine Theorie der Gerechtigkeit* drei Bedingungen, die für eine Anwendung der Maximin-Strategie sprechen: 1. Die Wahrscheinlichkeit, mit der die unterschiedlichen Ergebnisse der zur Wahl stehenden Alternativen eintreten können, ist weder bekannt noch abschätzbar; 2. das Erreichen des Minimums, das die Maximin-Regel zusichert, ist wichtiger als eventuelle Vorteile, die andere Alternativen über dieses Minimum hinaus als möglich beinhalten; 3. andere Alternativen sind mit dem Risiko behaftet, dass völlig unannehbare Ergebnisse eintreten können (vgl. TG 179).³⁶

Rawls vertritt die Auffassung, dass diese Bedingungen in der Situation des Urzustandes in hohem Maße gegeben seien, und zwar im wesentlichen aus folgenden Gründen:

Zu 1.: Der Schleier des Nichtwissens schließt bei den Beteiligten jede Kenntnis bezüglich der wahrscheinlichen Beschaffenheit ihrer Gesellschaft und ihrer eigenen sozialen Position darin aus.

„Sie können nicht nur keine Vermutung über die Wahrscheinlichkeit der verschiedenen Zustände anstellen; sie können über diese selbst nicht einmal viel sagen, geschweige denn sie aufzählen und die Folgen der möglichen Handlungen absehen.“ (TG 180)

Zu 2.: Die beiden Gerechtigkeitsgrundsätze gewährleisten allen Bürgern den Anspruch auf ein ausreichendes Minimum an den Rawls'schen Grundgütern, um ihre Position als freie und gleiche moralische Personen zu sichern. Dies erscheint für die Menschen im Urzustand von so vorrangiger Bedeutung, dass sie durch die Wahl anderer Grundsätze mögliche zusätzliche soziale Vorteile für geringfügig erachten.

Zu 3.: Die nach dem Prinzip der Gerechtigkeit als Fairness im Urzustand als vorrangig festgelegten Grundfreiheiten könnten bei nach alternativen Prinzipien entwickelten Gerechtigkeitsgrundsätzen einen weitaus geringeren Stellenwert mit damit

³⁶ Diese drei Bedingungen werden von ihm später etwas modifiziert. (Vgl. GFN §§28-33).

verbundenen hohen Risiken erhalten. So könnte z.B. bei einer Zugrundelegung des Nutzenprinzips im Sinne des Utilitarismus für eine Steigerung des Gesamtwohls der Gesellschaft eine Einschränkung von Freiheitsrechten einzelner Bürger in Kauf genommen werden. Das Risiko, nach dem Fall des Schleiers des Nichtwissens aus derartigen Gründen zu einer Gruppe von Bürgern mit schwerwiegenden Einbußen an ihren Freiheitsrechten zu gehören, ist nach der Sicht von Rawls völlig inakzeptabel; die gleichermaßen möglichen materiellen Vorteile sind dagegen als geringfügig zu bewerten.

Ausführlichere Argumentationen im Sinne der Bedingungen 2. und 3. – insbesondere hinsichtlich des ersten Gerechtigkeitsgrundsatzes - entsprechen den Ausführungen über den Vorrang der Grundfreiheiten (s. 4.2.7). Bezüglich der Bedingung 1. führt Rawls verschiedene Argumente dafür an, von Wahrscheinlichkeitserwägungen im Urzustand abzusehen. Sie richten sich hauptsächlich gegen die nach dem Mathematiker Laplace benannte Regel, wonach in Entscheidungssituationen ohne Information darüber, wie die Wahrscheinlichkeiten für die Konsequenzen der alternativen Entscheidungen verteilt sind, von gleichen Wahrscheinlichkeiten für alle möglichen Ergebnisse auszugehen ist. Demzufolge müssten sich die Bürger im Urzustand nicht so risikofeindlich wie im Sinne des Maximinprinzips verhalten, sondern eher nach dem Durchschnittsnutzenprinzip³⁷.

Rawls hält die Anwendung der Laplace'schen Regel in der Situation des Urzustandes für nicht gerechtfertigt, u.a. weil für den einzelnen Bürger im Urzustand im Sinne der dritten der oben genannten Bedingungen zu viel auf dem Spiel stünde und weil keine eindeutigen empirischen Anhaltspunkte für bestimmte Wahrscheinlichkeitsannahmen – z.B. bezüglich der tatsächlichen Verteilung sozialer Positionen - gegeben seien. Für ihn ist mangelndes Wissen dafür, spezifische Eintrittswahrscheinlichkeiten für verschiedene Ereignisse anzunehmen, kein Grund zur Annahme gleicher Wahrscheinlichkeiten, da aus Nichtwissen nicht Wissen gefolgert werden könne.

4.3.4 Rechtfertigung des Differenzprinzips

Das von Rawls für die Wahl von Gerechtigkeitsgrundsätzen im Urzustand favorisierte

³⁷ „Demgegenüber verlangt das Prinzip des Durchschnittsnutzens von der Gesellschaft, nicht die Nutzensumme, sondern den Durchschnittsnutzen (pro Kopf) zu maximieren.“ (TG 186).

Maximin-Prinzip lässt sich mit relativ starken Argumenten – wie unter 4.3.3 gezeigt – für den ersten seiner Grundsätze und beim zweiten – mit gewissen Einschränkungen (s. 4.2.8) - auch hinsichtlich der Forderung nach fairer Chancengleichheit vertreten, einschließlich der jeweils damit verbundenen Vorrangregelungen. Nun wendet Rawls diese Entscheidungsregel auch auf die Verteilung materieller Güter an, also von Einkommen und Vermögen, und kommt so zu seinem Differenzprinzip. Seine Begründungen hierfür sind deutlich problematischer.

Hierbei ist von entscheidender Bedeutung, ob es um die Ausstattung der Gesellschaftsmitglieder mit Einkommen und Vermögen bis zur Höhe eines Existenzminimums geht oder um materielle Zuwendungen darüber hinaus. Dabei ist zu beachten, dass im Rahmen der Theorie von Rawls eine physische Existenzsicherung allein nicht als ausreichend gelten kann; vielmehr muss die unbedingt notwendige Ausstattung mit Gütern soweit reichen, dass auch ein ‚soziales‘ Existenzminimum garantiert ist. Nach dem Fall des Schleiers des Nichtwissens muss sich jeder Bürger in der Lage befinden, ein Leben als gleiche und freie moralische Person zu führen bzw. seine moralischen Vermögen entsprechend zu entwickeln.

Die Repräsentanten des Urzustandes verhalten sich Rawls zufolge deshalb diesbezüglich aus rationalen Gründen völlig risikofeindlich. Bis zur Sicherung eines sozialen Minimums für alle Bürger kann die Anwendung des Maximin-Prinzips bei der Wahl eines Gerechtigkeitsgrundsatzes für die Verteilung von materiellen Gütern somit als ähnlich ausreichend begründet angesehen werden, wie es hinsichtlich des ersten Grundsatzes und der fairen Chancengleichheit der Fall ist.

Aber das Differenzprinzip gilt nach Rawls auch für Einkommensbereiche und Vermögenszuwächse oberhalb eines solchen Minimums, und mit Bezug hierauf ist die entscheidungstheoretische Begründung von Rawls kaum überzeugend und steht im besonderen Fokus der Kritik (s. hierzu 4.5).

Im Gesamtwerk von Rawls lassen sich außerdem weitere Rechtfertigungsargumente dafür finden, das Unterschiedsprinzip und speziell nicht das Nutzenprinzip zu favorisieren. Nachstehend werden drei solcher Gründe skizziert (vgl. Hi 97-100):

1. Das Argument der leichteren Anwendbarkeit

Rawls weist in diesem Zusammenhang auf die mit der Anwendung des

Nutzenprinzips verbundenen Schwierigkeiten hin, intersubjektiv verifizierbare komparative Urteile über Grade der Präferenz Erfüllung abzugeben. Während bei einer praktischen Anwendung des Unterschiedsprinzips relativ einfach und objektiv durchführbare Vergleiche von Einkommens- oder Vermögenszuwächsen anzustellen sind, müssen bei am Utilitarismus orientierten Grundsätzen die Präferenzen aller betroffenen Personen, die sich hinsichtlich der Art und Ausprägung vielfach unterscheiden, sowie deren Erfüllung zueinander in Beziehung gesetzt werden.

2. Das Argument größerer Stabilität (Vgl. hierzu TG 203)

Das Differenzprinzip sorgt dafür, dass die am wenigsten begünstigten Mitglieder der Gesellschaft, bei allen Leistungsgraden der volkswirtschaftlichen Produktion, das für sie höchstmögliche Einkommen erhalten. Da alle anderen, insbesondere die fähigeren und begabteren Bürger, höhere Einkommen beziehen, ist mit einer relativen Zufriedenheit aller mit dem Differenzprinzip und einem recht stabilen System sozialer Kooperation zu rechnen. Bei Regelungen nach dem Nutzenprinzip ist eine solche Stabilität kaum zu erreichen, weil hierbei Einkommensnachteile der Schlechtestgestellten bei gleichzeitig hohen Zuwächsen anderer Bürger zulässig sind.

3. Das Argument der Selbstachtung (Vgl. hierzu TG 204 f.)

Rawls geht davon aus, dass die Anerkennung des Differenzprinzips von allen Gruppierungen der Gesellschaft zur Stärkung des Selbstwertgefühls bei den am wenigsten Begünstigten beiträgt, ohne dabei die Selbstachtung bei den Bessergestellten zu mindern. Dies spricht dann für das Differenzprinzip, denn die Selbstachtung gehört ja für Rawls zu den unverzichtbaren Grundgütern.

Es erscheint zumindest fraglich, ob nun diese drei Argumente als stark genug dafür zu beurteilen sind, dass sich die Beteiligten im Urzustand deswegen für das Unterschiedsprinzip entscheiden (s. a. 4.5).

In *Gerechtigkeit als Fairness – ein Neuentwurf* argumentiert Rawls etwas modifiziert hierzu und konzidiert, dass die Entscheidung für das Differenzprinzip weniger zwingend sei als die für die anderen Bestandteile seiner Gerechtigkeitsgrundsätze. (Vgl. GNF §40)

4.4 Institutionen für die Verteilungsgerechtigkeit

Wie bereits erläutert, beziehen sich die Rawls'schen Gerechtigkeitsgrundsätze auf die institutionelle Grundstruktur eines Gemeinwesens. Diese ist so zu gestalten, dass allen Dazugehörenden die den Grundsätzen gemäßen politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte garantiert sind und alle faire Chancen haben, diese Rechte aktiv zu nutzen. Wenn außerdem für alle Bürger der faire Zugang zu Ämtern und Positionen im Sinne des zweiten Grundsatzes gewährleistet ist, ergibt sich für Rawls tendenziell ein System reiner „Verfahrensgerechtigkeit“ (vgl. TG Abschn.14) in einer wohlgeordneten Gesellschaft, in dem sich die Verteilung von Einkommen und Vermögen bereits ohne weitere politische Eingriffe und Korrekturen einer solchen nach der Maximin-Regel annähern wird.

„Das Gesellschaftssystem ist so zu gestalten, dass die sich ergebende Verteilung unter allen Umständen gerecht ist.“ (TG 308)

Für eine diesem Anspruch genügende Grundstruktur eines Gemeinwesens ist zunächst eine die Grundrechte der Bürger gewährleistende Verfassung erforderlich. Ferner müssen die notwendigen öffentlichen Einrichtungen für die Realisierung einer fairen Chancengleichheit für alle geschaffen werden. Unter diesen wesentlichen Voraussetzungen können im Sinne einer Verfahrensgerechtigkeit alle weiteren öffentlichen Einrichtungen entstehen, insbesondere Regierungen und Folgegesetze, deren Handlungen bzw. Auswirkungen den Gerechtigkeitsprinzipien von Rawls entsprechen.

Rawls geht bei seiner Konstruktion einer gerechten Gesellschaft von konstitutionellen Demokratien aus, in denen es aus Effizienzgründen freie Märkte gibt. Er lässt jedoch offen, ob ein kapitalistisches oder sozialistisches Wirtschaftssystem gewählt wird, d.h. das Eigentum an den Produktionsmitteln überwiegend in privater oder öffentlicher Hand liegen soll.³⁸ Da freie Märkte in der Regel zwar zu mehr produktiver Effizienz, jedoch nicht zu Gerechtigkeit im Sinne des Differenzprinzips führen, ist hierfür ein Korrektiv erforderlich. Rawls skizziert deshalb ein Institutionengefüge, das beide vorstehende Anforderungen fördern soll. Er diskutiert dazu vier

³⁸ „Sowohl die Demokratie mit Eigentumsbesitz als auch die liberal-sozialistische Regierungsform erstellen einen konstitutionellen Rahmen für demokratische Politik, beide garantieren die Grundfreiheiten mit dem fairen Wert der politischen Freiheiten und mit fairer Chancengleichheit, und sie regulieren die ökonomischen und sozialen Ungleichheiten mit Hilfe eines Prinzips der Gegenseitigkeit, wenn nicht mit dem Differenzprinzip.“ (GFN 215).

„Regierungsabteilungen“, die aber nicht als Vorschlag zur konkreten Umsetzung, sondern im Sinne einer funktionalen Gliederung der Rahmeninstitutionen zu verstehen sind. (Vgl. TG Abschn.43)

Eine „Allokationsabteilung“ soll den Wettbewerb fördern und sichern, in dem u.a. mit geeigneten Maßnahmen Konzentrationen wirtschaftlicher Macht entgegen gewirkt wird. Sie hat ferner die Aufgabe, korrigierend einzugreifen - z.B. mittels zweckdienlicher Steuern, Subventionen oder Veränderungen von Besitzrechten -, wenn der über das Preissystem gesteuerte Marktmechanismus den gesellschaftlichen Nutzen und Aufwand nicht mehr ausreichend genau widerspiegelt.

Eine „Stabilitätsabteilung“ hat sich um eine befriedigende Annäherung an Vollbeschäftigung zu bemühen. Wenn erforderlich, ist zu diesem Zweck eine die Wirtschaft belebende Nachfrage zu initiieren oder zu unterstützen.

Eine „Umverteilungsabteilung“ hat die Aufgabe, das öffentlich festgelegte Existenzminimum zu sichern, d.h. mit geeigneten Maßnahmen dieses herbeizuführen, wenn die Marktmechanismen das nicht für alle Beteiligten bewirken.

Eine „Verteilungsabteilung“ soll langfristig eine annäherungsweise gerechte Verteilung von Einkommen und Vermögen bewirken oder erhalten. Sie soll zum einen mit großem Vermögensbesitz verbundene Machtballungen verhindern, weil dies dem fairen Wert der politischen Freiheiten aller und der fairen Chancengleichheit schaden kann. Wenn erforderlich, sollen mit Instrumenten wie progressive Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuern Umverteilungen zu diesem Zweck erfolgen. Vor allem hat diese Abteilung die Aufgabe, Maßnahmen zur kontinuierlichen Umsetzung des Unterschiedsprinzips zu unterstützen oder selbst durchzuführen. Dafür erforderliche Mittel können ebenfalls durch Erhebung geeigneter Steuern oder sonstiger Abgaben bereitgestellt werden.

4.5 Zur Kritik an Rawls' Theorie

Wie bereits festgestellt, haben die Schriften von Rawls zum Thema soziale Gerechtigkeit eine Fülle von Kommentierungen, Kritiken, Ergänzungen und alternativen Lösungsansätzen als Reaktion darauf hervorgerufen. Fast alle Teilaspekte seiner Theorie der Gerechtigkeit wurden mehr oder weniger stark in Frage gestellt. In den vorstehenden Ausführungen wurden bereits kritische Positionen aufgezeigt.

Nachstehend einige weitere Anmerkungen zu wesentlichen Aspekten dieser Kritiken:

Nicht im Fokus der Kritik stehen der erste Gerechtigkeitsgrundsatz von Rawls und die Forderung nach fairer Chancengleichheit, zumal diese beiden Prinzipien weitgehend mit den allgemein anerkannten Grundsätzen moderner marktwirtschaftlich orientierter Demokratien übereinstimmen.

Völlig anders ist es bezüglich des Differenzprinzips; d.h. es wird von den Rawls-Kommentatoren überwiegend als nicht überzeugend begründet abgelehnt. Ähnlich werden seine Vorrangregelungen in ihrer Stringenz von den meisten nicht mitgetragen.

Der Schwerpunkt der Kritik betrifft die Annahme von Rawls, dass die Wahl der Gerechtigkeitsprinzipien in der Situation des Urzustandes nach Maßgabe der Maximin-Regel erfolge. Der Grund für diese Kritik ist darin zu sehen, dass dieses Prinzip verlangt, das Verhalten völlig nach der ungünstigsten von durch den Zufall bestimmten Ergebnisvarianten auszurichten, unabhängig von einer evtl. äußerst geringen Eintrittswahrscheinlichkeit dafür. In diesem Sinne sagt Rawls,

„dass die beiden Grundsätze diejenigen sind, die jemand als Plan für eine Gesellschaft wählen würde, in der ihm sein Feind einen Platz zuweisen kann“ (TG 178).

Nach der Maximin-Regel handeln die Beteiligten des Urzustandes dann so,

„als ob die Wahrscheinlichkeit, zur Gruppe der am wenigsten Begünstigten zu gehören, für sie gleich eins wäre. Und diese Annahme ist, anders als die Annahme gleicher Wahrscheinlichkeiten, nicht nur möglicherweise, sondern definitiv falsch, denn nicht alle Bürger können zur Gruppe der am wenigsten Begünstigten gehören.“ (Hi 79)

Nach dem Tenor der Gegenpositionen zu Rawls ist davon auszugehen, dass die Beteiligten des Urzustandes rationalerweise am ehesten annehmen sollten, dass in einer Gesellschaft mit n Individuen, die Position irgend eines Individuums einzunehmen für alle die gleiche Wahrscheinlichkeit hat, nämlich $1/n$. In diesem Sinne schreibt Kersting:

„Rawls verordnet seinen Prinzipienwählern die Psychologie einer Risikofurcht und eines dogmatischen Pessimismus, für die weder empirische noch rationale Gründe sprechen und die keinesfalls aus dem Bedingungsgefüge des Urzustandes heraus plausibel gemacht werden kann.“ (Kersting 1993, 79)

Es gibt keinen Grund, sich in der Situation des Urzustandes absolut risikoscheu zu verhalten, wenn man nach dessen Kriterien gar nicht wissen kann, ob man es nach dem Wegfall des Schleiers des Nichtwissens tatsächlich ist und der Möglichkeit, es zu

sein, nicht einmal einen Wahrscheinlichkeitswert zuordnen kann. Kritiker dieser Maximin-Strategie weisen darauf hin, dass sie jeder Lebenspraxis widerspreche; denn wer sich danach verhalten wolle, dürfe z.B. wegen der damit verbundenen Unfall-Risiken keine Straße überqueren, mit keinen Zug fahren und schon gar nicht per Automobil oder Flugzeug reisen.

„Aber auch dann, wenn jeder seine Neigung zu Optimismus oder Pessimismus kennen würde, würde die Anwendung der Maximin-Regel nicht plausibel sein, weil es einfach empirisch falsch ist, allen Menschen – denn mit nichts geringerem als allen Menschen haben wir es im Urzustand zu tun – in gleicher Weise eine pessimistische Lebenseinstellung und Entscheidungsposition zuzusprechen. Wie man die Sache auch betrachtet, für die Anwendung der Maximin-Regel spricht nichts.“ (ebd. 81)

Insbesondere ist die Anwendung der Maximin-Regel bezüglich der Entscheidung für das Differenzprinzip kritisiert worden. Es ist in der Tat schwer nachvollziehbar, weshalb sich die Beteiligten des Urzustandes auch oberhalb eines wie auch immer definierten Existenzminimums hinsichtlich der Gewinnung von materiellen Gütern entsprechend risikoscheu verhalten sollten. Denn dies bedeutet, dass auch gute Chancen auf eine erhebliche Einkommensverbesserung nicht wahrgenommen würden, wenn dem nur das geringste Risiko einer diesbezüglichen Verschlechterung gegenüber steht.

Auch die Rawls'sche Dogmatik hinsichtlich seiner Vorrangregelung – die bei ihm unter der Voraussetzung einer gesicherten Grundversorgung gilt - wird als im Widerspruch zu möglichen empirischen Gegebenheiten stehend kritisiert. Denn es können durchaus Situationen aufgezeigt werden, in denen es für im realen Leben stehende Menschen rational ist, auf Grundfreiheiten im Sinne des ersten Grundsatzes zu Gunsten einer deutlichen Verbesserung der Chancen auf bessere gesellschaftliche Positionen oder des Erhalts materieller Güter zu verzichten bzw. - in anderen Fällen - mögliche Erhöhungen ihres Einkommens oder Vermögens alternativ dazu gegebenen Aussichten auf mehr Chancengleichheit vorzuziehen.

Rawls' methodologischer Einfall, in einer Weiterführung des klassischen Gedankens der Vertragstheorie, durch die Fiktion des Urzustandes zu einer moralisch neutralen, also unparteiischen Beurteilungsposition für die Auswahl von Gerechtigkeitsgrundsätzen zu kommen, die mittels eines Kohärenzverfahrens (*Überlegungsgleichgewicht*) die Common-sense-Moral einbezieht, werden generell als bedeutende, heuristisch sehr fruchtbare Leistung anerkannt. Gleiches gilt hinsichtlich

des originellen Ansatzes von Rawls, zu Gerechtigkeitsprinzipien durch die Auswahl von Gütern zu gelangen – zu denen nicht nur materielle Güter, sondern auch die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte sowie Chancengleichheit gehören -, und zwar nach der entscheidungstheoretischen Methode.

Gleichwohl wurden alle diese Ansätze auch kritisiert. So vertritt etwa Jürgen Habermas die Auffassung, dass infolge des Wissensdefizits im Urzustand die spezifischen Bedürfnisse der Menschen nicht angemessen berücksichtigt werden können und fordert stattdessen, die Grundrechte so zu gestalten, dass für alle Bürger ein gleichberechtigter Zugang, ohne Wissensbeschränkungen, zu realen Diskursen zwecks Vereinbarung von Gerechtigkeitsregelungen gewährleistet wird.

Eine andere Stossrichtung der Kritik betrifft den universalistischen und Allgemeingültigkeits-Anspruch von Rawls' Gerechtigkeitstheorie, einschließlich seiner Begründung durch die Hilfskonstruktion eines Schleiers des Nichtwissens. So fordern z.B. die Kommunitaristen, im Gegensatz zu Rawls, eine stärker kulturabhängige Konzeption sozialer Gerechtigkeit.

Trotz aller Kritik an Rawls' Werk bleibt seine bereits unter 4.1 herausgestellte grundlegende Bedeutung für die politische Philosophie ab Mitte des 20. Jahrhunderts bestehen. Sein besonderes Verdienst liegt darin, die Frage nach sozialer Gerechtigkeit zu einem Thema der normativen praktischen Philosophie erhoben zu haben, verbunden mit einer neuartigen, originellen Rechtfertigungsargumentation und losgelöst von den allgemeinen, meist ideologisch sowie von partikulären Interessen geprägten Diskussionen darüber.

5 Beurteilung des Versicherungswesens nach Rawls' Theorie

5.1 These 1: Sicherung der Grundversorgung durch Sozialversicherungen nach Rawls

5.1.1 Grundsätzliches zu These 1

John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit als Fairness wird durch einen Haupt- und zwei Teilgrundsätze gekennzeichnet (s. 4.2): Gleiche Grundrechte und Freiheiten für jedermann, faire Chancengleichheit sowie das so genannten Differenzprinzip (Unterschiedsprinzip). Nach *Eine Theorie der Gerechtigkeit* (TG 336/337) ist außerdem ein gerechter Spargrundsatz zu beachten. Ähnliche Forderungen vertritt Rawls auch in späteren Schriften. (Vgl. u.a. GFN 247)

Ein Bezug zwischen diesen Grundsätzen und dem Versicherungswesen bzw. den es charakterisierenden Prinzipien (s. 2.) ist nicht unmittelbar ersichtlich, zumal Rawls die Philosophie eher für generelle Grundsätze als für deren Auswirkungen auf praktische Fragen zuständig erachtet hat (s. 4.1). Zur Herstellung eines solchen Bezugs ist es somit erforderlich, die Rawls'sche Theorie in diesem Sinne zu interpretieren bzw. die Prinzipien des Versicherungswesens darunter zu subsumieren. (Vgl. Wilkes 1997, 8)

Unter 4.2.2 und 4.2.3 wurde aufgezeigt, dass die Gerechtigkeitsgrundsätze von Rawls die Verteilung von für die Mitglieder einer Gesellschaft relevanten so genannten Grundgütern (primary goods) betreffen. Die wichtigsten Arten dieser Grundgüter sind Rechte, Freiheiten und Chancen, Einkommen, Vermögen sowie das Selbstwertgefühl (TG 112). Dabei stehen politische Grundrechte und bürgerliche Freiheiten allen Gesellschaftsmitgliedern unverzichtbar und in absolut gleichem Umfang zu. Danach kommt im Sinne einer lexikografischen Rangordnung die faire Chancengleichheit, gefolgt von einer gerechten Verteilung von Einkommen und Vermögen.

Letztere ist im Sinne des Differenzprinzips dadurch bestimmt, dass sie zwar Unterschiede bei Einkommen und Vermögenszuwächsen zulässt, jedoch nur soweit wie sie sich zum Vorteil der am wenigsten Begünstigten auswirken. Das Selbstwertgefühl kann sich nach Rawls bei dem einzelnen Menschen nur entwickeln, wenn ihm die übrigen Grundgüter in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Angenommen diesen Anforderungen an die Verhältnisse in einer gerechten Gesellschaft sei zu einem bestimmten Zeitpunkt weitgehend genügt, insbesondere gebe es eine faire

Chancengleichheit sowie Einkommen und Vermögen seien vor allem für die relativ schlecht gestellten Bevölkerungsschichten im Sinne des Differenzprinzips verteilt.³⁹

Wie könnte dann gewährleistet werden, dass diese den Rawls'schen Gerechtigkeitskriterien entsprechende Situation weiterhin zumindest annähernd erhalten bleibt und nicht – auch nicht durch Zufallsereignisse - massiv gestört wird?

Zunächst einmal müssen dazu die staatlichen Institutionen (s. 4.4) weiterhin sicherstellen, dass die Gerechtigkeitsgrundsätze im Sinne einer Verfahrensgerechtigkeit (vgl. TG 105-108) möglichst uneingeschränkt zur Wirkung kommen.

Gleichwohl können sich für den Einzelnen, bedingt durch Zufallsereignisse, Schicksalsschläge u.a.m. Situationen ergeben, die ihn durch das schützende Netz gerechter Verhältnisse und den damit einhergehenden materiellen Mindestausstattungen hindurch fallen lassen. Insbesondere gilt das, wenn infolge von Unfällen, schweren Krankheiten oder Arbeitslosigkeit langfristig Einkommensausfälle auftreten sowie in vielen Fällen auch hohe Kosten entstehen, z.B. für die Behandlung körperlicher oder psychischer Beschwerden.

In anderen Fällen dieser Art sind vollständige oder gravierende Einkommensausfälle zwar grundsätzlich vorhersehbar, nicht jedoch genau hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintretens und des Umfangs. Dies betrifft hauptsächlich die Folgen abnehmender Leistungsfähigkeit im Alter.

Darüber hinaus können unabhängig von Gefahren materieller Notsituationen aus den vorgenannten Gründen zufallsbedingt für den Einzelnen gravierende Verluste an für ein ‚normales‘ Leben wichtigen Sach- und Vermögenswerten oder erhebliche finanzielle Verpflichtungen entstehen. Die Ursachen können Zufallsereignisse, wie Brände, Stürme, Überschwemmungen, Blitz, Hagel, Verkehrsunfälle, Raub oder Diebstähle, menschliches oder technisches Versagen verschiedener Art, aber auch durch eigenes Verschulden entstandene Ansprüche anderer Personen oder Institutionen sein.

Eine Möglichkeit dafür, Bedürftigen in derartigen Situationen zu helfen, sind karitative

³⁹ Ein Idealzustand im Sinne der Rawls'schen Theorie wird in der Praxis nur annäherungsweise erreichbar sein.

Maßnahmen von Privatpersonen oder seitens des Staates. Entsprechende Leistungen des Staates bedürfen dabei stets einer gesetzlichen oder gesetzesartigen Grundlage und haben deswegen weniger Almosencharakter als private Hilfen von Personen oder Institutionen.

Ein völlig anderes, aber besonders geeignetes und erprobtes Mittel, um in allen diesen Fällen die materiellen Folgen gänzlich oder zumindest zum Teil auszugleichen, ist die Institution Versicherung. Es ist der wohl beste Weg dafür, die finanziellen und materiellen Verhältnisse der einzelnen Bürger, aber auch einer gesamten Volkswirtschaft relativ unempfindlich gegenüber zufällig auftretende Störungen der vorstehenden Art zu halten.

Insofern ist das Versicherungswesen auch hinsichtlich einer gerechten Gesellschaft im Sinne von Rawls' Theorie von Bedeutung, nämlich als ein geeigneter Weg zur Stabilisierung der nach dieser Vorgabe erreichten ökonomischen Verhältnisse - bezüglich des ganzen Gemeinwesens, aber auch seiner einzelnen Bürger.⁴⁰ Dazu folgende wesentliche Aspekte:

1. Wie unter Abschnitt 2. dargestellt, gilt sowohl in der Privat- als auch in der Sozialversicherung das Äquivalenzprinzip (PP1 und PS2); d.h. den im ersten Fall einzelnen, im zweiten gesamten Versicherungsleistungen innerhalb einer Gefahrengemeinschaft stehen zu deren Finanzierung adäquate Beitragszahlungen der Versicherten gegenüber (in der Deutschland im zweiten Fall ergänzt durch Arbeitgeberanteile und Zuschüsse aus dem Steueraufkommen). Das wirkt sich günstig hinsichtlich des Rawls'schen Grundgutes „Selbstwertgefühl“ aus. Dadurch dass Versicherungsleistungen grundsätzlich aus Beitragszahlungen – alternativ oder ergänzend in anderer Weise solidarisch – zu finanzieren sind, werden sie nicht als karitative Nothilfen oder gar als Almosen empfunden, sondern als Ansprüche aus abgeschlossenen Verträgen bzw. aus vertragsähnlichen Verhältnissen.⁴¹

Das ist in erster Linie im Bereich der Sozialversicherung wichtig. Auch wenn hier

⁴⁰ S. hierzu u.a. 4.2.7.2 „Soziale Mindestausstattung als Voraussetzung“.

⁴¹ Vgl. hierzu Kayser 2005, 90 (3).

nur das kollektive Äquivalenzprinzip (PS2) gilt, bringt immerhin die gesamte Gemeinschaft der Versicherten vollständig - bzw. bei teilweiser Finanzierung aus dem Steueraufkommen in erheblichem Umfang – die erforderlichen Geldmittel für die anfallenden Versicherungsleistungen auf. Dabei trägt im Idealfall jeder den Anteil dazu bei, der seinen finanziellen Möglichkeiten entspricht. Eine solche Solidargemeinschaft wird von den meisten (common sense) als gerecht und das Selbstwertgefühl – die Würde – aller Mitglieder respektierend empfunden.⁴²

2. Im Hinblick auf die nach Rawls für jedermann – für ein Leben als moralische Person (s. 4.2.7.1) – notwendige Garantie einer ausreichenden Ausstattung mit Grundgütern, die insbesondere als Voraussetzung für Chancengleichheit, aber auch im Sinne des Differenzprinzips notwendig ist, dient die Institution Versicherung in erster Linie dazu, das Erreichte bzw. Vorhandene abzusichern. Soweit es um die Absicherung des Existenzminimums (s. 4.2.7.2) sowie der materiellen Voraussetzungen für Chancengleichheit oder des nach dem Differenzprinzip für die Schlechtestgestellten Erreichtengeht, kann es im Sinne von Rawls offensichtlich nur eine Lösung nach den Grundsätzen der Sozialversicherung geben.⁴³ Nur diese ermöglicht die betreffende Basisabsicherung *allen* Bürgern, d.h. auch denjenigen, die sich eine entsprechende Privatversicherung nicht leisten könnten.

Alle vier unter 2.2 geschilderten Prinzipien der Sozialversicherung (PS1 bis PS4) wirken im Sinne der Grundsätze von Rawls.

3. Das Versicherungswesen – insbesondere der Bereich der Sozialversicherungen – besteht aus Institutionen, die als Systeme mit festem Regelwerk dem Kriterium Verfahrensgerechtigkeit (s. 4.4) genügen, der nach Rawls der Vorrang vor einer

⁴² Vgl. hierzu Rüb 1998, 5.1 Begriff und Bedeutung einer >institutionellen Grundstruktur< (Rawls).

⁴³ Es kann dafür argumentiert werden, dass sich der Umfang des Schutzes durch Sozialversicherungen nach der Theorie von Rawls eher an einer Absicherung des für ein qualifiziertes Existenzminimum Erforderlichen als an dem nach dem Differenzprinzip für die Schlechtestgestellten Erreichten orientieren sollte, das oberhalb des Existenzminimums liegen kann. D. h. soweit eine gewünschte Absicherung mehr als das für ein Leben als freie, gleiche moralische Person erforderliche Ressourcenminimum betrifft, sollten alle Bürger im Sinne dieser Interpretation von Rawls eigenverantwortlich – etwa durch Abschluss von Privatversicherungen – vorsorgen, auch die hinsichtlich Einkommen und Vermögen am schlechtesten gestellten.

Ergebnisgerechtigkeit einzuräumen ist.⁴⁴ Staatliche oder private Hilfen in den einzelnen Bedarfssituationen, vor deren materielle Auswirkungen man sich alternativ durch den Abschluss von Versicherungen schützen kann, wirken eher im Sinne von Ergebnisgerechtigkeit und sind somit nach Rawls die schlechtere Lösung.

4. Rawls lässt seine Entscheider im Urzustand (s. 4.3.1) nur die obersten Grundsätze der Gerechtigkeit auswählen. Aber angenommen, dass unter den Bedingungen des Urzustandes über die Schaffung eines Versicherungswesens zu entscheiden wäre; zu welchen diesbezüglichen Urteilen würden die betreffenden Akteure gelangen?

Insbesondere wegen deren, von Rawls angenommener, Risikoscheu sowie der unter 1. und 2. genannten Aspekte müsste hinter dem Schleier des Nichtwissens aus rationalen Gründen für die Einrichtung von Sozialversicherungen als Basisschutz plädiert werden, weil der die betreffenden Werte und Güter absichert.

In diese Solidargemeinschaft wären - auch aus paternalistischen Gründen – alle Bevölkerungsteile einzubeziehen, deren Lebensunterhalt von der Höhe ihres Arbeitslohns/-einkommens abhängt und die bei dessen völligem oder teilweisem Ausfall weniger als die für das Existenzminimum erforderlichen Mittel zur Verfügung haben könnten. Diese Kriterien sind für den allergrößten Teil der Bevölkerung in modernen Volkswirtschaften – wie der deutschen – erfüllt, denn fast jeder kann infolge von Unfällen, schweren Krankheiten, Alter, Pflegebedürftigkeit oder Arbeitslosigkeit in finanzielle Not geraten. Die für solche Entscheidungen relevante Kenntnisse über die sozialen Grundstrukturen in einem Gemeinwesen liegen nach Rawls im Urzustand vor.

Im Urzustand müsste auf die Einbeziehung aller Bürger in die Institution Sozialversicherung zumindest hinsichtlich einer solidarische Finanzierung (PS1 bis PS4) entschieden werden. Wenn davon ausgegangen wird, dass ein kleiner Teil der Bevölkerung nachhaltig so wohlhabend ist – d.h. lebenslang über ein entsprechend großes, in fairer Weise erworbenes, Vermögen verfügen kann -, dass für ihn die Absicherungen durch Mitgliedschaft bei Sozialversicherungen nicht erforderlich ist,

⁴⁴ Vgl. hierzu u.a. TG, 14. *Faire Chancengleichheit und reine Verfahrensgerechtigkeit* sowie Schmidt 1995, 103-116 und Forst 2011, I.1 *Zwei Bilder der Gerechtigkeit*.

dann könnten die Betroffenen – soweit nicht andere Gründe dagegen stehen (Beispiel in 5.1.2) – davon ausgenommen werden. Gleichwohl müsste diese Bevölkerungsschicht in angemessener Höhe im Sinne einer Maximin-Regelung (s. 4.3.3) zur Finanzierung der Sozialversicherung beitragen (z.B. über ein System progressiver Steuern), denn es geht dabei um die Gemeinschaftsaufgabe einer Absicherung von Rawls'schen Grundgütern (Existenzminimum bzw. die nach dem Differenzprinzip erreichte finanzielle Ausstattung, Chancengleichheit).

5. Die Sozialversicherungen in Deutschland zielen seit ihrer Einführung ab dem Ende des 19. Jahrhunderts im Prinzip darauf ab, die arbeitende Bevölkerung – zunächst nur Arbeiter, später auch Angestellte und selbständige Handwerker u.a.m. – davor zu schützen, dass sie wegen des Verlustes oder der Einschränkung ihrer Arbeitsfähigkeit das zum Leben erforderliche Einkommen nicht mehr verdienen kann. Die Arbeitsfähigkeit kann infolge von Krankheit, Invalidität oder Pflegebedürftigkeit sowie aus Altersgründen temporär oder auf Dauer vermindert werden bzw. ganz verloren gehen. Gemäß diesen Risiken wurden in Deutschland als ein Basisschutz für die Arbeiter 1883 die soziale Krankenversicherung, 1884 die gesetzliche Unfallversicherung sowie 1889/91 die Invaliden- und Rentenversicherung⁴⁵ eingeführt. Erst 1927 ist die Arbeitslosenversicherung und 1995 die Pflegeversicherung hinzu gekommen. (Vgl. Jäger/Braun 2003, 22)

Das Betreiben von sonstigen Versicherungszweigen wurde nicht in die Sozialversicherung einbezogen, weil die betreffenden Versicherungsfälle eben nicht unmittelbar den Verlust von Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeit mit entsprechenden Einkommensminderungen zur Folge haben und in der Regel deshalb die jeweiligen Verluste an Sach- oder Vermögenswerten zumindest langfristig über das weiterhin vorhandene Arbeitseinkommen ausgeglichen werden können. (Vgl. Kayser 2005,88c)

Man kann feststellen, dass einer solchen Begrenzung des Aktionsradius' der Sozialversicherungen die Gerechtigkeitsgrundsätze von Rawls nicht entgegen stehen. Im Sinne von Rawls sollte jedoch jedermann materiell so gestellt werden, dass er

⁴⁵ Kayser 2005, 72: „Die gemeinsame Absicherung der Risiken der Invalidität sowie des Alters wurde dadurch bewerkstelligt, dass mit dem Erreichen eines bestimmten Alters das Vorliegen von Invalidität fingiert wurde. Mit siebzig Jahren lag das Versicherungsleistungen auslösende Alter oberhalb der damaligen durchschnittlichen Lebenserwartung, was die gesetzgeberische Fiktion rechtfertigte.“

zumindest die im Rahmen des Existenzminimums relevanten Risiken bei einer Privatversicherung absichern kann, etwa durch den Abschluss einer Hausrat- oder Haftpflichtversicherung.

5.1.2 Zur Kranken- und Pflegeversicherung

Gesundheit zählt zwar nicht zu den Grundgütern bei Rawls, vielmehr zu den *natürlichen* Gütern (TG 83), ist aber eine der Voraussetzungen dafür, dass die Grundgüter für den einzelnen Bürger uneingeschränkt zur Wirkung kommen können. Der Anspruch auf eine gerechte Ausstattung mit Grundgütern besteht für erkrankte, verletzte und pflegebedürftige Personen weiter; diese können aber von den Betroffenen u.U. wegen ihres aktuellen körperlichen und/oder geistigen Zustandes nur eingeschränkt bis hin zu gar nicht genutzt werden. Deshalb ist hier schnelle und weitestgehende Abhilfe auch aus Gerechtigkeitsgründen nach Rawls geboten.⁴⁶

Eine systematische Hilfe für solche Fälle bieten Kranken- und Pflegeversicherungen, die die Kosten der notwendigen kurativen und pflegerischen Maßnahmen übernehmen, teilweise auch Einkommensausfälle ausgleichen. Da diese Kosten in vielen Fällen für den Einzelnen so hoch werden können, dass sie seine ihm individuell zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel überschreiten – wenige besonders Wohlhabende ausgenommen –, sollte jeder – oder eben fast jeder – durch den Abschluss einer Kranken- und Pflegeversicherung sicherstellen, dass damit alle notwendigen medizinischen, pflegerischen und sonstigen Maßnahmen bezahlt werden können. Weil es für den Einzelnen fast immer völlig unbestimmt ist, ob bei ihm ein solcher Bedarf überhaupt und gegebenenfalls wann und in welcher Höhe in der Zukunft entstehen wird, ist ein vorsorgliches individuelles Ansparen finanzieller Mittel dafür kaum nach einem rationalen Plan und in für alle Fälle ausreichender Höhe möglich und deshalb keine sinnvolle Alternative zu einem betreffenden Versicherungsschutz.

Im Falle der Kranken- und Pflegeversicherung erscheint es besonders eindeutig, dass diese nach den Prinzipien der Sozialversicherung gestaltet werden sollten, wenn sie den Gerechtigkeitsgrundsätzen von Rawls entsprechen sollen, jedenfalls soweit es um die Absicherung einer – wie auch immer zu bestimmenden – ausreichenden

⁴⁶ Vgl. GFN 264 ff. (Ziel ist die Wiederherstellung des Vermögens, ein normales Leben als voll kooperierendes Gesellschaftsmitglied zu führen.)

Basisversorgung⁴⁷ geht. Dafür sprechen vor allem folgende Gründe:

Für viele Menschen wäre bereits die nach dem individuellen Äquivalenzprinzip für Personen mit ‚normalem‘ Gesundheitszustand kalkulierte Prämie einer Privatversicherung wegen ihres zu geringen Einkommens und/oder Vermögens nicht bezahlbar. Das gilt insbesondere für Familien, weil in der Privatversicherung entsprechende Beiträge für jede einzelne Person bezahlt werden müssen, während in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Familienmitglieder ohne eigenes Einkommen kostenlos mitversichert sind.

Die Anzahl der Menschen ohne Schutz durch eine Kranken- oder Pflegeversicherung vergrößerte sich darüber hinaus dadurch, dass einige wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes oder hohen Alters ein erhöhtes bzw. unversicherbares Risiko bedeuten. In der Privatversicherung müsste dafür entweder ein entsprechender Risikozuschlag bezahlt werden, den sich weitere Menschen nicht leisten können, oder in anderen Fällen wäre die Übernahme des Versicherungsschutzes aus versicherungstechnischen Gründen gar nicht möglich, wenn nämlich die zu versichernde Krankheit oder der Pflegefall bereits eingetreten ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

Ohne eine soziale Kranken- und Pflegeversicherung – oder ähnlich wirkende staatliche Einrichtungen⁴⁸ - blieben also viele Menschen bezüglich der zu diesem Bereich gehörenden, die Grundlagen für ein autonomes Leben betreffenden Risiken ohne einen ausreichenden vor allem materiellen Schutz. Die Folgen wären bei zahlreichen Menschen der Verzicht auf eine angemessene medizinische oder pflegerische Versorgung und in vielen Fällen dadurch Arbeitsunfähigkeit mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen, Verelendung. Bestenfalls wirkten freiwillige karitative Leistungen dem entgegen. Aktuelle Beispiele für derartige Verhältnisse in der Welt sind bekannt. (Vgl. u.a. die U.S.A.)

⁴⁷ Vgl. PL 59/60 („Eine medizinische Grundversorgung für alle Bürger“ gehört zu einer „Stabilität aus den richtigen Gründen“); Gäfgen 1989 (er spricht von *Minimalversorgung*).

⁴⁸ Eine staatlich organisierte und finanzierte medizinische Basisversorgung der Bevölkerung – etwa wie in Großbritannien – wird hier nicht als eine Alternative zu der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung diskutiert.

Rawls kann so interpretiert werden, dass nach seinen Grundsätzen ein ausreichender Versicherungsschutz für den Krankheits- und Pflegefall für jedermann zur Verfügung stehen sollte. Und der kann sicherlich mit am besten nach den Prinzipien der Sozialversicherung organisiert werden. Es gehört zu deren Charakteristika, dass auch Menschen mit erhöhten Krankheits- oder Pflegerisiken sowie solche, bei denen die betreffenden Beschwerden bereits akut sind, versichert werden sowie, dass der Beitrag nicht dem individuellen Risiko adäquat berechnet wird, sondern prozentual abhängig von den Einkommen der Versicherten, und damit für alle bezahlbar bleibt. Der dabei erforderliche Sozialausgleich, d.h. die den Prinzipien der Sozialversicherung inhärenten Transferzahlungen, kann dadurch erreicht werden, dass man möglichst alle Schichten einer Bevölkerung zwangsweise in eine solche Basisversicherung einbezieht und die finanziell Bessergestellten mit entsprechend höheren als Durchschnittsbeiträgen belastet.⁴⁹ Soll dabei zugelassen werden, dass sich jemand von einer solchen Basisversicherung freistellen lassen kann, müsste dieser dann einen zumindest adäquaten Schutz durch eine private Versicherung nachweisen und außerdem seinen Transferbeitrag auf eine zu regelnde Weise leisten.

Wegen der erfahrungsgemäß auftretenden Tendenzen zu einer „Zweiklassenmedizin“/ „Zweiklassenpflege“, wenn Privatversicherungen neben Sozialversicherungen den Basisschutz bieten, sollte die vorgenannte Befreiungsmöglichkeit im Sinne von Rawls gar nicht zulässig sein. Damit gemeint ist eine qualitativ nicht gleichwertige Behandlung von gesetzlich und privat versicherten Patienten in Arztpraxen, Krankenhäusern und sonstigen medizinischen Einrichtungen sowie bei der nicht privaten Pflege. Die Ursache liegt in der tendenziell besseren Vergütung dieser Leistungen von Privat- als von Sozialversicherungen. Eine solche unterschiedliche Behandlung widerspricht dem der Rawls'schen Theorie zugrunde liegenden Gleichheitsprinzip und kann auch das Selbstwertgefühl der dann schlechter Versorgten verletzen.⁵⁰

⁴⁹ Dieser Forderung stehen aktuelle Regelungen in der deutschen Sozialversicherung entgegen, nach denen bestimmte Bevölkerungskreise (Beamte, Selbständige, Personen mit höherem Einkommen) von der betreffenden Versicherungspflicht befreit sind bzw. sich davon befreien lassen können. Es gibt allerdings politische Bestrebungen, alle Teile der Bevölkerung im Rahmen einer „Bürgerversicherung“ einzubeziehen. (Vgl. hierzu Opielka 2004).

⁵⁰ Vgl. Gäfgen 1989, 15 („Aus dem [...] Anspruch eines jeden auf (Wieder-)Herstellung eines im erwähnten Sinne normalen Gesundheitszustandes ergibt sich das Recht auf gleichen Zugang aller zu

Als wichtigster Grund für einen staatlichen Zwang zum Beitritt in die soziale Kranken- und Pflegeversicherung für alle oder eben fast alle Bürger kann der skizzierte notwendige Sozialausgleich betrachtet werden.

Ein weiterer Grund – auch im Sinne von Rawls – ist, dass dadurch jedermann ein Anspruch auf eine angemessene bzw. notwendige medizinische und pflegerische Versorgung quasi vom Staat im paternalistischen Sinne ‚verordnet‘ wird. Auf einen solchen Anspruch kann eine gerechte Gesellschaft, die keinem Bürger die Möglichkeit eines Lebens ohne Not und in Würde vorenthalten darf, nicht verzichten. Dies wirkt auch in Richtung stabiler sozialer Verhältnisse, die, wie vorn dargelegt, im Interesse aller Bürger - moralische Personen nach Rawls - liegen. Diesen Gründen ist ein höheres Gewicht zuzuschreiben als der Forderung nach der Freiheit des Einzelnen (s. erster Grundsatz der Gerechtigkeit nach Rawls), auf einen solchen Anspruch verzichten zu können.⁵¹

Ein besonderes Gerechtigkeitsproblem zeigt sich bei der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung dann, wenn sich die demografischen Verhältnisse in einer Gesellschaft in der Tendenz dadurch verschieben, dass die Menschen immer älter werden und der Anteil der Älteren in Relation zu den Jüngeren im Laufe der Zeit größer wird, so wie das seit längerem in den westlichen Industriegesellschaften Europas der Fall ist. Das Problem entsteht dadurch, dass mit steigendem Lebensalter die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Versicherungsfalles – hier Krankheit oder Pflegebedürftigkeit - steigt und sich somit bei einem Anstieg des Durchschnittsalters in einer Gemeinschaft insgesamt die Anzahl der Erkrankungen und Behinderungen erhöht. Zudem treten bei älteren Menschen schwere, langwierige, kostenintensive Krankheits- und Pflegefälle relativ häufiger als bei den jüngeren ein. Somit steigen bei der oben genannten demografischen Entwicklung, ceteris paribus, die Gesamtkosten für die Abwicklung der Versicherungsfälle kontinuierlich an. Diese Tendenz wird dadurch noch verstärkt, dass der medizinische Fortschritt oft bessere, aber auch teurere Behandlungsmöglichkeiten bietet.

Auf der anderen Seite sinken die Beitragseinnahmen bei dieser demografische

den Leistungen des Gesundheitssystems. [...] Gleichartige Behandlungsfälle sind danach auch mit Hilfe des gleichen Spektrums an Gesundheitsleistungen zu behandeln.“⁵¹

⁵¹ Ähnliche Einschränkungen der Entscheidungsfreiheit des Einzelnen ergeben sich aus den Implikationen des zweiten Grundsatzes der Gerechtigkeit von Rawls.

Entwicklung, wenn - wie nach den aktuellen Regelungen in der deutschen Sozialversicherung - der Beitrag des einzelnen Versicherten von der Höhe seines Einkommens abhängt, das im Durchschnitt in der Zeit der Berufstätigkeit größer ist als im Rentenalter. Das bedeutet, dass bei – angenommen - gleich bleibender Anzahl der Versicherten, einem Anstieg des Anteils der Ruheständler gegenüber dem der beruflich Aktiven und einem unveränderten Beitragssatz (Prozent vom Einkommen) insgesamt ansteigenden Versicherungsleistungen ein sinkendes Beitragsaufkommen gegenüber steht. Einer bei solchen Gegebenheiten entstehenden, sukzessive immer größer werdenden, Finanzierungslücke muss in irgend einer Weise entgegen gewirkt werden. Nach Rawls' Theorie, insbesondere seinen Anforderungen hinsichtlich Generationengerechtigkeit (s. 4.2.6), ist eine praktikable Lösung dieses Problems vorrangig dadurch zu erreichen, dass für jeden zukünftigen Zeitabschnitt, in dem nach statistisch begründeten Annahmen eine bestimmte Finanzierungslücke vorstehender Art zu erwarten ist, zu deren Ausgleich Rückstellungen gebildet werden.⁵² Mit der Finanzierung solcher Rücklagen wären die Versicherten und Steuerzahler aller Jahrgänge in Relation zu den jeweiligen gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen möglichst gleichmäßig zu belasten.

Sicherlich wäre es gleichermaßen gerecht, wenn die genannten Finanzierungslücken durch entsprechend höhere Beiträge der älteren Bevölkerungsschichten in den betreffenden Zeitabschnitten geschlossen oder die Versicherungsleistungen an sie entsprechend reduziert würden. Jedoch wird ersteres wegen deren Einkommens- und Vermögensverhältnissen nur sehr begrenzt, also allenfalls ergänzend, möglich sein, und eine wesentliche Leistungskürzung ist schon deshalb kaum zu rechtfertigen, weil die Sozialversicherung, wie erörtert, ohnehin stets nur die Kosten für die Sicherstellung einer Grundversorgung übernehmen sollte, die gewährleistet bleiben muss. Andererseits widerspräche es dem Prinzip der Generationengerechtigkeit nach Rawls, das Problem dadurch zu lösen, dass der beruflich aktive Teil der Bevölkerung von Jahr zu Jahr mit immer mehr Transferzahlungen in Form von steigenden Versicherungsbeiträgen oder Steuerlasten zwecks Finanzierung der höheren Leistungen für die Älteren belastet wird.

⁵² Ähnlich werden in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung Alterungsrückstellungen gebildet, damit der Beitrag für die Versicherten mit dem Älterwerden nur moderat ansteigt. Vgl. auch Gäfgen 1989, 32.

5.1.3 Zur Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung ist die zentrale Altersversorgung für den größten Teil der Bevölkerung in Deutschland, die auch Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit sowie für Gesundheits- und Berufsförderungsmaßnahmen erbringt. Die Höhe der Rente des einzelnen Versicherten ist heute – nach der Rentenreform von 1957 sowie mehreren Änderungen und Ergänzungen in der Folgezeit – im Wesentlichen bestimmt durch die jeweilige relative Höhe der von ihm während der Jahre seiner Berufstätigkeit erzielten versicherungspflichtigen Einkommen sowie durch die von der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung abhängigen, nach der so genannten Rentenanpassungsformel berechneten, für das einzelne Jahr der Rentenzahlungen festgelegten Durchschnittsrente (aktueller Rentenwert). In dieser Formel werden seit einigen Jahren zur Ermittlung des aktuellen Rentenwerts auch die demografische Entwicklung – das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentenempfängern – sowie die staatlich geförderte private Altersvorsorge berücksichtigt.

Berechnungsbasis für die spätere Rentenhöhe sind somit nicht die gezahlten Versicherungsbeiträge, die als Prozentsatz vom Einkommen erhoben werden, der sich nach dem jeweiligen Finanzierungsbedarf für die aktuellen Rentenzahlungen immer wieder ändern kann. Es ergibt sich also nicht aus den Beitragszahlungen ein Rentenanspruch, der versicherungsmathematisch im Sinne des individuellen Äquivalenzprinzips berechnet wird; d.h. es gilt nicht das Kapitaldeckungs-, sondern das so genannte Umlageverfahren. Danach werden die aktuellen Rentenzahlungen nicht aus den als Kapital angesammelten früheren Beiträgen der betreffenden Rentner – einschließlich der Arbeitgeberanteile dazu - finanziert, sondern mit dem Beitragsaufkommen von den aktuell Berufstätigen und ihren Arbeitgebern sowie in erheblichem Umfang Zuschüssen aus den aktuellen Steuereinnahmen (Generationenvertrag).

Die heutige gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland bzw. ihre Rechtsgrundlage⁵³ ist eine Fortentwicklung ihrer Anfänge - für die Arbeiterschaft mit dem „Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung“ von 1889 (in Kraft

⁵³ Gesetzlich Grundlage in Deutschland ist heute das Sozialgesetzbuch (SGB).

getreten 1891), für die Angestellten mit dem „Versicherungsgesetz für Angestellte“ von 1911 und für die Handwerker mit dem „Gesetz über die Altersversorgung des Handwerks“ von 1938. Bis zu der Rentenreform von 1957 stand dabei das Bestreben im Vordergrund, bei der gesetzlichen Rentenversicherung - wie auch bei den übrigen Sozialversicherungen - in Anlehnung an die Grundsätze der Privatversicherung in der betreffenden Gefahrengemeinschaft in etwa eine Übereinstimmung zwischen den gesamten Beitragseinnahmen und Versicherungsleistungen im Sinne einer ‚Globaläquivalenz‘ (s. PS2) zu erreichen.⁵⁴

Mit der Rentenreform von 1957 hat sich das grundlegend geändert. Die neue Zielsetzung wurde, die Rentnergeneration an der wirtschaftlichen Entwicklung im Lande teilhaben zu lassen und damit ihren während der beruflich aktiven Zeit erarbeiteten Lebensstandard im Alter annähernd aufrecht zu erhalten.

Das sollte mit der so genannten *dynamischen Rente* bzw. *Produktivrente* erreicht werden, die sich wie oben beschrieben errechnet. Der ursprünglich angestrebte unmittelbare Bezug zwischen Beitragszahlungen und damit finanzierten Rentenansprüchen, einschließlich entsprechender Rücklagen, im Sinne des Äquivalenzprinzips wurde damit aufgegeben und somit ein wesentliches Merkmal einer Versicherung.

Ein Grund für die Einführung dieser Neuerungen waren die Erfahrungen aus den Folgen zweier Weltkriege, mit Verlusten bzw. Entwertungen des angesparten Kapitals durch Inflation und Währungsreformen.⁵⁵

Nach wie vor weist die gesetzliche Rentenversicherung hauptsächlich drei soziale Komponenten auf (s. a. PS3):

Zum einen wird nicht nach Risikoklassen (Alter, Geschlecht) und individuellen Risiken unterschieden; d.h. auch Personen mit einem schlechten Gesundheitszustand, bei denen

⁵⁴ Lediglich für die Rentenversicherung der Arbeiter wurde ab ihrem Beginn ein gewisser Zuschuss aus Steuermitteln gewährt, der u.a. dazu diente, auch älteren Arbeitern, die noch keine oder keine ausreichenden Anwartschaften mit eigenen Beitragszahlungen aufbauen konnten, Versicherungsleistungen zahlen zu können.

⁵⁵ Vgl. u.a. Waltermann 2006, 158f.

ein kurzfristiger Eintritt des Versicherungsfalls wahrscheinlich ist, werden versichert, und zwar ohne dafür einen Risikozuschlag auf den Beitrag im Sinne des individuellen Äquivalenzprinzips (s. PP1, PP2, PP3) zu erheben.

Der zweite soziale Aspekt ist in der kostenlosen Mitversicherung von Familienangehörigen zu sehen (Witwen-/Witwer- sowie Waisenrenten).

Eine dritte soziale Komponente in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt darin, dass gewisse Zeiten, in denen kein Einkommen erzielt bzw. keine Beiträge gezahlt wurden, gleichermaßen als Versicherungszeiten bei der Ermittlung der Rentenhöhe berücksichtigt werden (z.B. Mutterschaft/Kindererziehung, Arbeitslosigkeit, Wehrdienst, Ausbildung, Krankheit).

Entspricht nun eine Vorsorge für das Alter und den Fall des Eintretens von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach den vorstehend skizzierten Formen einer Sozialversicherung, speziell die Rentenversicherung in Deutschland nach der Reform von 1957, auch den Grundsätzen der Rawls'schen Theorie? Dazu sind insbesondere folgende drei Fragen zu beantworten:

1. Sollte nach Rawls die finanzielle Vorsorge für das Alter und den Fall von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit überhaupt in Form einer Sozialversicherung staatlich organisiert werden?
2. Wenn das zutrifft, ist dann im Sinne von Rawls eine soziale Rentenversicherung nur zur Absicherung eines Basiseinkommens, das der Gewährleistung eines Existenzminimums dient, zu fordern oder eine solche, deren Leistungen darüber hinaus gehen können und dabei in der Höhe den eingezahlten Beiträgen entsprechen?
3. Speziell hinsichtlich der heutigen Verhältnisse in der gesetzlichen Rentenversicherung Deutschlands ist zu fragen, ob das aktuelle „Umlageverfahren“, der so genannte *Generationenvertrag*, als nach Rawls gerecht zu beurteilen ist.

Zu 1.:

Das Selbstwertgefühl jedes einzelnen Bürgers und als Voraussetzung dafür u.a. die Sicherstellung von materiellen Gütern in ausreichendem Umfang, d.h. von nicht weniger als dem für ein autonomes Leben erforderlichen Minimum, sowie stabile soziale Verhältnisse im gesamten Gemeinwesen sind nach Rawls wichtige, zu fördernde

Ziele bzw. Werte. In Bezug auf die hier diskutierte Fragestellung kann das – analog zu der Situation in der Kranken- und Pflegeversicherung - nur bedeuten, dass die Bürger im Falle des Verlustes von Arbeitseinkommen aus Altersgründen und wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht auf Almosen oder die staatliche Fürsorge angewiesen sind, vielmehr für diese Situationen möglichst selbst vorsorgen. In vergangenen Zeiten lebten viele Menschen im wirtschaftlichen Verbund von Großfamilien, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich, oft von der Geburt bis zum Tod, und sicherten sich in diesem sozialen Umfeld gegen die hier diskutierten Bedarfsfälle, meist nur mit bescheidenen Ansprüchen, gegenseitig ab. In den modernen Gesellschaften der westlichen Industrienationen gibt es ganz überwiegend Kleinfamilien und Einpersonenhaushalte, die selbst für sich eine entsprechende Vorsorge treffen müssen. Zwei Wege können dabei grundsätzlich unterschieden werden: entweder der Einzelne spart rechtzeitig freiwillig und individuell in irgend einer Weise während seiner beruflich aktiven Zeit ausreichende Mittel als Vorsorge an – etwa im Rahmen einer privaten Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung – oder er wird quasi zwangsweise durch Mitgliedschaft in einer Solidargemeinschaft, wie die gesetzliche Rentenversicherung, abgesichert.

Bei dem erstgenannten Weg kommen zwar die Freiheitsrechte und die Autonomie der Bürger – auch bei Rawls wichtige Güter – umfassend zur Geltung. Trotzdem kann nur der zweite Weg Rawls' Grundforderungen zur sozialen Gerechtigkeit genügen. Das liegt hauptsächlich daran, dass zahlreiche Menschen aus materiellen Gründen nicht in der Lage oder nicht willens sind, in ausreichendem Maße selbst für diese Bedarfsfälle Vorkehrungen zu treffen. Einige werden wegen eines geringen Einkommens während ihres ganzen Erwerbslebens, das stets für nicht mehr als einen minimalen Lebensunterhalt ausreicht, die dafür erforderlichen Geldmittel nicht übrig haben. Aber selbst normalerweise Besserverdienende können die erforderlichen Sparaktivitäten nicht mehr leisten, wenn sie über längere Zeiträume - aus welchen Gründen auch immer - kein Einkommen erzielen. Gerade für derartige drohende Lücken bei den Sparaktivitäten als Vorsorge schafft eine soziale Rentenversicherung über die betreffenden Mechanismen einen Ausgleich, der mit entsprechenden Transferzahlungen der besser Gestellten finanziert wird (s. PS2-PS4).

Durch die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und den damit

bewirkten Zwang dazu, selbst für das Alter und den Fall einer Erwerbsunfähigkeit vorzusorgen, wird auch ein erheblicher Beitrag zur Stabilisierung ausgewogener sozialer Verhältnisse auf Dauer geleistet, was nach Rawls anzustreben ist (s. 4.2.7.1).

Es erscheint evident, dass diese Aspekte, zusammen mit dem Verzicht auf eine Risikodifferenzierung, es ausschließen, statt mit einer staatlichen Rentenversicherung der geschilderten Art alternativ dazu eine praktikable Lösung für die gleichen Anforderungen an eine Vorsorge für das Alter sowie den Fall der Erwerbsunfähigkeit mittels Unternehmen der Privatversicherung bereitzustellen, deren Handlungsmaximen durch deutlich andere Prinzipien (PP1-PP8) charakterisiert sind.

Zu 2.:

Es wurde bereits ausgeführt, dass nach Rawls' Theorie gefordert werden muss, jedem Bürger zumindest die für ein Leben mit einem guten Selbstwertgefühl, in Freiheit und Autonomie, minimal erforderlichen materiellen Güter zur Verfügung zu stellen. Das gilt für alte sowie berufs- oder erwerbsunfähige Menschen gleichermaßen. Also muss eine soziale Rentenversicherung so gestaltet werden, dass die betreffenden Leistungen zumindest zur Absicherung dieser Grundbedürfnisse ausreichen.

Aber sollte nach Rawls eine gesetzliche Rentenversicherung es darüber hinaus auch ermöglichen, durch entsprechende Beitragszahlungen für ein individuell höheres Rentenniveau vorzusorgen? Mit Blick auf die aktuelle Situation in Deutschland ist diese Frage nur theoretisch zu stellen, da hiernach die zu zahlenden Versicherungsbeiträge mit gesetzlichem Zwang prozentual von dem versicherungspflichtigen Einkommen berechnet werden und die relative Höhe der späteren Renten ebenfalls von Letzterem abhängt. Es ergibt sich damit der Effekt, dass wer viel verdient und auch entsprechend hohe Beiträge an die Rentenversicherung zahlt demgemäß Ansprüche auf eine relativ höhere Rente erwirbt.

Zu der gestellten, gleichwohl berechtigten Frage ist zunächst einmal festzuhalten, dass der zweite Grundsatz der Rawls'schen Theorie unter bestimmten Voraussetzungen Einkommensunterschiede durchaus zulässt. Es steht dann jedem mit entsprechendem Einkommen frei, ihm verfügbare Mittel auch zum Aufbau eines Anspruchs auf eine höhere spätere Rente zu verwenden. Sollten aber auch dafür die sozialen Prinzipien einer gesetzlichen Rentenversicherung mit den damit einhergehenden

Transferzahlungen gelten? Dagegen steht vor allem das Argument, dass darin eine Überforderung der Bessergestellten, die die erforderlichen Transferzahlungen finanzieren müssen, gesehen werden kann, zumal diese nach Rawls wegen der Gewährleistung fairer Chancengleichheit sowie der Auswirkungen des Differenzprinzips bereits erhebliche Belastungen aus sozialen Gründen zu tragen haben.

Es könnte jedoch erwogen werden, derartige Höherversicherungen nach den Prinzipien der Privatversicherungen, die keine der geschilderten sozialen Komponenten und das Kapitaldeckungssystem beinhalten, im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermöglichen. Dieser Teil ihrer Aktivitäten würde aber den Grundprinzipien und Verfahrensweisen der Sozialversicherung zuwider laufen und sich deshalb hier nur schwer integrieren lassen. Deshalb und wegen einer klaren Trennung zwischen den jeweiligen Aufgaben der Sozial- und Privatversicherungen sollten solche Höherversicherungen nur bei Letzteren abgeschlossen werden können.

Als Fazit bleibt die Feststellung, dass sich nach Rawls offenbar nur die Forderung einer ausreichenden Grundrente aus einer Sozialversicherung rechtfertigen lässt, die solidarisch unter Berücksichtigung der Einkommensunterschiede und der sonstigen sozialen Aspekte zu finanzieren wäre. Ähnlich wie bezüglich der Kranken- und Pflegeversicherung festgestellt, sollten dabei im Sinne einer Gleichbehandlung alle Bevölkerungsgruppen als Versicherte, zumindest aber bei der Finanzierung der Sozialkomponenten einbezogen werden.

Zu 3.:

Zwecks Beurteilung des seit 1957 bei der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland geltenden Umlageverfahrens ist zu fragen, ob es im Sinne der Grundsätze von Rawls gerechtfertigt sein kann, dass dabei die jeweilig jüngere, beruflich aktive Generation mit ihren Beiträgen und Steuern - soweit Letztere nicht von den Rentnern selbst erhoben werden - die aktuell zu zahlenden gesetzlichen Renten finanziert und selbst keine Rücklagen für die späteren eigenen Renten anspart, vielmehr zu deren Finanzierung die betreffende spätere Generation verpflichtet?

Das steht offensichtlich im Gegensatz zu dem von ihm mit seinem zweiten Grundsatz geforderten angemessenen Sparen zu Gunsten späterer Generationen (vgl. TG 336/337; s.a. 4.2.6). Denn wenn von den aktuell Berufstätigen keine Kapitalrücklagen für die

eigenen späteren Rentenansprüche gebildet werden, dann wirkt das für die betroffene Generation von Berufstätigen späterer Perioden wie das Gegenteil von sparen für sie, weil diese mit den zum Ausgleich für dieses Versäumnis in der Vergangenheit erforderlichen Zahlungen belastet wird. Hingegen wird mit einem Kapitaldeckungsverfahren, so wie es in Deutschland bis 1957 angestrebt worden ist, dem von Rawls aufgestellten Spargrundsatz bezüglich des Systems der Rentenversicherung entsprochen, insofern damit die für die Finanzierung der Renten erforderlichen Mittel vorher von den jeweiligen Empfängern angespart worden sind, zumindest insgesamt für die einzelnen Altersgruppen („Kohorten“) im Sinne einer Globaläquivalenz (s. PS 2).

Zur Verteidigung des *Generationenvertrags* könnte angeführt werden, dass es unerheblich sei, ob die gegenwärtigen Beiträge zur Bildung von Rückstellungen für betreffende spätere Rentenzahlungen oder für die aktuell fälligen verwendet werden, da ja in allen späteren Jahren genauso verfahren würde und somit die einzelnen Generationen verhältnismäßig gleich oder ähnlich belastet würden. Denn letztlich geht es Rawls hinsichtlich seines Sparprinzips nur darum, dass jede Generation aus der Perspektive des Urzustandes - unter Berücksichtigung der jeweiligen ökonomischen und sonstigen gesellschaftlichen Verhältnisse - einen ähnlich großen Anteil an den für die Sicherstellung einer dauerhaft gerechten Kooperation und eines über die Generationen hinweg anhaltenden Wohlstandes erforderlichen Investitionen trägt (s. 4.2.6).

Eine Interpretation von Rawls im Sinne einer solchen Einstufung der Beiträge und Steuerzuschüsse für die Rentenversicherung als quasi neutral hinsichtlich des Sparprinzips ließe sich – wenn überhaupt - nur dann vertreten, wenn sich die Verhältnisse im Laufe der Zeit nicht veränderten, also die Relationen zwischen den Anzahlen der Beitragszahler und der Rentenempfängern sowie die relative Höhe der Beiträge und der Renten in etwa gleich blieben.⁵⁶ Das ist aber in der Realität nicht der Fall.⁵⁷ Insbesondere führt die seit Jahrzehnten zu verzeichnende demografische Entwicklung dazu, dass immer weniger berufstätigen Beitragszahlern immer mehr zur gleichen Zeit lebende Rentner gegenüber stehen, mit der Folge, dass das Beitragsvolumen für die Finanzierung der Renten nicht ausreicht, wenn die

⁵⁶ Vgl. u.a. Höffe 1998, 176.

⁵⁷ Vgl. Kaufmann 2005, Kap. 7.3: „Das Kippen der Generationenbalance“.

Beitragssätze sowie die Zuschüsse aus dem Steueraufkommen nicht erhöht und die Höhe der Renten nicht reduziert werden sollen. Zumindest aus dieser Entwicklung resultierende zusätzliche Belastungen einer jüngeren Generation zum Ausgleich für entsprechende Finanzierungslücken, die letztlich wegen unterlassener Sparleistungen in der Vergangenheit drohen oder eintreten, sind mit den Rawls'schen Grundsätzen nicht vereinbar. Die risikoscheuen, rationalen Entscheider in seinem Urzustand, die nicht wissen, in welcher Generation sie leben werden, würden einer Regelung mit diesen Gefahren nicht zugestimmt haben.⁵⁸

Den wegen der skizzierten demografischen Entwicklung drohenden Finanzierungslücken bzw. zu deren Vermeidung erforderlichen Mehrbelastungen der Berufstätigen wird in Deutschland derzeit dadurch entgegen gewirkt, dass erstens die Rentenzahlungen sukzessive in späteren Lebensjahren beginnen und zweitens die Renten dadurch niedriger werden, dass deren Berechnungen die demografische Entwicklung sowie bestimmte staatlich geförderte, zusätzlich bei Privatversicherungen abgeschlossene Rentenversicherungen berücksichtigen. Solche Maßnahmen zur Verringerung der aus dem Umlageverfahren resultierenden Probleme wirken durchaus im Sinne einer Generationengerechtigkeit nach Rawls, zeigen aber gleichzeitig, dass ein gesamtes Rentenversicherungssystem mit aus den Beitragsaufkommen zu bildenden ausreichenden Rückstellungen für die später zu zahlenden Renten nicht nur das nachhaltig stabilste und zwischen den Generationen gerechteste ist, sondern insbesondere spätere Finanzierungsengpässe der vorgenannten Art verhindert. Diese Feststellung bleibt auch angesichts des Umstandes, dass der Wert der zur Absicherung der Rentenansprüche gebildeten Rücklagen den Schwankungen an den Kapitalmärkten unterliegt, grundsätzlich zutreffend. Denn den dadurch möglichen Engpässen bei der Finanzierung der jeweils aktuell fälligen Rentenzahlungen, kann in einer Sozialversicherung durch geeignete Vorkehrungen entgegen gewirkt werden.⁵⁹

Einige Ökonomen, Soziologen und Politiker vertreten die nach dem Sozialökonomem Mackenroth benannte These, dass es keinen gravierenden Unterschied für die Belastungen der jeweils berufstätigen Generation hinsichtlich der Finanzierung der

⁵⁸ Rawls schließt als Kriterium für ein entsprechendes Urteil aus, dass spätere Verpflichtungen geringer als gegenwärtige gewichtet, also diskontiert werden können. (Vergl. TG Abschn.45 „Zeitpräferenz“)

⁵⁹ Vgl. u.a. Ebert 2005, 4.2 *Pro und Contra Kapitaldeckungsverfahren*, 36/37.

gleichzeitig zu zahlenden Renten bedeute, ob von den aktuellen Rentnern früher für ihre Altersversorgung gespart worden ist oder nicht. Diese könnten in jedem Fall nur von den jeweils gleichzeitig produzierten Gütern und Dienstleistungen ihren Anteil als Altersversorgung erhalten. Mehr stünde so oder so für die Verteilung nicht zur Verfügung. (Vgl. u.a. Bäcker 2002, 16)

Eine profunde volkswirtschaftliche Diskussion dieser These ist nicht Gegenstand dieser Arbeit. Als ein Argument dagegen sei jedoch auf Folgendes hingewiesen: Die bei kapitalgedeckten Altersversorgungsverfahren notwendigen Sparvorgänge führen zu entsprechenden Investitionen - in die Infrastruktur einer Volkswirtschaft, in industrielle Anlagen, in Dienstleistungs- und Verwaltungstechniken, in die Forschung und Bildung usw. -, durch die eine höhere Arbeitsproduktivität in der Zukunft erzielt werden kann. Also können – ceteris paribus - dann später mehr Güter produziert und verteilt werden als wenn – wie bei dem heute geltenden so genannten Umlageverfahren – auf das Ansparen von ausreichenden Rücklagen verzichtet wurde. Aus dieser Mehrproduktion können im Prinzip die Renten finanziert werden, also mit Erlösen aus den entsprechenden früheren Investitionen.⁶⁰

5.1.4 Zur Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung Deutschlands geht es seit ihrer Einführung 1884 im Wesentlichen darum, der Arbeiterschaft bei Arbeitsunfällen sowie Berufskrankheiten finanziell zu helfen.⁶¹

Zwar hätten die betroffenen Arbeitnehmer in vielen Fällen wegen der gesetzlichen Verschuldens- oder Gefährdungshaftung Entschädigungsansprüche gegenüber dem Arbeitgeber; aber diese sind mitunter nur schwer zu realisieren, und der Schutz durch diese Unfallversicherung besteht darüber hinaus auch bei eigenem

⁶⁰ Zur Diskussion dieser Problematik vgl. u.a. Ebert ebd.; Suchanek 1995, 136-139; Christin 2011, 501 ff. „Realwirtschaftliche Illusionen über die kapitalgedeckte Alterssicherung“.

⁶¹ Dies betrifft die „echte Unfallversicherung“ für Arbeitnehmer. Darüber hinaus wurde im Laufe der Zeit der Schutz vor immer mehr anderen Risiken in diese Sozialversicherung eingegliedert; so die Versicherung von Kindern in Tageseinrichtungen, Schülern während des Schulbesuchs, Studierenden in Hochschulen sowie von Personen, wenn sie bei Unglücksfällen Hilfe leisten oder Blut spenden. Man spricht diesbezüglich von „unechter Unfallversicherung“ (vgl. u.a. Waltermann 2006, 122), auf die nicht näher eingegangen wird.

Verschulden oder zufallsbedingten Arbeitsunfällen.

Da diese Versicherung im Wesentlichen Risiken abdeckt bzw. vor deren Folgen schützt, für die der Arbeitgeber verantwortlich ist, erfolgt die Finanzierung grundsätzlich nur aus Beiträgen von diesen, deren Höhe sich hauptsächlich nach der Unfallgefahr in dem betreffenden Betrieb sowie den an die Belegschaft zu zahlenden Löhnen richtet.

Dadurch werden andererseits sowohl der Arbeitgeber als auch die Arbeitskollegen von ihrer Haftung gegenüber dem Geschädigten freigestellt.

Die gesetzliche Unfallversicherung hat zum einen die Aufgabe, Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu ergreifen, zum anderen, nach Eintritt von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (vgl. §1,2 Nr.2 SGB VII). Es werden also diverse präventive Maßnahmen, vor allem aber im Versicherungsfall Leistungen verschiedener Art erbracht. Zu letzteren gehören Heilbehandlungen - teilweise in speziellen Unfallkliniken -, aber auch verschiedene „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“, wie die Finanzierung von Haushaltshilfen, Pflege oder technischen Hilfsmitteln. In manchen Fällen gibt es auch Geldmittel als Ersatz für Einkommensverluste (Renten, Beihilfen, Abfindungen). Alle diese Leistungen erfolgen mit Priorität gegenüber - und in Abstimmung bzw. Verrechnung mit - sonstigen gesetzlichen Ansprüchen, insbesondere aus den anderen Sozialversicherungen.

Ihre Berechtigung erhält die gesetzliche Unfallversicherung dadurch, dass sie grundsätzlich nicht von den Versicherten selbst, sondern von den Arbeitgebern finanziert wird und bei Arbeitsunfällen sowie Berufskrankheiten Leistungen erbringt, die über die der sonstigen Sozialversicherungen hinaus gehen, sowie Präventivmaßnahmen durchführt.

Die Frage, ob auch diese gesetzliche Versicherung mit den Grundsätzen in der Theorie von Rawls vereinbar ist, kann bejaht werden. Das zentrale Argument dafür liegt darin, dass die soziale Unfallversicherung im Prinzip auf der Verschuldens- und Gefährdungshaftung der Arbeitgeber basiert, die auch nach seiner Theorie als fair und

damit berechtigt bezeichnet werden muss. Die Ausgestaltung dieser Unfallversicherung ist in ihren Grundzügen so, dass die Versicherungsleistungen darauf abzielen, den Arbeitnehmern dauerhaft - mit eventuell unvermeidbaren Einschränkungen - ein Leben als freie und autonome Personen zu ermöglichen. Es erscheint evident, dass ein solcher Schutz, der auch eine fürsorgliche Komponente enthält, nur als gesetzliche und nicht als eine private Versicherung gestaltet werden kann.

5.1.5 Zur Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung wurde, wie bereits erläutert, erst 1927 in Deutschland eingeführt; sie gehörte also nicht zu den ersten Sozialversicherungen, die Ende des 19. Jahrhunderts geschaffen worden sind.⁶²

Ähnlich wie bei den anderen Sozialversicherungen, wurde ihre Ausgestaltung im Laufe der Zeit immer wieder modifiziert. Von Anfang an gehörte zu den in diesem Zusammenhang gesetzlich geregelten Leistungen nicht nur eine materielle Hilfe für Arbeitslose durch teilweisen Ersatz von Verdienstaufschlägen, sondern auch Maßnahmen zu ihrer Unterstützung bei dem Bemühen darum, erneut eine bezahlte Beschäftigung zu erlangen.

Die Finanzierung all dieser Leistungen wird seit 1927 nicht nur durch Beiträge der Versicherungspflichtigen und – wie bei allen deutschen Sozialversicherungen - der Arbeitgeber bewirkt. Vielmehr sind außerdem in erheblichem Umfang Zuschüsse aus dem Steueraufkommen erforderlich.

In nahezu allen marktwirtschaftlich organisierten modernen Volkswirtschaften ist eine fast ständig – mehr oder weniger umfangreich - vorhandene Massenarbeitslosigkeit ein großes gesellschaftliches Problem, zu dessen Lösung geeignete Maßnahmen ergriffen und auch gesetzlich gestaltet werden müssen. In Deutschland gibt es dazu im Rahmen der Arbeitslosenversicherung ein Bündel von gesetzlichen Regelungen und

⁶² „Die Ablösung der Erwerbslosenfürsorge als Sonderform der allgemeinen Armenfürsorge durch eine versicherungsmäßige Gestaltung vollendete sich durch das *Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung* von 1927, das eine reichseinheitliche Versicherung einführte.“ (Waltermann 2006, 186/187).

institutionellen Einrichtungen. Es führte zu weit, in dieser Arbeit auf Einzelheiten dazu einzugehen. Wesentlich ist hier nur die generelle Zielrichtung aller dieser Maßnahmen. Und die kann damit charakterisiert werden, dass es darum geht, Arbeitslosen so schnell wie möglich wieder zu einem Arbeitsverhältnis zu verhelfen. Hierzu gibt es staatliche Maßnahmen zur Arbeitsvermittlung, Berufsberatungen, Hilfen bei Bewerbungen, Förderungen von Berufsausbildungen und Fortbildungen, die Schaffung von temporären Arbeitsplätzen, finanzielle Unterstützungen bei Existenzgründungen sowie bei Kurz- oder Teilzeitarbeit u.a.m.. Dazu gehört aber auch, dass ein Arbeitslosengeld als Lohnersatz nur in begrenzter Höhe und für einen relativ kurzen Zeitraum von der Arbeitslosenversicherung gezahlt wird, um damit eine hohe Motivation der Arbeitslosen dafür zu erreichen, von sich aus alle Anstrengungen zu mobilisieren, um schnell - wieder - eine bezahlte Beschäftigung zu finden.

Auch bezüglich einer wie in Deutschland oder ähnlich konstruierten Arbeitslosenversicherung ist zu fragen, ob sie den Grundprinzipien der Theorie sozialer Gerechtigkeit von Rawls entspricht.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass es sich hierbei nur eingeschränkt um eine echte Versicherung handelt. Wie bereits in Abschnitt 1.1 beschrieben, gehört zu den Charakteristika einer Versicherung der in einer Gefahrengemeinschaft bei dem Einzelnen zufällig, insgesamt aber abschätzbar in der Zukunft eintretende Bedarf. Das Risiko der Arbeitslosigkeit hängt hingegen viel mehr von der konjunkturellen Entwicklung in einer Volkswirtschaft, von den Erfolgen der einzelnen Wirtschaftsbetriebe sowie der beruflichen Qualifikation des betreffenden Arbeitnehmers ab als vom reinen Zufall. Insofern sind die in der betreffenden Versicherungsperiode zu erbringenden Leistungen nicht annähernd genau abschätzbar. Schon deshalb kann eine Arbeitslosenversicherung der geschilderten Art nicht von einer Privatversicherung betrieben werden, die vorstehendes Kriterium voraussetzt. Somit erübrigt sich eine weitergehende Diskussion der Frage, ob hier nach Rawls eine gesetzliche oder private Versicherung die geeignete Organisationsform ist.

Rawls geht in seiner Theorie von freien, autonomen Bürgern mit gleichen Rechten aus, die weitgehend die Merkmale von *moralischen Personen* (s. 4.2.7.1) aufweisen. Menschen dieser Art, mit einem ausgeprägten Gerechtigkeitssinn, werden sich stets

darum bemühen, auch materiell unabhängig zu sein und zu bleiben, d.h. im Falle ihrer Arbeitslosigkeit alle notwendigen Anstrengungen unternehmen, um wieder in ein bezahltes Beschäftigungsverhältnis zu gelangen. Diese Tendenz wird durch eine Arbeitslosenversicherung der geschilderten Art weitgehend unterstützt, die somit als eine nach Rawls der Gerechtigkeit dienende Institution beurteilt werden kann. Dies auch deswegen, weil die Arbeitnehmer hierfür Beiträge wie bei anderen Versicherungen zahlen und damit einen berechtigten Anspruch auf entsprechende Leistungen erlangen, was das Selbstwertgefühl (s. 5.1.1) stärkt.

Unter diesen Annahmen ist es folgerichtig, ein prozentual vom vorherigen Einkommen berechnetes Entgelt als Lohnersatz nur während eines für die Beschaffung eines neuen Arbeitsverhältnisses bzw. die Vorbereitung darauf angemessenen Zeitraums aus der Versicherungskasse zu bezahlen. Wenn einzelne Personen, aus welchen Gründen auch immer, nach einem solchen, für entsprechende Bemühungen normalerweise ausreichendem Zeitraum, keine neue bezahlte Beschäftigung begonnen haben, gehört es - auch im Sinne von Rawls - nicht mehr zu den originären Aufgaben dieser Versicherung, sie zu alimentieren. Die Sicherung des Existenzminimums dieser Menschen sollte ab dann im Rahmen anderer sozialer Einrichtungen erfolgen.

5.2 These 2: Institution Privatversicherung nach Rawls gerechtfertigt

5.2.1 Grundsätzliches zu These 2

Aus den Ausführungen über die Gerechtigkeitstheorie von Rawls in Abschnitt 4. geht hervor, dass er den gesamtwirtschaftlichen Nutzen einer auf Wettbewerb basierenden Volkswirtschaft und den daraus resultierenden materiellen Vorteil für den einzelnen Bürger anerkennt, auch wenn dieser zu dem am schlechtesten gestellten Teil der Bevölkerung gehört – vorausgesetzt, die von ihm vertretenen Grundsätze werden beachtet, insbesondere dass auch im Sinne des Differenzprinzips verfahren wird.⁶³

⁶³Vgl. Kersting 2000, 106: „... die Qualität des Rawls'schen Differenzprinzips zeigt sich darin, dass es ökonomischer Effizienz formuliert.“

Schmidt, J. 1995, 107: „Die wichtigste institutionelle Konsequenz, die Rawls (1971; §42) aus dem Prinzip der gleichen Freiheit ableitet, ist – neben seinem Plädoyer für eine liberal-demokratische politische Verfassung – seine Entscheidung, die Produktion und Allokation von Gütern und Dienstleistungen grundsätzlich dem Marktmechanismus zu überlassen. [...] Rawls lässt nämlich

Man kann sagen, dass nach Rawls eine *Soziale Marktwirtschaft* befürwortet werden kann, die in etwa mit den betreffenden in Deutschland geltenden Grundprinzipien übereinstimmt. Dazu gehören auf der einen Seite im freien Wettbewerb miteinander auf Märkten agierende Unternehmen, Arbeitnehmer und Konsumenten. Andererseits ist es erforderlich und Voraussetzung, dass für alle damit zusammenhängenden Aktivitäten mit gesetzlichen und sonstigen Mitteln ein Regelwerk installiert ist, das die Beachtung der Kriterien seines Prinzips einer „Gerechtigkeit als Fairness“ (4.2) gewährleistet.

Private Versicherungsgesellschaften sind Unternehmen der vorgenannten Art⁶⁴, die unter Beachtung der in Abschnitt 2.1 aufgeführten Prinzipien (PS1 – PS8) auf dem Versicherungsmarkt mit einander um die Gewinnung von Kunden und wirtschaftlichen Erfolg konkurrieren. Wenn dies weitgehend ohne Störungen der Mechanismen des reinen Wettbewerbs geschieht, wird es dabei zu einer tendenziell optimalen Versorgung mit dem Produkt Versicherungsschutz kommen. Denn rational handelnde Kunden werden sich bei den Gesellschaften versichern, bei denen die Relation zwischen Leistungen und den dafür erhobenen Beiträgen am günstigsten ist. Das zwingt andererseits die Versicherer aus Eigeninteresse dazu, alle Aktivitäten darauf auszurichten, in die Gruppe der günstigsten Anbieter von Versicherungsschutz zu gelangen. Zu den Aufgaben des Staates gehört es dabei, durch geeignete Maßnahmen außer ungehinderten Wettbewerb auch sicherzustellen, dass Versicherungskunden von den Anbietern nicht getäuscht bzw. übervorteilt werden.⁶⁵

Es wurde unter 5.1.1 dafür argumentiert, dass die Sozialversicherung als eine der sinnvollen Institutionen zur Umsetzung der Theorie von Rawls in die Praxis zu beurteilen ist. Bei diesen Betrachtungen wurden Gründe dafür aufgezeigt, dass der Aufgabenbereich der Sozialversicherung im Sinne seiner Konzeption begrenzt werden sollte, und zwar auf die Absicherung einer Basisversorgung der Bürger soweit diese durch die Risiken Krankheit, Unfall, Invalidität, Pflegebedürftigkeit, Alter und

keinen Zweifel daran, dass er die Etablierung marktwirtschaftlicher Institutionen unter anderem deshalb befürwortet, weil er nicht bereit ist, auf die Effizienzvorteile eines Wettbewerbsystems zu verzichten.“

⁶⁴ In Deutschland zugelassene Rechtsformen: Aktiengesellschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts. (Vgl. Müller 1988, 974)

⁶⁵ Zur Versicherungsaufsicht in Deutschland vgl. Frey 1988.

Arbeitslosigkeit bedroht ist.

Außerdem wurde bereits festgestellt, dass die Institution Versicherung ganz allgemein als ein gutes Instrument zur Erhaltung der in einer gesamten Volkswirtschaft, aber ebenso von den Einzelpersonen geschaffenen Werte zu beurteilen ist. Diese stabilisierende Funktion ist auch im Rahmen der Theorie von Rawls als nützlich und sinnvoll zu bezeichnen. Das gilt sowohl für den von den Sozialversicherungen abgedeckten Bedarf an Versicherungsschutz, als auch für die Geschäftsfelder von Privatversicherungen. Die Teilung der volkswirtschaftlich nützlichen Aufgabe, Versicherungsschutz zu bieten, in die Institutionen Sozial- und Privatversicherung ist auch deswegen zweckmäßig, weil in dem einen Bereich der soziale Aspekt und in dem anderen wirtschaftliche Effizienz Vorrang haben müssen.⁶⁶

Wettbewerb und Konkurrenz zumindest in Teilbereichen der Sozialversicherung kann ebenfalls Effektivitätsvorteile zum Nutzen der hier Versicherten bewirken. Wenn jedoch der Schwerpunkt auf diesen Aspekt gelegt wird, kann das mit den eigentlichen Intentionen und Aufgaben der Institution Sozialversicherung konfliktieren.

Die Grundsätze der Gerechtigkeit von Rawls kommen bei den Aktivitäten der privaten Versicherungsgesellschaften überwiegend nur mittelbar zur Geltung. Zum einen müssen die von Rawls geforderten gesetzlichen und sonstigen Normen als Basisbestimmungen für einen fairen geschäftlichen Umgang mit allen ihren Kunden gelten. Das ergibt sich vor allem aus dem ersten Grundsatz für Gerechtigkeit von Rawls (s. 4.2.2). Willkür und Diskriminierungen darf es nicht geben. Andererseits muss es den einzelnen Gesellschaften gestattet sein, bestimmte Risiken nicht zu übernehmen, wenn diese zu ihrem Angebotsspektrum nicht passen oder ihnen als nicht tragbar erscheinen. Die Unternehmen können und dürfen nicht anders als nach den unter 2.1 beschriebenen Prinzipien von Privatversicherungen handeln, um ihre volkswirtschaftliche Aufgabe zum Nutzen aller zu erfüllen.

Insbesondere der nach der lexikografischen Ordnung letzte Teilgrundsatz von Rawls,

⁶⁶ Auf eine andere Begründung für ein Mischsystem sozialer Sicherung verweist Lohmann 2000, 421: „Der Staat ist aufgrund seiner mangelnden Differenzierungsmöglichkeiten über die Gesamtheit der Bürger nur als Träger einer Grundabsicherung geeignet. Die Absicherung anderer Leistungen bedarf bedürfnisorientierter Versicherungsgesellschaften, zwischen denen die Bürger die Wahl haben.“

das Differenzprinzip, kann im Bereich der Privatversicherung, wo nach rein marktwirtschaftlichen Kriterien gehandelt werden sollte, nicht direkt zur Geltung kommen.⁶⁷ Hier sollte eine „Tauschgerechtigkeit“ im Vordergrund stehen, wie sie schon Aristoteles als Teil einer „ausgleichenden Gerechtigkeit“ (s. 3.) gefordert hat. Das Differenzprinzip ist nach Rawls hinsichtlich der Arbeitseinkommen und der Steuern zu beachten. Über die danach dem Einzelnen zur Verfügung stehenden Geldmittel sollte er ohne weitere staatliche Eingriffe verfügen können - so beim Konsum, wozu auch der Abschluss einer Privatversicherung zählt. Damit erhält jeder die Möglichkeit, seinen während der beruflich aktiven Zeit erreichten Lebensstandard, über die mit den Sozialversicherungen abgedeckte Grundversorgung hinaus, gemäß individueller Präferenzen zusätzlich privat abzusichern.

5.2.2 Zu den Personenversicherungen

Unter der Bezeichnung „Personenversicherungen“ werden oft die privaten Lebens- und Rentenversicherungen, Berufsunfähigkeits-Versicherungen, Kranken- und Pflegeversicherungen sowie Unfallversicherungen zusammen gefasst.⁶⁸ Bis auf die Kapital- Lebensversicherung⁶⁹ betreffen alle Risikobereiche, für die auch Sozialversicherungen Schutz bieten. Nach der in dieser Untersuchung vertretenen Auslegung von Rawls sollte – anders als es heute in der Deutschland der Fall ist – der betreffende Basisschutz ausschließlich von den Sozialversicherungen gewährt werden; und dann käme für den Betätigungsbereich der Privatversicherungen nur das Angebot von hierzu ergänzendem Versicherungsschutz in Frage.

Wer für das Alter und auch für den Fall von Erwerbsunfähigkeit besser vorsorgen will

⁶⁷ Hingegen wird in der Sozialversicherung zum Teil im Sinne des Differenzprinzips verfahren, wenn z.B. die Beiträge prozentual nach der Höhe des Einkommens und nicht nach der Größe des zu tragenden Risikos bemessen werden.

⁶⁸ Vgl. Koch 1988, 1253: „Folgerichtiger erscheint die Gliederung der Versicherungszweige in *Personenversicherungen* und *Nichtpersonenversicherungen*. Bei den ersten läuft das Risiko in einer Person; es vollzieht sich also mit Eintritt des Versicherungsfalles unmittelbar in der körperlichen Sphäre der versicherten Person ein bestimmtes Ereignis, wie Tod, Erleben eines vereinbarten Zeitpunktes, Unfall oder Krankheit.“

⁶⁹ Hierbei wird eine bestimmte Geldsummen versichert, die bei Eintritt des Todes der versicherten Person oder nach Ablauf einer vereinbarten Zeit, meist zuzüglich Gewinnbeteiligungen, fällig wird. Zu unterscheiden sind reine Risikoversicherungen, bei denen das versicherte Kapital nur im Todesfall während eines vereinbarten Zeitraums fällig wird, von den üblichen Lebensversicherungen, bei denen nach dem Erleben des Ablauftermins stets ein Kapitalbetrag ausgezahlt wird.

als es mit den betreffenden Sozialversicherungen erfolgt, d.h. dann mehr Geld zur Verfügung gestellt bekommen möchte, muss entsprechende private Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeits-Versicherungen abschließen oder alternativ dazu individuell auf einem anderen geeigneten Weg entsprechende Geldmittel oder sonstige Werte ansparen. Die dafür zusätzlich zu den Beiträgen für die Sozialversicherungen zu zahlenden Prämien oder erforderlichen Sparraten werden Arbeitnehmer tendenziell nur soweit aufbringen können, wie sie entsprechend hohe Einkommen erzielen. Das bedeutet nach Rawls insofern keine Ungerechtigkeit, als der soziale Aspekt bereits vorher berücksichtigt worden ist, u.a. mit der Anwendung des Differenzprinzips bei der Erzielung von Einkommen. Wenn der Abschluss solcher zusätzlichen privaten Versicherungen oder alternative Formen der Vorsorge mit der Gewährung von Zuschüssen aus Steuermitteln belohnt werden – was gegenwärtig teilweise in der Deutschland geschieht -, geht das über das nach Rawls aus Gerechtigkeitsgründen zu Fordernde hinaus. Das ist anders zu beurteilen, wenn solche Zusatzversicherungen Teil einer Grundsicherung sind und nur deshalb von privaten VU betrieben werden, weil die gesetzliche Versicherung u.a. die hierbei gewünschte Kapitaldeckung nicht bietet (Beispiele in Deutschland: „Riester“- und „Rürup“-Rente).

Ähnliches gilt für den Abschluss privater Kranken-, Pflege- und Unfallversicherungen. Auch hier sollte nach Rawls eine Basisabsicherung über die Sozialversicherungen erfolgen. Wer darüber hinausgehend bei Eintritt eines Versicherungsfalls besonders gut versorgt sein möchte, kann mit dem von ihm unter Beachtung der betreffenden Gerechtigkeitsprinzipien erwirtschafteten Einkommen u.a. auch entsprechenden Versicherungsschutz kaufen. Beispiele dafür sind Zusatz-Krankenversicherungen für eine Chefarzt-Behandlung und ein Einbettzimmer im Krankenhaus, Zusatz-Pflegeversicherungen für mehr Leistungen im Pflegefall oder Unfallversicherungen, die im Versicherungsfall zusätzliche Leistungen zu denen aus den Sozialversicherungen gewähren.

Die Leistungen aus solchen Zusatzversicherungen führen in der Regel im Versicherungsfall zu einer komfortableren, teilweise auch qualitativ hochwertigeren Versorgung gegenüber der normalen Behandlung mit den von den Sozialversicherungen bereitgestellten Mitteln. Das muss aber akzeptiert werden, wenn, wie bei Rawls, andererseits die Effizienz eines marktwirtschaftlichen Systems zum Wohle aller genutzt

werden soll, das als eine Antriebskraft die Chance beinhaltet, durch entsprechend nachgefragte Leistungen überdurchschnittlich hohe Einkommen zu erzielen.

Gerade aus der Position von Egalitaristen im Spektrum der Gerechtigkeitstheorien, zu denen auch Rawls zu zählen ist, kann die Forderung nach Gleichbehandlung aller Kunden von privaten VU erhoben werden. Soweit es um einen gerechten und fairen Umgang mit den Versicherten oder Antragsstellern geht, muss dem schon aus rechtsstaatlichen Gründen genügt werden. Wenn aber im Zusammenhang mit Antragsstellern bzw. zu versichernden Personen Unterschiede bezüglich der zu versichernden Risiken bestehen, kann in soweit keine Gleichbehandlung erfolgen wie die für private VU notwendigen Prinzipien (PP1 – PP8) von diesen befolgt werden müssen.

So sind, wie unter 2.1 beschrieben, vielfach Risikoklassen (PP2) zu bilden und ist das „subjektive Risiko“ (PP3) zu beachten. Entsprechend werden von den Kunden teilweise für gleichen Versicherungsschutz unterschiedlich hohe Prämien erhoben, weil Versicherte in unterschiedliche Risikoklassen einzustufen sind⁷⁰ und/oder weil wegen erhöhter Risiken entsprechende Zuschläge gefordert werden müssen. Unterschiede ergeben sich mitunter auch dadurch, dass wegen individuell spezieller Risikofaktoren – etwa wegen bestimmter Vorerkrankungen – daraus resultierende Folgeerscheinungen in den betreffenden Fällen von dem normalen Umfang des Versicherungsschutzes ausgenommen werden. Wenn wegen derartiger individueller Vorbelastungen das in Frage stehende Risiko insgesamt so hoch ist, dass der Eintritt des Versicherungsfalls mehr oder weniger zwangsläufig zu erwarten ist – sich also nicht mehr wesentlich durch Zufall ergibt (s. 1.1: Def. *Versicherung* von Hacks und Manes) -, muss ein VU die Übernahme von Versicherungsschutz auch gänzlich ablehnen dürfen.

Dass bei den vorstehenden Verfahrensweisen die soziale Komponente fehlt, d.h. keine

⁷⁰ Das sollte auch für das Geschlecht als Risikomerkmale in der privaten Kranken- und Lebensversicherung gelten. Solange nach diesem Kriterium objektiv Unterschiede hinsichtlich der Größe des zu tragenden Risikos feststellbar sind, ist eine entsprechende Prämien differenzierung erforderlich und gerechtfertigt. Gleichwohl müssen die VU – wie bereits erwähnt - aus rechtlichen Gründen ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs befolgen, wonach seit Ende 2012 bei der Einführung neuer Tarife nicht mehr nach dem Geschlecht differenziert werden darf, weil darin eine Diskriminierung zu sehen sei.

Gleichstellung der höheren Risiken mit den normalen bezüglich des Versicherungsschutzes und der Prämie erfolgt, ist nach den Kriterien der Individualversicherung notwendig. Und es gehört eben zu dem gesamten Spektrum einer Gesellschaftsordnung nach Rawls, dass VU in dem ihnen zugewiesenen Betätigungsfeld nach den hier erforderlichen Prinzipien agieren. In diesem Sinne ist es grundsätzlich auch gerechtfertigt, dass die VU, insbesondere in der Personenversicherung, in den Versicherungsanträgen und in anderer Weise vor dem Abschluss einer Versicherung alle Umstände erfragen, die Einfluss auf das zu tragende Risiko und den Verlauf des betreffenden Vertrages haben können.

Derartige Fragen betreffen oft den sehr persönlichen Bereich der Antragssteller, wie die körperliche Verfassung, Vorerkrankungen, die familiären und finanziellen Verhältnisse. In ähnlicher Weise sind beim Eintritt eines Versicherungsfalls alle für die objektive Feststellung der zu zahlenden Entschädigung relevanten Angaben seitens des Versicherten und teilweise von Gutachtern erforderlich. Wahrheitsgemäß sollten die Angaben aller Beteiligten – Bürger mit Gerechtigkeitssinn bei Rawls – in jedem Fall sein. Wer diese Auskünfte nicht geben möchte, kann die betreffende Versicherung eben nicht abschließen. Das ist nach der Theorie von Rawls nicht als ungerecht bzw. unfair zu bezeichnen, weil danach die notwendige Grundabsicherung über das System von Sozialversicherungen gewährleistet sein soll.

5.2.3 Zu den Nicht-Personenversicherungen

Gemäß der in vorstehender Fußnote zitierten Unterteilung der Versicherungszweige gehören zu den „Nicht-Personenversicherungen“ die zahlreichen Arten von Versicherungen, bei denen der Versicherungsfall nicht unmittelbar den leiblichen und persönlichen Lebensbereich der Versicherten berührt, sondern außerhalb dieser engsten Sphäre einen Sach- oder Vermögensschaden verursacht. So gibt es viele Arten der Versicherung von Sachwerten, wie Gebäude, Hausrat, Automobile, Eisenbahnen, Schiffe, Flugzeuge, Sportgeräte, Reisegepäck oder auch gewerbliche und industrielle Maschinenanlagen unterschiedlicher Komplexität, sowie von auf verschiedenen Wegen zu transportierenden Gütern. Außerdem wird Versicherungsschutz angeboten für Haftpflichtfälle, für Anwalts- und Gerichtsgebühren sowie sonstige Kosten bei Rechtsstreitigkeiten, für Vermögensschäden, für Kosten wegen Rücktritts von

gebuchten Reisen, wegen Betriebsunterbrechungen u.a.m..

Wie bei den Personenversicherungen, muss auch in diesen Versicherungssparten nach den einschlägigen Prinzipien der VU (PP1 – PP8) verfahren werden, d.h. es sind vielfach Risikoklassen zu bilden und wenn notwendig, Risikozuschläge zu erheben. Auch hier sind alle relevanten Gefahrenumstände in Versicherungsanträgen, über Gutachten usw. zu erfragen. Wie bezüglich der Personenversicherungen erläutert, ist darin auch im Rahmen der Theorie von Rawls grundsätzlich kein Verstoß gegen das Gerechtigkeitsgebot zu sehen.

In Teilbereichen kann es allerdings Verhaltensweisen von VU geben, die als Verstöße gegen das Gebot von Gerechtigkeit und Fairness zu beurteilen sind und gegen die seitens der Aufsichtsbehörden eingeschritten werden muss. Beispielsweise kann es vorkommen, dass einzelnen Bevölkerungsgruppen von den VU ein bestimmter Versicherungsschutz verweigert wird, weil von Teilen der Gruppe in der Vergangenheit in erheblichem Ausmaß Versicherungsbetrug begangen worden ist. Dem muss zwar mit geeigneten Mitteln entgegen gewirkt werden dürfen. Als geeignet kann aber aus Gerechtigkeits- und Fairnessgründen nicht die Verweigerung von Versicherungsschutz auch für den Teil der Gruppe gelten, der mit den vorstehenden Vergehen in keinerlei Zusammenhang steht. Diesen Menschen gegenüber bedeutete dies eine moralisch nicht vertretbare, im Sinne von Rawls ungerechte, unfaire wirtschaftliche Benachteiligung und Diskriminierung.

6. Soziale Gerechtigkeit nach Wilfried Hinsch

6.1 Person und Werk

Wilfried Hinsch, z. Zt. Professor für Philosophie an der Universität zu Köln, hat Texte von und über Rawls übersetzt, herausgegeben sowie zum Teil Einleitungen und Kommentierungen dazu geschrieben.

In seinem im Jahre 2002 erschienenen Werk *Gerechtfertigte Ungleichheiten – Grundsätze sozialer Gerechtigkeit*, auf das sich die nachstehenden Ausführungen hauptsächlich beziehen, diskutiert er zunächst die Gerechtigkeitskonzeption von John Rawls in ihren Grundzügen und entwickelt aufbauend darauf und ergänzend seine eigene Theorie der Gerechtigkeit. Diese weicht insbesondere durch eine alternative Systematik und Rechtfertigung von ungleichen materiellen Ansprüchen, einschließlich einer Neubegründung des Differenzprinzips, von der Rawls'schen ab.

6.2 Hinschs Ausgangssituation / Kritik an Rawls

Die kritische Auseinandersetzung von Hinsch mit der Rawls'schen Theorie führt zu dem Ergebnis, dass er ihr hinsichtlich des ersten Gerechtigkeitsgrundsatzes und seines Vorrangs vor dem der Chancengleichheit im wesentlichen folgt bzw. diese Teile der Theorie als relativ gut begründet beurteilt. Für sie spreche auch, dass sie weitgehend mit den in modernen Demokratien fast überall anerkannten Grundrechten übereinstimmen.

Wie bereits in 4.5 kurz erläutert, betrachtet er die entscheidungstheoretische Begründung des Differenzprinzips von Rawls als nicht haltbar und auch dessen sonstige Begründungsversuche dafür als nicht überzeugend.

Unabhängig davon folgt Hinsch der Argumentation von Rawls in soweit, wie dieser die rationalen Entscheider im Urzustand als unendlich risikofeindlich bei der Wahl von Gerechtigkeitsgrundsätzen einstuft, wenn es dabei um eine zumindest minimale Ausstattung mit den für das Leben einer moralischen Person erforderlichen – auch materiellen – Grundgütern geht. Denn dieses Minimum, das weit mehr als die bloße physische Existenz absichern müsse, sei eine unbedingt notwendige Voraussetzung für das stabile Funktionieren einer Gemeinschaft von – wie postuliert – freien und gleichen Bürgern, die mit Selbstachtung leben und dazu auch ihren Gerechtigkeitssinn sowie ihre individuelle Konzeption des Guten weiter entwickeln

und praktizieren können.

Wenn Hirsch auch die verschiedenen Strategien von Rawls zur Begründung des Unterschiedsprinzips als nicht erfolgreich beurteilt, enthalten gleichwohl die Rawls'schen Gerechtigkeitsgrundsätze dieses Prinzip nach seiner Auffassung zurecht, und ein wesentlicher Aspekt seiner Gerechtigkeitstheorie besteht – wie bereits erwähnt – in einer anderen Argumentation zu dessen Rechtfertigung.

Hirsch identifiziert das Differenzprinzip auf dem von ihm vertretenen Weg einer öffentlichen Rechtfertigung von Normen, und zwar als uneingeschränkt gültig, also unabhängig von einem wie auch immer bestimmten Existenzminimum:

„Auch oberhalb der kritischen Schwelle des Existenzminimums jedoch [...] lässt sich zeigen, dass nicht alle Güterverteilungen gleichermaßen öffentlich zu rechtfertigen sind, und im Folgenden soll die These vertreten werden, dass für materielle Güter und Ressourcen nur Maximin-Verteilungen die Bedingungen öffentlicher Rechtfertigung erfüllen.“ (Hi 134)

In den folgenden Abschnitten wird die Neubegründung von Hirsch in den Grundzügen dargestellt.

6.3 Öffentliche Rechtfertigung von Normen als Begründungsansatz

6.3.1 Autonome Bürger als Voraussetzung

Der Neuansatz von Hirsch zur Begründung anderer als gleicher Güterverteilungen basiert auf der Idee der öffentlichen Rechtfertigung von Normen. Dabei übernimmt Hirsch drei wesentliche Bausteine der Theorie von Rawls, nämlich erstens das Ideal einer wohlgeordneten Gesellschaft als eines fairen Systems sozialer Kooperation, das von öffentlich anerkannten Gerechtigkeitsgrundsätzen reguliert wird, zweitens den Begriff der moralischen Person und drittens die Konzeption eines *vernünftigen* Pluralismus von normativen Überzeugungen und Wertvorstellungen. (Vgl. Hi XV)

Im Gegensatz zu Rawls lautet jedoch für Hirsch die leitende Fragestellung

„ nicht mehr, welche Grundsätze rationale Personen hinter einem Schleier der Unwissenheit für ihre Gesellschaft wählen, sondern: unter welchen Bedingungen Ungleichverteilungen von materiellen Gütern und Ressourcen in einer Gesellschaft öffentlich gerechtfertigt werden können, deren Mitglieder einander als freie und gleiche moralische Personen anerkennen“ (Hi 118/119),

und zwar anders als im Urzustand unter den Bedingungen einer realen Gesellschaft.

Hinsch bezieht seine Fragestellung auf moderne Demokratien, deren Bürger grundsätzlich fähig und bereit sind, als gleichberechtigte Partner in fairer Weise miteinander zu kooperieren. Dabei erstreckt sich die faire Kooperation sowohl auf den Prozess des Auswählens und Beschließens von das Zusammenleben betreffenden verbindlichen Regelungen als auch auf das Handeln in Übereinstimmung mit solchen von allen anerkannten geltenden Regeln. Diese Regeln müssen von den Bürgern aus guten Gründen anerkannt und befolgt werden können, d.h. aus Gründen, die mit ihrem Selbstverständnis als freie und gleiche moralische Personen vereinbar sind und die es ihnen erlauben, in Übereinstimmung mit ihren wohlerwogenen Überzeugungen und Interessen zu leben.

Für Hinsch sind öffentlich gerechtfertigte Regeln fairer sozialer Kooperation somit idealtypisch Regeln,

„die *erstens* allen Beteiligten gegenüber rational gerechtfertigt werden können, und es müssen *zweitens* Regeln sein, von denen alle wissen können, dass sie allen gegenüber zu rechtfertigen sind.“ (Hi 120)

Faire Kooperationsnormen in einer Gesellschaft freier und gleicher moralischer Personen müssen somit einem Autonomieprinzip genügen, das Hinsch wie folgt formuliert:

„Jedes Gesellschaftsmitglied hat den gleichen Anspruch, nur solche Normen befolgen zu müssen, denen es auf der Grundlage seiner wohlerwogenen Überzeugungen und Interessen zustimmen kann.“ (Hi 121)

Die Vorstellung des Bürgers als eines autonomen moralischen Subjektes ist in modernen Demokratien überall mit der Anerkennung gleicher politischer Grundrechte und gleicher liberaler Freiheitsrechte für alle Bürger verbunden. Hinsch untersucht, inwiefern sich daraus auch eine bestimmte Konzeption sozialer Gerechtigkeit ergibt, die sich erfolgreich gegen alternative Entwürfe verteidigen lässt. Dabei wird in jedem Fall soziale Gerechtigkeit als ein kollektives Gut verstanden, das – wie schon im Zusammenhang mit der Theorie von Rawls gezeigt - nur mit Hilfe öffentlicher Institutionen realisiert werden kann, indem diese die mit ihnen verbundenen Gerechtigkeitsgrundsätze gegenüber jedermann in gleicher Weise gelten lassen und durchsetzen.

„Das Problem sozialer Gerechtigkeit stellt sich uns demnach als das Problem der Identifikation von distributiven Grundsätzen für die gesellschaftliche Verteilung materieller Güter und Ressourcen, die allen Gesellschaftsmitgliedern gegenüber unangesehen ihrer partikularen Überzeugungen und Interessen öffentlich gerechtfertigt werden können.“ (Hi 122)

6.3.2 Der öffentliche Standpunkt

Eine öffentliche Rechtfertigung von Normen soll im Sinne von Hinsch bedeuten, dass jedes Mitglied der Gesellschaft sie, von einem öffentlichen Standpunkt aus betrachtet, rationalerweise anerkennen würde. Dabei anerkennt eine Person nach Hinsch eine Norm, die sich auf *Handlungen* bezieht, dann wenn gilt: Sie

„ist *erstens* davon überzeugt, dass sie die Norm befolgen sollte, auch dann, wenn dies gelegentlich mit persönlichen Nachteilen für sie verbunden ist. *Zweitens* ist sie bereit, der Norm zu folgen, auch wenn dies mit Nachteilen verbunden ist. *Drittens* schließlich handelt sie normalerweise in Übereinstimmung mit der Norm.“ (Hi 122)

Nun betreffen die Gerechtigkeitsgrundsätze von Rawls genau genommen nicht die Handlungen von Einzelpersonen, sondern vielmehr die politischen Institutionen und sozialen Strukturen einer Gesellschaft. Deshalb gelten die drei genannten Kriterien für die Anerkennung von Normen nur sinngemäß.

Hinsichtlich der Anerkennung von Normen unterscheidet Hinsch zwischen einem öffentlichen und einem privaten Standpunkt.

Soll eine Norm N! vom öffentlichen Standpunkt aus rational gerechtfertigt werden, so muss nach Hinsch folgendes gelten:

„Jedes Gesellschaftsmitglied erkennt N! in Übereinstimmung mit seinen wohlerwogenen Überzeugungen und Interessen unter der Voraussetzung an, dass jedes andere Gesellschaftsmitglied N! ebenfalls rationalerweise anerkennen kann, wenn alle anderen zustimmen, und dass es keine alternative Norm gibt, die alle Beteiligten gegenüber N! vorziehen würden.“ (Hi 123/124)

Hinsch spricht von der Konsensbedingung des öffentlichen Standpunktes und bezeichnet so gewonnene für alle verbindliche Normen als ein

„konstitutives Merkmal politischer und sozialer Gerechtigkeit“.

Die Anerkennung einer Norm von einem öffentlichen Standpunkt aus verlangt mehr als die Rechtfertigung seitens einer Person von ihrem privaten aus. Von letzterem aus betrachtet wäre es nach Hinsch rational, eine Norm als verbindlich für sich und andere anzuerkennen, wenn diese mit den eigenen wohlerwogenen Überzeugungen und Interessen übereinstimmt bzw. mit diesen konsistent ist. Es ist dabei – anders als vom öffentlichen Standpunkt aus gesehen – unerheblich, ob eine so gewonnene Norm auch anderen rational gerechtfertigt erscheint.

Dem öffentlichen Standpunkt genügenden Normen müssen idealtypisch *alle*

zustimmen können, denn sie haben als autonome Subjekte einen Anspruch darauf, nur solche Regeln befolgen zu müssen, die sie selbst als gerechtfertigt akzeptieren. Dabei stellt sich die Frage, wie denn ein solcher vollständiger Konsens bei der Gewinnung von Normen erreicht werden kann.

Hierzu sieht Hinsch einen gangbaren Weg in einem öffentlich mit rationalen Argumenten geführten Diskurs, in dem die Parteien mit zum Teil divergierenden moralischen, kulturellen, weltanschaulichen usw. Auffassungen versuchen, Normen zu identifizieren, die konsensfähig sind. Wenn alle Beteiligten die Notwendigkeit anerkennen, zu einem allgemeinen und begründeten Konsens zu gelangen, scheint das Ziel – möglicherweise erst nach mehreren Beratungsschritten - erreichbar, weil die Parteien dann vernünftigerweise dahin tendieren, nur solche Grundsätze vorzuschlagen, die sie als auch für die anderen akzeptabel ansehen. Im Idealfall können in dieser Weise Normen identifiziert werden, die alle aus denselben Gründen als gerechtfertigt betrachten.

Hinsch sieht durchaus die Schwierigkeiten, die in einer modernen pluralistischen Gesellschaft, mit zahlreichen Interessengegensätzen und divergierenden moralischen oder religiösen Standpunkten, bei den Bestrebungen auftreten können, allseitig akzeptierte moralische Normen zu finden. Trotz der vorausgesetzten Bereitschaft, im Sinne des öffentlichen Standpunktes nötigenfalls auch unkompensierte persönliche Nachteile in Kauf zu nehmen, wird es angesichts solcher gegensätzlichen Überzeugungen nicht immer möglich sein, nur durch rationale Argumente zu einem allgemeinen Konsens zu gelangen.

In einer solchen Situation hält Hinsch auch nicht-argumentative Formen kollektiver Entscheidungsfindung – wie z.B. das Votum der Mehrheit - für zulässig. Solche nicht-argumentativen Verfahrenweisen müssen allerdings durch öffentliche Beratung und rationale Argumentation herausgefunden und es muss diesen allgemein zugestimmt werden. Dies setzt wiederum voraus, dass

„bereits ein argumentativ begründeter Konsens darüber besteht oder möglich erscheint, nach welchen obersten Grundsätzen und Kriterien kollektive Regelungen (einschließlich solcher Regelungen zur Festlegung oder Auslegung von Regeln und Normen) unter den Gesichtspunkten der Gerechtigkeit und Fairness zu beurteilen sind.“ (Hi 128/129)

Demnach sollte zumindest über die obersten Gerechtigkeitsgrundsätze ein Konsens

mittels rationaler Argumentation erreicht werden.

6.3.3 Moralische Personen in der Konzeption von Hinsch

Für Hinsch machen Personen genau dann einen Anspruch auf Beachtung des Autonomieprinzips geltend, wenn sie moralische Personen im Sinne von Rawls sind, d.h. wenn bei ihnen die beiden moralischen Vermögen - Gerechtigkeitssinn und Befähigung zu einer Konzeption des Guten (s. 4.2.7.1) - in hinreichendem Maße entwickelt sind. Diese Vermögen sind für Hinsch Voraussetzung dafür, dass ihnen nur solche Normen auferlegt werden, die für sie selbst von einem öffentlichen Standpunkt aus akzeptabel sind.⁷¹

Bei Rawls ist die Annahme vom Bürger als freie und gleiche moralische Person Bestandteil und Voraussetzung seiner Konzeption einer Gesellschaft mit fairer sozialer Kooperation und mit einem höchstrangigen Interesse aller an den für den Erhalt ihrer moralischen Vermögen erforderlichen materiellen und institutionellen Bedingungen .

Die für die Aufrechterhaltung des Autonomieprinzips von Hinsch geforderten Eigenschaften von Personen betreffen ihre kognitiven Fähigkeiten und ihren Charakter. Zunächst einmal müssen sie befähigt sein, die guten und/oder schlechten Auswirkungen einzelner Normen für sie selbst zu erkennen. Sie müssen darüber hinaus über die notwendigen kognitiven und sprachlichen Kompetenzen verfügen, um normative Aussagen und Begründungen zu verstehen, formulieren und beurteilen zu können, und zwar auch bezüglich des Wahrheitsgehalts damit verbundener empirischer Aussagen sowie der logischen Konsistenz von theoretischen und praktischen Argumenten. Schließlich müssen sie außerdem fähig und bereit sein, moralische Normen zum Maßstab ihres Handelns zu machen, selbst wenn dies gelegentlich persönliche Nachteile mit sich bringen kann. Das Vorhandensein aller dieser Eigenschaften gehört zu dem Gerechtigkeitssinn einer moralischen Person, bei Hinsch ähnlich wie bei Rawls.

Hinschs Konzept einer öffentlichen Rechtfertigung von Normen bzw. sein im

⁷¹ Vgl. Hi 5.Kap. 4. „Personen als Adressaten normativer Rechtfertigungen“.

Zusammenhang damit stehendes Autonomieprinzip erfordern von den Beteiligten nicht nur eine ausreichende Erfüllung der Kriterien des Gerechtigkeits sinns, sondern auch, dass sie die ihnen auferlegten Grundsätze in Übereinstimmung mit ihren *wohlerwogenen* Überzeugungen und Interessen sowie auf der Grundlage einer *vernünftigen* Konzeption des Guten anerkennen können. Von letzterer kann man sprechen, wenn folgende Kriterien und Voraussetzungen beachtet und zumindest weitgehend erfüllt sind:

Die jeweilige Konzeption des Guten genügt den standardmäßig geltenden Rationalitätskriterien, d.h. den Bedingungen logischer Konsistenz sowie der Vereinbarkeit mit allgemein anerkannten Tatsachen, und ist dann auch als *wohlerwogen* zu bezeichnen. Zu den Rationalitätsbedingungen ist u.a. die grundsätzliche Anerkennung des Wertes menschlichen Lebens, seiner Würde sowie der Bedeutung der menschlichen Selbstverwirklichung zu zählen.

Auch bei einer Erfüllung dieser Anforderungen wird es in einer modernen pluralistischen Gesellschaft dabei bleiben, dass Mitglieder unterschiedliche - moralisch, religiös, weltanschaulich begründete - Konzeptionen des Guten vertreten und infolgedessen Normen unterschiedlich beurteilen. Dies

„anzuerkennen bedeutet die Anerkennung einer rational nicht aufhebbaren Pluralität vernünftiger umfassender Auffassungen über das Gute und Richtige und schließt die Bereitschaft ein, die moralischen und religiösen Überzeugungen anderer Bürger, auch wenn sie von den eigenen wohlerwogenen Auffassungen abweichen, als potentiell vernünftig und rational zu betrachten.“ (Hi 148)

Rawls spricht in diesem Zusammenhang von den „Bürden des Urteilens“ (vgl. PL 2. Vorl. §2). In diesem Sinne ist auch Unparteilichkeit und das Zugeständnis an jeden Bürger erforderlich, in Übereinstimmung mit seiner individuellen vernünftigen Konzeption des Guten zu leben.

Wenn idealtypisch in einer Gesellschaft alle Mitglieder *vernünftigen* Konzeptionen des Guten anhängen, bezeichnet Hinsch dies als *vernünftigen* Pluralismus und sagt weiter:

„In einer solchen Situation fordert das Autonomieprinzip, dass keine politische Ordnung auf der Basis von Grundsätzen und Normen etabliert wird, die aus Sicht einer der involvierten vernünftigen Konzeptionen des Guten nicht anerkannt werden können. Die öffentliche Rechtfertigung von Gerechtigkeitsgrundsätzen kann dann nur ausgehend von Prämissen gelingen, über die ein alle vernünftigen Konzeptionen übergreifender Konsens möglich ist.“ (Hi 151)

6.4 Der primäre Gleichverteilungsanspruch

Hinsch geht von der folgenden Grundannahme aus:

„Eine für die öffentliche Rechtfertigung distributiver Grundsätze wesentliche Prämisse ist die Annahme, dass unter freien und gleichen moralischen Personen Ungleichverteilungen von Gütern, anders als Gleichverteilungen, grundsätzlich rechtfertigungsbedürftig sind.“
(Hi 169)

Dies bedeutet, dass in einer wohlgeordneten Gesellschaft alle Bürger *prima facie* einen gleich großen Anspruch auf die zu verteilenden kollektiv verfügbaren Güter und Ressourcen haben.⁷²

„Die Gleichverteilung ist gewissermaßen die *Default-Option* öffentlich gerechtfertigter Güterverteilungen, die dann zu realisieren ist, wenn keine allgemein anzuerkennenden Rechtfertigungsgründe für Ungleichverteilungen namhaft gemacht werden können.“
(Hi 169)

Das wesentlichste Argument für den Gleichverteilungsanspruch als Ausgangssituation fußt nach Hinsch in der Forderung auf Universalisierbarkeit von moralischen Normen bzw. Urteilen, wonach gleiche Fälle gleich behandelt werden sollen. In diesem Sinne wird eine gerechte – also eine moralisch betrachtet richtige – Güterverteilung realisiert, wenn jeder den Anteil erhält, der ihm unter Berücksichtigung aller moralisch relevanten und für alle gleichermaßen geltenden Kriterien zusteht. Soweit sich Bürger nach diesen Kriterien in ihren Ansprüchen an die zu verteilenden Güter und Ressourcen nicht unterscheiden, ist demnach nur die Gleichverteilung gerecht.⁷³

Welches sind aber Gründe, die Ungleichverteilungen vom öffentlichen Standpunkt aus betrachtet als gerechtfertigt erscheinen lassen? Hier sind nach Hinsch drei Arten von Rechtfertigungsgründen relevant, und zwar *erstens* bedarfsbezogene moralische Ansprüche, *zweitens* leistungsbezogene moralische Ansprüche und *drittens* prudenzielle Gründe. Diese drei Begründungstypen werden im folgenden betrachtet.

⁷² Birnbacher spricht von einem *Prima-facie-Gleichbehandlungsgrundsatz* (Birnbacher 2003, 81), Koller bei einem solchen Postulat vom *Prinzip der sozialen Gleichheit* (Koller 2000, 125).

⁷³ Vgl. hierzu u.a. Gosepath, I.I. *Ursprüngliche Gleichverteilung* 352:... „Dieses ideale Verteilungssystem ökonomischer Güter soll die Kriterien bereitstellen, anhand deren bestehende Systeme materieller Verteilung beurteilt und gegebenenfalls modifiziert werden müssen. Dabei muss es ein auf individuelle Lebensprojekte flexibel reagierendes System sein, denn Personen als Gleiche behandeln darf nicht heißen, sie strikt gleich zu behandeln, ihnen beispielsweise genau die gleiche Menge an genau gleichen materiellen Gütern zu geben.“

6.5 Gründe für Ungleichverteilungen

6.5.1 Bedarfsbezogene Ansprüche

Ausgangspunkt bei der Diskussion der Frage, was in einer als wohlgeordnet geltenden Gesellschaft bedarfsbezogene besondere Ansprüche einzelner Bürger gegenüber der Gemeinschaft begründen kann, ist ihr Status als freie und gleiche moralische Person. Um diesen Status für jeden einzelnen Bürger zu ermöglichen, müssen jedem die dafür erforderlichen Güter und Ressourcen zur Verfügung stehen.

Die entsprechenden Bündel von für die einzelnen Gesellschaftsmitglieder erforderlichen Gütern werden nicht die gleichen sein – in ihrer Zusammensetzung und ihrem Umfang –, da die Personen sich in vielerlei Hinsichten voneinander unterscheiden, sei es bezüglich ihrer physischen, psychischen oder kognitiven individuellen Verfassung, sei es hinsichtlich ihrer persönlichen *Konzeption des Guten*, sei es nach ihrem sozialen Umfeld oder aus anderen Gründen.

„Bedarfsbezogene Gründe für Ungleichverteilungen ergeben sich daraus, dass nicht alle Gesellschaftsmitglieder dieselben Bedürfnisse und Präferenzen haben und dass sie verschiedene Güter unterschiedlich dringend benötigen, um ihre persönlichen Lebensvorstellungen und Dinge, die allgemein als erstrebenswert angesehen werden, zu realisieren. So erscheint es prinzipiell denkbar, kollektiv verfügbare Güter und Ressourcen ungleich zu verteilen, um auf diese Weise allen Gesellschaftsmitgliedern zu ermöglichen, ihre Bedürfnisse in gleichem Maße zu befriedigen.“ (Hi 171)

Hinsch betrachtet in diesem Zusammenhang exemplarisch die besonderen Bedürfnisse von Menschen in Notlagen (vgl. Hi 174 ff.). Von der Öffentlichkeit wird z.B. Opfern von Naturkatastrophen, Hungersnöten und Kriegen oder Schwerkranken, körperlich oder geistig Behinderten sowie Arbeitslosen auch im tatsächlichen Leben im allgemeinen ein moralischer Anspruch auf materielle und persönliche Unterstützung zugesprochen, soweit nicht schwerwiegende Gründe – wie etwa ein erhebliches Selbstverschulden an der Notlage oder die Möglichkeit sich selbst zu helfen – dagegen sprechen. Von einer öffentlich anerkannten Notlage kann somit gesprochen werden,

„wenn eine Person aufgrund besonderer Umstände ohne fremde Hilfe Dinge nicht realisieren kann, die *erstens* für sie selbst vor dem Hintergrund ihrer Bedürfnisse und Präferenzen wichtig sind, und deren Wert für die betroffene Person *zweitens* von keinem Beteiligten unangesehen seiner persönlichen Bedürfnisse und Präferenzen vernünftigerweise bestritten wird.“ (Hi 176)

Hinsch spricht von einem *öffentlichen Wert*, den diese Dinge haben, bzw. von Werten,

„von denen alle Gesellschaftsmitglieder, sofern sie sich den öffentlichen Standpunkt zu eigen machen, glauben, dass jedermann (notfalls mit Unterstützung anderer) in der Lage sein sollte, sie zu realisieren.“ (Hi 184)

Von zentraler Bedeutung für die Ermittlung bedarfsbezogener moralischer Ansprüche ist für Hinsch die Beantwortung der Frage, was hierbei vom öffentlichen Standpunkt aus betrachtet als berechtigt erscheint. Dabei können solche Ansprüche von vornherein nur dann als berechtigt gelten, wenn die zur Hilfe aufgeforderten Personen unter den gegebenen Umständen in der Lage sind, die nötige Unterstützung zu geben. Die Hilfeleistung kann auch dann nicht berechtigterweise von jemandem gefordert werden, der durch die Erfüllung selbst in eine vergleichbare Notlage geriete. Schließlich ergibt sich aus der Forderung nach Universalisierbarkeit moralischer Urteile, dass nur solche Ansprüche als berechtigt anzuerkennen sind, die in vergleichbaren Fällen allen Betroffenen zugestanden und von der Gemeinschaft unter Berücksichtigung generell knapper Ressourcen auch erfüllt werden können.

Da Hinsch in seiner Theorie von Bürgern in einer wohlgeordneten Gesellschaft ausgeht, die hinreichend die Kriterien freier und gleicher moralischer Personen erfüllen, beinhaltet diese auch die gegenseitige Anerkennung des Anspruchs aller auf Sicherstellung der für die Aufrechterhaltung und angemessene Weiterentwicklung der moralischen Vermögen für jeden einzelnen erforderlichen Mittel. Somit ergeben sich bedarfsbezogene Ansprüche für jeden Bürger auf das für das Leben einer moralischen Person Erforderliche und im Sinne eines *öffentlichen Wertes* Anerkannte. Dabei kann es sich nicht nur um die für die Befriedigung elementarer menschlicher Bedürfnisse erforderlichen Güter handeln, also um das für die Sicherstellung des physischen Existenzminimums Wesentliche, sondern darüber hinaus auch um Dinge, die für das Leben des Einzelnen als moralische Person, unter Berücksichtigung seiner Bedürfnisse, Präferenzen und Lebensvorstellungen, allgemein als notwendig anerkannt werden.

Angesichts der in allen realen Gesellschaften bestehenden Knappheit von Gütern und Ressourcen, in Relation zu deren Begehrtheit seitens der Bürger, müssen in der von Hinsch konzipierten Theorie der Gerechtigkeit auch Kriterien dafür angegeben werden, wie unter Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände sich ergebende unterschiedliche, begründete Ansprüche auf Unterstützung hinsichtlich ihrer Dringlichkeit vom öffentlichen Standpunkt aus zu beurteilen sind. Zwei Arten von Kriterien sind dazu erforderlich:

„*erstens* solche zur Klassifikation und Gewichtung verschiedener Arten bedarfsorientierter

Ansprüche, wie sie etwa durch Krankheit, Behinderungen oder soziale Notlagen entstehen. *Zweitens* benötigen wir Kriterien für interpersonelle Vergleiche, die angeben, wie in Konfliktfällen die Ansprüche verschiedener Personen zu gewichten sind.“ (Hi 192)

Kriterien der ersten Art können sich aus den konkreten Formen von Einschränkungen der Lebens- und Handlungsfähigkeit von Menschen sowie deren Umfang und Intensität ergeben. Dabei wird sich die Dringlichkeit bedarfsbezogener moralischer Ansprüche an Hand einer wohlerrwogenen hierarchischen Konzeption menschlicher Bedürfnisse beurteilen lassen. So wird in der Regel ein Anspruch dringlicher als ein anderer sein, wenn die Befriedigung des diesem zugrunde liegenden Bedürfnisses Voraussetzung dafür ist, das den anderen bedingende Bedürfnis zu befriedigen.

Kriterien der zweiten Art sind u.a. erforderlich, weil es in Einzelfällen durchaus notwendig oder zumindest zweckmäßig sein kann, Ansprüche grundsätzlich übergeordneten Typs Ansprüchen niederen Ranges anderer Personen unterzuordnen. Entscheidend kann dabei z.B. die Frage sein, wie die zur Verfügung stehenden knappen Ressourcen am effektivsten einsetzbar sind. So kann die Verwendung bestimmter noch verfügbarer Geldmittel für die weitere Ausbildung junger Leute sehr effektiv sein, während deren Einsatz etwa für eine zusätzliche medizinischen Versorgung von Unfallopfern nur noch geringfügige Verbesserungen bewirkte. Es sind also auch Kriterien für Vergleiche zwischen den verschiedenen Effektivitätsgraden bei alternativen Verwendungen von Ressourcen zur Bewältigung unterschiedlicher Bedarfssituationen erforderlich.

6.5.2 Bedarfsbezogene interpersonelle Vergleiche

Der Wert von für eine Verteilung relevanten Gütern oder Güterbündeln für einzelne Personen hängt nicht nur von deren Bedürfnissen und Präferenzen ab, sondern auch davon, inwieweit sie in der Lage sind, unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten und Lebensumstände, damit die für sie erstrebenswerten Dinge zu realisieren. Bewertungskriterien zum Zwecke der Beantwortung von für die Beurteilung sozialer Gerechtigkeit relevanten Fragen danach, ob Personen *materialiter* gleich gestellt sind bzw. in welcher Rangfolge sie in dieser Hinsicht zu einander stehen, müssen das berücksichtigen. Danach können qualitativ und quantitativ gleiche Güterbündel für verschiedene Personen von ganz unterschiedlichem Wert sein.

Wenn Güterverteilungen vom öffentlichen Standpunkt aus betrachtet als gerechtfertigt

gelten sollen, müssen nach Hirsch nachstehende Bedingungen hinsichtlich interpersoneller Vergleiche erfüllt sein:

„Die vergleichende Bewertung von Güterbündeln muss sich an Werten orientieren, für die Folgendes gilt: Jedes Gesellschaftsmitglied ist bereit oder sollte von einem öffentlichen Standpunkt aus gesehen bereit sein, jedes andere Gesellschaftsmitglied, das die Realisation dieser Werte anstrebt, in einem gewissen Grad dabei zu unterstützen.“ (Hi 201)

In diesem Sinne öffentlich anerkannte Werte werden nicht in allen Fällen für jeden die gleiche subjektive Bedeutung haben, und die Zuteilung damit verbundener Dinge wird teilweise nur für wenige Personen von Interesse sein. Bei dem anzustrebenden Konsens über öffentliche Werte geht es also darum, welche Werte jedes Gesellschaftsmitglied – notfalls mit Unterstützung der Allgemeinheit – für sich realisieren können sollte, und zwar ohne die Bedingung, dass die Realisation dieser Werte auch von allen anderen für sich selbst angestrebt wird.

Wenn das *faktische Wohlergehen* einer Person als Vergleichsgröße im Zusammenhang mit Kriterien sozialer Gerechtigkeit von Bedeutung sein soll – wofür vieles spricht -, dann ergibt sich dadurch ein Akzeptanzproblem, dass die Effizienz bei der Nutzung von zugeteilten Ressourcen bei den einzelnen Bürgern unterschiedlich gut sein kann. Denn dies kann dazu führen, dass anerkannt Bedürftige relativ viel der faktisch immer knappen für Wohlfahrtszwecke zur Verfügung stehenden Mittel erhalten, obwohl sie diese sehr ungünstig in für sie wichtige *Wohlfahrtsmerkmale* umsetzen. Trotzdem wird, vom öffentlichen Standpunkt aus betrachtet, denjenigen Bürgern das für die Realisierung anerkannter Werte Erforderliche an Extraressourcen und anderen Formen der sozialen Unterstützung als Anspruch zuzugestehen sein – weitgehend unabhängig von ihrer Effizienz bei der Nutzung -, die wegen faktisch vorgegebener Umstände, wie z.B. physische, psychische oder kognitive Behinderungen, dazu nicht unter Einsatz vorhandener eigener Mittel in der Lage sind. Wer in Anbetracht seiner Fähigkeiten und Lebensumstände mit eigenen Mitteln sein persönliches Wohlergehen sichern kann, wird ohnehin keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Allgemeinheit zugesprochen bekommen, unabhängig von seinem Effizienzgrad bei Ressourcenverwertungen.

Das faktische Wohlergehen des einzelnen Bürgers ist etwas, das letztlich nur er in Eigenverantwortung produzieren kann.

„Was durch kollektive Institutionen und Entscheidungen tatsächlich verteilt wird, sind keine

wie immer qualifizierten Einheiten faktischen individuellen Wohlergehens, sondern materielle und soziale Güter, die es dem Einzelnen ermöglichen sollen, seine Konzeption des Guten selbst zu verwirklichen.“ (Hi 231)

Ob und mit welcher Effizienz der einzelne Bürger ihm zur Verfügung stehende Ressourcen nutzt, liegt nicht nur im Rahmen seiner Eigenverantwortung, sondern gehört in einer durch Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte im Sinne von Rawls und Hirsch gekennzeichneten Gesellschaft auch in seine Privatsphäre, die der Staat grundsätzlich nicht zu dirigieren und zu kontrollieren hat.

Daraus ergibt sich die Folgerung, dass sich Konzeptionen sozialer Gerechtigkeit letztlich nicht am tatsächlich eintretenden Wohlergehen der Bürger, sondern lediglich an ihren öffentlich anerkannten Wohlfahrtschancen orientieren können. Hirsch spricht bei letzteren von *Wohlfahrtsoptionen*:

„Die Gewährleistung gleicher Wohlfahrtsoptionen, d. h. gleicher Chancen im Hinblick auf die Realisierung öffentlich anerkannter Wohlfahrtsmerkmale, ist ein Gut, dessen Verwirklichung eine Gesellschaft für alle ihre Mitglieder durch eine geeignete Verteilung aller kollektiv verfügbaren Güter und Ressourcen anstreben muss.“ (Hi 232)

Wie bereits erörtert, muss in einer Gesellschaft aus freien und gleichen moralischen Personen konsequenterweise angestrebt werden, dass jeder Bürger über die notwendigen Mittel dafür verfügt, notfalls mit Unterstützung durch die Gemeinschaft, in hinreichendem Maße - über die Sicherstellung des physischen Existenzminimums hinaus - ein Leben im Sinne seiner persönlichen Konzeption des Guten zu führen. Dabei beschränken sich bedarfsbezogene Ansprüche auf Hilfeleistung an die anderen auf diejenigen Wohlfahrtsoptionen, die öffentlich anerkannten Wohlfahrtsmerkmalen entsprechen.

„Zwei Personen sind deshalb unter dem Gesichtspunkt ihrer bedarfsbezogenen moralischen Ansprüche auf Güter bereits dann als *materialiter* gleichgestellt zu betrachten, wenn sie bei einer gegebenen Güterverteilung gleichermaßen in der Lage sind, die jeweils relevanten Wohlfahrtsmerkmale soweit für sich zu realisieren, wie dies als ein öffentlicher Wert von allen Gesellschaftsmitgliedern anerkannt wird resp. anzuerkennen ist.“ (Hi 233)

Alles was darüber hinaus zur Erfüllung der Präferenzen und Lebenskonzeptionen einer Person erforderlich ist, liegt demnach ausschließlich in ihrem eigenen Verantwortungsbereich. Was genau als öffentliche Werte anerkannt wird und somit die minimalen Wohlfahrtsoptionen bestimmt, kann nicht durch philosophische Überlegungen ermittelt werden, sondern hängt von den Bedürfnissen, Überzeugungen und Entscheidungen der Mitglieder der betreffenden realen Gesellschaft ab und auch

von dem Leistungsstand der betreffenden Volkswirtschaft, also von dem, was gemeinsam erzeugt wird und für die Verteilung zur Verfügung steht.

Hinsch stellt zusammenfassend fest:

„Zur Begründung bedarfsbezogener Ansprüche müssen (1) einer oder mehrere öffentliche Werte namhaft gemacht und im Verhältnis zueinander gewichtet werden; es muss (2) gezeigt werden, dass eine Person aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, den (oder die) betreffenden Wert(e) für sich zu realisieren; und es muss (3) sichergestellt werden, dass es kollektiv möglich ist, allen anderen in vergleichbarer Weise bedürftigen Personen ebenfalls zu helfen.“ (Hi 292/293)

6.5.3 Leistungsbezogene Ansprüche

Wenn die Mitglieder einer Gesellschaft insofern materialiter gleichgestellt sind, als ihren berechtigten Ansprüchen auf Wohlfahrtsoptionen genügt worden ist, stellt sich bezüglich der dann noch für die Verteilung zur Verfügung stehenden gemeinschaftlich produzierten Güter die Frage, ob abweichend von dem prima facie geltenden Gleichverteilungsprinzip auch leistungsbezogene ungleiche Ansprüche moralisch gerechtfertigt erscheinen. Steht also jemanden in einer modernen pluralistischen und arbeitsteiligen Volkswirtschaft ein größerer als gleicher moralisch begründeter Anspruch auf Güterzuteilungen zu, wenn er in irgend einer Weise überdurchschnittliche Leistungen bei der gemeinschaftlichen Güterproduktion erbracht hat?

Zur Klärung dieser Frage unterscheidet Hinsch zwei Arten leistungsbezogener moralischer Ansprüche, nämlich *abgeleitete* und *nicht-abgeleitete*.

6.5.3.1 Abgeleitete leistungsbezogene Ansprüche

Um abgeleitete leistungsbezogene moralische Ansprüche handelt es sich, wenn diese auf Regelungen und Institutionen basieren, die nach den Kriterien des öffentlichen Standpunktes in fairer Weise zustande gekommen sind. Gemeint sind damit vor allem freiwillige Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern – bzw. zwischen deren Interessenvertretungen - bezüglich einer leistungsgerechten Entlohnung.

Solche Vereinbarungen liegen grundsätzlich aus prudenziellen Gründen im Interesse aller Gesellschaftsmitglieder, da davon auszugehen ist, dass sie wegen der damit verbundenen Leistungsanreize zu einer größeren Produktion an zur Verteilung

verfügbaren Gütern führen werden als in einer Gesellschaft, in der alle Mitglieder unabhängig von ihren Leistungen gleiche Güteranteile erhalten. Je produktiver und wohlhabender eine Gemeinschaft ist, um so vorteilhafter wird sie für *alle* ihre Mitglieder hinsichtlich der Versorgung mit Gütern und Ressourcen in der Regel sein. Die Ansprüche des Einzelnen aus solchen nach prudenziellen Gesichtspunkten getroffenen Vereinbarungen sind dann nach Hinsch als moralisch gerechtfertigt zu charakterisieren.

6.5.3.2 Nicht-abgeleitete leistungsbezogene Ansprüche

Von nicht-abgeleiteten – ursprünglichen - leistungsbezogenen moralischen Ansprüchen spricht Hinsch, wenn ihnen keine Vereinbarungen im Sinne von 6.5.3.1 zugrunde liegen. Unter dieser Voraussetzung lautet die grundlegende Frage: Gibt es „moralische Ansprüche auf größere als gleiche Güteranteile, die es bei ungleichen produktiven Leistungen von einem öffentlichen Standpunkt aus *moralisch* unzulässig erscheinen lassen, kollektiv produzierte Güter gleich (oder ausschließlich zum Vorteil aller ungleich) zu verteilen.“ (Hi 243)

Bei den produktiven individuellen Leistungen sind nach Hinsch a) *subjektive* und b) *objektive* zu unterscheiden. Subjektive Leistungen liegen in persönlichen Anstrengungen und in Kauf zu nehmenden Nachteilen des Einzelnen bei der Gütererzeugung, objektive darin, was er tatsächlich zum Ergebnis beiträgt.

„Eine Person nach Maßgabe ihrer objektiven Leistungen zu entlohnen bedeutet, ihr denjenigen Güteranteil zukommen zu lassen, der dem Wert ihres Beitrags zur gemeinsamen Güterproduktion im Verhältnis zum Wert der Beiträge aller anderen Beteiligten entspricht.“ (Hi 245)

Zu a): Wenn auch besondere Anstrengungen zum Erreichen erstrebenswerter Ziele, wie guter Erfolge bei der Güterproduktion, im allgemeinen als förderungswürdig und belohnungswert angesehen werden, hält Hinsch gleichwohl subjektive Leistungskriterien als Maßstab einer gerechten Güterverteilung für ungeeignet. Er führt dazu hauptsächlich folgende Gründe an:

Zunächst würde es faktisch nicht möglich sein, im Sinne der öffentlichen Rechtfertigung einen Konsens über die Kriterien zu erreichen, nach denen für die Gütererzeugung erbrachte subjektive Anstrengungen und Entbehrungen von einem unparteiischen Standpunkt aus zu bewerten sind, zumal diese auf der Basis individuell verschiedener Fähigkeiten, Präferenzen und Lebenskonzeptionen erfolgen.

Aber selbst dann, wenn eine Einigung über solche Kriterien möglich wäre, zeigte sich eine weitere nicht zu überwindende Schwierigkeit, nämlich die faktische Unmöglichkeit, die für Güterverteilungen nach diesen Kriterien erforderlichen genauen Informationen über die betreffenden Anstrengungen und Entbehrungen aller Beteiligten zu erlangen.

Eine Vergütung nach subjektiven Leistungskriterien wäre auch nicht im prudenziellen Interesse aller, weil Anreize für eine insgesamt größere Produktion von Gütern entfielen. Denn wer aufgrund besondere Fähigkeiten und Begabungen in bestimmten Bereichen mit wenig Anstrengungen sehr viel an für die Gesellschaft wertvollen Gütern erzeugen könnte, hätte keinen Anreiz, sich auch dort zu betätigen, vielmehr da, wo ihm in dieser Hinsicht möglichst viel abverlangt wird, um so einen entsprechend großen Anspruch auf Ressourcenzuteilung zu erwerben.

Zu b): Objektive Leistungen des Einzelnen für den Produktionsprozess sind erstens die unmittelbare physische Beteiligung an der Gütererzeugung und zweitens die Bereitstellung von Ressourcen (Sachwerte oder Geld, Informationen). Auch diese sind für Hinsch, vom moralischen Standpunkt aus betrachtet, nicht als Grund und Maßstab für andere als gleiche Güterverteilungen geeignet. Für diese Feststellung führt er, insbesondere hinsichtlich Leistungen der ersten Art, unterschiedliche Argumente an:

Ein wesentlicher Grund sei, dass sich auch bezüglich der objektiven Leistungen kein im Sinne öffentlicher Rechtfertigung konsensfähiger Maßstab für deren Bewertung im einzelnen wird finden lassen. So werden die Gesellschaftsmitglieder vor dem Hintergrund ihrer individuellen Konzeptionen des Guten die erzeugten Güter und damit die dafür aufgewendeten Leistungen unterschiedlich bewerten. Z.B. kann für einige die organisatorische Leistung für die effiziente Erzeugung eines begehrten Gutes einen hohen Wert haben, während für andere die Schaffung eines gelungenen Kunstwerkes besonders wertvoll ist.

„Eine elementare Voraussetzung für die moralische Rechtfertigung leistungsbezogener Güterverteilungen ist deshalb nicht erfüllt; denn es ist von einem öffentlichen Standpunkt aus nicht zu entscheiden, an welchen Bewertungsmaßstäben und an welcher Rangordnung produktiver Beiträge wir uns orientieren sollten.“ (Hi 250)

Nun gibt es allerdings den *Markt* als eine Institution zur Bewertung von Gütern und Leistungen, die keinen Konsens bei allen Beteiligten voraussetzt. Die auf Märkten

angebotenen objektiven Leistungen werden in der idealtypischen Situation des vollkommenen Wettbewerbs mit genau den Geldbeträgen vergütet, die dem Wert dieser Leistungen für die anderen Marktteilnehmer entsprechen. Als Grundlage einer moralischen Rechtfertigung ungleicher Güterverteilungen sind nach Hirsch Marktpreise für objektive Leistungen trotzdem nicht geeignet, und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens wäre selbst dann, wenn man erzielte Marktpreise für die produktive Leistung des Einzelnen prinzipiell als Maßstab für seinen Anspruch auf Güteranteile anerkennen wollte, darin kein Weg für eine gerechte Güterverteilung zu sehen. Denn faktisch stünde dieser Maßstab nicht in geeigneter Weise zur Verfügung, da alle wirklichen Märkte vom Ideal des vollkommenen Wettbewerbs abweichen und deshalb zu diesem nicht entsprechenden Faktorpreisen bzw. Einkommen führen.

Zweitens unterliegt der Marktwert der einzelnen Leistungsbeiträge zur kollektiven Güterproduktion in gewissem Sinne Zufälligkeiten, denn es ist für den einzelnen Beteiligten nur begrenzt beeinflussbar, wie stark seine Leistung nachgefragt wird, wie viele Konkurrenten er dabei hat und welches Einkommen er somit erzielen kann.

Hinzu käme, dass nachgefragte Begabungen und Fähigkeiten des Einzelnen ihm nicht als persönliches Verdienst zugerechnet werden dürften, da diese das Ergebnis einer „natürlichen Lotterie“ seien, wie Rawls sagt, d.h. ererbt oder durch den Einfluss des jeweiligen Umfeldes bestimmt sind. Die auf diese Weise entstehenden Einkommen als Maßstab für die Güterverteilung anzuerkennen, entspreche zwar weitgehend den realen Verhältnissen, aber wegen der darin enthaltenen Willkürlichkeiten nicht den Kriterien für soziale Gerechtigkeit.

Drittens verweist Hirsch auf folgenden *circulus vitiosus* (vgl. Hi 252): Der Wert der individuellen Beiträge zur Güterproduktion ist selbst von der zu beurteilenden Verteilung abhängig. Die Einkommensverteilung bestimmt als Nachfrage nach Gütern deren Preise mit, die wiederum den Wert der erbrachten Leistungen beeinflussen. - Auch deshalb könne die nach Marktmechanismen zustande gekommene Einkommensstruktur nicht die Basis für öffentlich nach moralischen Gesichtspunkten gerechtfertigte ungleiche Einkommensverteilungen sein.

Einen weiteren Grund dafür, dass nicht-abgeleitete moralische Ansprüche auf größere als gleiche Einkommen bzw. Güterzuteilungen nicht durch unterschiedliche

individuelle Leistungen gerechtfertigt werden können, sieht Hirsch in den in der Regel kaum zu beseitigenden Schwierigkeiten, in den modernen Formen gemeinschaftlicher Güterproduktionen die Leistungsanteile der einzelnen Beteiligten genau zu identifizieren und quantitativ zu bestimmen.

In Anbetracht dieser gesamten kaum zu überwindenden Problematik dabei, die Leistungsanteile des Einzelnen vom öffentlichen Standpunkt aus objektiv zu identifizieren, zu bewerten und dem Einzelnen als Verdienst zuzurechnen, kommt Hirsch zu dem Ergebnis, dass ungleiche produktive Leistungen
„keine ursprünglichen moralischen Ansprüche auf größere als gleiche Güterzuteilungen begründen.“ (Hi 264)

6.5.4 Neubegründung des Differenzprinzips

Nach dem bis hierher geschilderten Stand der Untersuchung von Hirsch kommen lediglich bedarfsbezogene moralische Ansprüche auf besondere Güterzuteilungen als Gründe für Ungleichverteilungen in Frage. Somit kann es hinsichtlich der nach Befriedigung bedarfsbezogener berechtigter Anforderungen noch verfügbaren gemeinsam erzeugten Güter gemäß der unter 6.4 genannten Typologie nur noch prudenzielle Gründe für andere als gleiche Verteilungen geben.

Prudenzielle Gründe dafür sieht Hirsch - ähnlich wie Rawls - darin, dass ein möglichst großes Produktionsergebnis im Interesse aller Gesellschaftsmitglieder liegt, vorausgesetzt, jedermann partizipiert daran. Und dieses Ziel wird am besten mittels leistungsbezogener und damit nicht gleicher Entlohnung erreicht.

Die zentrale Fragestellung von Hirsch hierbei lautet:

„Welche Bedingungen müssen ungleiche Einkommensverteilungen erfüllen, wenn die mit ihnen verbundenen Einkommensunterschiede allen Gesellschaftsmitgliedern aus prudenziellen Gründen gerechtfertigt erscheinen sollen?“ (Hi 270)

Die Antwort ergibt sich für Hirsch aus dem Blickwinkel der öffentlichen Rechtfertigung, im Gegensatz zu der aus einer entscheidungstheoretischen Argumentation bei Rawls.

Nach Hirsch erfüllen von allen realisierbaren Einkommensverteilungen

„nur Maximinverteilungen die Bedingung, dass alle Einkommensunterschiede sich zum Vorteil *aller* Gesellschaftsmitglieder einschließlich der am wenigsten Begünstigten auswirken.“ (Hi 268)

Dies bedeutet, dass eine Einkommensverteilung d_i dann und nur dann öffentlich zu rechtfertigen ist, wenn es keine Alternative d_j zu ihr gibt, die entweder *alle* Beteiligten besser stellen würde oder die den am wenigsten Begünstigten mindestens dasselbe Einkommen wie d_i bietet, aber gleichzeitig die einseitigen Einkommenszuwächse der Begünstigten verringert. (Vgl. Hi 273/274)

Dabei wird zum einen davon ausgegangen, dass alle Beteiligten an einer Steigerung ihrer eigenen Einkommen interessiert sind. Zum anderen wird berücksichtigt, dass einseitige Einkommenszuwächse der Begünstigten sich nicht öffentlich rechtfertigen lassen, weil sie eben keinen Beitrag zur Verbesserung der Situation der am wenigsten Begünstigten mit sich bringen. Dem *Prinzip reziproker Vorteile* - und nur das würde in einer Gemeinschaft von autonomen Personen akzeptiert - würde dann nicht genügt.

Nun haben wir es in realen Gesellschaften nicht nur mit zwei Einkommensgruppen, wie in der vorstehenden Betrachtung, sondern meistens mit sehr vielen zu tun.

Gleichwohl ist nach Hinsch das Maximin-Prinzip anzuwenden.

„Wie auch immer die Einkommen oberhalb der Maximin-Schwelle verteilt sein mögen und wie viele Einkommensgruppen wir berücksichtigen müssen, stets gilt, dass Einkommensverteilungen nur dann öffentlich zu rechtfertigen sind, wenn sie den am wenigsten Begünstigten Maximin-Einkommen garantieren.“ (Hi 277)

Dies impliziert im Sinne der vorgenannten Bedingungen für Hinsch, dass die Differenzen zwischen dem Maximin-Einkommen und allen Einkommensgruppen darüber jeweils minimiert sein werden, weil es für die Gruppe(n) der jeweils weniger Begünstigten keine prudenziellen Gründe dafür gibt, etwas anderes öffentlich zu rechtfertigen.

Als Fazit stellt er fest:

„Ein moralisches Prinzip ist das Differenzprinzip nicht deswegen, weil Maximin-Verteilungen aus irgend einem positiven moralischen Grund geboten wären [...], sondern weil in Abwesenheit differenzieller bedarfs- und leistungsbezogener moralischer Verteilungsgründe eine andere Verteilung als die zum wechselseitigen Vorteil aller öffentlich nicht zu rechtfertigen wäre. Das Differenzprinzip ist gewissermaßen ein distributiver moralischer Grundsatz zweiter Stufe.“ (Hi 292)

6.6 Abschließende Bemerkungen zu Hinsch versus Rawls

6.6.1 Zur öffentlichen Rechtfertigung von Normen

Wenn Hinsch bezüglich seiner Begründung des Differenzprinzips auch pointiert von einem Neuansatz spricht, so räumt er doch gleichzeitig ein, dass der von ihm

beschrittene Weg der öffentlichen Rechtfertigung von Normen nicht als grundsätzlich neuartig zu bewerten sei. Auch Rawls' Konstruktion, mit den in besonderer Weise im Urzustand und beim Verfahren des Überlegungsgleichgewichts agierenden Gesellschaftsmitgliedern, ist als eine spezielle Form öffentlicher Rechtfertigung zu bezeichnen. Rawls stellt selbst diesen Zusammenhang her, insbesondere in seinem Spätwerk.⁷⁴

Hinsch vermeidet den abstrakten und komplizierten Weg über einen Urzustand zur Gewinnung von Gerechtigkeitsgrundsätzen. Statt dessen sollen bei dem von ihm favorisierten Verfahren einer öffentlichen Rechtfertigung reale Bürger über derartige Prinzipien, die dann für sie selbst als freie und gleiche Personen gelten, entscheiden. Allerdings müssen sie dazu auch bei ihm einen besonderen *moral point of view* einnehmen, nämlich den *öffentlichen Standpunkt* (s. hierzu 6.3.1 und 6.3.2).

Zu der sich aufdrängenden Frage, ob die Verfahrensweise von Rawls oder die von Hinsch nun die bessere bzw. überzeugendere sei, lässt sich m. E. keine eindeutige Antwort finden. Rawls' Weg über den Urzustand führt zu einer – wenn auch nur im Abstrakten – völlig symmetrischen Position der Entscheider, die als sehr erfolgversprechend zumindest bei der Identifikation von Gerechtigkeitsgrundsätzen bezüglich der Verteilung von bestimmten Grundgütern, insbesondere der politischen Freiheits- und bürgerlichen Grundrechte, angesehen werden kann. Durch den Schleier des Nichtwissens ergibt sich eine soweit vereinheitlichte Perspektive der agierenden Repräsentanten einer pluralistischen Gesellschaft, dass ein Konsens über für alle akzeptable Grundsätze möglich wird. Schwierigkeiten ergeben sich dabei bereits hinsichtlich einiger Aspekte von fairer Chancengleichheit für alle, hauptsächlich aber – wie bereits erläutert – bei der Begründung des Differenzprinzips. Diese Probleme sind vor allem darauf zurückzuführen, dass hinter dem Schleier des Nichtwissens die reale Zusammensetzung einer Gesellschaft hinsichtlich der individuellen Präferenzen, Befähigungen und sozialen Positionen ihrer Mitglieder nicht in dem bei der Regelung

⁷⁴ GFN 55: „Die Idee der öffentlich Rechtfertigung geht einher mit der Idee der wohlgeordneten Gesellschaft, denn eine solche Gesellschaft wird durch eine öffentlich anerkannte Gerechtigkeitskonzeption reguliert (§3).“ und ebd. 56/57: „Öffentliche Rechtfertigung geht von einem Konsens aus: von Prämissen, bei denen man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie von allen am Meinungsstreit beteiligten, laut Voraussetzung freien, gleichen und ganz denkfähigen Parteien angenommen und aus freien Stücken gebilligt werden.“

sozialer Ansprüche und Rechte erforderlichen Maße berücksichtigt werden kann (s. 4.5).

Da die Theorie von Hirsch gerade die Thematik sozialer Gerechtigkeit fokussiert, erscheint es aus dem vorgenannten Grund berechtigt, dass in ihr ein anderer Weg als bei Rawls für die Auswahl und Begründung der betreffenden Prinzipien eingeschlagen wird. Von wesentlicher Bedeutung sind dabei die in der konkreten Gesellschaft tatsächlich gegebenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sowie die Struktur der Bürgerschaft hinsichtlich ihrer Talente und Fähigkeiten. Nur mit Kenntnissen hierüber lassen sich z.B. Kriterien zu bedarfsbezogenen Ansprüchen bewerten.

6.6.2 Zum Bürger als moralische Person

Sowohl die Theorie von Rawls als auch die von Hirsch kann als eine realistische Utopie bezeichnet werden.⁷⁵ Beide Entwürfe zielen jeweils auf das Ideal einer Gerechtigkeitsordnung in einer Gesellschaft ab, dessen Realisierung zwar grundsätzlich möglich erscheint, das aber in der Praxis nie vollständig erreicht werden wird.

Von entscheidender Bedeutung ist in den Modellen von Rawls und von Hirsch das Agieren der Gesellschaftsmitglieder als moralische Personen (erste Idealisierung). In beiden Theorien sind der Gerechtigkeitssinn und die Befähigung zu einer Konzeption des Guten als hinreichend entwickelte Eigenschaften der Bürger erforderlich, sowohl für ihre Rolle bei der Auswahl von Gerechtigkeitsgrundsätzen als auch bei der von Adressaten solcher Prinzipien.⁷⁶

Aber kann von einem ausreichenden Entwicklungsstand dieser Fähigkeiten in einer real existierenden Gesellschaft ausgegangen werden bzw. kann dieser Status auf irgend eine Weise erreicht werden? Das erscheint zweifelhaft, denn es handelt sich um sehr anspruchsvolle moralische und kognitive Fähigkeiten und Leistungen (s. 6.3.3).

⁷⁵ „Wir betrachten die politische Philosophie als eine realistische Utopie, mithin als ein Sondieren der Grenzen der politisch-praktischen Möglichkeiten.“ (GNF 36).

⁷⁶ Mit unterschiedlichem Schwerpunkt: „Anders als bei Rawls sollen im Folgenden die für die Identifikation konsensfähiger Gerechtigkeitsgrundsätze relevanten Eigenschaften moralischer Personen nicht aus dem Gedanken fairer sozialer Kooperation selbst hergeleitet werden, sondern aus der mit ihm verbundenen Idee der öffentlichen Rechtfertigung von Kooperationsregeln.“ (Hi 131).

Alle Erfahrung, auch mit fortschrittlichen modernen Demokratien, zeigt, dass der überwiegende Teil der Bürger in seinem gesellschaftlichen Verhalten – z.B. bei Wahlen – viel mehr von Emotionen bestimmt wird als von rationalen Argumenten und eher von primär egoistischen Motiven als von Verantwortungsgefühlen für das gerechte und stabile Funktionieren der Gemeinschaft.

Auf der anderen Seite bestimmt sich soziale Gerechtigkeit in beiden Theorien hauptsächlich nach den Folgen für das Individuum als moralische Person (zweite Idealisierung).⁷⁷ Begabungen, Charaktereigenschaften, Präferenzen, Interessen und weltanschaulichen Überzeugungen der Menschen sind davon nur soweit betroffen, wie sie für das Zusammenleben in einer wohlgeordneten Gesellschaft relevant sind.

In länger bestehenden modernen Demokratien kann davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Mehrheit der Bürger an stabilen und nach Gerechtigkeitskriterien handelnden öffentlichen Institutionen interessiert ist.⁷⁸ Für ein solches grundsätzliches, meist stark emotional bestimmtes und vage artikuliertes Verlangen sind nicht die umfassenden kognitiven und charakterlichen Fähigkeiten erforderlich, die von den diskutierten moralischen Personen verlangt werden. Mitunter kommt es durch leidvolle kollektive Erfahrungen – wie in Kriegen, unter Diktaturen oder in Wirtschaftskrisen – zu der Einsicht vieler Menschen, dass es zu ihrem eigenen und dem Wohl der Gemeinschaft ist, wenn sie sich im Sinne der für eine moralische Person geltenden Kriterien verhalten. Dieser Lernvorgang wird nur begrenzt das Ergebnis einer intellektuellen Reflexion, d.h. vielmehr durch kollektive Wünsche und Ängste bestimmt sein. Von großer Bedeutung für eine Förderung der betreffenden kognitiven Fähigkeiten und charakterlichen Eigenschaften sind kontinuierliche pädagogische Anstrengungen im Elternhaus, in der Schule und von sonstigen relevanten Einrichtungen sowie das faktische Miterleben eines nach Fairness-Prinzipien funktionierenden Gemeinwesens.

⁷⁷ Vgl. hierzu Rawls GFN § 5.1, 35 : “Wir betrachten die Konzeption der Gerechtigkeit als Fairness nicht als moralisch Globallehre, sondern als eine politische Auffassung, die auf diese Struktur der politischen und sozialen Institutionen angewendet werden soll.“ und § 7, 45 : „Die Konzeption der Person selbst ist nicht als metaphysische oder psychologische, sondern als normative und zugleich politische Vorstellung gedacht.“

⁷⁸ Vgl. ebd. § 58 „Ein übergreifender Konsens ist keine Utopie“ und § 59 „Eine vernünftige Moralpsychologie“.

Wenn die Gesellschaftsmitglieder in dazu ausreichender Mehrheit einen hinreichenden Entwicklungsgrad ihrer Persönlichkeit erlangt haben, der es ihnen ermöglicht, sich individuell begründet im Sinne freier und gleicher moralischer Personen zu verhalten, erscheint es durchaus möglich, die skizzierten Gerechtigkeitsgrundsätze – sowohl nach Rawls als auch nach Hinsch oder in zweckmäßiger Kombination beider Ansätze - mit mehr oder weniger starker Annäherung an das Ideal einer wohlgeordneten Gesellschaft in die Praxis umzusetzen.⁷⁹

6.6.3 Zur Begründung von Ungleichverteilungen

6.6.3.1 Zur Gleichverteilung als primärer Forderung

Sowohl Rawls als auch Hinsch gehen von einem primären Gleichverteilungsanspruch aller Bürger bezüglich sämtlicher Grundgüter aus. Ein anderer als dieser egalitäre Ausgangspunkt wird sich angesichts ihrer Prämisse einer Gesellschaft freier und gleicher moralischer Personen auch kaum mit vernünftigen Argumenten begründen lassen. Gerechtigkeit bedeutet im Rahmen dieser Theorien u.a., dass andere als Gleichverteilungen gemeinschaftlich produzierter Güter und Dienstleistungen öffentlich gerechtfertigt werden müssen.

6.6.3.2 Zu den bedarfsbezogenen Ansprüchen

Hinschs spezielle Theorie für bedarfsbezogene Ansprüche kann als eine sinnvolle Ergänzung bzw. Variante der Theorie von Rawls für den Bereich sozialer Gerechtigkeit bezeichnet werden. Ausgangspunkt ist dabei das Postulat des autonomen Bürgers, der mit den Eigenschaften und Fähigkeiten einer moralischen Person der Adressat von einem öffentlichen Standpunkt aus zu rechtfertigender Normen ist. Damit wird der Rahmen für bedarfsbezogene Ansprüche bestimmt, d.h. durch das Minimum an für ein Leben als moralische Person erforderlichen Mitteln.

Hinsch räumt selbst ein, dass seine Theorie für Anwendungen in der Praxis noch weiter zu differenzieren wäre. Insbesondere liefere sie noch keine ausreichenden Regelungen für im täglichen Leben immer wieder auftretende konfligierende bedarfsbezogene Ansprüche. (Vgl. Hi 293)

⁷⁹ Vgl. hierzu Birnbacher 1988, 1. „Ideale Ethik versus Praxisnormen“, 16 ff.

6.6.3.3 Zu den leistungsbezogenen Ansprüchen

Das negative Ergebnis der Untersuchung von Hinsch zu der Frage, ob nicht-abgeleitete leistungsbezogene Ansprüche auf größere als gleiche Zuteilungen an Gütern und sonstigen Ressourcen moralisch zu rechtfertigen sind, erscheint kontraintuitiv. Hinsch bestreitet auch nicht, dass es solche Ansprüche grundsätzlich geben kann. Er bestreitet jedoch – wie unter 6.5.3.2 skizziert - dass diese eine relevante Größenordnung haben bzw. überhaupt mit ausreichender Genauigkeit objektiv feststellbar sind. Sie seien deswegen zu vernachlässigen.

Gegen die Argumentation von Hinsch hinsichtlich subjektiver Leistungen ist kaum etwas einzuwenden, wohl jedoch bezüglich der objektiven. Seine Grundannahmen hierzu sind nicht alle als unstrittig zu bezeichnen. So lässt sich z.B. gegen seine Ablehnung der Marktpreise für individuelle Leistungen als Maßstab für gerechte Einkommensverteilungen einwenden, dass trotz der faktisch bestehenden Wettbewerbsverzerrungen darin doch in der Tendenz der Wert einer persönlichen Leistung, den diese für die Gemeinschaft hat, zum Ausdruck kommt, worin durchaus ein Element der Bewertung nach moralischen Gesichtspunkten gesehen werden kann.

Somit können die im Wettbewerb zu erzielenden Preise für den Faktor Arbeit zumindest als Orientierungsgröße für moralisch gerechtfertigte Vergütungen betrachtet werden, im Sinne eines gerechten Tausches oder einer Verteilung nach dem Verdienst des Einzelnen für die Gemeinschaft. Aufgabe des Staates wäre es dabei, für möglichst faire Wettbewerbsbedingungen zu sorgen.

Auch seine mit Rawls geteilte Position, besonderen Leistungen keinen moralischen Anspruch auf entsprechend hohe Vergütung zuzusprechen, soweit diese auf ererbten Begabungen und günstigen Entwicklungsbedingungen beruhen, ist angreifbar. Im Vergleich zu dem Typ von besonderen Leistungen, die aufgrund großer persönlicher Anstrengungen erbracht werden und denen Hinsch grundsätzlich einen moralischen Anspruch auf höhere Vergütung zuspricht, könnte man anführen, dass zum Teil auch die Fähigkeit und der Wille zu besonderen Anstrengungen durch Erbfaktoren und Zufälligkeiten in der Erziehung und im sozialen Umfeld bestimmt werden. Demnach könnte gar nichts als persönliches Verdienst einen entsprechenden Anspruch

begründen; ein Urteil, das sicherlich nicht vom common sense mitgetragen würde und sich somit kaum öffentlich rechtfertigen ließe.

Insgesamt wirkt Hinschs Untersuchungsverlauf und Ergebnis bezüglich der Fragestellung, ob es nicht-abgeleitete leistungsbezogenen moralische Ansprüche auf größere als gleiche Güterzuteilungen gibt, weniger überzeugend als seine Theorie bedarfsbezogener Ansprüche.

Für die abgeleiteten leistungsbezogenen Ansprüche fordert Hinsch lediglich, dass die betreffenden Vereinbarungen in fairen Verfahren im Sinne öffentlicher Rechtfertigung getroffen werden. Bei den Entscheidungen über solche Verteilungsregelungen treten bezüglich der moralisch richtigen Bewertung individueller Leistungen nach seiner Sicht ähnliche Schwierigkeiten auf, wie die zu den nicht-abgeleiteten Ansprüchen oben diskutierten. Hinsch favorisiert deshalb als Maßstab für solche Vereinbarungen von vornherein nur Vergütungen im Sinne des Differenzprinzips, also mit Unterschieden aus prudenziellen Gründen.

6.6.3.4 Zu Hinschs Neubegründung des Differenzprinzips

Die Annahme von Hinsch, dass freie und gleiche Bürger nur solche Verteilungsregeln aus prudenziellen Gründen öffentlich rechtfertigen werden, denen das Prinzip reziproker Vorteile zugrunde liegt, ist unmittelbar einleuchtend. Aber führt die Einforderung von Verteilungsprinzipien mit Vorteilen für alle tatsächlich zwingend zu einer Maximin-Regelung?

Immerhin geht der Anwendung des Unterschiedsprinzips bei Hinsch - wie schon bei Rawls - voran, dass dem ersten Gerechtigkeitsgrundsatz von Rawls und auch dem der fairen Chancengleichheit mit Vorrang genügt worden ist. Gerade die vorrangig garantierte Förderung der individuellen Begabungen und Fähigkeiten aller bietet den jeweils in der sozialen Hierarchie unten rangierenden Gesellschaftsmitgliedern durchaus die Chance, sich für eine wie auch immer geartete bessere Position zu qualifizieren bzw. sich eine solche zu erarbeiten. Somit könnte es auch zu deren Vorteil sein, mögliche höhere Vergütungen für besondere Leistungen nicht durch eine Festschreibung des Unterschiedsprinzips zu begrenzen. Anzunehmen ist zumindest, dass die meisten Menschen ihren Kindern, die eventuell mehr noch als sie selbst durch

Nutzung der vorrangig garantierten Bildungseinrichtungen die Voraussetzungen für faire Chancengleichheit erlangen können, die Möglichkeit eröffnen wollen, durch besondere Leistungen ein entsprechend hohes Einkommen zu erzielen.

Von eminenter Bedeutung bei der Diskussion über Regelungen für Güterverteilungen nach prudenziellen Gründen ist außerdem, dass dem die Vereinbarung vorausgeht, jedem im Fall einer Notlage, aus der er sich nicht mit eigenen Mitteln befreien kann, die für ein Leben als moralische Person nötige, auch materielle Unterstützung durch die Gemeinschaft zu gewähren. Vor dem Hintergrund dieser weitgehenden Zusicherung – und den dafür erforderlichen Transferleistungen - sowie in Anbetracht der skizzierten guten Chancen auf sozialen Aufstieg für alle, erscheint es nicht berechtigt, den Akteuren im Prozess der öffentlichen Rechtfertigung zuzuschreiben, dass sie die Interessen der insgesamt in sozialer Hinsicht als schlechtestgestellt Einstufenden nur durch Vereinbarung der Maximin-Regel gewahrt sehen bzw. dass erst dadurch dem Reziprozitätsprinzip ausreichend genügt würde.

Es ergeben sich also erhebliche Bedenken gegen die These von Hirsch, dass die autonomen Bürger in seinem Modell einer pluralistischen Gesellschaft das Differenzprinzip für den Bereich nach prudenziellen Gesichtspunkten zu verteilter Güter öffentlich rechtfertigen werden. Insofern kann seine Neubegründung dieses Prinzips nicht als überzeugend bezeichnet werden.

7 Beurteilung des Versicherungswesens nach Hinschs Theorie

7.1 These 3: Befriedigung bedarfsbezogener Ansprüche mittels Sozialversicherung nach Hinsch

7.1.1 Grundsätzliches zu These 3

Wie unter 6.2 ausgeführt, bestätigt Hinsch die Gültigkeit der Rawls'schen Gerechtigkeitsgrundsätze in allen Teilen, auch des Differenzprinzips, das er allerdings anders begründet als Rawls.

Somit muss die in Abschnitt 5. vertretene Beurteilung des Versicherungswesens nach Rawls im Wesentlichen auch für eine Bewertung nach der Rawls nur etwas modifizierenden bzw. ergänzenden Theorie von Hinsch gelten. Aus seinen Abweichungen von Rawls, insbesondere daraus, dass er den öffentlichen Standpunkt in das Zentrum seiner Theorie stellt, sowie aus dem Ansatz für eine Theorie bedarfsbezogener Ansprüche, ergeben sich jedoch zusätzliche Aspekte, deren Bedeutungen bezüglich des Untersuchungsgegenstandes in den nachstehenden Ausführungen betrachtet werden.

Bedarfsbezogene Ansprüche sind nach Hinsch moralisch originäre Gründe für Ungleichverteilungen von kollektiv verfügbaren Gütern und sonstigen Ressourcen (s. 6.5.1). Hierzu zählen vor allem die besonderen Bedürfnisse von Menschen in Notlagen. Von Notlagen ist u.a. dann zu reden, wenn wegen Krankheiten, Unfällen, Pflegebedürftigkeit, geistiger oder körperlicher Behinderungen, Altersschwäche oder Arbeitslosigkeit bei den betreffenden Menschen besondere Bedürfnisse vorliegen, die diese nicht aus eigener Kraft bzw. mit eigenen Mitteln befriedigen können.

Nun haben gerade die Sozialversicherungen den Sinn und Zweck, genau bei derartigen Bedarfssituationen mit ihren Leistungen zu helfen und somit das Auftreten von Notlagen von vornherein zu verhindern. Und es liegt an den die Sozialversicherungen charakterisierenden Prinzipien (PS1 bis PS4), dass in ihnen Institutionen zu sehen sind, in denen Ungleichverteilungen aus bedarfsbezogenen Gründen ein wesentliches Element darstellen.

Gemeint sind damit nicht die unterschiedlich hohen Leistungen, die einzelne Versicherte entsprechend den verschiedenartigen und unterschiedlich gravierenden

Versicherungsfällen erhalten. Das ist im Prinzip auch bei den Privatversicherungen nicht anders. Gemeint ist die Beitragsseite, also die Finanzierung der Versicherungsleistungen. Denn in der Sozialversicherung gilt im Gegensatz zu den Grundsätzen der Privatversicherung nicht das individuelle Äquivalenzprinzip (PP1); vielmehr soll hier prinzipiell der wirtschaftlich Stärkere für den Schwächeren Beitragsanteile mitbezahlen (PS3). Und in den in der Sozialversicherung strukturell gegebenen Abweichungen der hier zu zahlenden Prämien von den unter Beachtung des Äquivalenzprinzips erforderlichen ist eine Korrektur im Sinne von Ungleichverteilungen zwecks Befriedigung bedarfsbezogener Ansprüche zu sehen. Insofern ist die Sozialversicherung als eine moralisch begründete Institution zu bezeichnen und ist in diesem Sinne vorrangig gegenüber der Privatversicherung, in der soziale Aspekte von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Institution Sozialversicherung entspricht nicht vollständig der Theorie bedarfsbezogener moralischer Ansprüche von Hirsch, insbesondere weil die Umstände bei vielen Versicherungsfällen nicht so sind, dass eine Notlage vorläge, wenn der betreffende Versicherungsschutz nicht gegeben wäre. Aber in allen Zweigen der Sozialversicherung gibt es Versicherungsfälle, die mit so hohen finanziellen Aufwendungen für die erforderlichen Hilfsmaßnahmen verbunden sind, dass fast jeder Versicherte – ausgenommen Personen mit entsprechend hohem Vermögen – dadurch ohne Versicherungsschutz in eine Notlage geriete. Bei Menschen mit sehr geringem Einkommen und keinen finanziellen Rücklagen könnten auch bereits weniger gravierende Versicherungsfälle dazu führen. Somit kann die gesamte Institution Sozialversicherung als eine teilweise Umsetzung der Theorie bedarfsbezogener Ansprüche nach Hirsch in eine praktikable Lösung beurteilt werden.

Dies betrifft nicht nur die solidarische Finanzierung nach dem Motto: Jeder nach seinen finanziellen Möglichkeiten. Auch weitere Elemente des Theorieansatzes von Hirsch können als Kriterien für die Gestaltung bzw. Beurteilung der Sozialversicherungen herangezogen werden.

Wie bereits in Abschnitt 5.1 erwähnt, ist in der Pflicht zum Eintritt in die gesetzlichen Versicherungen auch eine paternalistische Komponente zu sehen. Nach Hirsch wäre

im Falle der Sozialversicherungen wohl von einem *schwachen* Paternalismus⁸⁰ zu sprechen, der sich trotz der damit verbundenen Verletzung des Selbstbestimmungsrechts bezüglich des Beitritts moralisch rechtfertigen lässt.

Der *öffentliche Standpunkt* (s. 6.3.2) als ‚moral point of view‘ bei Hinsch kann als von zentraler Bedeutung hinsichtlich des Umfangs und der Grenzen von Sozialversicherungen sowie ihrer Leistungen im einzelnen betrachtet werden. Gerade weil die Finanzierung der Leistungen aus Sozialversicherungen in erheblichen Maße Transferzahlungen – wie gezeigt also Ungleichverteilungen zugunsten von Bedürftigen – beinhaltet, sollten sie sich von einem öffentlichen Standpunkt aus rechtfertigen lassen. Sie sollten jeweils einen *öffentlichen Wert* (s. 6.5.1) darstellen, also das Kriterium erfüllen, dass alle glauben, jedermann müsse ihn realisieren können.

Da nach Hinsch insbesondere das einen öffentlichen Wert hat, was von den Einzelnen für ein Leben als freie und gleiche moralische Personen benötigt wird – und das ist, wie dargestellt, mehr als das für ein physisches Existenzminimum Erforderliche -, ergibt sich daraus auch ein Minimum für die Leistungen aus den Sozialversicherungen. Die Leistungen in den betreffenden Versicherungsfällen müssen deshalb zumindest eine Absicherung dieses Minimums gewährleisten.

Freilich lässt sich aus diesem theoretischen Ansatz nicht ablesen, welche Leistungen im einzelnen von den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherungen abzudecken sind. Dies ist eben von einem in der Praxis einzunehmenden öffentlichen Standpunkt aus zu beurteilen und festzulegen. Von grundsätzlicher Bedeutung ist dabei die Tatsache, dass die für die Verteilung zur Verfügung stehenden Ressourcen immer knapp sind und somit niemals alle Bedürfnisse aller Bürger vollständig befriedigt werden können. Ferner betreffen bedarfsbezogene moralische Ansprüche nicht nur den Betätigungsbereich von Sozialversicherungen. Transferzahlungen an bedürftige

⁸⁰ Hi 185: „Ein *schwacher* Paternalismus liegt vor, wenn man den Begriff des für eine Person wahrhaft Guten so definiert, dass es mit demjenigen zusammenfällt, was die betreffende Person für sich *de facto* wünschen würde, wenn sie ihr eigenes Wohl frei von äußeren und inneren Zwängen unter Berücksichtigung aller dafür relevanten Tatsachen rational erwägen würde. Der schwache Paternalismus hält Handlungen im Namen des für eine Person wahrhaft Guten, wie es sich ihr selbst nach wohlwogenem Überlegen darstellen würde, für moralisch gerechtfertigt, auch wenn sie den von ihr faktisch geäußerten Wünschen widersprechen.“

Bürger sind in erheblichem Umfang aus unterschiedlichen moralischen Aspekten erforderlich, etwa zur Sicherung des Existenzminimums bei Menschen mit niedrigem Einkommen oder auch für die Ermöglichung von Chancengleichheit durch entsprechende öffentliche Maßnahmen. Es gilt also, aus Sicht des öffentlichen Standpunktes abzuwägen, wo die knappen Mittel am effektivsten eingesetzt werden können, um so ein Maximum an Wohlfahrtsoptionen (s. 6.5.2) zu erreichen.

Hinsch zeigt für ein derartiges Prozedere einige aus philosophischer Sicht zu beachtende Aspekte und Kriterien auf. Genaue Richtlinien für praktische Ausgestaltungen und Festlegungen kann die Philosophie nicht liefern; diese hängen vor allem von den konkreten gesellschaftlichen Verhältnissen und Umständen ab (s. a. 6.5.2).

Zunächst einmal ist nach den Kriterien des öffentlichen Standpunktes die gesamte absolute oder relative Summe festzulegen, die für die Befriedigung bedarfsbezogener Ansprüche von der Allgemeinheit finanziert werden soll. Der Umfang dieser Transferzahlungen muss im Rahmen der Theorie von Hinsch – wie von Rawls – nach oben hin dann an eine Grenze stoßen, wenn dadurch die Möglichkeit, ein höheres Netto-Einkommen zu erzielen, als Motiv für das Leistungsstreben der Berufstätigen annähernd oder völlig entfällt. Denn beide Autoren erkennen die Notwendigkeit dieser Motivation zur Erhöhung der Produktivität einer Volkswirtschaft an, die wiederum Voraussetzung dafür ist, dass überhaupt Mittel zur Befriedigung bedarfsbezogener Ansprüche zur Verfügung stehen. Die Untergrenze liegt bei den notwendigen Transferleistungen, um allen Menschen ein Existenzminimum absichern zu können, dessen Höhe bzw. Ausgestaltung sich allerdings auch an der ökonomischen Gesamtsituation in der betreffenden Volkswirtschaft orientieren muss.

Wenn in dieser Weise ein Budget für bedarfsbezogene Ansprüche festgelegt worden ist, sind noch Maßstäbe für eine gerechte Verwendung erforderlich. Zum einen ist dabei nach Hinsch als theoretisches Ziel die Gleichstellung aller zu unterstützenden Bürger hinsichtlich ihrer Wohlfahrtsoptionen (s. 6.5.2) anzustreben, d.h. soweit sie die Sicherstellung des Existenzminimum betreffen. Danach müssten etwa zur Linderung der Leiden Schwerstkranker oder stark Behinderter alle nur möglichen kurativen oder pflegerischen Maßnahmen geboten werden, auch wenn sie nur wenig helfen und sehr

hohe Kosten verursachen.

Dem steht andererseits die Forderung nach einem möglichst effektiven Einsatz der stets knappen Mittel gegenüber. So bräuchte es wahrscheinlich insgesamt mehr gesundheitlichen Nutzen, wenn eine bestimmte Summe für medizinische Vorsorgemaßnahmen bei Kindern statt etwa für extrem teure Krebspräparate ausgegeben wird, deren kurativer Erfolg nicht wissenschaftlich nachgewiesen bzw. fraglich ist.⁸¹ Ein ähnlicher Effekt könnte beispielsweise mit einem Verzicht auf sehr teure Operationen erzielt werden, wenn gute und kostengünstige konventionelle Versorgungen alternativ möglich sind und die Einsparungen etwa für Fördermaßnahmen zwecks Erhöhung der Chancengleichheit verwendet würden.

Ein Instrumentarium für Entscheidungen in diesem Sinne liefert der Theorie-Ansatz von Hirsch. Sein öffentlicher Standpunkt hat das Gemeinwohl im Fokus, bei fairer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Einzelnen. Es handelt sich dabei nicht um eine rein utilitaristische Sichtweise, denn die Hilfe der Gemeinschaft in echten Notlagen des Einzelnen muss vorrangig gewährleistet sein.

Vergleichsmaßstab für Entscheidungen über die konkurrierenden Verwendungsmöglichkeiten der knappen Ressourcen zur Befriedigung bedarfsbezogener Ansprüche – hier auf Leistungen der Sozialversicherungen - ist der ihnen zugebilligte öffentliche Wert (s. 6.5.1). Und als ein solcher kann eben nicht jeder individuelle Bedarf anerkannt werden; vielmehr ist eine Abstufung nach Dringlichkeit und Effizienz einer Hilfeleistung erforderlich.

In realen Gesellschaften wird wohl niemals die Mehrheit der Menschen über moralische Vermögen, insbesondere Gerechtigkeitssinn, so umfassend verfügen, wie es in idealisierter Weise der Theorie von Hirsch – ähnlich der von Rawls – zugrunde liegt. Auf die vorstehend skizzierte Zielsetzung wird man sich in säkularisierten modernen Demokratien aber durchaus verständigen können und dann auch darauf, dass die in diesem Sinne relevanten Entscheidungen und Handlungen so sein sollten, wie wenn sie von Personen mit diesen Eigenschaften (s. 6.6.2.3) und für diese getroffen würden.

⁸¹ In *Die Zeit* vom 20.1.2011 sowie 17.2.2011 werden unter der Überschrift „Der Preis des Lebens“ dazu Beispiele geschildert und diskutiert.

Der nach Hinsch notwendige öffentliche, mit rationalen Argumenten geführte Diskurs, um so Normen zu identifizieren, denen möglichst alle davon Betroffenen zustimmen können (s. 6.3.2), ist theoretisch auch zur Festlegung der grundlegenden Gestaltung, der Reichweite und der einzelnen Leistungen der Sozialversicherungen zu fordern. In einem Land mit vielen Millionen Einwohnern kann schon aus Gründen der Praktikabilität nicht jeder einzelne Bürger an einem solchen Diskurs beteiligt werden, obwohl im Idealfall jeder – jedenfalls wenn er aus dem Blickwinkel des öffentlichen Standpunktes urteilt – das Ergebnis mittragen können sollte. Praktisch möglich und teilweise realisiert sind öffentliche Foren, in denen Repräsentanten annähernd aller Interessengruppen – die in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherungen unterschiedlich sein können - gleichberechtigt mitwirken.⁸²

7.1.2 Zur Kranken- und Pflegeversicherung

Zunächst ist festzuhalten, dass aus den unter 7.1.1 eingangs genannten Gründen auch bezüglich dieser Versicherungszweige grundsätzlich das unter 5.1.2 zu Rawls Ausgeführte gilt. Jedoch lassen sich die Beurteilungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach Rawls aus dem Blickwinkel des öffentlichen Standpunktes nach Hinsch teilweise zusätzlich anders begründen und nach Kriterien seiner Theorie bedarfsbezogener Ansprüche weiter differenzieren. Hierzu Folgendes:

Angesichts der Tatsache, dass einerseits der medizinische Fortschritt zu immer mehr, zum Teil sehr aufwendigen und entsprechend teuren, Behandlungsmöglichkeiten führt und in Deutschland – ähnlich wie in den meisten anderen westlichen Industrienationen – bei einer kaum ansteigenden Einwohnerzahl die Anzahl der zu behandelnden Krankheits- und Pflegefälle, vor allem infolge der immer älter werdenden Menschen, ständig steigt sowie andererseits – gegenwärtig insbesondere in Deutschland – infolge geburtenschwacher Jahrgänge immer weniger im Berufsleben stehende Menschen zur Finanzierung der Sozialversicherung beitragen, ergibt sich ein Dilemma, weil hier gegensätzliche Interessen konfliktieren.

Wie unter 5.1.2 dargestellt, ist eine möglichst optimale gesundheitliche und

⁸² In diesem Sinne wirken die „Sozialwahlen“ in Deutschland. Das sind Wahlen der Mitglieder von Kontrollgremien der gesetzlichen Rentenversicherung.

pflegerische Versorgung Voraussetzung dafür, die für ein Leben als freie und autonome Person erforderlichen Grundgüter zur Wirkung kommen zu lassen. Insofern ist es ein moralisches Gebot und für eine gerechte, wohlgeordnete Gesellschaft zu fordern, dass jedermann die Option erhält, alle nach dem jeweils aktuellen Stand der Medizin und der sonstigen einschlägigen Erkenntnisse möglichen kurativen und pflegerischen Hilfen in Anspruch zu nehmen, ungeachtet der aus den oben genannten Gründen dafür ständig ansteigenden Kosten und der Größe der Wahrscheinlichkeit eines durch diese Maßnahmen zu erzielenden Erfolges.⁸³

Auf der anderen Seite müssen diese Kosten – jedenfalls nach den bisher in der deutschen Sozialversicherung geltenden Regeln - überwiegend von dem bei der aktuellen demografischen Entwicklung immer kleiner werdenden sich im Arbeitsleben befindenden Teil der Bevölkerung über ihre Versicherungsbeiträge oder Steuern finanziert werden, da die älteren Menschen durch ihre in den meisten Fällen verhältnismäßig niedrigen Renteneinkünfte mit entsprechend geringen Prämien- und Steuerzahlungen relativ wenig dazu beitragen. Das führte zu einer als unfair zu beurteilenden und auch hinsichtlich einer insgesamt effektiven Volkswirtschaft nicht sinnvollen hohen Belastung der Berufstätigen, wenn eben alle nach dem Wissensstand möglichen medizinischen Behandlungen und pflegerischen Leistungen unbegrenzt von den Sozialversicherungen bezahlt würden. Es gibt also aus moralischen und prudenziellen Gründen Grenzen für die finanzielle Belastbarkeit der beruflich Aktiven mit der Finanzierung der sozialen Kranken- und Pflegeversicherung, d.h. für den tendenziell immer größer werdenden Anteil an Transferzahlungen in den von ihnen aufzubringenden Versicherungsbeiträgen und Steuern.

Es scheint nun genau die Einnahme des diskutierten öffentlichen Standpunktes dazu geeignet, in einer realen Konfliktsituation der geschilderten Art eine Problemlösung herbeizuführen. Anhand eines an Hinschs Theorie angelehnten Instrumentariums sind dann die die Interessengegensätze ausmachenden Güter zu klassifizieren, zu gewichten und gegeneinander abzuwägen. Ergebnis eines solchen Diskurses könnte die Entscheidung sein, dass besonders teure und medizinisch oder pflegerisch nur

⁸³ In diesem Sinne erging ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts am 6. Dezember 2005 („Nikolaus-Urteil“).

minimal wirksame Maßnahmen nicht von den Sozialversicherungen bezahlt werden.

Vorstehende Problematiken betreffen die Notwendigkeit, Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aus hauptsächlich ökonomischen Gründen zu begrenzen. Nach der Theorie von Hinsch zeigen sich diesbezügliche Grenzen aber auch aus weltanschaulichen Gründen, und zwar in Fällen wie medizinische Leistungen für Schwangerschaftsabbrüche, im Rahmen pränataler Diagnostik oder aktiver Sterbehilfe. In einer pluralistischen Gesellschaft wird sich eine Übernahme der betreffenden Kosten von der Sozialversicherung nach der Theorie von Hinsch nicht rechtfertigen lassen. Denn es gibt auch in modernen Demokratien immer eine erhebliche Anzahl von Bürgern, die aufgrund ihrer moralischen Überzeugungen solche Maßnahmen bei sich selbst und Anderen ablehnen und somit bei Beachtung des Autonomieprinzips (s. 6.3.1) und des öffentlichen Standpunktes (s. 6.3.2) nicht gezwungen werden dürfen, diese durch ihre Mitgliedschaft in der Sozialversicherung mit zu finanzieren.⁸⁴

In Abschnitt 5.1.2 wurde im Sinne der Theorie von Rawls die Bildung von angemessen hohen Rücklagen als dafür notwendig dargestellt, den aus Gründen der oben geschilderten demografischen Entwicklung sich in Folgeperioden ergebenden Finanzierungsproblemen entgegen zu wirken. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch aus dem Blickwinkel des öffentlichen Standpunktes nach Hinsch, denn mit diesen Rücklagen sollen spätere Beitragserhöhungen wegen der ansteigenden Leistungsansprüche der Älteren möglichst vermieden werden, die dann auch neu in die Versichertengemeinschaft eingetretene junge Mitglieder betreffen. Gerade Belastungen dieser Gruppe mit erhöhten Beitragsanteilen oder Steuern für Transferzahlungen dürfen fairer Weise nicht von Gremien einer Vorperiode beschlossen werden, in denen sie gar nicht repräsentiert waren.

Stellt man die Frage, wie insgesamt eine Kranken- und Pflegeversicherung mit tatsächlichen Verhältnissen wie in Deutschland aus dem Blickwinkel eines

⁸⁴ Hi 188: „So kann meines Erachtens niemand, der Abtreibungen aus religiösen Gründen ablehnt, verpflichtet sein, einer Frau, die durch eine ungewollte Schwangerschaft in eine Notlage geraten ist, dadurch zu helfen, dass er (oder sie) sich durch Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung an der Finanzierung von Abtreibungen beteiligt.“

öffentlichen Standpunktes gemäß Hinsch zu beurteilen ist, dann ist zu konstatieren, dass die diesbezüglichen realen Entscheidungen nur teil- und annäherungsweise unter Beachtung ähnlicher Kriterien getroffen worden sind. Das liegt schon daran, dass die betreffenden Gremien von Entscheidungsträgern und das Prozedere nicht dem geschilderten Idealzustand entsprechen, der mit dem Ziel, gerechte Verhältnisse zu erreichen, aber anzustreben bleibt. Dieses Ideal mit Entscheidungsgremien, in denen alle Bevölkerungsgruppen hinreichend differenziert sowie gleichgewichtig vertreten sind und nach den Kriterien des öffentlichen Standpunktes gemäß Hinsch urteilen, wird in einer repräsentativen Demokratie, bei der jeweils die die Regierung stellenden politischen Mehrheiten temporär dominieren, wohl niemals vollständig erreicht werden können. Man kann aber feststellen, dass trotz dieser Einschränkung die Grundstrukturen und viele Detailregelungen dieser Sozialversicherungen in Deutschland so gestaltet wurden, dass sie sich zumindest teilweise auch mit einer Beurteilung nach dem öffentlichen Standpunkt rechtfertigen ließen.

Abweichungen davon gibt es in der Praxis insbesondere dadurch, dass vielfach zwar wünschenswerte, aber nicht unbedingt im Sinne einer Basisversorgung medizinisch oder pflegerisch erforderliche Maßnahmen nicht aus dem Leistungskatalog dieser Sozialversicherungen heraus genommen werden. Andererseits erscheinen die Kosten für manche Leistungen, insbesondere solche aus der Pflegeversicherung, für eine Sicherstellung der Grundversorgung auf Dauer nicht ausreichend hoch konzipiert. Auch die Bildung der im Sinne von Generationengerechtigkeit erforderlichen Alterungsrückstellungen fehlt weitgehend.

In einem weiteren wesentlichen Aspekt entsprechen die tatsächlichen Verhältnisse in Deutschland nicht den nach der Theorie von Hinsch zu fordernden. Denn wie bereits im Rahmen der Beurteilung nach Rawls (s. 5.1.2), lässt sich auch aus dem Blickwinkel des öffentlichen Standpunktes nach Hinsch die Zulässigkeit der Grundversorgung mit Versicherungsschutz für den Krankheits- und Pflegefall auch durch private VU nicht rechtfertigen, und zwar mit folgendem zusätzlichen Argument: Wenn die medizinische und pflegerische Grundversorgung nicht nur im Rahmen der Sozialversicherungen erfolgt, sondern alternativ dazu auch durch den Abschluss von Privatversicherungen zugelassen ist, dann zeigt sich in der Praxis die Tendenz zu einer *Zweiklassenmedizin* und *Zweiklassenpflege* (s. a. 5.1.2), weil die betreffenden

medizinischen und pflegerischen Leistungen der Arztpraxen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen usw. von den privaten VU besser honoriert werden. Dies kann aber aus Sicht des öffentlichen Standpunktes nicht gebilligt werden, weil dadurch in vergleichbaren Situationen die Menschen nicht gleiche Wohlfahrtsoptionen (s. 6.5.2) erhalten. Allerdings kann diese Forderung von Gleichheit - wie bereits erörtert - nur hinsichtlich einer Basisversorgung vertreten werden, so wie sie im Rahmen der Sozialversicherungen finanziert werden sollte.

7.1.3 Zur Rentenversicherung

Unter 5.1.3 wurden zunächst die Verhältnisse hinsichtlich der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland skizziert und dann folgende drei Fragen mit Bezug auf die Theorie von Rawls diskutiert: Ist erstens eine soziale Rentenversicherung zu rechtfertigen, zweitens gegebenenfalls diese in der Höhe gemäß einer Grundversorgung zu begrenzen, und lässt sich drittens dabei ein so genannter Generationenvertrag - wie in Deutschland existent - vertreten?

Aus den jeweils zu Beginn der Abschnitte 7.1.1 und 7.1.2 genannten Gründen ist hier nur zusätzlich zu erörtern, ob sich die unter 5.1.3 bezüglich der auf Basis der Theorie von Rawls gegebenen Antworten aus dem Blickwinkel eines öffentlichen Standpunktes bzw. bedarfsbezogener Ansprüche nach Hirsch's Theorie bestätigen lassen oder zu modifizieren sind.

Zu 1.:

Wie bei allen gesetzlichen Versicherungen gibt es auch in der staatlichen Rentenversicherung viele soziale Komponenten (s. 5.1.3). Die dafür erforderlichen Transferzahlungen können – wie unter 7.1.1 gezeigt – als Ungleichverteilungen aus bedarfsbezogenen Gründen nach Hirsch interpretiert werden, wenn sie zur Vermeidung von Notlagen dienen. Wegen dieser Elemente als wesentliche Bestandteile ist auch in der gesetzlichen Rentenversicherung ein praktikabler Weg zur Befriedigung des betreffenden Teils bedarfsbezogener Ansprüche zu sehen.

Es stellt sich aber die Frage, ob überhaupt aus Altersgründen und wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit finanzielle Notlagen im Sinne der Theorie von Hirsch eintreten können, die Ansprüche aus bedarfsbezogenen moralischen Gründen

rechtfertigen. Muss nicht in einer wohlgeordneten Gesellschaft mit Gerechtigkeitsregelungen gemäß Rawls und Hirsch in jedem Fall jedermann ein für das Leben als freie und autonome Person erforderliche Mindesteinkommen zur Verfügung gestellt werden? Dann wäre die Vorsorge im Rahmen einer sozialen Rentenversicherung nicht erforderlich.

Aber so wird man Rawls und Hirsch nicht interpretieren können. Beide Autoren gehen offenbar davon aus, dass – von bestimmten allgemein anerkannten Situationen abgesehen - jeder in einer modernen Volkswirtschaft durch eigene Leistung und die Wirkmechanismen des Differenzprinzips sowie eventuell zusätzlicher gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zumindest ein Einkommen zur Absicherung des Existenzminimums erzielen kann und soll (s. 6.2). Moralische Personen, mit den unter 6.3.3 aufgeführten Fähigkeiten und Charaktereigenschaften, werden auch stets in optimaler Weise ihr Leistungsvermögen für die Beteiligung an dem volkswirtschaftlichen Produktionsprozess einsetzen. Sie werden von sich aus mittels entsprechender Sparleistungen dafür vorsorgen, dass sie im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit über ausreichend hohe finanzielle Mittel für ein Leben ohne Not verfügen. Insofern stellt sich gar nicht die Frage, ob ein an keine Bedingungen geknüpft lebenslanges Grundeinkommen für jedermann zu fordern ist.

Unter diesen Gegebenheiten können Menschen nur *unverschuldet* in eine finanzielle Notlage geraten und haben dann einen moralischen Anspruch auf Unterstützung durch die Allgemeinheit. Unverschuldete Notlagen in dem hier relevanten Sinn sind gegeben, wenn die Betroffenen wegen Krankheit, Invalidität, sonstiger körperlicher oder geistiger Behinderungen, Mutterschaft, Ausbildungszeiten, Wehrdienst, Arbeitslosigkeit und ähnlicher Gründe nicht über genügend hohe Einkommen verfügen, um in ausreichender Höhe für das Alter oder den Fall von Erwerbsunfähigkeit vorsorgen zu können. Für einen entsprechenden Ausgleich sorgen die in diesen Fällen aus sozialen Gründen von den Bessergestellten zur Vermeidung von Lücken bei den Ansprüchen aus der Rentenversicherung zu leistenden Transferzahlungen.

Zu 2.:

Die nach Rawls begründete Begrenzung der sozialen Rentenversicherung auf eine

Basisversorgung (s. 5.1.3 zu 2.)) lässt sich zusätzlich nach Hinsch wie folgt bestätigen:

Die vorstehend und unter 7.1.1 vertretene Interpretation der Sozialversicherungen als Umsetzung der theoretischen Forderung von Ungleichverteilungen wegen bedarfsbezogener Ansprüche kann nur hinsichtlich einer Grundversorgung für das Leben als freie, gleiche und autonome Person gelten (s. 6.5.1). Nur soweit jemandem nicht die minimal notwendigen Ressourcen für ein solches Leben zur Verfügung stehen, kann von Notlagen, die bedarfsbezogene Ansprüche moralisch begründen, die Rede sein. Es werden sich entsprechend, nach den für den öffentlichen Standpunkt relevanten Kriterien, auch in dieser Sozialversicherung die strukturell notwendigen Transferzahlungen nur soweit moralisch begründen lassen, wie diese zur Vermeidung von Notlagen erforderlich sind.

Zu 3.

Unter 5.1.3 wird unter Bezugnahme auf die von Rawls geforderte Generationengerechtigkeit die These vertreten, dass sich nach dieser nicht ein Umlageverfahren, so wie derzeit in Deutschland praktiziert, sondern nur eine kapitalgedeckte gesetzliche Rentenversicherung rechtfertigen lässt. Nach Hinschs Ergänzungen zu der Theorie von Rawls können hierfür zwei zusätzliche Argumente angeführt werden:

Erstens kann der Generationenvertrag nach den von Hinsch aufgestellten Kriterien prinzipiell nicht von einem öffentlichen Standpunkt aus gerechtfertigt werden, weil ein wesentlicher Teil der von einem solchen Vertrag Betroffenen – nämlich viele in den künftigen Generationen der Beitrags- und Steuerzahler – nicht an dem Diskurs zur öffentlichen Rechtfertigung der relevanten Entscheidungen zwecks Installation einer so gestalteten Rentenversicherung beteiligt werden können, weil sie noch nicht geboren oder dafür zu jung sind. Und man kann nicht mit guten Gründen unterstellen, dass diese die sie betreffenden Regelungen später nachträglich akzeptieren werden, was aber gewährleistet sein müsste (s. 6.3.2). Das gilt besonders mit Blick auf die unter 5.1.3 (Zu 3.) skizzierte aktuelle demografische Entwicklung, nach der zu erwarten ist, dass tendenziell in der Zukunft immer weniger beruflich Aktive mit ihren Versicherungsbeiträgen und Steuern die Renten von relativ immer mehr Älteren werden finanzieren müssen und sie selbst wegen erforderlicher Maßnahmen infolge

dieser Entwicklung mit sinkenden eigenen späteren Renten rechnen müssen.

Das zweite Argument ergibt sich aus der Beurteilung der Frage, welche Generation denn die bei dieser gesetzlichen Versicherung erforderlichen Transferzahlungen aus sozialen Gründen leisten soll, also die notwendigen Ungleichverteilungen von Ressourcen in Kauf nehmen muss. Nach den Kriterien für bedarfsbezogene Ansprüche (s. 6.5.1, 6.5.2) kann es nur so sein, dass diese Hilfen in Notlagen immer von der Generation zu tragen sind, in deren Zeit diese eintreten. D.h. dann, wenn Menschen keine oder zu geringe Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen können, weil sie sich in einer der geschilderten Notsituationen befinden, haben sie den moralischen Anspruch darauf, dass die Beiträge von der Allgemeinheit übernommen werden, um damit für eine Grundrente ausreichende Anwartschaften zu sichern. Nur dann können diese Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach dahingehend bewertet werden, wie sie im Rahmen der damit um die stets knappen Mittel konkurrierenden sonstigen Ansprüche aus sozialen Gründen einzustufen sind. Es ist auch nicht moralisch begründbar, dass einer späteren Generation von der aktuellen auferlegt werden darf, den sozialen Ausgleich für die in früheren Zeiten in einer Gemeinschaft eingetretenen Notsituationen zu finanzieren.

Eine solche mit Transferzahlungen der aktuellen Generation finanzierte Bildung von Rentenanwartschaften zum Ausgleich fehlender Beitragszahlungen wegen Notlagen kann sinnvollerweise nur im Rahmen einer kapitalgedeckten gesetzlichen Rentenversicherung realisiert werden.

7.1.4 Zur Unfallversicherung

Auch die gesetzliche Unfallversicherung dient im Rahmen ihres Leistungsspektrums dazu, gegen das Aufkommen von Notlagen vorzubeugen, d.h. gegen solche, die durch die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten entstehen können. Die hier relevanten Ansprüche auf Unterstützungen bzw. Entschädigungen sind aber nicht aus eigenen Beiträgen der Versicherten und nicht durch Transferzahlungen anderer Arbeitnehmer wegen bedarfsbezogener Ansprüche zu finanzieren, wie bei den sonstigen Sozialversicherungen. Aus den unter 5.1.4 erläuterten Gründen erfolgt die Finanzierung der Leistungen aus dieser Versicherung allein mittels entsprechender Prämienzahlungen der Arbeitgeber.

Trotz dieser Besonderheit bezüglich der Beitragsleistungen spricht nichts dagegen, die gesetzliche Unfallversicherung mit ähnlichen Argumenten wie unter 5.1.4 angeführt, von einem öffentlichen Standpunkt gemäß Hinsch aus zu rechtfertigen. Dies nicht zuletzt deswegen, weil auch diese Versicherung eine soziale Komponente enthält, und zwar dadurch, dass die Höhe der von den einzelnen Arbeitgebern zu zahlenden Beiträge nicht gänzlich dem übertragenen Risiko im Sinne des Äquivalenzprinzips (PP1) entspricht, sondern u.a. nach den jeweiligen Lohnsummen bemessen wird. Somit erfolgen auch hier Transferleistungen zwecks Deckung bedarfsbezogener Ansprüche, nämlich zwischen den Arbeitgebern.

7.1.5 Zur Arbeitslosenversicherung

Insbesondere wegen Arbeitslosigkeit können Menschen unverschuldet in finanzielle Notlagen geraten, wenn sie nämlich nicht anstelle des entfallenen Arbeitslohnes Hilfe von dritter Seite erhalten oder auf vorhandene eigene Vermögenswerte zurückgreifen können. Letzteres ist für wahrscheinlich die meisten Menschen keine praktikable Lösung, weil ihr Einkommen für ein individuelles Ansparen von Geldmitteln in dafür ausreichender Höhe nicht hoch genug ist bzw. dieser Sparvorgang für den Fall kurzfristig eintretender Arbeitslosigkeit nicht lange genug erfolgt wäre.

Deshalb ist eine institutionelle staatliche Hilfe in Form einer Arbeitslosenversicherung – in der Art und Weise wie in Deutschland (s. 5.1.5) – eine gute Lösung, die sich auch aus Sicht des öffentlichen Standpunktes empfiehlt bzw. rechtfertigen lässt. Wenn dabei auch die Höhe der Lohnersatzzahlungen während der Arbeitslosigkeit im Sinne des Äquivalenzprinzips von der Höhe der von dem jeweiligen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgebrauchten Versicherungsbeiträge abhängt, gibt es hinsichtlich der Finanzierung der gesamten Leistungen der Arbeitslosenversicherung dennoch erhebliche soziale bzw. solidarische Anteile, insbesondere soweit sie aus den Steuereinnahmen erfolgt. Insofern ist auch in dieser Sozialversicherung zum Teil eine Umsetzung von Hinschs Theorie bedarfsbezogener Ansprüche in Notlagen in eine praktische Anwendung zu sehen. Auch hier werden moralisch begründete Ansprüche mit Transferzahlungen anderer Bürger, also durch Ungleichverteilungen von Einkommen gemäß vorstehender Interpretation (s. 7.1.1), finanziert.

7.2 These 4: Akzeptanz der Privatversicherung nach Hirsch

Die im Abschnitt 5.2 nach der Theorie von Rawls getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Privatversicherungen gelten entsprechend auch für Hirsch, da dieser die Gerechtigkeitsgrundsätze von Rawls bestätigt.

Allerdings lässt sich nach Hirsch noch deutlicher zeigen, wo die Grenzen zwischen einem berechtigten Geltungsbereich von Sozialversicherungen und den Geschäftsfeldern von privaten Versicherungen liegen. Diese ergeben sich aus seiner Theorie bedarfsbezogener Ansprüche:

Wie unter 7.1 ausgeführt, können die Sozialversicherungen als eine teilweise Umsetzung dieses theoretischen Ansatzes in eine reale Anwendung betrachtet werden. Bedarfsbezogene moralisch begründete Ansprüche auf Hilfe durch Extrazuteilungen der insgesamt knappen Ressourcen können sich – wie gezeigt - maximal auf das erstrecken, was minimal für ein Leben als autonome und freie Person erforderlich ist. Wie sich das betreffende Minimum an Wohlfahrtsoptionen zusammensetzt, über das jeder Bürger in jedem Fall verfügen können soll, ist in der jeweiligen Gesellschaft nach den aktuellen Gegebenheiten in einem Prozess öffentlicher Rechtfertigung festzulegen. Nach all dem, was zu diesem qualifizierten Existenzminimum gehören soll, sind dann auch die Leistungen aus den Sozialversicherungen auszurichten; d.h. sie sollten nicht darüber hinaus gehen, weil sich das nicht mehr mit bedarfsbezogenen Ansprüchen begründen ließe (s. 7.1.1). Alle möglichen höheren und anderen Versicherungsleistungen betreffen den Betätigungsbereich der Privatversicherungen, die auch nach Hirsch als sinnvolle Institutionen zu beurteilen sind.

Bezüglich der einzelnen Zweige und Arten von Privatversicherungen ergeben sich nach Hirsch im Wesentlichen keine über die vorstehenden allgemeinen Feststellungen hinausgehende zusätzliche Aspekte zu den Ausführungen in den Abschnitten 5.2.2 und 5.2.3.

8. Die Theorie der Ressourcengleichheit von Ronald Dworkin

8.1 Person und Werk

Ronald Dworkin (1931 – 2013) gehörte zu den bedeutendsten amerikanischen Philosophen der Gegenwart, dessen zahlreiche Publikationen hauptsächlich die Rechtsphilosophie, die politische Philosophie sowie die Moralphilosophie betreffen. Bekannt wurde er insbesondere als ein Kritiker des Rechtspositivismus, speziell durch seine Auseinandersetzung mit der Position von H.L.A. Hart.⁸⁵

Im Rahmen dieser Arbeit ist sein origineller Ansatz für eine Theorie der Verteilungsgerechtigkeit relevant, die auf einem seinen Arbeiten generell zu Grunde liegenden Prinzip basiert, nämlich alle Menschen als Gleiche zu behandeln – „to equal respect and concern in the design of political institutions“ (Dworkin 1977, 182). Die grundlegenden Gedanken zu seiner Theorie der Gleichheit werden in dem Werk *SOVEREIGN VIRTUE: The Theory and Practice of Equality*, aus dem Jahr 2000 umfassend dargestellt, wurden zum Teil aber bereits in seinen früheren Schriften behandelt. Im Folgenden wird hauptsächlich auf die Übersetzung von Part I. Theory (1. – 4.) ins Deutsche, erschienen 2011 unter dem Titel *Ronald Dworkin – Was ist Gleichheit?*⁸⁶, Bezug genommen.

8.2 Wohlergehensgleichheit⁸⁷

Dworkin unterscheidet zunächst zwischen politischer Gleichheit und Verteilungsgleichheit. Dabei betrifft für ihn politische Gleichheit Fragen wie die nach der Verteilung politischer Macht und individueller Rechte, Verteilungsgleichheit hauptsächlich Fragen bezüglich der Verteilung von Geld, Gütern und sonstigen Ressourcen an die Mitglieder einer Gesellschaft. Diese Unterscheidung betrachtet er selbst als etwas willkürlich, denn es seien durchaus Interdependenzen gegeben.

Dworkin favorisiert zwei Kandidaten für Theorien der Verteilungsgleichheit, die er näher untersucht:

„Die erste (die ich Wohlergehensgleichheit nennen werde) behauptet, dass ein

⁸⁵ Vgl. hierzu Wilkes 1997, 21 f.

⁸⁶ Nachstehend zitiert mit ‚WG‘ und Seitenangabe.

⁸⁷ In WG 11 wird darauf hingewiesen, dass das im Original von Dworkin benutzte Wort „welfare“ häufig auch mit „Wohlfahrt“ übersetzt wird.

Verteilungssystem die Menschen dann als Gleiche behandelt, wenn es die Ressourcen zwischen ihnen so lange verteilt oder umverteilt, bis keine weitere Umverteilung die Menschen im Niveau ihres Wohlergehens gleicher machen könnte. Die zweite (die Ressourcengleichheit) behauptet, dass ein Verteilungssystem die Menschen dann als Gleiche behandelt, wenn es so lange verteilt oder umverteilt, bis keine weitere Umverteilung ihren jeweiligen Anteil an Ressourcen gleicher machen könnte.“ (WG 8)

Dworkin untersucht verschiedene Varianten von Wohlerhengleichheit („equality of welfare“), die er unter den folgenden Bezeichnungen zusammen fasst:

Erstens *Erfolgstheorien des Wohlergehens*, zweitens *Bewusstseinszustandstheorien* (mit dem Utilitarismus als hier von zentraler Bedeutung) und drittens *objektive Konzeptionen von Wohlerhengleichheit*.

Das Ergebnis seiner Untersuchungen (vgl. WG 11-80) ist, dass er alle diesbezüglichen Konzeptionen als nicht wünschenswerte politische Ziele beurteilt, und zwar im Wesentlichen aus zwei Gründen:

Erstens erweisen sich sowohl Erfolgstheorien des Wohlergehens, die gleichen Erfolg bei der Erfüllung persönlicher Präferenzen zum Ziel haben, als auch Bewusstseinszustandstheorien, die mit der Verteilung von Ressourcen Gleichheit im Empfinden von Zufriedenheit, Vergnügen, Glück anstreben, schon deshalb als wenig geeignet, weil unüberwindbare Schwierigkeiten dabei auftreten, eine allgemein akzeptable, vernünftige und faire Taxonomie dafür auszumachen, wann die unterschiedlichen Präferenzen oder die betreffenden Bewusstseinszustände der einzelnen Menschen als gleich berücksichtigt bzw. befriedigt gelten können. Diese sind inkommensurabel.

Zweitens resultiert ein weiterer gravierender Einwand gegen Wohlfahrtsgleichheit als politisches oder moralisches Ziel daraus, dass es Wohlfahrtsquellen gibt, die mit anderen moralischen Überzeugungen konfliktieren. So widerspräche es fundamentalen moralischen Intuitionen, wenn etwa zum Erreichen von individuellem Wohlergehen extrem teure Hobbys oder Vorlieben durch Zuteilung von Extraressourcen befriedigt werden müssten oder wenn dieses sich aus der Verursachung bzw. Beobachtung fremden Leids ergibt.

Varianten von Ressourcenverteilungen, die die ‚objektiv‘ genannte Wohlfahrtsgleichheit anstreben, erweisen sich für Dworkin bei näherer Betrachtung mehr oder weniger nur als eine Form von Ressourcengleichheit mit irreführender Bezeichnung und seien deshalb eher im Rahmen dieser Zielsetzung zu erörtern.

Dworkin konstatiert:

„Wenn ich mit den unterschiedlichen Argumenten, die ich hier vorgebracht habe, richtig liege, dann ist Wohlergehen Gleichheit kein so kohärentes oder attraktives Ideal, wie oft gemeint wird.“ (WG 77)

8.3 Ressourcengleichheit

8.3.1 Dworkins Modellsituation

Dworkin argumentiert für Ressourcengleichheit als ein attraktives Ideal von Verteilungsgleichheit und entwickelt dazu eine Konzeption, in dem er von der folgenden, relativ einfachen, fiktiven Modellsituation ausgeht und diese zunehmend ausdifferenziert:

„Nehmen wir an, eine Anzahl von Schiffbrüchigen wird an eine Insel angeschwemmt, die Ressourcen im Überfluss, aber keine einheimische Bevölkerung hat, und die Schiffbrüchigen rechnen nicht damit, in den nächsten Jahren gerettet zu werden. Die Schiffbrüchigen akzeptieren das Prinzip, dass keiner von ihnen bis zu diesem Zeitpunkt einen legitimen Anspruch auf irgendeine dieser Ressourcen hat, sondern dass sie statt dessen gleich unter ihnen verteilt werden sollen. (Nehmen wir an, sie haben noch nicht bemerkt, dass es weise wäre, einige Ressourcen als gemeinschaftliches Eigentum eines Staates zurückzuhalten, den sie gründen könnten.) Sie akzeptieren ebenfalls (wenigstens bis auf weiteres) den folgenden Test zur Bestimmung einer gleichen Ressourcenverteilung, den ich als Neidtest bezeichnen werde. Eine Verteilung der Ressourcen ist dann nicht gleich, wenn nach Beendigung des Verteilungsvorgangs ein Einwanderer lieber das Ressourcenbündel eines anderen hätte als sein eigenes.“ (WG 83)

Dworkin prüft verschiedene Verfahrenweisen, um die vorhandenen Ressourcen im beschriebenen Sinne gleich zu verteilen. Dabei wird von vornherein die Möglichkeit ausgeschlossen, dass dazu jeder Schiffbrüchige genau das gleiche Bündel an Ressourcen erhält; denn erstens werden die Elemente der einzelnen vorhandenen Ressourcenarten nicht exakt der Anzahl der Empfänger bzw. einem Vielfachen davon entsprechen und zweitens ist nach seiner Auffassung von Gleichheit zu berücksichtigen, dass sich die Präferenzen oder Bedürfnisse der einzelnen Menschen voneinander unterscheiden.

Er favorisiert als gerechtes Verteilungsverfahren eine Art von Auktion oder einen sonstigen Marktmechanismus. Dazu muss in irgendeiner Form eine Währung, also Geld, eingeführt werden, um damit auf der Auktion bieten oder Güter nachfragen bzw. kaufen zu können. Jeder von Dworkins Schiffbrüchigen erhält zu diesem Zweck Muschelgeld in genau gleicher Höhe. Die hypothetische Auktion geht dann wie folgt vonstatten:

„Jeder einzelne Gegenstand auf der Insel (die Einwanderer selbst nicht mit eingeschlossen)

wird als ein zu verkaufendes Los aufgelistet, es sei denn, jemand informiert den Auktionator [...] von seinem oder ihrem Wunsch, auf einen Teil eines Gegenstandes zu bieten, unter anderem auch, zum Beispiel, auf einen Teil von einem Stück Land. In diesem Fall wird dann dieser Teil ein separates Los. Der Auktionator ruft daraufhin eine Konstellation an Preisen für jedes Los aus, und stellt so fest, ob die Konstellation an Preisen alle Märkte räumt, sprich: ob es zu diesem Preis für jedes Los nur einen Käufer gibt und alle Lose verkauft werden. Wenn nicht, dann verändert der Auktionator seine Preise so lange, bis er eine Konstellation von Preisen erreicht, die die Märkte räumen.“ (WG 87)

Da die einzelnen Schiffbrüchigen ihre Wünsche bei diesem Prozedere einbringen können und das so oft wiederholt wird, bis diese alle berücksichtigt sind, wird dann auch der oben beschriebene Neidtest erfüllt sein. Keiner wird einen anderen Schiffbrüchigen um sein Ressourcenbündel beneiden, denn er hatte die Chance, mit seinen Muscheln auch dessen zu ersteigern.

Aus dieser konstruierten, fiktiven Situation werden bereits die Grundzüge der Dworkin'schen Auffassung von sozialer Gerechtigkeit bzw. Ressourcengleichheit ersichtlich, die darauf basiert, die Menschen als Gleiche zu behandeln. Im Rahmen seiner Theorie werden nicht Gerechtigkeitsgrundsätze auf kontraktualistischer Basis gewonnen, wie z.B. bei Rawls, vielmehr wird Ressourcengleichheit mit eigenverantwortlichem Handeln der Individuen im Rahmen von fairen und transparenten Marktmechanismen realisiert. Gleichheit und Freiheit, beides wird beachtet. Der ökonomische Markt wird zum Mittel für die Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit. Vorausgesetzt wird bei diesem Stand der Überlegungen allerdings kontrafaktisch, dass die Menschen gleiche Chancen bei der Teilhabe an diesem Marktgeschehen haben, vor allem hinsichtlich der ihnen verfügbaren Zahlungsmittel, ihrer Fähigkeiten sowie ihrer Informationen über alle relevanten Fakten.

8.3.2 Weiterentwicklung des Modells

Ausgehend von der Situation nach der fiktiven Auktion, betrachtet Dworkin nun die Auswirkungen der darauf folgenden Aktivitäten der Schiffbrüchigen, mit dem Ziel „als Schema für die Entwicklung oder Überprüfung der Theorie der Ressourcengleichheit in einer Gemeinschaft zu dienen, die eine dynamische Volkswirtschaft mit einem Arbeitsmarkt, Investitionen und Handel hat.“ (WG 89)

Die durch die Auktion erreichte Gleichheit wird tendenziell gestört bzw. der Neidtest kann zu diesbezüglich negativen Ergebnissen führen, wenn die weiteren ökonomischen Aktivitäten begonnen haben, also Handel, Tauschgeschäfte, Güterproduktion, Dienstleistungen usw.. Die Menschen werden sich dabei unterschiedlich verhalten,

jeweils entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten und Präferenzen. Sie werden bei ihren Aktivitäten mehr oder weniger Risiken eingehen, Glück oder Pech haben. Infolge dieser Handlungen wird sich nach einiger Zeit die Verteilung der Ressourcen so geändert haben, dass einige Menschen andere nun um deren Ressourcenbündel beneiden. Dworkin prüft anhand verschiedener Aspekte, wann dann weiterhin von Ressourcengleichheit gesprochen werden kann und wann nicht.

Zunächst unterscheidet er zwischen „kalkuliertem“ und „reinem“ Glück oder Pech. Hinsichtlich kalkuliert, also rational überlegt, eingegangenen Risiken schreibt Dworkin den Menschen Eigenverantwortung zu. Sie müssen die diesbezüglichen Folgen ihres Handelns selbst tragen, ohne dass dadurch die Gleichheitsverhältnisse gestört würden.

Z.B. werden einige der Schiffbrüchigen Ackerland ersteigert haben, angenommen in gleicher Größe und Qualität. Außerdem sei angenommen, dass für die Bewirtschaftung unterschiedliches Saatgut zur Verfügung steht: Eine wenig erprobte neue Sorte, die bei günstigem Wetter während des Wachstums der Pflanzen hohe Erträge verspricht, und eine widerstandsfähige bekannte Sorte, die weniger ertragreich ist. Nun werden die risikofreudigen unter den Landbesitzern eher das neue Saatgut verwenden und die risikoscheuen eher das traditionelle. Die Ernte wird entsprechend unterschiedlich sein. Bei günstigem Wetter wird das neue Saatgut zu höherem Ertrag führen, bei schlechtem zu niedrigerem als mit dem traditionellen erreicht wird. (Vgl. WG 93 f.)

Der individuelle Grad an Risikofreudigkeit zählt für Dworkin zu der Art zu leben, die einerseits jeder für sich selbst wählt, deren Konsequenzen er andererseits auch tragen muss. Im vorstehenden Beispiel gibt es für ihn keinen Grund dafür, an den nach den Entscheidungen bezüglich des Saatgutes und den zufällig eingetretenen Witterungsverhältnissen unterschiedlichen Ernteerträgen durch Umverteilung etwas zu korrigieren.

„Die nackte Tatsache, dass die Gewinner hinterher mehr Ressourcen kontrollieren als die Verlierer, ist genauso wenig ein genereller Grund, kalkulierte Risiken zu verbieten, wie die Tatsache, dass die Gewinner hinterher mehr als die haben, die überhaupt keine Risiken eingehen. Unser ursprüngliches Prinzip, dass Ressourcengleichheit es erfordert, dass die Menschen die wahren Kosten des Lebens bezahlen, das sie führen, verurteilt diese Unterschiede nicht, sondern stellt ihre Begründung dar.“ (WG 96)

Dworkin sieht aber auch die Notwendigkeit, die von den Einzelnen zu tragenden Risiken teilweise einzuschränken, hauptsächlich aus paternalistischen Gründen.

Ein anderer Aspekt in der Theorie von Dworkin zeigt sich in Fällen von „reinem“ Pech. Davon kann gesprochen werden, wenn jemand im Verlaufe seines Lebens unerwartet von einem Schicksalsschlag mit negativen Auswirkungen getroffen wird, er z.B. plötzlich erblindet oder von einer sonstigen schlimmen Krankheit befallen wird oder in irgend einer Weise schwer verunglückt. Hier wurde nicht eigenverantwortlich ein betreffendes Risiko eingegangen. Wenn infolge und wegen solcher Schicksalsschläge der Betroffene weniger oder gar kein Einkommen mehr erarbeiten kann und/oder ihm spezielle Aufwendungen entstehen, dann verfügt er über weniger Ressourcen für die Befriedigung seiner sonstigen Bedürfnisse als ohne dieses Ereignis. Ressourcengleichheit zwischen ihm und seinen Mitbürgern ist dann nicht mehr gegeben, die es jedoch aus moralischen Gründen nach Dworkins Theorie durch Umverteilung zumindest in der Tendenz wieder herzustellen gilt.

Diese Sichtweise wird von Dworkin aber relativiert. Und zwar führt er in seine fiktive Situation die Möglichkeit ein, dass sich die Schiffbrüchigen durch den Abschluss von Versicherungen gegen die Folgen derartiger Fälle von Pech schützen. Solche Versicherungen könnten etwa im Rahmen der skizzierten Auktion angeboten werden. Damit handelte es sich bei den Schicksalsschlägen nicht mehr hinsichtlich aller Auswirkungen um „reines Pech“. Denn die negativen materiellen Folgen könnten „kalkuliert“ durch den Abschluss der Versicherung oder den Verzicht darauf entweder vermieden oder in Kauf genommen werden. Wenn jemand die Versicherungsprämie einspart und lieber für den betreffenden (Muschel-)Geldbetrag andere Ressourcen ersteigert, dann kann er gegebenenfalls keine materielle Hilfe von der Gemeinschaft in ähnlicher Höhe wie aus einer Versicherung erwarten.

Dworkin sieht jedoch, dass derartige Überlegungen erheblich von den realen Verhältnissen abstrahieren. Vor allem treten die geschilderten Schicksalsschläge, die zunächst als Fälle von reinem Pech eingestuft wurden, häufig nicht nur zufällig im Laufe des weiteren Lebens ein. Viele Menschen werden bereits mit gesundheitlichen Schwächen oder Behinderungen geboren. Oder das bewusste Verhalten – z.B. starkes Rauchen – erhöht erheblich die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt solcher negativen Ereignisse, etwa von schweren Erkrankungen. Die Ereignisse treten dann nicht mehr rein zufällig ein, und ein Schutz vor deren materiellen Folgen ist deshalb nicht oder nur

zum Teil durch den Abschluss einer Versicherung möglich.⁸⁸

Trotz dieser Problematik verfolgt Dworkin die Idee eines fiktiven Marktes für Versicherungsschutz weiter, und er zeigt auf dieser Basis einen praktikablen Weg auf, wie im Zusammenhang mit Behinderungen, Krankheiten und ähnlichen Schicksalsschlägen Ressourcengleichheit zumindest annähernd hergestellt werden könnte.

Von zentraler Bedeutung ist dabei die Frage nach der Höhe der infolge solcher Ereignisse zu beanspruchenden Extraressourcen bzw. umzuverteilenden Ressourcen. Für eine gerechte Lösung dieses Problems könnte nach Dworkin folgende Überlegung hilfreich sein: Auszugehen wäre dabei von der Frage danach, eine wie hohe Versicherungsprämie die Menschen für den Schutz gegen die materiellen Folgen dieser Ereignisse aufwenden müssten bzw. bereit wären zu bezahlen, wenn für jeden das gleiche Risiko bestünde, davon betroffen zu werden. Dabei wäre die Anzahl der insgesamt zu erwartenden Versicherungsfälle nach den realen Statistiken anzusetzen, und es wären alternativ hohe Prämien zu errechnen, je nachdem wie minimal bis maximal die Folgen der eingetretenen Ereignisse materiell ausgeglichen werden sollen, d.h. gemäß der sich daraus in unterschiedlicher Höhe ergebenden Gesamtsumme von Entschädigungen. Dazu wären u.a. die bekannten Kosten für alternativ mögliche medizinische und pflegerische Maßnahmen, für Hilfsmittel usw. heranzuziehen. Danach müsste eine Annahme bezüglich des gewünschten Leistungsniveaus bzw. der akzeptierten Prämienhöhe getroffen werden. Man könnte etwa davon ausgehen, dass im Durchschnitt die Menschen nicht bereit wären, höhere Prämien zu bezahlen als für eine gute Grundversorgung erforderlich ist. Dworkin argumentiert jedenfalls dahingehend. (Vgl. WG 98 ff.)

Nun schlägt Dworkin vor, die sich aus diesen Annahmen ergebende Gesamtsumme an erforderlichen Entschädigungen als einen gesellschaftlich verwalteten öffentlichen Fonds zu betrachten, aus dem bei Eintritt der geschilderten Ereignisse den Bürgern betreffende Leistungen in einer den fiktiven Prämien entsprechenden Höhe gezahlt würden. Dieser Fonds müsste über Steuern oder andere Zwangsabgaben gespeist werden.

⁸⁸ Dworkin bezieht sich hier auf die für Privatversicherungen geltenden Prinzipien (s. 2.1).

Die zuständigen öffentlichen Stellen einer Gesellschaft müssten für ein solches Verfahren einige spekulative und vereinfachende Annahmen treffen. Es könnte vor allem nicht berücksichtigt werden, in welcher Prämienhöhe mit entsprechenden Entschädigungsleistungen die einzelnen Bürger tatsächlich bereit wären, eine Versicherung abzuschließen. Auch wenn somit nur von fiktiven durchschnittlichen Annahmen dafür ausgegangen werden kann, sieht Dworkin in der Einrichtung eines Fonds dieser Art eine grundsätzlich richtige, d.h. theoretisch begründete Maßnahme zur Herstellung von Ressourcengleichheit.

8.3.3 Ressourcenverteilung: ‚ambition-sensitive‘ und ‚endowment-insensitive‘⁸⁹

Es wurde bereits im Zusammenhang mit kalkulierte Glück oder Pech erläutert, dass in Dworkins Theorie Menschen die Folgen der nach ihren individuellen Ambitionen getroffenen Entscheidungen selbst tragen müssen. Die sich dadurch ergebenden Ungleichgewichte bezüglich der den Einzelnen zur Verfügung stehenden Bündeln an materiellen Ressourcen (manche Bürger beneiden andere um deren Bündel), bedürfen keines Ausgleichs aus moralischen Gründen. Für Dworkin ist das Gleichgewicht in einem umfassenderen Sinn auch gar nicht gestört, und zwar solange nicht, wie einer den anderen nicht um sein Leben als Ganzes beneidet.

So wird etwa einer von Dworkins Schiffbrüchigen ein Stück Land in bestimmter Größe und Qualität ersteigern, um darauf landwirtschaftliche Produkte zu erzeugen, und ein anderer eine ähnliche Parzelle, um darauf einen privaten Tennisplatz zu bauen. Nach entsprechender Nutzung wird künftig der Landwirt über mehr Ressourcen verfügen als der Tennisspieler. Aber jeder der Beiden führt das Leben, das er gewollt hat, und er hätte auch das Leben des jeweils Anderen mit entsprechendem Ergebnis hinsichtlich verfügbarer Ressourcen wählen können. Deshalb kann nicht aus Gründen von Ressourcengleichheit ein Ausgleich zwischen den unterschiedlichen materiellen Ergebnissen, je nach gewählter Lebensweise, verlangt werden.

Eine anders zu beurteilende Situation ergibt sich z.B. dann, wenn zwei Schiffbrüchige gleichwertiges Land ersteigern und darauf mit gleicher Anstrengung Landwirtschaft betreiben, aber damit unterschiedlich viele oder ungleich wertvolle Produkte erzeugen,

⁸⁹ Vgl. WG 115.

weil sie nicht die gleiche Befähigung dazu haben, als Landwirt nicht gleichermaßen geschickt sind. Geht dadurch für Dworkin Ressourcengleichheit tendenziell verloren?

„Der von der Theorie der Ressourcengleichheit benötigte Unterschied ist der Unterschied zwischen den Überzeugungen und Einstellungen, die definieren, wie ein gutes Leben aussieht, die das Ideal der Person zuweist, und den Eigenschaften von Körper, Verstand oder Persönlichkeit, die Mittel oder Hindernisse darstellen, diesen Erfolg zu erreichen, die das Ideal den Umständen der Person zuweist.“ (WG 105)

Fähigkeiten, Talente sind für Dworkin Umstände, die aus Faktoren wie der genetischen Veranlagung, der Erziehung und dem sozialen Umfeld resultieren, und deshalb von der Person nicht zu verantworten sind. Wenn sich dadurch bedingt Verschiebungen hinsichtlich Ressourcengleichheit ergeben können, seien Maßnahmen zum Zweck einer entsprechenden Korrektur geboten. Dazu sei abzuwägen, in welcher Weise und in welchem Umfang ein solcher Ausgleich erfolgen kann oder sollte. Als Grundsatz gilt dabei für Dworkin, dass Ressourcenverteilungen ‚endowment-insensitive‘ sein sollen.

Er diskutiert, ob man etwa sämtliche ökonomisch relevanten Talente und Fähigkeiten, mit denen die einzelnen Schiffbrüchigen - jeweils in unterschiedlicher Art und Ausprägtheit - ausgestattet sind, als insgesamt zur Nutzung zur Verfügung stehende Ressourcen betrachten und bei der ersten Auktion in geeigneten Losen mit versteigern könnte. Diese Eigenschaften würden damit nicht anders betrachtet als die zur Verteilung anstehenden materiellen Güter. Aber dieser – sicherlich nur theoretisch diskutabile - Weg verbietet sich schon deswegen, weil er mit dem bereits zugestandenen Recht auf ein Leben nach den eigenen Wünschen konfliktierte. Denn wenn jemand die ausgeprägten Talente eines Anderen ersteigerte, um damit möglichst erfolgreich entsprechende Ziele zu erreichen, müsste der aus diesem Grund bis zur Erschöpfung arbeiten, obwohl er vielleicht eigentlich ein Leben mit wenig Zeit für produktive Arbeit und viel Muße führen möchte. Dies käme einer Versklavung der Menschen mit begehrten Talenten gleich.

Dworkin findet schließlich eine Lösung für das Problem, aus unterschiedlichen Fähigkeiten resultierende Ungleichgewichte hinsichtlich verfügbarer Güter angemessen auszugleichen, wieder auf Basis der Versicherungsidee. In einem erstem Schritt sei dazu, ähnlich wie bezüglich Behinderungen, fiktiv ein neutraler Standpunkt einzunehmen, und zwar dahingehend, dass zu einem gedachten frühen Zeitpunkt niemand weiß, mit welchen Talenten und Fähigkeiten er während des Lebens

ausgestattet sein wird. Unter diesen fiktiven Bedingungen könnten Annahmen darüber gemacht werden, wie viel Geld – etwa im Rahmen der Auktion – jemand nach rationalen Erwägungen für eine Versicherung dagegen, nicht mit bestimmten Talenten in ausreichender Ausprägung im Leben ausgestattet zu sein, ausgeben würde. Die Summe der so geschätzten Prämien könnte wiederum als Größenordnung für einen aus Zwangsabgaben zu speisenden Fonds herangezogen werden, aus dem den Menschen, abgestuft nach dem Grad ihres tatsächlich eingetretenen Mangels an Fähigkeiten und entsprechend weniger erzielbarem Einkommen, eine gewisse Ausgleichszahlung zu leisten wäre.

Dworkin verweist nun aber auf die enge Verbindung zwischen Talenten, Fähigkeiten einerseits und Lebensentwürfen, Ambitionen andererseits.

„Talente werden genährt und entwickelt, nicht voll ausgebildet entdeckt, und Entscheidungen der Menschen, welche ihrer Talente sie entwickeln wollen, hängen von ihren Überzeugungen ab, welche Art von Person sie sein wollen.“ (WG 118)

Wenn - wie bei vorstehendem Lösungsansatz – fiktiv davon ausgegangen wird, dass die Menschen ihre Fähigkeiten überhaupt nicht kennen, auch nicht ansatzweise, kann auch keine Annahme dahingehend getroffen werden, welche Pläne, welche Ziele sie für ihr Leben haben, also welche Talente sie benötigen und versichern möchten. Andererseits beeinflussen Talente, die die Menschen bei sich feststellen, wiederum ihre Ambitionen und Lebenspläne.

„Die Verbindung zwischen Talenten und Ambitionen, die ich bereits beschrieben habe, ist viel enger als die Verbindung zwischen Ambitionen und Behinderungen – sie ist, unter anderem, reziprok – und viel zu eng, um diese Art von kontrafaktischer Spekulation zuzulassen.“ (WG 121)

Unter Berücksichtigung dieser reziproken Bedingtheiten modifiziert Dworkin seine fiktiven Annahmen dahingehend, dass die Menschen die Struktur ihrer Talente bis zu einem gewissen Grad kennen, aber nicht wissen, welches Einkommensniveau sie mit dieser Ausstattung erreichen können. Nun fragt er, was das für die Schiffbrüchigen in seiner Modellsituation bedeuten könnte.

„Nehmen wir an, dass vor Beginn der ursprünglichen Auktion alle verfügbaren Informationen über die Vorlieben, Ambitionen, Talente und Risikoneigungen von allen Einwanderern ebenso wie Informationen über verfügbare Rohstoffe und Technologien in einen Computer eingespeist werden. Dieser sagt dann nicht nur das Ergebnis der Auktion voraus, sondern auch die prognostizierte Einkommensstruktur – wie viele Menschen jeweils welches Einkommensniveau haben -, die der Auktion folgt, sobald Produktion und Handel einsetzen, alles unter der Annahme, dass es keine Einkommenssteuer gibt.“ (WG 122)

Dworkin fragt dann weiter, in welcher Höhe und zu welchem Preis die Einwanderer im Durchschnitt eine hypothetische Versicherung dagegen kaufen würden, ein bestimmtes Einkommensniveau nicht erreichen zu können. Der einzelne Einwanderer soll dabei von den Daten aus dem Computer lediglich die prognostizierte Einkommensstruktur kennen und nicht wissen, welches Einkommen er auf der Grundlage seiner Talente erzielen kann. Die Versicherungsprämie wäre aus dem tatsächlichen jeweiligen Einkommen nach der Auktion zu bezahlen.

Auch mit Hilfe eines komplexen Computer-Programms, das außer den genannten noch weitere relevante Information berücksichtigt, wie etwa empirische Daten über Entscheidungen unter Unsicherheit, wird eine genaue Höhe des zu wählenden Versicherungsniveaus nicht theoretisch begründbar sein. Dworkin argumentiert aber dahingehend, dass nach rationalen Überlegungen seiner Einwanderer der Abschluss einer Versicherung in mittlerer Höhe vernünftig wäre.

So müsste – bei Beachtung der für kommerzielle VU geltenden Prinzipien - für die Versicherung eines sehr hohen und nur in wenigen Fällen erreichbaren Einkommens, wie etwa dem eines Filmstars, eine Prämie in fast der gleichen Größenordnung bezahlt werden, in der dieses Einkommen läge. Denn die Wahrscheinlichkeit des Versicherungsfalls, einer fälligen Zahlung der Differenz zwischen dem versicherten und dem tatsächlich erreichbaren Einkommensniveau, grenzte dabei an Sicherheit, und die Prämie müsste auch die Betriebskosten des VU enthalten. Eine solche Versicherung wäre also unsinnig.

Natürlich wäre es genauso unsinnig, das niedrigste Einkommensniveau zu versichern, weil mindestens das voraussetzungsgemäß von jedem erzielt werden kann. Als vernünftig könnte eine Versicherung dann bezeichnet werden, wenn das versicherte Einkommen etwa in der Größenordnung liegt wie das von den meisten Menschen gemäß der von dem Computer gelieferten Struktur erreichbare oder etwas darüber. Dann wäre der unter Risiko stehende Differenzbetrag relativ gering und der Beitrag entsprechend niedrig. Wenn der einzelne Versicherte – nach der Lüftung des Schleiers des Nichtwissens à la Dworkin – soviel wie oder mehr verdienen kann als das versicherte Niveau, fällt die geringe Prämie für die dann eigentlich nicht notwendig gewesene Versicherung für ihn nicht wesentlich ins Gewicht.

Dworkin nimmt weiter an, dass es zum einen aus Gründen der sozialen Fairness geboten sei, von einer unterschiedlich hohen Prämie auszugehen, nämlich prozentual abhängig von der Höhe des von den Einzelnen tatsächlich erzielten Einkommens. Man könne aber unterstellen, dass das auch im Interesse der Versicherten läge – vor allem aus ihrer Perspektive bei Abschluss der Versicherung, wo sie die Höhe ihres späteren Einkommens noch nicht kennen -, im Wesentlichen weil normalerweise der Grenznutzen des Einkommens sinkt, wenn dieses steigt.

Die Orientierung an einem die diskutierten und eventuell noch weitere Aspekte berücksichtigenden Versicherungsmodell könnte nach Dworkin seinen Schiffbrüchigen die Kriterien für die Etablierung einer Steuer liefern, mittels der angemessene Ausgleichszahlungen an wegen mangelnder Talente Benachteiligte finanziert werden.

„Sie könnten eine abgestufte Einkommenssteuer einrichten, die Transferzahlungen in der Höhe der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Absicherungsniveau, abzüglich der Selbstbeteiligung, und dem Einkommen, das der Antragssteller plausiblerweise als das höchste durch ihn erzielbare Einkommen nachweisen kann, finanziert.“ (WG 133/134)

Dworkin räumt ein, dass wegen der bei einer Umsetzung dieser Ideen in die Praxis zu erwartenden Schwierigkeiten und Imponderabilien - hinsichtlich der Beschaffung der erforderlichen Informationen und der zu berücksichtigenden Kriterien für die Einrichtung eines Fonds zur Absicherung gegen den Mangel an Talenten -, diesbezügliche Transferzahlungen lediglich in begrenzter Höhe vertretbar sein werden.

8.3.4 Anmerkungen zu Dworkins Theorie der Ressourcengleichheit

Dworkins vorstehend in den Grundzügen skizzierte Konstruktion einer Theorie der Ressourcengleichheit - bzw. eines Ansatzes dazu - führt zu drei wesentlichen Anforderungen: Erstens einer ursprünglichen Gleichverteilung, die den Dworkinschen Neidtest besteht, zweitens einer Zuteilung von Extraressourcen zum Ausgleich bzw. zur Abmilderung von individuellen Nachteilen wegen unverschuldeter Behinderungen und genetisch oder umfeldbedingt unzureichender Ausstattung mit ökonomisch relevanten Fähigkeiten und drittens der Respektierung autonom, gemäß den Ambitionen des Einzelnen, getroffener Entscheidungen, einschließlich der sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Dworkin stellt selbst fest, dass seine Konzeption von Ressourcengleichheit nur rudimentär sei, bei weitem keine vollständige Theorie darstelle und es mit einem vagen

Ideal zu tun habe.

„Ressourcengleichheit ist ein komplexes Ideal. Sie ist wahrscheinlich (und dies wird durch die verschiedenen Argumente, die wir hier gesammelt haben, nahe gelegt) ein unbestimmtes Ideal, das in einem gewissen Rahmen mit einer Bandbreite unterschiedlicher Verteilungen in Einklang zu bringen ist.“ (WG 143)

Entsprechend groß werden die Schwierigkeiten bei Bestrebungen sein, Elemente seines Theorieansatzes in Regelungen für die gesellschaftliche Praxis umzusetzen. Dafür zeigt Dworkin selbst kaum Wege auf. Für ihn steht auch eher die Möglichkeit im Fokus, Institutionen einer Gemeinschaft dahingehend zu überprüfen, inwieweit diese den Grundsätzen seiner Theorie der Ressourcengleichheit genügen. (Vgl. WG 90/91)

Aber schon die Grundthesen dieser Theorie sind angreifbar. Wenn in Dworkins Modellsituation alle Schiffbrüchigen im ersten Schritt der Überlegungen mit der gleichen Menge an Muschelgeld zur Ersteigerung von Ressourcen ausgestattet werden sollen, scheint dies nach intuitivem Urteil seiner Ausgangsforderung zu entsprechen, nämlich alle Menschen als Gleiche zu behandeln, in diesem Fall ihre Präferenzen gleichgewichtig zu berücksichtigen. Gleichwohl liefert er dafür keine genaue Begründung.

„Es versteht sich keinesfalls von selbst, dass die Immigranten mit einer gleichen Kapitalausstattung zur Auktion gehen. Es gibt kein Argument, das zeigen könnte, dass die basale Rechtsgleichheit aus analytischen Gründen Ressourcengleichheit verlangt, dass das gleiche Recht eines jeden, sein Leben selbstverantwortlich und nach eigenen Begriffen zu führen, das Recht eines jeden auf eine gleiche Ressourcenausstattung logisch oder semantisch beinhalten würde.“ (Kersting 2000, 221)

Die Zuteilung von Extraressourcen – letztlich immer durch Transferleistungen – im Falle von körperlichen und geistigen Behinderungen oder zum Ausgleich für die Folgen unverschuldet erlittener sonstiger Schicksalsschläge wird sowohl nach den Intuitionen des common sense als auch von anderen Gerechtigkeitstheorien als berechtigt betrachtet. Insofern ist der diesbezügliche Aspekt der Dworkinschen Theorie im Grundsatz zu akzeptieren.

Anders zu beurteilen ist die Forderung, für den Mangel an Talenten bzw. Fähigkeiten einen materiellen Ausgleich zu gewähren. Zum einen sind die bereits erwähnten, von Dworkin selbst zugestandenen, fast unüberwindbaren Schwierigkeiten dabei, die daraus resultierenden reduzierten Möglichkeiten, Einkommen zu generieren, von den auf mangelnden Leistungswillen beruhenden zu separieren, ein kaum zu

lösendes Problem. Ein gravierender Einwand gegen diese Forderung liegt aber auch darin, dass damit die Person auf einen lebensunwirklichen, abstrakten Kern reduziert werden müsste, für den allein sie verantwortlich sein soll. Dies ist faktisch gar nicht möglich, weil alle hier relevanten Aspekte zusammenhängen. Zum einen wirken Erbanlagen, Erziehung und sonstige Einflüsse des sozialen Umfelds nicht nur auf die Ausbildung von Talenten, sondern auch auf die von Präferenzen und Leistungswillen ein, und zum anderen beeinflussen sich diese Kriterien noch gegenseitig. Es entspricht sicherlich auch nicht den Intuitionen des common sense, dass zu den Eigenschaften einer autonomen Person, über die sie eigenverantwortlich verfügen kann, nur ihre Präferenzen und Ambitionen, nicht aber ihre Fähigkeiten und Talente gehören sollen.

„Aber wir sperren uns dagegen, dass unsere Begabungen und Fähigkeiten uns nicht zugesprochen werden, und betrachten es als eine Form von Enteignung, wenn sie lediglich als von uns nur treuhänderisch verwaltete Gemeinschaftsressourcen angesehen werden, deren Ertrag gänzlich zur wohlfahrtsstaatlichen Disposition steht. All das, was die Theorie der Ressourcengleichheit als natürlich und sozial Zufälliges, Willkürliches und Kontingentes der gerechtigkeitsethischen Egalisierungsrektifikation überantwortet, das macht uns aus, das prägt unseren Charakter, unsere Persönlichkeit, unsere Identität, all das sind wir.“
(Kersting 2000, 249)

Ein Verfahren, das Ressourcengleichheit intendiert, sollte besser von einem umfassenderen, dem common sense nahen Personenbegriff ausgehen. Die ererbten Veranlagungen, auch in ihrem durch Erziehung und sonstige Umfeldeinflüsse erreichten Stand der Entwicklung, wären dabei als einer autonomen Person zugehörend zu akzeptieren. Ressourcengleichheit könnte dann so verstanden werden und fordern, dass jedem heranwachsenden Menschen eine optimale Unterstützung dabei geboten wird, sich als Person mit allen körperlichen und mentalen Eigenschaften so zu entwickeln, zu lernen und sich charakterlich zu formen, wie es seiner natürlichen Veranlagung entspricht. Das Ziel, das jeder Einzelne möglichst unabhängig von seinem sozialen Umfeld damit erreichen können sollte, wäre dann eher als Chancengleichheit zu bezeichnen. Die Finanzierung der für die Realisierung von Chancengleichheit in diesem Sinne erforderlichen öffentlichen Einrichtungen könnte ähnlich mittels einer hypothetischen Versicherung à la Dworkin begründet und bemessen werden, wie mit einer solchen gegen den Mangel an Talenten.

„Gerade weil keine Inseln mehr parzelliert und versteigert werden können, weil die Erde längst aufgeteilt ist und die Menschen darum hauptsächlich auf sich selbst als ausschließliches Produktionsmittel für Markt- und Lebenserfolg setzen müssen, verlangt eine

gerechtigkeitstheoretische Ausmünzung menschenrechtlicher Gleichheit vor allem Chancengleichheit bei der Entwicklung der Lebenserfolgsressource, die man selbst ist, also Einrichtung eines allgemein zugänglichen, horizontal wie vertikal hinreichend ausdifferenzierten Ausbildungssystems, in dem jeder seine Anlagen entwickeln, seine Talente entfalten und seiner Begabung entsprechende Berufsqualifikationen erwerben kann.“ (Kersting 2000, 259)

Originell ist Dworkins Theorie der Ressourcengleichheit insbesondere deswegen, weil sie von individualistischen Interessen ausgehend entwickelt wird, anders als bei vertragstheoretischen Ansätzen, wie z.B. denjenigen von Rawls und Hirsch. Zusammen mit den konsequenten Zuschreibungen von Eigenverantwortung für auf freien Entscheidungen des einzelnen Menschen beruhende Handlungen wird hier eine Interpretation des Egalitarismus vorgestellt, die die Prinzipien Freiheit, Autonomie und Gleichheit gleichermaßen beinhaltet. Interessant ist ebenfalls, dass dabei die Mechanismen des ökonomischen Marktes gewissermaßen als Bindeglied fungieren. Anders als vielfach sonst werden von Dworkin der Markt und das Soziale nicht als Gegensätze betrachtet.

„Immer wieder betont Dworkin, dass der egalitäre Liberalismus nicht als eine kompromisslerische Versöhnung konfligierender Wertperspektiven missverstanden werden dürfe und die von ihm favorisierte Mixtur aus Marktwirtschaft und Wohlfahrtsstaat, aus Demokratie und Verfassungsstaat keine Abschwächung der Forderungen des Egalitarismus bedeute, sondern nur seine innere Dialektik spiegele und dazu diene, ‘to achieve the best practical realization of the demands of equality itself’ (Dworkin 1985, 196).“ (Kersting 2000, 180)

9 Beurteilung des Versicherungswesens nach Dworkins Theorie

9.1 These 5: Sozialversicherung ein Baustein für Ressourcengleichheit

9.1.1 Grundsätzliches zu These 5

Wie in den Abschnitten 8.3.2 und 8.3.3 dargestellt, ergibt sich in Dworkins Modellsituation zwecks Entwicklung einer Theorie der Ressourcengleichheit u.a. die Notwendigkeit, für die Folgen von Schicksalsschlägen im Sinne von reinem Pech sowie für einen relevanten Mangel an Talenten einen gewissen Ausgleich mittels Zuteilung von Extraressourcen zu gewähren.

Der Umfang und die Finanzierung dieser besonderen Zuteilungen werden dabei von den rationalen Entscheidungen autonomer Bürger bestimmt, die diese in einer fiktiven Situation treffen würden, in der sie vor allem keine Kenntnisse darüber hätten, ob und in welchen Ausmaßen sie im Laufe ihres eigenen Lebens von solchen Beeinträchtigungen betroffen sein werden. Dabei ist jedoch von Annahmen, Erwartungen bezüglich des zukünftigen betreffenden gesamten Bedarfs aller Bürger auszugehen. Gemäß Dworkin wären zweckmäßigerweise Fonds für solche Leistungen zu schaffen, die mit nach sozialen Kriterien zu staffelnden Steuern finanziert werden könnten. Durch derartige Vorsorgeeinrichtungen wird nach Dworkin aus diesen von ihm zunächst als ‚reines‘ Pech eingestuften Ereignissen ‚kalkuliertes‘.

Diese Konzeption liest sich wie eine Begründung besonderer Art für die deutschen Sozialversicherungen bzw. die dafür geltenden wesentlichen Prinzipien (s. 2.2: PS1 bis PS4). Die Leistungen in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung können als denen aus nach Dworkin einzurichtenden Hilfsfonds weitgehend entsprechend betrachtet werden. Und deren Finanzierung mit nach der Einkommenshöhe gestaffelten Beiträgen, aber auch mittels Zuschüssen aus dem allgemeinen Steueraufkommen, zu dem die einzelnen Bürger ebenfalls zum Teil nach der Einkommenshöhe abgestuft beitragen, ist das Pendant zu der Finanzierung mittels besonderer Steuern bei Dworkin. Gemäß den betreffenden Feststellungen in 8.3.2 und 8.3.3 lassen sich nach seiner Theorie der Ressourcengleichheit Leistungen dieser Art aber nur in begrenzter Höhe rechtfertigen, etwa in dem Umfang wie diese für die Sicherstellung einer Grundversorgung in den verschiedenen Fällen erforderlich sind.

Bezüglich der vorstehenden Behauptung, dass die vier in Abschnitt 2.2 unterschiedenen

Prinzipien der Sozialversicherung der Theorie von Dworkin entsprechen, kann wie folgt argumentiert werden:

Zu PS1 (Primat des Versicherungsprinzips):

Autonome Bürger, die sich nach rationalen Kriterien entscheiden und verhalten, werden sich nach Dworkin – wie erläutert - in einer fiktiven Situation, hinter seinem ‚Schleier des Nichtwissens‘, für ein System der Hilfeleistung in betreffenden Notfällen entscheiden, an dem sich alle beteiligen müssen und das über nach der Einkommenshöhe gestaffelten Steuern finanziert werden könnte. Dies entspricht der für Sozialversicherungen geltenden Maxime, dass möglichst jedermann in den betreffenden Fällen einen Anspruch auf Leistungen daraus haben sollte. Freiwillige karitative Hilfeleistungen in den entsprechenden Fällen seitens Privatpersonen oder privater Einrichtungen entsprächen nicht der Konzeption Dworkins, vor allem weil wegen des fehlenden rechtlichen Anspruchs dabei nicht garantiert wäre, dass der gewünschte Grad an Ressourcengleichheit und Autonomie durchgängig erreicht wird.

Zu PS2 (Kollektives Äquivalenzprinzip):

Dworkin benutzt die Versicherungsidee zur Ermittlung der Größenordnung, in der die Bürger bei Einnahme eines neutralen Beurteilungsstandpunktes bereit wären, mit der Bezahlung von Einkommenssteuern Hilfeleistungen an Menschen zu finanzieren, die solche vor allem infolge von Krankheiten, Invalidität, Pflegebedürftigkeit und aus Altersgründen oder wegen eines Mangels an relevanten Fähigkeiten benötigen, um damit zumindest angenähert gleiche Ausgangschancen für ein ‚normales‘ Leben wie die der Nichtbetroffenen zu erlangen. Darin kann eine Analogie zu dem für die Sozialversicherungen geltenden kollektiven Äquivalenzprinzip gesehen werden, nach dem ebenfalls insgesamt in der Summe eine Entsprechung von als notwendig anerkannten Hilfeleistungen und deren Finanzierung durch das Kollektiv der potentiellen Leistungsempfänger – hier über Beiträge - anzustreben ist.

Zu PS3 (Prinzip des sozialen Ausgleichs):

Zur Herstellung von Ressourcengleichheit soll nach Dworkin jeder Extraressourcen erhalten, der wegen körperlicher oder geistiger Behinderungen und Mängel einen erhöhten Bedarf hat, und zwar unabhängig von der relevanten Ausgangsverfassung oder Situation des Einzelnen, also von Kriterien, die in der privaten Versicherung zu einer

individuellen Einstufung in Risikoklassen – mit unterschiedlich hohen Beitragssätzen – und teilweise zur Ablehnung der Gewährung von Versicherungsschutz führten. Wie in der Sozialversicherung soll auch bei Dworkin die Hilfe gewissermaßen ‚risikoneutral‘ aus den betreffenden Fonds gezahlt werden. Dies ist ein Aspekt sozialen Ausgleichs. Ein weiterer liegt bei den gesetzlichen Versicherungen in den aus sozialen Gründen in der Höhe von dem jeweiligen Einkommen abhängigen Beiträgen; und ähnlich sollen bei Dworkin die Steuerforderungen zur Finanzierung der betreffenden Hilfsfonds einkommensabhängig gestaffelt werden.

Zu PS4 (Versicherungszwang):

So wie in der Sozialversicherung ein gesetzlicher Zwang zum Beitritt erforderlich ist, um insbesondere den sozialen Ausgleich gemäß PS3 zu ermöglichen, ist auch bei einem System mit Hilfsfonds, wie in Dworkins Modell vorgesehen, die Beteiligung aller Bürger notwendig, weil auch dabei nur dann die systemimmanent erforderlichen Transferzahlungen in vollem Umfang zu gewährleisten sind. In beiden Fällen kommen paternalistische Aspekte hinzu.

9.1.2 Zur Kranken- und Pflegeversicherung

Als Ereignisse, die in der Sichtweise von Dworkin aus ‚kalkulierbarem‘ Pech eintreten, sind insbesondere solche zu betrachten, für die Leistungen aus einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beansprucht werden können. Deshalb treffen die unter 9.1.1 dargestellten Rechtfertigungsgründe nach seiner Theorie der Ressourcengleichheit uneingeschränkt für diese Sozialversicherungen zu.

Die Frage, ob eine medizinische oder pflegerische Grundversorgung nicht nur von der Sozialversicherung, sondern auch von privaten VU angeboten werden darf (s. 5.1.2 und 7.1.2), ist auch nach dieser Theorie ablehnend zu beantworten. Denn soweit es zutrifft, dass Privatversicherte diesbezüglich qualitativ bessere Leistungen erhalten als die Mitglieder der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wird damit dem nach Dworkin anzustrebenden Zustand von Ressourcengleichheit entgegen gewirkt.

Im Rahmen der dargestellten Grundlegung zu einer Theorie der Ressourcengleichheit behandelt Dworkin nicht explizit das Thema Generationengerechtigkeit. In diesem Sinne ist jedoch die Frage zu beantworten, ob bei bestimmten demografischen

Entwicklungen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Alterungsrückstellungen gebildet werden sollten (s. hierzu 5.1.2 und 7.1.2). Der Entscheidung von einem fiktiven neutralen Standpunkt aus (s. 8.3.2) darüber, welcher Anteil an den insgesamt der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Ressourcen für nach sozialen Kriterien von der Gemeinschaft zu finanzierenden Hilfeleistungen verwendet werden soll, muss zur Beachtung von Gerechtigkeit zwischen den Generationen die erwartete längerfristige Entwicklung der Gesamtsituationen zugrunde gelegt werden. Wenn davon auszugehen ist, dass sich die Verhältnisse im Laufe der Zeit deutlich ändern, etwa bei den Mitgliedern der sozialen Kranken- und Pflegeversicherung der Anteil der Älteren von Jahr zu Jahr zunimmt – wie seit längerem in Deutschland -, muss dies berücksichtigt werden. Soll der Anteil der für die betreffenden Hilfeleistungen bereitzustellenden Mittel – also der Transferzahlungen – an den insgesamt verfügbaren Ressourcen nicht wegen der genannten demografischen Entwicklung von Jahr zu Jahr deutlich größer werden, was unter dem Aspekt von Ressourcengleichheit zwischen den Generationen nicht richtig sein kann, dann ist die Konsequenz davon, dass künftige Finanzierungslücken nicht durch eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge und Steuerzuschüsse, die überwiegend von den jüngeren, berufstätigen Bevölkerungsgruppen aufzubringen sind, ausgeglichen werden dürfen. Vielmehr sind als praktikable Lösung in den Vorjahren entsprechend hohe Rücklagen zur Mitfinanzierung von Leistungen in späteren Perioden zu bilden.

9.1.3 Zur Rentenversicherung

Zur Beantwortung der Frage, ob eine gesetzliche Rentenversicherung mit den in Deutschland geltenden Grundsätzen nach Dworkins Theorie der Ressourcengleichheit gerechtfertigt ist, sind im wesentlichen folgende drei, bereits unter 5.1.3 genannte, Teilaspekte zu klären: Entspricht erstens eine solche soziale Rentenversicherung im Prinzip dieser Theorie? Trifft dies zu, ist sie dann hinsichtlich des Leistungsumfangs im Sinne einer Grundversorgung zu begrenzen? Und ist drittens nach dieser Theorie die Finanzierung auf Basis eines ‚Generationenvertrages‘, wie in Deutschland, vertretbar oder nicht?

Zu 1.:

Einerseits sollten sich nach Dworkin autonome Bürger frei entscheiden können, wie viel sie von den ihnen aktuell verfügbaren Ressourcen für ihren Lebensunterhalt im Alter

sowie den Fall einer Erwerbsunfähigkeit ansparen wollen. Andererseits lassen sich im Rahmen seiner Theorie der Ressourcengleichheit Gründe dafür aufzeigen, dass jeder verpflichtet wird, allein oder notfalls mit Hilfe der Allgemeinheit zumindest für ein Grundeinkommen in diesen Situationen vorzusorgen:

Vor allem sollte jeder zu einer solchen Vorsorge verpflichtet werden, damit er später nicht der Allgemeinheit zur Last fällt, also ‚Extraressourcen‘ benötigt, wenn er dann nicht mehr in der Lage ist, in ausreichender Höhe Einkommen zu erwirtschaften. Bei solchen in der Zukunft möglichen, aber vermeidbaren Notlagen handelte es sich nach Dworkins Theorie um Fälle von ‚kalkulierbarem Pech‘ (s. 8.3.2), denen z.B. mit dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung entgegen gewirkt werden kann und sollte. Die Notwendigkeit entsprechender Zwänge, auch aus paternalistischen Motiven, wird von ihm eingeräumt.

Wenn es Menschen nicht möglich ist, in Zeiten vor dem Rentenalter die nötigen Sparraten für ihre Altersvorsorge aufzubringen, weil sie wegen der in Abschnitt 8.3.2 und 8.3.3 diskutierten Schicksalsschläge und/oder Mangel an Fähigkeiten nicht über dafür ausreichende Geldmittel verfügen, dann sollte ihnen im Sinne von Dworkins Systematik jeweils dann geholfen werden, wenn diese Notsituation bei ihnen besteht. Zu diesen Zeiten, nicht im Rentenalter, haben sie Anspruch auf Extraressourcen aus den genannten Fonds, um finanzielle Not im Alter zu vermeiden.

Eine soziale Rentenversicherung, die in etwa so wie in Deutschland gestaltet ist, entspricht weitgehend den oben genannten Kriterien, denn die Mitgliedschaft ist Pflicht, zumindest für einen sehr großen Teil der Bevölkerung, und sie enthält zu einem erheblichen Anteil soziale Komponenten (Verzicht auf Beitragsunterschiede nach Risikoklassen, kostenlos mitversicherte Witwen-, Witwer- und Waisenrenten sowie unter verschiedenen Voraussetzungen ohne Beitragszahlungen erworbene Rentenansprüche), die stets Zuteilungen von Extraressourcen im Sinne von Dworkin verlangen. Insofern ist die gesetzliche Rentenversicherung als eine Institution zu beurteilen, die wesentlichen Aspekten seiner Theorie der Ressourcengleichheit in der Praxis genügt. Auch nach Dworkin ist zu fordern, dass alle Bürger zu einer Mitgliedschaft verpflichtet werden, damit dadurch sichergestellt wird, dass jeder im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit über ein ausreichendes Grundeinkommen verfügen kann und sich außerdem mit seinen Beiträgen an einer solidarischen Finanzierung beteiligt.

Zu 2.:

Die der gesetzlichen Rentenversicherung inhärenten, durch Transferzahlungen zu finanzierenden sozialen Leistungen sind nach Dworkin im Prinzip zur Herstellung einer primären Gleichheit zu gewährende Extraressourcen. Wie unter 8.3.2 und 8.3.3 dargestellt, werden die dazu in einer fiktiven Ausgangssituation zu treffenden grundlegenden Entscheidungen rationalerweise solche Transferzahlungen in der Höhe so limitieren, dass nicht mehr als eine Basisversorgung für jedermann gesichert wird. Denn autonome Personen, die in der fiktiven Situation ihr eigenes reales Schicksal nicht genauer voraussehen können, werden dafür plädieren, dass jedermann im späteren wirklichen Leben über einen möglichst großen Teil seiner Ressourcen frei verfügen können soll.

Daraus ist zu folgern, dass sich auch nach Dworkins Theorie der Ressourcengleichheit nur eine Basisvorsorge für das Alter und den Fall von Erwerbsunfähigkeit, in etwa in Höhe eines für ein Leben als autonome Person ausreichenden Existenzminimums, im Rahmen einer gesetzlichen Rentenversicherung rechtfertigen lässt. Darüber hinaus gehende Vorsorgemaßnahmen sollten somit den freien Entscheidungen der einzelnen Bürger überlassen werden.

Zu 3.:

In Abschnitt 5.1.3 wurde dahin gehend argumentiert, dass die Kriterien des in Deutschland geltenden Generationenvertrags, insbesondere das Prinzip der Finanzierung der Rentenzahlungen aus dem gleichzeitigen Beitrags- und Steueraufkommen, also nicht aus früheren, angesparten Beiträgen der Rentenempfänger, im Widerspruch stehen zu der von Rawls vertretenen Forderung einer Sparleistung für spätere Generationen. Auch nach Dworkins Theorie der Ressourcengleichheit lässt sich dieser Generationenvertrag – das betreffende Umlageverfahren - nicht rechtfertigen, und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen:

Wie unter ‚Zu1.‘ nochmals festgestellt, sind im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung erhebliche Transferzahlungen zur Finanzierung der sozialen Komponenten erforderlich. Unter ‚Zu2.‘ wurde behauptet, autonome Bürger würden sich in der fiktiven Situation gemäß Dworkin dafür entscheiden, dass lediglich soviel an Sozialtransfer geleistet werden soll, wie zur Sicherstellung einer angemessenen Grundversorgung – unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen

gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse - erforderlich ist. Die Entscheidung bezüglich der Relation von für soziale Zwecke zu gewährenden Extraressourcen zu frei verfügbaren Ressourcen muss die demografische Entwicklung berücksichtigen, d.h. aus Gründen der Ressourcengleichheit vermeiden, dass die Bürger späterer Perioden mit relativ mehr Transferzahlungen für die Finanzierung der Renten belastet werden als vorhergehende Generationen. Aber genau das wird bei dem heute in Deutschland geltenden Umlageverfahren und dem unter 5.1.3 diskutierten Trend erforderlich, wenn das Rentenniveau in der Zukunft aufrecht erhalten werden soll.

Finanzielle Probleme dieser Art werden vermieden, wenn – ähnlich wie in der privaten Rentenversicherung – ausreichende Sparleistungen für die Finanzierung der künftigen eigenen Renten erbracht, d.h. aus dem Beitragsaufkommen sowie den ersatzweise erforderlichen Transferzahlungen entsprechende, versicherungsmathematisch berechnete, Rückstellungen gebildet werden, was bei dem aktuellen Umlageverfahren eben nicht erfolgt. Eine gesetzliche Rentenversicherung mit Kapitaldeckung führt somit am besten zu nach Dworkins Theorie zu fordernden relativ ähnlichen Belastungen der einzelnen Generationen mit der Finanzierung der Altersversorgung für alle Jahrgänge.

9.1.4 Zur Unfallversicherung

Die unter 5.1.4 beschriebene gesetzliche Unfallversicherung dient der Vorsorge zwecks Vermeidung betreffender Unfälle sowie von Berufskrankheiten und vor allem der Hilfe, wenn solche trotzdem eingetreten sind. Im Sinne von Dworkin betrifft diese Versicherung Fälle von kalkulierbarem Pech, in denen materielle Hilfeleistungen aus einem von der Allgemeinheit zu finanzierenden Fonds erbracht werden sollten, auch hier mit dem Ziel, eine Ausgangsgleichheit anzustreben, als gerechte Basis bei den allgemeinen wirtschaftlichen Aktivitäten in einer Bevölkerung.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist - wie die anderen Sozialversicherungen - als eine teilweise Umsetzung von Dworkins Theorie der Ressourcengleichheit in die Praxis zu bezeichnen und somit danach gerechtfertigt, auch wenn die Finanzierung der Leistungen aus den in 5.1.4 genannten Gründen allein mit Beiträgen der Arbeitgeber erfolgt. Da diese Beiträge nur zum Teil risikogerecht im Sinne des Äquivalenzprinzips (PP1) sind, weil sie auch von der Höhe des Lohnniveaus der einzelnen Arbeitgeber abhängen - das in der Regel keinen Bezug zu der versicherten Gefahr hat -, ist hier nur

eine Sozialversicherung möglich.

9.1.5 Zur Arbeitslosenversicherung

Arbeitslosigkeit kann nach der Systematik von Dworkin erstens wegen Fällen von kalkulierbarem Pech, also durch Fortfall der Arbeitsfähigkeit wegen Krankheit, Unfällen, aus Altersgründen usw., sowie zweitens wegen Mangel an am Arbeitsmarkt – zumindest in der jeweiligen Situation - nachgefragten Fähigkeiten eintreten. Für Arbeitslosigkeit aus beiden Gründen, d.h. für den damit zusammenhängenden und als berechtigt eingestuften Bedarf an Hilfen von der Gemeinschaft, wären nach seinem Theorieansatz Fonds in einem solchen Umfang einzurichten (s. 8.3.2 und 8.3.3), dass daraus die erforderlichen Leistungen (s. 5.1.5) – Extraressourcen - bezahlt werden können.

Eine Arbeitslosenversicherung mit Regelungen wie in Deutschland, bei der die Finanzierung der einschlägigen Leistungen sowohl aus dem Steueraufkommen erfolgt, wie in der Modellsituation von Dworkin konzipiert, als auch in einem erheblichen Umfang aus von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu entrichtenden Beiträgen, ist wegen der ihr inhärenten sozialen Komponenten, der dafür notwendigen Transferzahlungen, ebenfalls als eine praktikable partielle Umsetzung seiner theoretischen Forderungen hinsichtlich Zuteilungen von Extraressourcen zwecks Herstellung von Ressourcengleichheit zu betrachten. Auch sie ist in ihrer Grundstruktur als eine Institution im Sinne von Dworkins Theorie zu beurteilen.

9.2 These 6: Privatversicherung ein Element von Ressourcengleichheit

Die Versicherungsidee ist in Dworkins Theorie der Ressourcengleichheit in zweierlei Hinsicht von Bedeutung:

Erstens dient sie als Hilfsmittel für die Überlegung, in welcher Größenordnung Hilfsfonds für in Not geratene Bürger eingerichtet werden sollten bzw. von einem neutralen Standpunkt aus betrachtet zu befürworten sind (s. 8.3.2 und 8.3.3). Wie in Abschnitt 9.1 ausgeführt, ergibt sich in Analogie dazu ein Kriterium zur Beantwortung der Frage, wie weitgehend der Schutz durch Sozialversicherungen gestaltet werden sollte.

Zweitens wird davon ausgegangen, dass die Institution Privatversicherung Bestandteil

einer freien Marktwirtschaft ist, die der Theorie zugrunde liegt. Der Abschluss von Versicherungen ist für Dworkin eine Handlungsalternative dafür, wie autonome Bürger rational auf das Risiko, von Schicksalsschlägen im Sinne von kalkulierbarem Pech getroffen zu werden, reagieren können (s. 8.3.2). Wer keine Versicherung abschließt, das Geld für die Prämie lieber anderweitig verwenden möchte, muss dann in anderer Weise vorsorgen oder die Folgen der betreffenden Schicksalsschläge selbst tragen, wenn diese tatsächlich eintreten sollten. Soweit allerdings durch solche Ereignisse die Mittel zur Absicherung eines Existenzminimums verloren gehen könnten, sollten – wie in 9.1 ausgeführt – auch im Sinne von Dworkin gesetzliche Sozialversicherungen jedem einen Basisschutz gewähren.

Die über den Geltungsbereich der Sozialversicherungen hinaus gehenden Geschäftsfelder der Privatversicherungen sind nach der Theorie der Ressourcengleichheit also nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar als ein notwendiges Element zu beurteilen. Die betreffenden Ausführungen in Abschnitt 5.2 nach Rawls stehen nicht im Widerspruch zu Dworkins Theorie.

10 Robert Nozicks Anspruchstheorie der Gerechtigkeit

10.1 Person und Werk

Robert Nozick (1938 – 2002) war wie John Rawls Professor an der Harvard Universität. In seinem 1974 erschienenen Werk *Anarchy, State and Utopia*⁹⁰ konzipiert er eine politische Theorie, nach der sich lediglich minimale staatliche Aktivitäten, ohne jedwede Kompetenzen für Umverteilungen aus sozialen Gründen, im Sinne eines „Nachtwächterstaates“ rechtfertigen lassen. In diesem Buch, das nicht nur unter Philosophen große Beachtung gefunden hat, kritisiert Nozick Rawls' in *A Theory of Justice* dargestellte sozialphilosophische Theorie und vertritt darin gleichzeitig eine der radikalsten Gegenpositionen dazu. Er gilt damit neben dem neoliberalen Wirtschaftswissenschaftler und Sozialphilosophen Friedrich August von Hayek (1899 – 1992) als einer der bedeutendsten Vertreter des so genannten *libertären* Liberalismus.⁹¹

10.2 Rechtfertigung eines Minimalstaates

Der Ausgangspunkt für die Entwicklung seiner Theorie ist für Nozick ein ursprünglicher *Naturzustand* (vgl. ASU 25), in dem – wie John Locke es annahm und dem er insoweit folgt – freie und gleiche Menschen leben, die natürliche bzw. ursprüngliche Rechte haben.⁹² Unter diesen Bedingungen können die Menschen nach Gutdünken handeln und über ihre Besitztümer⁹³ frei verfügen. Jeder hat ein natürliches Recht auf seinen Körper, auf die Früchte seiner Arbeit sowie Verträge zu schließen. Niemand darf einen anderen an dessen Gesundheit, Freiheit oder Eigentum schädigen. Freiwillig geschlossene Verträge müssen eingehalten werden. Soweit Übergriffe gegen die Rechte anderer begangen, andere dadurch geschädigt werden, kann der Betroffene im Rahmen der Kriterien des Naturrechts Wiedergutmachung beanspruchen. Jedermann hat auch das Recht, sich gegen solche Übergriffe zu verteidigen und derartige Rechtsverstöße angemessen mit Strafen zu sanktionieren, so dass sie möglichst unterbleiben.

⁹⁰ Nachstehend wird stets die deutsche Ausgabe – *Anarchie, Staat und Utopia* – o.J. (1976) mit ‚ASU‘ und Seitenangabe zitiert.

⁹¹ Nida-Rümelin 2007, 3f., spricht von ‚Libertarismus‘ (Freiheit ohne Gleichheit) – u.a. bei Nozick.

⁹² Solche Naturrechte können nach herrschender Auffassung nur postuliert, also nicht weiter begründet werden. (Vgl. u.a. Kersting 2000, 348).

⁹³ Zwischen den Bedeutungen von ‚Besitz‘ und ‚Eigentum‘ im juristischen Sinne wird hier nicht genau unterschieden.

Für seine weiteren Überlegungen geht Nozick davon aus, dass eine Durchsetzung und Verteidigung von Rechten sowie die Bestrafung bei Verstößen dagegen allein auf der privaten, individuellen Ebene häufig zu Streitigkeiten über das rechte Maß, zu Übertreibungen und Eskalationen der Probleme, bis hin zu Fehden führen würde, so dass das Ergebnis für einige oder alle Beteiligten unbefriedigend wäre. Er nimmt deshalb an, dass sich die Menschen in einem *Naturzustand* aus derartigen Gründen aus eigenem Antrieb, also freiwillig, zwecks besserer Regelung und Durchsetzung ihrer gleichartigen Rechte und Interessen zusammenschließen würden. (Vgl. ASU 26 f.)

Nach Nozick ist folgende hypothetische Entwicklung wahrscheinlich:

Zunächst wird es zu relativ einfach strukturierten, zu wenig verpflichtenden Vereinigungen kommen, bei denen nur bei Bedarf gemeinsam gehandelt wird. Die gemeinsame Stärke wäre dabei der Vorteil. Schwierigkeiten und Probleme entstünden vor allem dadurch, dass sich jeder ständig für entsprechende Aktivitäten bereit halten müsste sowie unberechtigte Anforderungen der Mitglieder an die Schutzgemeinschaft kaum verhindert werden könnten. Wegen derartiger Mängel, miteinander konkurrierender Zusammenschlüsse, Konflikten zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern solcher Vereinigungen werden sich allmählich differenzierter strukturierte, vorherrschende Schutzorganisationen etablieren, die schließlich zu einem *Minimalstaat* bzw. als Vorstufe davon zu einem *Ultraminimalstaat* führen.

Nozick sieht den Hauptunterschied zwischen Schutzorganisationen und einem *Minimalstaat* darin, dass erstere im Gegensatz zu diesem kein Gewaltmonopol haben, weil die Mitgliedschaft freiwillig ist (vgl. ASU 35f.). Er spricht von einem *Ultraminimalstaat*, wenn zwar das Gewaltmonopol besteht, jedoch nur diejenigen geschützt werden, die dafür bezahlen. Der Minimalstaat - der *Nachtwächterstaat* des klassischen Liberalismus - hingegen schützt alle Bürger gegen Gewalt, Diebstahl, Betrug sowie hinsichtlich der Einhaltung von Verträgen, auch wenn sie nicht im gleichen Ausmaß dafür Steuern bezahlen. (Vgl. ASU 38)

Für Nozick – wie schon für Locke – dürfen die natürlichen Rechte der Menschen nur aus moralisch vertretbaren Gründen eingeschränkt werden. Gewisse Einschränkungen in dieser Hinsicht sind bereits bei den Aktivitäten einer vorherrschenden Schutzorganisation, aber mehr noch bei denen eines Minimalstaates, auch bereits eines

Ultraminimalstaates, erforderlich. Bei letzteren muss insbesondere wegen der Ausübung des Gewaltmonopols der notwendige Verzicht der Bürger auf das Recht diesbezüglicher eigener Handlungen gerechtfertigt werden. Beim Minimalstaat muss außerdem die bei nicht für alle gleich hohen Steuern vorliegende Umverteilung aus sozialen Gründen als moralisch vertretbar begründet werden, denn es handelt sich in soweit um eine Verletzung des natürlichen Rechts des Individuums, uneingeschränkt über sein Eigentum verfügen zu können.

Nozick argumentiert mittels verschiedener praktischer Beispiele dafür, dass in den genannten Einschränkungen der natürlichen Rechte der Bürger zugunsten der für alle nützlichen Aktivitäten eines Ultraminimalstaates und auch eines Minimalstaates kein über ihre eigenen Interessen hinaus gehender Verzicht auf Rechte zu sehen sei. Insofern ließe sich ein Minimalstaat moralisch rechtfertigen, der das Leben, die Freiheit und das Eigentum seiner Bürger schützt, nicht jedoch jedwede darüber hinaus gehende staatliche Aktivität. Insbesondere der moderne „Sozialstaat“ mit seinen Verpflichtungen zu erheblichen Transferzahlungen bedeute für die betroffenen Bürger eine gravierende Verletzung des natürlichen Rechts auf ihr Eigentum. Seine These, dass keine weitergehenden Aktivitäten als die eines Minimalstaates, eines „Nachtwächterstaates“, moralisch zu rechtfertigen seien, begründet Nozick vor allem mit seiner *Anspruchstheorie sozialer Gerechtigkeit*.⁹⁴

10.3 Die Anspruchstheorie der Verteilungsgerechtigkeit

Nozicks „Anspruchstheorie“ (vgl. ASU 144 ff.) – entitlement theory – begrenzt die Frage nach Gerechtigkeit bei den Besitztümern auf drei wesentliche Aspekte: Erstens sei der ursprüngliche Erwerb von Besitz, die Frage nach einer gerechten Aneignung herrenloser Dinge relevant. Zweitens sei zu klären, wie Besitztümer in gerechter Weise übertragen werden. Und drittens sei zu regeln, wie zwecks Korrektur der Verhältnisse bei nicht rechtmäßig - im Sinne der geltenden Grundsätze zur Aneignung oder Übertragung - erworbenen Besitztümern zu verfahren ist.

„Die allgemeinen Züge der Theorie der Gerechtigkeit bei den Besitztümern sind also folgende: der Besitz eines Menschen ist gerecht, wenn dieser auf ihn im Sinne der Grundsätze der gerechten Aneignung und Übertragung oder der Berichtigung von Ungerechtigkeiten (im Sinne der ersten beiden Grundsätze) einen Anspruch hat. Ist der Besitz

⁹⁴ In seiner Konzeption einer gesellschaftspolitischen Utopie (ASU Kap. 10) kommt Nozick zu keinem anderem Ergebnis. (Vgl. ASU 302 „Utopie und Minimalstaat“)

jedes einzelnen gerecht, so ist die Gesamtmenge (die Verteilung) der Besitztümer gerecht.“ (ASU 146)

Nozick liefert selbst keine ausführlichen Erläuterungen und Begründungen dazu, was zur Erfüllung der genannten Grundsätze erforderlich ist, hält aber offenbar eine weitere Differenzierung seines Theorieansatzes in diesem Sinne für möglich.

Einige Ausführungen macht er bezüglich der komplexen Problematik bei der Frage, was als eine rechtmäßige erste Aneignung bis dahin herrenloser Gegenstände gelten sollte. Er geht auch hier von der Theorie Lockes aus, nach der Dinge – insbesondere Land – durch deren Bearbeitung zum Eigentum des diesbezüglich Tätigen werden. Allerdings muss nach Locke dabei die Nebenbedingung erfüllt sein, dass für die anderen Menschen genug und gleich Gutes zum Erwerb nach deren Bedürfnissen übrig bleibt. Auch für Nozick sollen durch den Ersterwerb eines Gutes von einer Person alle anderen nicht schlechter gestellt werden, und er unterscheidet dabei zwei Möglichkeiten.

„Jemand kann durch eine Aneignung seitens eines anderen auf zweierlei Weise schlechter gestellt werden: erstens dadurch, dass er die Möglichkeit verliert, seine Lage durch eine bestimmte oder eine beliebige Aneignung zu verbessern; zweitens dadurch, dass er etwas nicht mehr (ohne Aneignung) freizügig nutzen kann. Eine *strenge* Bedingung, dass kein anderer durch eine Aneignung schlechter gestellt werden darf, würde die erste Weise ausschließen, wenn die Einschränkung der Möglichkeiten auf keine andere Art ausgeglichen wird, und auch die zweite. Eine schwächere Bedingung würde nur die zweite, nicht die erste Weise ausschließen.“ (ASU 165)

Nozick ist der Auffassung, dass die Erfüllung der schwächeren Bedingung ausreichend sei, dem Erwerb von Eigentum also nichts entgegen steht, wenn die betreffende Sache auch den Nichteigentümern weiterhin *zur Nutzung* zur Verfügung stehen kann.

Und er hält die Mechanismen eines freien Marktes als dafür besonders geeignet, Eigentum vielen daran interessierten Menschen bei Zahlung eines entsprechenden Preises zur Nutzung oder Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen (vgl. ASU 167 f.). Er argumentiert insgesamt dahin gehend, dass nur wenige Einschränkungen hinsichtlich des grundsätzlichen Rechts darauf, Eigentum zu erwerben, zu übertragen und darüber zu verfügen moralisch zu rechtfertigen seien.

Nozick bezeichnet seine Theorie der Gerechtigkeit als eine historische, weil sich danach gerechte Strukturen der Verteilung von Besitztümern allein aus der geschichtlichen Entwicklung der diesbezüglichen Verhältnisse bei Anwendung der von ihm

aufgestellten drei Grundsätze ergeben. Er erkennt dabei an, dass in der Realität häufig Besitzverhältnisse entstanden sind, sich ergeben, die nicht auf rechtmäßigem Ersterwerb oder einer rechtmäßigen Übertragung von Besitz bzw. Eigentum beruhen.

„Manche Menschen bestehlen, betrügen oder versklaven andere, nehmen ihnen ihre Erzeugnisse weg und lassen sie nicht leben, wie sie möchten, oder hindern andere gewaltsam am Wettbewerb um Tauschgeschäfte. Das alles sind keine zulässigen Übergänge von einer Situation zu einer anderen.“ (ASU 145)

Hinsichtlich der notwendigen Korrektur solcher unrechtmäßig entstandenen Besitzverhältnisse gibt Nozick lediglich einige Anhaltspunkte dazu, wie dabei verfahren werden sollte.

„Der Berichtigungsgrundsatz wird sich wahrscheinlich auf die bestmögliche hypothetische Information darüber stützen, was geschehen wäre (oder auf eine Wahrscheinlichkeitsverteilung über das, was hätte geschehen können, wobei der Erwartungswert herangezogen würde), falls die Ungerechtigkeit nicht geschehen wäre. Entspricht die tatsächliche Beschreibung der Besitztümer nicht dem Grundsatz, so ist eine ihm entsprechende zu verwirklichen.“ (ASU 146)

Für Nozick führt das Handeln ausschließlich nach den drei Grundsätzen seiner Anspruchstheorie zu gerechten Besitzverhältnissen. Andere Theorien, die nur bestimmte Verteilungsstrukturen, die es nach ihnen durch Umverteilungsprozesse herzustellen gilt, als gerecht betrachten, beurteilt er als nicht zu rechtfertigen, weil Umverteilungen zu solchen Zwecken meistens mit Verletzungen von Eigentumsrechten auf der Geberseite einhergehen.⁹⁵ Wenn Menschen zwecks Finanzierung entsprechender Korrekturen an den Besitzverhältnissen Steuern bezahlen müssen, könne man von „Zwangsarbeit“ sprechen, weil das für die Betroffenen die Verpflichtung bedeute, eine bestimmte Zeit für andere zu arbeiten. Dies widerspräche den Grundsätzen der Anspruchstheorie. Danach seien eben nicht mehr staatliche Funktionen als die eines Minimalstaates zu rechtfertigen.

10.4 Zur Kritik an Nozicks Theorie

Fast alle Aspekte des Theorieansatzes von Nozick sind kritisch diskutiert worden.⁹⁶

Zwei gravierende Kritikpunkte sind die folgenden:

⁹⁵ Insbesondere fokussiert er dabei „A Theory of Justice“ von Rawls.

⁹⁶ Vgl. u.a.: Paul 1996, *Reading Nozick*; Koller 1987, 157-186; Kersting 2000, 301-353; Nida-Rümelin 2007, II.

Zum einen ist zu kritisieren, dass Nozick dem Eigentum zu weitgehende und zu einseitige Rechte zuschreibt. Für ihn kann derjenige, der Eigentum rechtmäßig erworben hat, darüber weitgehend frei verfügen. Das kann jedoch mit anderen ursprünglichen Menschenrechten, auf die er sich ebenfalls beruft, konfliktieren, nämlich mit dem Recht auf Leben, Gesundheit und Freiheit. Wenn für die Allgemeinheit wichtige Ressourcen, wie Grund und Boden oder sonstige Produktionsmittel, das Eigentum nur weniger Menschen oder Gruppierungen sind und diese quasi monopolistisch oder oligopolistisch darüber verfügen, dann kann es dadurch zu moralisch nicht akzeptablen Beeinträchtigungen anderer Bevölkerungsteile hinsichtlich ihrer Grundrechte kommen. Zumindest tendenziell liegen in der Realität moderner Volkswirtschaften solche Verhältnisse nicht selten vor, etwa wenn abhängig Beschäftigte wegen solcher Machtstrukturen kein für ein Leben in Freiheit und Würde ausreichendes Arbeitseinkommen erzielen können. Das von Nozick als Garant für die Schaffung fairer Verhältnisse angesehene System eines freien Marktes kann in Wahrheit – trotz staatlicher Kontrolle der Wettbewerbsstrukturen – vielfach dem Gemeinwohl schadende Konzentrationen ökonomischer Macht nicht verhindern. Im Sinne eines – auch nach Nozick gebotenen - fairen Zusammenlebens in einer Gesellschaft kann es aber nicht moralisch richtig sein, einseitig die Verfügungsrechte der Besitzenden zu sichern, ohne gleichzeitig für jeden eine ausreichende Grundversorgung unter Nutzung der insgesamt in einer Gemeinschaft vorhandenen Ressourcen zu gewährleisten.

Nozicks Anspruchstheorie ist also u.a. insofern zurückzuweisen, wie sie einseitig den Eigentümern weitgehende Nutzungsrechte und nicht gleichzeitig den Nichtsbesitzenden, Bedürftigen einen Anspruch auf Unterstützung zugesteht.

Der zweite gravierende Kritikpunkt an Nozicks Anspruchstheorie betrifft die historische Entwicklung gerechter Eigentums- und Besitzverhältnisse. Diese ergeben sich nach dieser Theorie nur dann, wenn Eigentum rechtmäßig erstmals erworben oder danach übertragen worden ist bzw. bei diesbezüglich Fehlentwicklungen angemessene Korrekturen erfolgt sind. Aber diese Bedingungen sind in der geschichtlichen Realität häufig nicht erfüllt worden. Fast überall in der Welt haben sich Völker in allen Zeiten Grund und Boden sowie sonstige Güter durch kriegerische Gewalt oder Kolonialismus, durch Mord, Raub, Sklaverei, Unterdrückung oder Vertreibung, also unrechtmäßig

angeeignet. Auf ähnlich moralisch verwerflicher Weise gibt und gab es auch bei den Handlungen einzelner Menschen oder Gruppen unzählige unrechtmäßige Aneignungen. Dazu gehören die vielen Fälle von Leibeigenschaft, Betrug, Diebstahl, Erpressung, Korruption, Günstlingswirtschaft, Missbrauch von Marktmacht usw.. Offensichtlich ist es praktisch unmöglich, eine Korrektur der historisch entstandenen Eigentums- oder Besitzverhältnisse auch nur annähernd so durchzuführen, dass sie danach in etwa einer Entwicklung unter Beachtung der Grundsätze der Anspruchstheorie entsprechen. Allein schon aus diesem Grund erweist sich Nozicks Theorie der Gerechtigkeit als zu praxisfern und nicht überzeugend.

Zur Bedeutung von Nozicks *Anarchie, Staat und Utopia* schreibt Koller:

„So wenig es ihm nach Auffassung der meisten Philosophen und auch nach meinem Dafürhalten gelungen ist, eine nicht nur für manche Leute ideologisch attraktive, sondern auch durch ihre systematische Begründung überzeugende Theorie sozialer Gerechtigkeit zu entwickeln, so unbestritten ist sein Verdienst, das vielfach vernachlässigte Konzept wohlverbundener Rechte und Ansprüche für die politische Rechtfertigung wieder fruchtbar gemacht zu haben. Nozick hat uns dabei erst die Probleme vor Augen geführt, die aus der Gewährleistung weitgehend akzeptierter individueller Rechte für andere moralisch-politische Konzepte erwachsen.“ (Koller 185)

11 Beurteilung des Versicherungswesens nach Nozicks Theorie

11.1 These 7: Keine Sozialversicherung nach Nozick

Betrachtet man Nozicks Theorie der Gerechtigkeit, trotz aller Kritik daran, als vertretbar und fragt sich, in wieweit Sozialversicherungen danach berechtigt sind, so gelangt man schnell zu einem eindeutigen Urteil:

Wie in Abschnitt 10 erläutert, hält Nozick jede staatliche Aktivität, die über die eines *Minimalstaates* hinaus geht, für moralisch nicht gerechtfertigt. Insbesondere seien dessen Aufgaben überschreitende, gesetzlich geregelte, Pflichtmitgliedschaften in öffentlichen Institutionen und erst recht nach sozialen Kriterien in der Höhe gestaffelte Beiträge, Steuern oder sonstige Abgaben dafür nicht zu vertreten. Die Verpflichtung zu solchen Zahlungen nötigt die Betroffenen nach seinem Vergleich – wie bereits erwähnt – quasi zu Zwangsarbeit, um nämlich ein entsprechendes Einkommen zu erzielen.

Wie in Abschnitt 2.2 (Prinzipien der Sozialversicherung) und auch in den betreffenden Textstellen zu Rawls, Hirsch und Dworkin dargestellt, beruht die Mitgliedschaft in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich auf über Gesetze und Verordnungen geregelten Zwang. Es besteht eine Pflicht zur Zahlung der Beiträge, deren Höhe sich aus sozialen Gründen überwiegend nicht nach dem Ausmaß des zu tragenden Risikos, sondern nach der Zahlungsfähigkeit der einzelnen Versicherten, insbesondere ihrem Einkommen richtet. Für die Erhebung von Steuern, die als Zuschüsse zur Finanzierung der gesetzlichen Versicherungen verwendet werden, gilt sinngemäß das Gleiche. Somit ist festzustellen, dass sich alle Zweige der Sozialversicherung nach Nozicks Theorie nicht rechtfertigen lassen. Ihnen wäre danach ein moralisch nicht vertretbarer Zugriff auf das Privateigentum, d.h. eine Verletzung der daran geknüpften Verfügungsrechte der Betroffenen, immanent.

Allerdings wäre gleichzeitig eine andere Komponente von Nozicks Theorie zu berücksichtigen, wenn sie für die Praxis gelten sollte. Nach seiner Anspruchstheorie sind nur rechtmäßig erfolgte Erstaneignungen und Übertragungen von Besitz oder Eigentum zulässig, und alle im Laufe der Zeit entstandenen Verhältnisse, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, müssen angemessen korrigiert werden.

Angenommen, eine solche Berichtigung der unzähligen im Laufe der Geschichte nicht nach diesen Grundsätzen erfolgten Aneignungen könnte tatsächlich vorgenommen

werden, dann ergäbe das als Ergebnis weltweit völlig andere Verteilungen von Besitz und Eigentum als davor. Vermutlich wäre die diesbezügliche Verteilung in der Bevölkerung fast aller Nationen dann weitaus gleichmäßiger als heute, d.h. es gäbe deutlich geringere Unterschiede zwischen den Reichsten und Ärmsten. Weniger Konzentrationen ökonomischer Macht und mehr Chancengleichheit wäre wahrscheinlich die Folge, so dass viel mehr Menschen ein ausreichend hohes Einkommen erzielen, über bedeutende Vermögenswerte verfügen, und damit u.a. die für sie notwendigen Privatversicherungen bezahlen könnten. Die verbleibende Anzahl derjenigen, die auf freiwillige karitative Leistungen angewiesen wären – was nach Nozicks Theorie nur übrig bleibt - , könnte dadurch relativ gering sein.

11.2 These 8: Privatversicherung nach Nozick begründet

Für Nozick ist der ökonomische Markt das geeignete Instrument, um unter fairen Bedingungen Handel zu betreiben und Verträge abzuschließen. Wenn dort unverzerrter Wettbewerb gegeben ist, wofür nach seiner Theorie durchaus auch der Staat zu sorgen hat, können nach den Grundsätzen seiner Anspruchstheorie moralisch gerechtfertigte Geschäfte getätigt werden.

Private VU sind Akteure auf freien Versicherungsmärkten. Ihre geschäftliche Betätigung ist somit nach Nozicks Theorie grundsätzlich gerechtfertigt. Ihr Wirken ist danach auch zweckmäßig, weil Versicherungen die Menschen vor dem Risiko schützen, durch Zufallsereignisse, Schicksalsschläge hinsichtlich ihrer Ressourcen bzw. der Voraussetzungen für die Nutzung ihrer Grundrechte – auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum – nachhaltig geschädigt zu werden.

Einflussnahmen des Staates auf die geschäftlichen Aktivitäten der VU können nach Nozick als soweit zulässig beurteilt werden, wie sie sich über die Durchsetzung des geltenden Rechts hinaus darauf beschränken, für fairen Wettbewerb zu sorgen. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen müssen gemäß seiner Anspruchstheorie so geregelt werden, dass sich Leistung und Gegenleistung – im Sinne einer Tauschgerechtigkeit nach Aristoteles – entsprechen. So wären den Wettbewerb verzerrende Absprachen zwischen den VU zu verhindern. Die Versicherungsnehmer müssen für sie klar und verständlich über die Vertragsbedingungen informiert und

dürfen nicht getäuscht werden, damit die auch nach Nozick zu fordernde gegenseitige Transparenz aller relevanten Aspekte vor den Vertragsabschlüssen gegeben ist. Einflussnahmen des Staates auf die Auswahl der angebotenen Versicherungsprodukte sowie etwa hinsichtlich Kontrahierungszwängen seitens der VU wären mit seiner Theorie grundsätzlich nicht vereinbar.

12 Schlussbetrachtungen

12.1 Welche Gerechtigkeitskonzeption ist relevant?

Von den in dieser Arbeit herangezogenen normativen Theorien sozialer Gerechtigkeit unterscheiden sich die von Rawls und Hirsch lediglich in einigen Teilen und Aspekten, während die von Dworkin und Nozick jeweils von einem völlig anderen Ansatz ausgehen.

Rawls' Theorie ist diejenige mit dem größten Einfluss auf die neuere Debatte über das Thema „soziale Gerechtigkeit“, nicht nur unter Fachphilosophen, sondern vor allem auch unter Soziologen, Ökonomen und in der Politik. Besonders in Deutschland ist Rawls für die gesellschaftliche Praxis relevant, weil viele Aspekte seiner Theorie dem ähneln, was unter dem Begriff *Soziale Marktwirtschaft* zusammengefasst wird. Der erste der von ihm aufgestellten Grundsätze für Gerechtigkeit ist im Wesentlichen weder aus theoretischer Sicht noch hinsichtlich der Bedeutung für die Praxis umstritten. Auch seine Forderung von Chancengleichheit wird weitgehend geteilt, auch wenn eine solche in der Realität niemals umfassend verwirklicht worden ist und sein wird, u.a. weil sie mit anderen moralischen Normen konfligiert. Das von ihm vertretene so genannte Differenzprinzip ist der am stärksten kritisierte Teil seiner Theorie; gleichwohl kann man ähnliche Wirkmechanismen in der gesellschaftlichen Praxis feststellen, z.B. in Systemen progressiver Steuern.

Insgesamt betrachtet ist Rawls' Theorie, trotz vieler kritischer Auseinandersetzungen damit, als relativ gut begründet und auf die gesellschaftlichen Strukturen einflussreich zu bezeichnen, ausgenommen davon die von ihm geforderte Stringenz in der lexikografischen Rangfolge seiner Grundsätze sowie seine Rechtfertigung des Differenzprinzips.

Hirschs Theorie weicht von der Rawls'schen im Wesentlichen nur durch den Versuch einer anderen Rechtfertigung des Differenzprinzips sowie seinen ergänzenden Ansatz für eine Theorie bedarfsbezogener Ansprüche ab. Insofern ist sie hinsichtlich ihrer Begründung und Verwendbarkeit für Fragen der politischen Praxis ähnlich positiv zu beurteilen wie die Theorie von Rawls.

Die Theorie der Ressourcengleichheit von Ronald Dworkin, die er selbst als nur

rudimentär bezeichnet, ist besonders deshalb für die Beurteilung realer gesellschaftlicher Verhältnisse interessant, weil sie sowohl einen Begründungsansatz für Sozialleistungen als auch für eigenverantwortliches Handeln der Bürger in modernen Demokratien liefert. Allerdings ist sie hinsichtlich einiger Aspekte zu kritisieren (s. 8.3.4), insbesondere wegen der darin vertretenen Auffassung von einem sehr reduzierten für die Autonomie relevanten Personenkern und des in diesem Zusammenhang behaupteten Anspruchs auf Transferleistungen zum Ausgleich für einen Mangel an Talenten.

Gegen Nozicks Variante von Theorien des libertären Liberalismus können starke kritische Argumente angeführt werden, hauptsächlich gegen seine einseitige Zuschreibung von Rechten am Eigentum sowie wegen seines kaum in die Praxis umsetzbaren Grundsatzes einer notwendigen Korrektur der in historischer Entwicklung unrechtmäßig entstandenen Eigentumsverhältnisse. Insofern gilt Nozicks Theorie weitgehend als nicht überzeugend und liefert somit keine hinreichend anerkannte theoretische Begründung für die Forderung nach dem entsprechende reale Verhältnisse im gesellschaftlichen Zusammenleben.

12.2 Zusammenfassende Beurteilung des Versicherungswesens nach den diskutierten Theorien sozialer Gerechtigkeit

12.2.1 Zu den Sozialversicherungen

Mit den Begründungen der in dieser Arbeit vertretenen Thesen 1, 3 und 5 argumentiere ich dafür, dass Sozialversicherungen, die in ihren Grundzügen den betreffenden Institutionen in Deutschland bzw. den unter 2.2 erläuterten Prinzipien entsprechen, grundsätzlich geeignete Instrumente für eine Umsetzung von Teilen der Theorien sozialer Gerechtigkeit von Rawls, Hirsch und Dworkin in die gesellschaftliche Praxis sind. Allerdings zeigt diese Argumentation auch, dass sich die Betätigungsbereiche der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach allen drei Theorien nur soweit rechtfertigen lassen, wie es um die Absicherung einer Grundversorgung geht, die sich an den für ein autonomes, mit gutem Selbstwertgefühl - im Sinne von Rawls - geführtes Leben erforderlichen Ressourcen orientieren sollte. Wie in den betreffenden Unterabschnitten zu 5.1, 7.1 und 9.1 ausgeführt, widerspricht es den drei Konzeptionen

aber nicht, wenn die Leistungen der gesetzlichen Unfall- und Arbeitslosenversicherung teilweise über das für eine Existenzsicherung Erforderliche hinaus gehen, zumal hier kein ergänzender Schutz durch Privatversicherungen angeboten wird.

Hinsichtlich der sozialen Kranken- und Pflegeversicherung werden mit Blick auf die realen Verhältnisse in der Deutschland zwei Aspekte als besonders relevant aufgezeigt (s. 5.1.2; 7.1.2; 9.1.2):

Zum einen ergeben die betreffenden Betrachtungen, dass nach allen drei Theorien alle Bevölkerungsteile in die betreffende Grundversorgung einbezogen werden sollten, um soweit eine „Zweiklassenmedizin- oder -pflege“ zu verhindern und außerdem eine solidarische Finanzierung der sozialen Komponenten zu sichern.

Zweitens sollten aus Gründen der Gerechtigkeit zwischen den Generationen im Sinne dieser Theorien so genannte, nach versicherungsmathematischen Berechnungen zu dimensionierende, Alterungsrückstellungen gebildet werden, um damit die bei einem tendenziell immer größer werdenden Anteil der Älteren in der Bevölkerung relativ höher werdenden Belastungen späterer Generationen mit der Finanzierung des entsprechend größer werdenden Volumens an Versicherungsleistungen möglichst zu vermeiden.

Im Sinne aller drei Theorien ist zu fordern, dass die in Deutschland als Alternative zu der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden sonstigen Institutionen für die Altersvorsorge – hauptsächlich berufsständige Versorgungswerke sowie die betreffenden Einrichtungen im öffentlichen Dienst, einschließlich derjenigen für Beamte – nach gleichen Prinzipien gestaltet werden und arbeiten wie diese, jedenfalls soweit es sich um die finanzielle Grundsicherung für das Alter und für den Fall einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit handelt. Eine insoweit gleiche Behandlung aller Betroffenen wäre noch konsequenter bei einer institutionellen Zusammenfassung zu erreichen (s. hierzu 5.1.3; 7.1.3; 9.1.3).

Bei der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen die Verhältnisse in Deutschland insbesondere wegen des so genannten Generationenvertrags nicht den nach den Theorien von Rawls, Hirsch und Dworkin zu stellenden Anforderungen. Nach strenger Auslegung dieser Konzeptionen, insbesondere des Spargrundsatzes bei Rawls, ist das heutige Grundprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung, nämlich die Finanzierung

jeweils aktuell zu zahlender Renten hauptsächlich mit dem Beitrags- und Steueraufkommen der zur selben Zeit berufstätigen jüngeren Generation, damit nicht vereinbar. Gemäß diesen Theorien ist aus Gründen der Fairness im Gegenteil zu fordern, dass im Prinzip jede Generation ihre Ansprüche auf eine im Alter oder bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit zu zahlende Rente durch entsprechende Sparleistungen selbst finanziert und nicht spätere Generationen dafür aufkommen lässt. Es müssten nach versicherungsmathematischen Berechnungen dafür erforderliche Rückstellungen gebildet werden, die mit Zahlung von Versicherungsbeiträgen oder auch Steuern der betreffenden späteren Rentenempfänger zu finanzieren wären. Soweit die für diese Rückstellungen erforderlichen Beitragszahlungen von den betreffenden Personen aus öffentlich anerkannten Gründen nicht geleistet werden können oder müssen – z.B. bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, in Zeiten der Kinderbetreuung, während bestimmter Ausbildungen, als Familienmitglied – , sind die erforderlichen Transferzahlungen von den Generationen zu finanzieren, die diese vereinbart haben bzw. weiter akzeptieren, jedenfalls nicht von an dem Diskurs über die diesbezüglichen Festlegungen nicht beteiligten späteren.

Soweit die in der Realität anzutreffenden Verhältnisse von den vorstehend skizzierten theoretischen Idealen abweichen und deren sofortige Veränderung im Sinne dieser Ideale aus realen, insbesondere ökonomischen Gründen in einem Schritt nicht möglich ist – was meistens der Fall sein wird -, sind alle in der Praxis beschlossenen und eingeführten Entwicklungsprozesse, die eine sukzessive Annäherung an dieses Optimum darstellen, als richtig, d.h. nach den drei Theorien gerechtfertigt zu beurteilen. Als zeitnahes Beispiel für solche richtigen Schritte in Deutschland kann die Einführung der staatlichen Förderung von Abschlüssen privater kapitalgedeckter Rentenversicherungen, als Ergänzung zu den Ansprüchen aus der Sozialversicherung, angeführt werden.

Andere in der Praxis mögliche und teilweise in Deutschland realisierte Maßnahmen, um den wegen der geschilderten demografischen Entwicklung, bei weiterhin geltendem „Generationenvertrag“, entstehenden Finanzierungsproblemen entgegen zu wirken – wie Rentenkürzungen, Erhöhung des Rentenbeginnalters –, sind nach dem Kriterium einer möglichst gerechten, d.h. gleichen Belastung der Generationen von Beitrags- und Steuerzahlern berechtigt, können aber nur als Zwischenschritte hin zu einer

grundlegenden Änderung des Systems entsprechend den oben skizzierten Anforderungen beurteilt werden.

12.2.2 Zu den Privatversicherungen

Die Interpretation aller vier in dieser Arbeit herangezogenen Theorien zeigt, dass danach die Institution Privatversicherung auch vom moralischen Standpunkt aus betrachtet als berechtigt und sinnvoll zu beurteilen ist, insbesondere weil sie dem Sicherheitsinteresse aller oder zumindest fast aller Bevölkerungsgruppen dient und stabilisierend hinsichtlich des Erreichten bezüglich einer gerechten Verteilung von Gütern aller Art wirkt (s. Thesen 2, 4, 6 und 8).

Während sich nach der Theorie von Nozick Sozialversicherungen nicht rechtfertigen lassen (s. These 7) und somit die privaten VU Versicherungsschutz uneingeschränkt anbieten dürfen, ist deren Betätigungsbereich nach den Konzeptionen von Rawls, Hirsch und Dworkin auf den Versicherungsbedarf zu begrenzen, der nicht durch die gesetzlichen Versicherungen gedeckt wird. Da mit Letzteren die sozialen Belange ausreichend berücksichtigt werden, sollten auch nach diesen drei Philosophen die durch freien Wettbewerb zwischen den Privatversicherungen als Akteure zu erzielenden Effizienzeffekte zum Wohle aller Bürger genutzt werden.

Neben diesen grundsätzlichen Aussagen hinsichtlich berechtigter Betätigungsbereiche von Privatversicherungen lassen sich nur wenige detaillierte Forderungen zu deren einzelnen geschäftlichen Aktivitäten nach diesen Theorien aufstellen.

Zunächst einmal hat der Staat mittels geeigneter Instrumente (Gesetze, Verordnungen und Institutionen) darauf hinzuwirken, dass ein möglichst unbehinderter Wettbewerb zwischen den VU statt findet, damit diese dadurch zu guten Angeboten im Interesse der Versicherungskunden veranlasst sowie Missbräuche infolge von Konzentrationen ökonomischer Macht vermieden werden. Dies ist eine elementare Voraussetzung dafür, dass eine faire Kooperation zwischen den Anbietern und Nachfragern von Versicherungsschutz gewährleistet wird.

Darüber hinaus müssen die VU im Sinne aller vier Theorien bei den Abschlüssen und Verwaltungen der einzelnen Versicherungsverträge ihre Kunden in jeder Hinsicht fair behandeln. Sie dürfen diese nicht täuschen, übervorteilen und haben ihnen dazu die oft komplexen Produkte zu erläutern und transparent zu machen. Das lässt sich

insbesondere aus dem ersten Grundsatz von Rawls ableiten.

Der Staat hat im Sinne dieser mehr die geschäftlichen Details betreffenden Anforderungen die notwendigen Vorschriften zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen. Diese Aufgaben sind zweckmäßigerweise spezialisierten Behörden – Institutionen im Sinne von Rawls (s. 4.4) – zu übertragen, so wie es in Deutschland in etwa der Fall ist.

Zu den anzustrebenden fairen Verhältnissen im Versicherungsmarkt gehört auf der anderen Seite, dass die Versicherungsnehmer den VU die notwendigen Angaben für den Abschluss von Versicherungsverträgen sowie für die Regulierung von Versicherungsfällen vollständig und gemäß den wahren Gegebenheiten liefern. Diese Forderung kann mitunter mit anderen moralischen bzw. rechtlichen Normen konfliktieren, wie etwa dem Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ im Rahmen der Gesetze zum Datenschutz.

L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s :

- Bäcker, Gerhard (2002): Generationengerechtigkeit im Sozialstaat: Generationenvertrag und Alterssicherung. In Schweppe, C. (Hg.): Generation und Sozialpädagogik. München – (online verfügbar).
- Birnbacher, Dieter (1977): Rawls' „Theorie der Gerechtigkeit“ und das Problem der Gerechtigkeit zwischen den Generationen. In: Zeitschrift für philosophische Forschung, Jg. 31 (2), 385-401.
- Birnbacher, Dieter (1988): Verantwortung für zukünftige Generationen. Stuttgart: Reclam.
- Birnbacher, Dieter (2007): Analytische Einführung in die Ethik, 2. Aufl., Berlin: Walter de Gruyter.
- Blaschke, Siegfried (1988): Gerechtigkeit, Mindestsicherung und Eigenverantwortung. In Blasche, S./Döring, D. (Hg.): Sozialpolitik und Gerechtigkeit. Frankfurt/Main; New York: Campus Verlag, 117-171.
- Christen, Christian (2011): Politische Ökonomie der Alterssicherung – Kritik der Reformdebatte um Generationengerechtigkeit, Demographie und kapitalgedeckte Finanzierung. Marburg: Metropolis-Verlag.
- DIE ZEIT Welt- und Kulturgeschichte (2006), Bd. 01. Hamburg: Zeitverlag.
- Dworkin, Ronald (1977): Taking Rights Seriously. London: Duckworth.
- Dworkin, Ronald (2000): Sovereign virtue: the theory and practice of equality. Cambridge: Harvard University Press.
- Dworkin, Ronald (2011): Was ist Gleichheit?, Berlin: Suhrkamp.
- Ebert, Thomas (2005): Generationengerechtigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung – Delegation des Sozialstaates? – Modelltheoretische Analysen, Simulationsrechnungen und mögliche Konsequenzen zum Problem der Generationengerechtigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Ebert, Thomas (2010): Soziale Gerechtigkeit. Ideen – Geschichte – Kontroversen. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Forst, Rainer (2011): Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse – Perspektiven einer kritischen Theorie der Politik. Berlin: Suhrkamp.
- Frey, Peter (1988): Versicherungsaufsicht, laufende Aufsicht. In Handwörterbuch der Versicherung HdV. Karlsruhe: Verlag Versicherungswirtschaft, 989-992.

- Gäfen, Gérard (1989): Gesundheit, Gerechtigkeit und Gleichheit: Distributive Aspekte der Gesundheitsversorgung. In Gäfen D./Oberender, P. (Hg.): Verteilungsziele und Verteilungswirkungen im Gesundheitswesen. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 11-46.
- Gosepath, Stefan (2004): Gleiche Gerechtigkeit. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Gürtler, Max (1961): Einführung in die Kalkulation der Versicherungsbetriebe. Karlsruhe: Verlag Versicherungswirtschaft.
- Hacks, Karl (1964): Grundlagen des Versicherungswesens. Wiesbaden.
- Handwörterbuch der Versicherung HdV (1988). Karlsruhe: Verlag Versicherungswirtschaft.
- Hinsch, Wilfried (1998): Rawls' Differenzprinzip und seine sozialpolitischen Implikationen. In Blasche, S./Döring, D. (Hg.): Sozialpolitik und Gerechtigkeit. Frankfurt a.M. - New York: Campus Verlag, 17-74.
- Hinsch, Wilfried (2002): Gerechtfertigte Ungleichheiten – Grundsätze sozialer Gerechtigkeit. Berlin; New York: Walter de Gruyter.
- Höffe, Otfried (Hg.) (1977): Über John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit (Theorie-Diskussion). Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Höffe, Otfried (1998): Einführung in Rawls' *Theorie der Gerechtigkeit*, 11-40 sowie: Zur Gerechtigkeit der Verteilung (Kapitel 5), 169-186. In ders.: John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit. Berlin: Akademie Verlag.
- Honneth, Axel (2011): Das Recht der Freiheit. Berlin: Suhrkamp.
- Horn, Christoph / Scarano, Nico (Hg.) (2002): Philosophie der Gerechtigkeit – *Texte von der Antike bis zur Gegenwart*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Jäger, Horst / Braun, Hans-Dieter (2003): Einführung in die Sozialversicherung – und in die sonstigen Bereiche des Sozialrechts mit Schaubildern und Beispielen, 13. Aufl., Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Kaufmann, Franz-Xaver (2005): Schrumpfende Gesellschaft – vom Bevölkerungsrückgang und seinen Folgen. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Kayser, Karsten (2005): Inhalt und Grenzen der Sozialversicherung unter dem Grundgesetz. Regensburg: S. Roderer Verlag.
- Kersting, Wolfgang (1993): John Rawls zur Einführung. Hamburg: Junius Verlag.
- Kersting, Wolfgang (2000): Theorien der sozialen Gerechtigkeit. Stuttgart: J.B. Metzler.
- Kersting, Wolfgang (2005): Kritik der Gleichheit – Über die Grenzen der Gerechtigkeit und der Moral. Weilerswist: Velbrück Verlag.

- Kersting, Wolfgang (2007): Gerechtigkeitsethische Überlegungen zur Gesundheitsversorgung. In Schöffski, O./Graf von der Schulenburg, J.M. (Hg.): Gesundheitsökonomische Evaluationen. Berlin, 23-47.
- Koch, Peter (1988): Geschichte der Versicherung, 223-232 sowie: Versicherungszweige, System und übrige Sparten, 1251-1257. In Handwörterbuch der Versicherung HdV. Karlsruhe: Verlag Versicherungswirtschaft.
- Koller, Peter (1987): Neue Theorien des Sozialkontrakts. Berlin: Duncker u. Humblot.
- Koller, Peter (1998): Die Grundsätze der Gerechtigkeit. In Höffe, O. (Hg.): John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit. Berlin: Akad. Verl., 45-69.
- Koller, Peter (2000): Soziale Gerechtigkeit, Wirtschaftsordnung und Sozialstaat. In Kersting, W. (Hg.): Politische Philosophie des Sozialstaates. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, 120-158.
- Lohmann, Karl Reinhard (2000): Sozial versichert?! Das Modell der Sozialversicherung zwischen Effizienz, Legitimität und Gerechtigkeit. In Kersting, W. (Hg.): Politische Philosophie des Sozialstaates. Weilerswist: Velbrück, 404-427.
- Mackenroth, Gerhard (1952): Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan. In: Schriften des Vereins für Sozialpolitik NF, Bd. 4, Berlin.
- Manes, Alfred (1924): Versicherungswesen, 1. Bd. Allg. Versicherungslehre, 4. Aufl., Leipzig/Berlin: B.G. Teubner Verlag.
- Maus, Ingeborg (1998): Der Urzustand (Kapitel 3, vgl. §4). In Höffe, O. (Hg.): John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit. Berlin: Akad. Verlag, 71-95.
- Müller, Helmut (1988): Versicherungsaufsicht, Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb. In Handwörterbuch der Versicherung HdV. Karlsruhe: Verlag Versicherungswirtschaft, 971-978.
- Nida-Rümelin, Julian (1996): Ethik des Risikos. In ders.: Angewandte Ethik. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag, 806-830.
- Nida-Rümelin, Julian (2007): Freiheit und Gleichheit. Online Akademie: www.fes-online-akademie.de.
- Nozick, Robert (o.J.): Anarchie, Staat und Utopia. München: mvg (Original: Anarchy, State, and Utopia, New York 1974).
- Opielka, Michael (2004): Sozialpolitische Entscheidungen in der Gesundheitspolitik – Reflexionen zu Bürgerversicherung und Gesundheitsprämie. In: WSI-Mitteilungen 1/2004, 3-10.
- Paul, Jeffrey (1981): Reading Nozick – Essays on Anarchy, State, and Utopia. Oxford: Basil Blackwell.

- Pogge, Thomas W. (1994): John Rawls. München: Beck.
- Rawls, John (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Rawls, John (Hg. Höffe, O. 1977): Gerechtigkeit als Fairness. München: Karl Alber.
- Rawls, John (Hg. Hinsch, W. 1992): Die Idee des Politischen Liberalismus - Aufsätze. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Rawls, John (1998): Politischer Liberalismus. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Rawls, John (Hg. Kelly, E. 2003): Gerechtigkeit als Fairness – ein Neuentwurf. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Rüb, Friedbert W. (1998): Versicherungsprinzip und soziale Gerechtigkeit. In Blasche, S. / Döring, D. (Hg.): Sozialpolitik und Gerechtigkeit. Frankfurt a.M. - New York: Campus Verlag, 314-355.
- Scarano, Nico (1998): Der Gerechtigkeitssinn (Kapitel 8, vgl. §9). In Höffe, O. (Hg.): John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit. Berlin: Akad. Verl., 231-250.
- Schmidt, Johannes (1995): John Rawls' liberale Konzeption zur institutionellen Lösung von Verteilungsproblemen. In Pies. I./Leschke, M. (Hg.): John Rawls' politischer Liberalismus. Tübingen: Mohr.
- Schmidt, V.H. (2001): Gerechtigkeit im Gesundheitswesen angesichts neuartiger Problemlagen. In Koller, P. (Hg.): Gerechtigkeit im politischen Diskurs der Gegenwart, 287-302.
- Schreyögg, Jonas (o. J.): Gerechtigkeit in Gesundheitssystemen aus ökonomischer Perspektive. Online (05/2013): www.econstor.eu/bitstream/10419/36405/1/366388762.pdf
- Steinmüller, Heinz (1988): Bedeutung, Volkswirtschaftliche der Versicherung. In Handwörterbuch der Versicherung HdV. Karlsruhe: Verlag Versicherungswirtschaft, 49-53.
- Suchanek, Andreas (1995): Politischer Liberalismus und das Problem der intergenerationellen Gerechtigkeit. In Pies. I./Leschke, M. (Hg.): John Rawls' politischer Liberalismus. Tübingen: Mohr.
- Tremmel, Jörg C. (2012): Eine Theorie der Generationengerechtigkeit. Münster: mentis.
- Waltermann, Raimund (2006): Sozialrecht, 6. Aufl., Heidelberg, München, Landsberg, Berlin: Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm.
- Wannagat, Georg (1965): Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd. 1, Tübingen: Mohr.

Wilkes, Florian (1997): John Rawls, Theorie der Gerechtigkeit, und Ronald Dworkin, These der Rechte – Positionen neuer amerikanischen Rechtsphilosophie zwischen Liberalismus, Utilitarismus, Positivismus und Naturrecht. Frankfurt a.M.: Peter Lang (Diss. Freie Univ. Berlin 1997).

V e r s i c h e r u n g

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen (einschließlich des Internets) direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Düsseldorf, Juni 2013

(Harald Schlinke)

